Die preußische Justizverfassung,

in

ihren Eigenthümlichkeiten

verglichen

mit der sächsischen.

Eine Anleitung

für

die aus dem sächsischen in den preußischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen.

Von

D. Gustav Alexander Bielitz.

Erster Theil.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung
1817.

79.D.

Die preußische Justizverfassung,

in

ihren Eigenthümlichkeiten

verglichen

mit der sächsischen.

Eine Anleitung

für

die aus dem sächsischen in den preußischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen.

Von

D. Gustav Alexander Bielitz.

Erster Theil.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung
1817.

19. D.

J. pract. 22 Bh. 1/3

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Dem Verfasser der nachstehenden Schrift ist ganz und gar nicht unbekannt, daß es eine Menge der trefflichsten Schriften über die preußische Justizverfassung und den Geschäftsgang in den preußischen Gerichtshöfen giebt. Allein so lehrreich und gründlich diese Schriften an sich sind, so findet man doch für diejenigen, die schon an einen andern Geschäftsgang gewöhnt sind, keine Anleitung darin, die neue Verfassung sich eigen zu machen. Dieses aber scheint das wesentlichste Erforderniß einer Schrift zu seyn, welche dazu dienen soll, den Uebergang in den neuen Dienst, und die Umleitung der Proceßsachen in die neuen Formen, zu erleichtern.

In dieser Hinsicht hat der Verfasser, welcher mit dem bisher in der Provinz Sachsen geltenden processualischen Verfahren ziemlich vertraut ist, zugleich aber auch die preußische Justizverfassung und den nach derselben stattfindenden Geschäftsgang zu kennen glaubt, die gegenwärtige Schrift unternommen, worin er durchaus den Gesichtspunkt verfolgt, daß sie für sächsische schon geübte Geschäftsmänner bestimmt ist, und diesen den Weg zu einem leichten Uebergange zu den neuen Formen bahnen soll.

Ob die Schrift zur Erreichung dieses Zwecks geeignet ist, bleibt dem Ermessen der Männer, denen sie gewidmet ist, überlassen, der Verfasser hielt sich jedoch für verpflichtet solchen vorläufig hier auszusprechen.

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Veranlassung der Schrift. Seite 1.
§. 2. Plan der Schrift. S. 2.
§. 3. Worin die Hauptverschiedenheit des neuen processualischen Verfahrens von dem bisherigen besteht. S. 4.
§. 4. Ob die Deduktions- oder Instruktionsmethode den Vorzug verdient. S. 5.
§. 5. Beantwortung der gegen die Instruktionsmethode gemachten Einwürfe. S. 7.
§. 6. Vom Geschäftsstyl. S. 12.
§. 7. Von den Protokollen. S. 14.
§. 8. Von der Bildung der Akten. S. 16.
§. 9. Von der Vorbereitung zum richterlichen Amte. S. 18.

Erstes Kapitel. Von den bey Processen vorkommenden Personen.

§. 10. Von der Amtsthätigkeit der Richter im Allgemeinen. S. 21
§. 11. Von der Amtsthätigkeit der Subalternen in den Gerichtshöfen. S. 23.
§. 12. Von der Amtsthätigkeit der Justizkommissare im Allgemeinen. S. 24.
§. 13. Von den persönlichen Eigenschaften der proceßführenden Partheyen. Seite 26.
§. 14. Von Bevollmächtigten bey Processen. S. 28.
§. 15. Von Rechts- und andern Beyständen. S. 32.

Zweytes Kapitel. Von dem Gerichtsstande.

§. 16. Allgemeine Grundsätze in Ansehung des Gerichtsstandes. S. 38.
§. 17. Vom Gerichtsstande des Wohnorts. S. 39.
§. 18. Vom Gerichtsstande am Aufenthaltsorte. S. 41.
§. 19. Vom Gerichtsstande am Orte der Herkunft. 42.
§. 20. Vom persönlichen Gerichtsstande des Königs und der königlichen Familie. S. 43.
§. 21. Vom Gerichtsstande des Adels. S. 45.
§. 22. Vom Gerichtsstande der Geistlichen, Akademiker und Gelehrten. S. 46.

§. 23. Vom Gerichtsstande des Militairs. S. 48.
§. 24. Vom Gerichtsstande der Civilbedienten. S. 50.
§. 25. Vom Gerichtsstande der Geistlichen. S. 53.
§. 26. Vom Gerichtsstande der Weiber, Wittwen und Kinder. S. 54.
§. 27. Kom Gerichtsstande der Dienstboten. S. 56.
§. 28. Von dem Gerichtsstande der Corporationen. S. 57.
§. 29. Von dem Gerichtsstande mitleidswerther Personen. S. 57.
§. 30. Von dem Gerichtsstande d. Rechtshängigkeit. S. 58.
§. 31. Vom Gerichtsstande der gelegenen Sache. S. 59.
§. 32. Vom Gerichtsstande wegen des Zusammenhanges. S. 62.
§. 33. Von dem Gerichtsstande des Arrests. S. 66.
§. 34. Von dem Gerichtsstande des Vertrags. S. 66.
§. 35. Vom Gerichtsstande wegen geführter Verwaltung. S. 68.
§. 36. Vom Gerichtsstande wegen Erbschaft. S. 69.
§. 37. Vom Gerichtsstande in Diffamationsprocessen. S. 70.
§. 38. Vom Gerichtsstande in Sponsalien und in Ehesachen. S. 72.
§. 39. Vom Gerichtsstande in Lehnssachen, S. 73.
§. 40. Vom Gerichtsstande in Policeysachen, S. 74.
§. 41. Vom Gerichtsstande in Defraudationssachen. S. 74.
§. 42. Vom Gerichtsstande in Criminalsachen überhaupt. S. 75.
§. 43. Fortsetzung. Vom Criminalgerichtsstande des Militairs. S. 66.
§. 44. Fortsetzung. Von dem Criminalgerichtsstande der Eximirten, S. 78.
§. 45. Fortsetzung. Vom gewöhnlichen Criminalgerichtsstande, und wie der Gerichtsstand der begangenen That und der Ergreifung mit einander collidiren. S. 79.
§. 46. Fortsetzung. Von dem Verhältniß der Civilgerichte zu den Criminalgerichten. S. 81.
§. 47. Von der Prorogation des Gerichtsstandes. S. 82.
§. 48. Von Schiedsrichtern. S. 83.

Drittes Kapitel. Vom richterlichen Verfahren bis zum ersten Urthel.

§. 49. Von der Anmeldung der Klagen. S. 85.
§. 50. Von der Aufnahme der Klage. S. 89.

§. 51. Von der Verfertigung der Klagen. S. 92.
§. 52. Von der Verfügung auf die Klage. S. 95.
§. 53. Von der Insinuation der Ladungen. S. 100.
§. 54. Von Prorogationen. S. 103.
§. 55. Wie zu verfahren, wenn der Verklagte der Verfügung auf die Klage nicht Folge leistet. S. 104.
§. 56. Von der Beantwortung der Klage. S. 105.
§. 57. Wie zu verfahren ist, wenn der Verklagte das, was der Kläger in der Klage fordert, einräumt. S. 108.
§. 58. Wie zu verfahren ist, wenn der Verklagte nur die in der Klage angegebenen Thatsachen einräumt, die daraus gezogene Folgerung des Klägers aber leugnet. S. 109.
§. 59. Wie zu verfahren ist, wenn der Verklagte die in der Klage enthaltenen Thatsachen ganz oder zum Theil leugnet, oder zerstörliche Ausflüchte dagegen vorbringt. S. 110.
§. 60. Vom Instruktionstermine. S. 111.
§. 61. Von Regulirung des status causae et controversiae. S. 114.
§. 62. Vom Versuche der Sühne. S. 116.
§. 63. Vom Beweise überhaupt. S. 119.
§. 64. Vom Beweise durch Zugeständniß. S. 122.
§. 65. Vom Beweise durch Urkunden, und zwar zuerst von den verschiedenen Arten der Urkunden und deren Beweiskraft. S. 124.
§. 66. Fortsetzung, und insonderheit von der Vorlegung, dem Anerkenniß und der Diffession der Urkunde. S. 125.
§. 67. Fortsetzung, und insonderheit von der Edition der Urkunden. S. 128.
§. 68. Vom Beweise durch Zeugen, und zwar zuerst wer Zeuge seyn kann und muß. S. 130.
§. 69. Fortsetzung, und insonderheit von der Verfügung an die zu Zeugen benannten Personen. S. 132.
§. 70. Fortsetzung, und insonderheit, wie bey dem Zeugenverhöre zu verfahren ist. S. 134.
§. 71. Fortsetzung, und insonderheit von der Beweiskraft der Zeugen. S. 138.
§. 72. Vom Beweise durch den Eid, und insonderheit von dessen Antrage. S. 140.
§. 73. Fortsetzung, und insonderheit von der Eidesablegung. S. 147.

§. 74. Fortsetzung, und insonderheit von den Folgen und Wirkungen des geleisteten oder nicht geleisteten Eides. S. 152.
§. 75. Von dem Beweise durch den Augenschein. S. 155.
§. 76. Vom Beweise durch Sachverständige. S. 157.
§. 77. Von dem Schlußtermine. S. 159.
§. 78. Von Deduktionen. S. 161.
§. 79. Vom Erkenntnisse, und insonderheit von dessen Abfassung. S. 164.
§. 80. Fortsetzung, und insonderheit von der Bekanntmachung der Urthel. S. 172.

Viertes Kapitel. Von den Rechtsmitteln.

§. 81. Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen. S. 177.
§. 82. Vom Rekurs. S. 179.
§. 83. Von Protestationen. S. 184.
§. 84. Von Appellationen, und zwar insonderheit, wenn sie zulässig sind. S. 185.
§. 85. Fortsetzung, und insonderheit von der Zeit, wenn sie eingewendet werden müssen. S. 188.
§. 86. Fortsetzung, und insonderheit von dem Verfahren bey Appellationen. S. 192.
§. 87. Fortsetzung, und insonderheit von der Wirkung der Appellationen. S. 198.
§. 88. Von Revisionen. 202.
§. 89. Von Restitutionen im Allgemeinen. 209.
§. 90. Von der Restitution derer, welche unter Vormundschaft stehen. S. 210.
§. 92. Von der Restitution des Fiskus, und der moralischen Personen. S. 211.
§. 93. Von der Restitution wegen neugefundener Urkunden. S. 212.
§. 94. Von der Restitution wegen neugefundener Zeugen. S. 215.
§. 95. Von der Restitution wegen Versäumniß am Eide. S. 216.
§. 96. Von der Restitution wegen Versäumniß an Einwendung eines Rechtsmittels. S. 217.
§. 97. Von der Restitution gegen Contumazialbescheide. S. 217.
§. 98. Von Nullitätsgesuchen. S. 221.

Fünftes Kapitel. Von den Nebenhandlungen in Processen.

§. 99. Von der Adcitation und Litisdenunciation. S. 227.
§. 100. Von der Nomination. S. 232.
§. 101. Von der Intervention. S. 233.
§. 102. Von der Rekonvention. S. 235.
§. 103. Von Stillständen der Processe, und Litisreassumtionen. S. 240.
§. 104. Von nothwendigen Eiden. S. 245.
§. 105. Von den in Processen zu machenden Vorschüssen und Kautionen. S. 249.

Sechstes Kapitel. Von den in Processen vorkommenden Kosten, Strafen und Schäden.

§. 106. Von den Proceßkosten im Allgemeinen, und wie sie festzusetzen sind. S. 256.
§. 107. Welche Kosten einer jeden Parthey zur Last fallen. S. 257.
§. 108. Welche Kosten die Richter und Sachwalter erstatten müssen. S. 258.
§. 109. Wenn die Kosten der obsiegenden Parthey zur Last fallen. S. 261.
§. 110. Welche Kosten der unterliegende Theil allein tragen muß. S. 261.
§. 111. Wie Streitgenossen zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen. S. 264.
§. 112. Von der Kompensation der Kosten. S. 265.
§. 113. Vom Armenrechte. S. 269.
§. 114. Von der Kostenfreyheit der Soldaten. S. 271.
§. 115. Von der Kostenfreyheit des Fiskus. S. 273.
§. 116. Von der Kostenfreyheit der öffentlichen Institute und milden Stiftungen. S. 274.
§. 117. Von der Kostenfreyheit der königlichen Familie. S. 275.
§. 118. Von den in Processen vorkommenden Strafen.
§. 119. Von den in Proceßsachen vorkommenden Schäden, Nutzungen und Zinsen. S. 280.

Siebentes Kapitel. Von der Exekution.

§. 120. Von der Exekution im Allgemeinen. S. 282.
§. 121. Wenn kann und muß die Exekution gesucht werden? S. 283.

§. 122. Wo kann und muß die Exekution gesucht werden? S. 286.
§. 123. Wie das Exekutionsgesuch beschaffen seyn muß. S. 288.
§. 124. Gegen wen die Exekution statt findet. S. 289.
§. 115. Welche Einwendungen sind gegen die Exekution zulässig? S. 292.
§. 126. Von der Vollstreckung der Exekution, was derselben vorhergeht. S. 294.
§. 127. Von den verschiedenen Arten der Exekution. S. 295.
§. 128. Von der Exekution, wenn Jemand angehalten werden soll, etwas zu thun. S. 295.
§. 129. Von der Exekution, wenn Jemand etwas unterlassen soll. S. 297.
§. 130. Von der Exekution zur Herausgabe einer Sache. S. 297.
§. 131. Von der Exmission. S. 297.
§. 132. Von der Beytreibung einer schuldigen Summe. S. 298.
§. 133. Von der Auspfändung. S. 299.
§. 134. Von der Auktion. 303.
§. 135. Von der Exekution in außenstehende Kapitale. S. 305.
§. 136. Von der Exekution in Besoldungen und Pensionen. S. 306.
§. 137. Von der Exekution in die Einkünfte eines Grundstücks. S. 309.
§. 138. Von der Sequestration. S. 310.
§. 139. Wenn die Exekution in die Substanz eines Grundstücks statt findet, S. 311.
§. 140. Von der Exekution gegen die Person des Schuldners. S. 312.
§. 141. Von der Exekution durch Militair. S. 315.
§. 142. Von der Exekution gegen den Fiskus, gegen Stadt- und Dorfkommunen, und gegen ganze Volksklassen, ingleichen gegen öffentliche Institute. S. 316.
§. 143. Schluß. S. 317.

Einleitung.

§. 1.

Veranlassung der Schrift.

Thümmel sagt irgendwo in seinen Reisen in die mittägigen Gegenden von Frankreich: eine neue Verfassung sey neuen Schuhen gleich; es kann also nicht befremden, wenn die in der Provinz Sachsen neuerlich eingeführte Justizverfassung, bey allen ihren absoluten Vorzügen, dennoch den aus dem sächsischen in den preußischen Dienst übergegangenen Justizbedienten ungewohnt und unbequem vorkommt, und Mancher von ihnen darüber klagt, daß er sie sich nicht sogleich eigen machen könne.

Die nächste Folge dieser von den Justizbedienten verspürten Ungewohntheit und Unbequemlichkeit, ist der langsame, ängstliche und unsichere Gang bey allen rechtlichen Geschäften, welche man theils nach der neuen, theils nach der alten Verfassung zu behandeln pflegt; weit wichtiger aber ist die zweyte hieraus entstehende nachtheilige Wirkung, daß die Rechtsverhältnisse der Privatpersonen selbst dadurch gestört werden, und das materielle Recht nicht selten dadurch verletzt und beeinträchtiget wird.

Für Jeden, der in der Provinz Sachsen lebt, und bey einem Gerichtshofe daselbst angestellt ist, oder einen Rechtshandel zu führen hat, bedarf es keines Beweises dieser Bemerkung, und schon der einzige Umstand, daß die Richter, nach der neuen Verfassung, die Urthel selbst machen müssen, die sie vorher von einem Spruchkollegium einholen konnten, und daß die neue Form des Geschäftsganges in so vielen Stücken auch in das bis jetzt unverändert gebliebene materielle Recht eingreift, macht dieselbe allgemein fühl- und bemerkbar.

Ein Versuch, diesen in jeder Hinsicht so nachtheiligen Zustand der Justizpflege bey uns abzukürzen, scheint daher kein unnützes Unternehmen zu seyn, und da die gegenwärtige Schrift diese Tendenz hat, so glaubt der Verfasser derselben sich mit der Hoffnung, den Beyfall des Publikums dadurch zu verdienen, schmeicheln zu dürfen.

§. 2.

Plan der Schrift.

Vor allen Dingen ist es nöthig, den Gesichtspunkt anzugeben, welchen man bey der Abfassung dieser Schrift vor Augen gehabt hat.

Ueber den Geschäftsgang in den preußischen Gerichtshöfen giebt zwar die Gerichtsordnung sehr deutliche und bestimmte Vorschriften, auch besitzen wir mehrere sehr vortreffliche Schriften hierüber: z. B.

Anleitung zum praktischen Dienst der königl. preuß. Justizbedienten u. s. w. Von E. J. W. E. von Massow. Berlin und Stettin 1816. Neue Auflage in 3 Theilen.

R. F. Therlindens Theorie der gerichtlichen

Civilpraxis, nach Anleitung der allg. Gerichtsordn. Halle 1804. 2 Theile.

welche dazu dienen können, das Studium der preußischen Justizverfassung zu erleichtern. Allein die Gerichtsordnung selbst ist zu ausführlich, um eine vollständige Uebersicht des Ganges der Geschäfte geschwind zu gewähren; und die übrigen Schriften sind blos für junge Rechtsgelehrte, die sich überhaupt erst zu juristischen Geschäften bilden wollen, nicht aber für diejenigen berechnet, welche an einen andern Geschäftsgang schon gewöhnt, und darin zum Theil alt geworden sind. Bey diesen entstehet aber eine besondere Schwierigkeit den neuen Geschäftsgang sich eigen zu machen, dadurch, daß sie ihre bisherigen Formen nicht sogleich ganz vergessen können, und daher entweder das Neue gar nicht richtig fassen, oder doch unvermerkt, und selbst wider ihren Willen, das Alte damit vermischen.

Wer die Lage der in der Provinz Sachsen lebenden Justizbedienten nur einigermaaßen kennt, wird gewiß zugeben, daß dieses der wahre Stein des Anstoßes in Ansehung der Einführung des neuen Geschäftsganges bey ihnen ist, und daß hierin das Haupthinderniß liegt, warum so Viele sich in die neuen Formen nicht finden können. Um also diesen die Sache zu erleichtern, scheint es keinen bessern und kürzern Weg zu geben, als die neue Verfassung stets mit Beziehung auf die alte zu betrachten, und überall zu zeigen, worin beyde von einander abweichen, und was in jedem einzelnen Falle, statt dessen was bisher geschahe, gegenwärtig zu thun ist.

Einen solchen Versuch enthält nun die vorliegende Schrift, und hieraus kann man den Plan übersehen, welchen der Verfasser bey Abfassung der-

selben befolgt hat, und wie er seinen sich vorgesteckten Zweck zu erreichen hofft.

§. 3.

Worin die Hauptverschiedenheit des neuen processualischen Verfahrens von dem bisherigen besteht.

Die Hauptverschiedenheit des in Sachsen und Preußen stattfindenden processualischen Verfahrens, und zugleich die Quelle aller übrigen Abweichungen beyder Proceßarten, liegt in der in Sachsen herrschenden Maxime, daß die Angabe und Entwicklung der Thatsachen lediglich den Partheyen selbst, oder den sie repräsentirenden Sachwaltern überlassen ist, wogegen im Preußischen die Richter bey der Aufstellung und Aufklärung des Thatbestandes selbst werkthätig seyn, und was zu deren Ausmittlung dient, selbst bewirken und herbeyschaffen müssen. Jenes nennt man die Deduktions-, dieses aber die Instruktionsmethode. *)

Vermöge der Ersten haben die Partheyen oder deren Sachwalter die Leitung des Processes stets allein in Händen, die Richter aber dürfen sich nicht in die Rechte der Partheyen mischen, und ohne deren Verlangen und Zustimmung nichts in den Akten thun. Daher lag den Richtern bey uns bisher in Civilprocessen weiter nichts ob, als die Eingaben der Partheyen zu sammeln, die Termine anzusetzen, Registraturen über die Verhandlungen darin aufzunehmen, den Partheyen den Schriftwechsel zu eröffnen, die von ihnen verlangten Expeditionen zu verrichten, das Urthel zu fällen oder fällen zu lassen, und zuletzt es in Vollziehung zu setzen.

Ganz anders ist es hingegen bey der Instruktionsmethode. Hier macht der Richter nicht blos

*) Ger. Ord. Einleitung §. 8.

den Zuschauer und Aufseher bey den Verhandlungen der Partheyen, sondern legt selbst dabey die Hand an, nimmt die Klage auf, oder untersucht doch ihre Schlüssigkeit, befragt darüber den Beklagten, stellt beyde Theile zusammen, sucht sie über die Thatsachen und den Streitpunkt zu vereinigen, mittelt die zu beweisenden Umstände aus, fordert die Beweismittel ein, läßt sich die Urkunden vorlegen und herbeyschaffen, fragt nach den Zeugen, und verhört diese über die ihm zweifelhaft scheinenden Punkte, entwirft mit Zuziehung der Partheyen den status causae et controversiae, und thut hierauf den Ausspruch; kurz der instruirende Richter verrichtet nicht blos das, was die Gerichte bisher bey uns thaten, sondern unterzieht sich auch der Geschäfte der Sachwalter.

Wie wesentlich verschieden beyde Methoden sind, ist sonach unverkennbar, und wenn man dieses stets im Auge behält, so wird man schon hierdurch in den meisten Fällen im Stande seyn zu beurtheilen, was man als Richter bey der Leitung eines Processes nach der neuen Verfassung zu thun, und wie man sich dabey zu verhalten hat. Auch die gegenwärtige Schrift geht hiervon aus, und beschäftiget sich vornehmlich damit, zu zeigen, wie die Grundsätze der Instruktionsmethode bey den einzelnen vorkommenden Geschäften in allen Fällen gehörig anzuwenden sind.

§. 4.

Ob die Deduktions- oder Instruktionsmethode den Vorzug verdient.

Doch vorher scheint es nöthig über die Vorzüge beyder Methoden, der vormals in unsern Gerichtshöfen stattfindenden Deduktionsmethode, und

der neuerlich darin eingeführten Instruktionsmethode, etwas weniges überhaupt zu sagen.

Die Urtheile hierüber sind sehr verschieden, und es würde mich zu weit führen, wenn ich mich dabey ganz aussprechen wollte. Ich verweise meine Leser daher blos auf zwei Schriften, worin dieser Gegenstand sehr ausführlich abgehandelt wird. Die erste ist:

von Martens Geist des preußischen Civilprocesses. Halberstadt 1802.

Die zweite aber findet sich in

Gönners Handbuche des Processes Th. II. Erlangen 1804, woselbst ein langer Aufsatz steht, in welchem beyde Methoden in Parallele gestellt, verglichen und gegenseitig gewürdiget werden.

Im Preußischen selbst fand die Instruktionsmethode bey ihrer Einführung vielen Widerspruch, und die zur Prüfung des ersten, vom Großkanzler von Carmer eingereichten Vorschlags, verordnete Commission verwarf denselben durchaus; allein endlich behielt sie doch die Oberhand und den Vorzug, den sie zu verdienen scheint, worüber mir nur folgendes zu bemerken erlaubt sey.

Da in Criminalsachen die Instruktionsmethode, oder doch ein ihr ähnliches Verfahren, überall stattfindet, und man hierdurch die That und den Thäter am sichersten zu entdecken und auszumitteln glaubt, so entsteht nothwendig die Frage: warum die nämliche Methode nicht auch bey Civilsachen angewendet werden könne und solle um die Wahrheit zu finden?

Ich weiß wohl, daß die Gegner dieser Methode anführen: Es komme 1) bey Criminalsachen nur auf eine relative Ueberzeugung von der Wahrheit der That und ihres Urhebers an, und da man

oft nicht weiter zu kommen im Stande sey, so könne und müsse die Strafe schon bey einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit eintreten; wogegen bey Civilsachen Gewißheit erfordert werde, und unumgänglich vorhanden seyn müsse.

2) Sey bey Criminalfällen der Staat der zunächst und am meisten beleidigte Theil, dieser aber könne nicht selbst gegen den Angeschuldigten auftreten, darum müsse der Richter an seiner Statt handeln, welches alles bei Civilsachen sich ganz anders verhalte.

3) Bringe es die allen Menschen beywohnende Freyheit ihre Rechte zu behaupten und aufzugeben mit sich, daß man auch bey Processen Niemanden hierin beschränke, sondern es Jedem selbst überlasse, wie er seine Rechte ausführen, und mit welchen Waffen er seinen Gegner angreifen, und sich wider ihn vertheidigen will.

Endlich erfordre aber auch 4) die Instruktionsmethode lauter Richter, die nicht nur, außer der unerschütterlichsten Rechtschaffenheit und unermüdetesten Thätigkeit, eine tiefe Rechtskenntniß, sondern auch einen hohen Grad von Scharfsinn und eine besondere Gabe von Erfindungskraft besitzen, denn sonst leide die eine Parthey jederzeit darunter, weil man die Richter nehmen müsse wie man sie findet, hingegen seine Advokaten sich selbst wählen, und dabey auf die Fähigkeiten des Individuums Rücksicht nehmen kann.

§. 5.

Beantwortung der gegen die Instruktionsmethode gemachten Einwürfe.

Es ist nicht zu leugnen, daß die jetzt gedachten Einwürfe gegen die Instruktionsmethode etwas für

sich haben; allein die Sache gewinnt ein anderes Ansehen, wenn man dagegen folgendes bedenkt:

1) Gewißheit ist allerdings der Zweck jedes Civilprocesses, aber dieselbe entsteht blos durch das Urthel; bis dieses gesprochen und rechtskräftig ist, ist die Sache so ungewiß und oft noch ungewisser als bey Criminalfällen. Durch die Instruktionsmethode geschieht also der zur Beendigung einer jeden Civilsache nothwendigen Gewißheit kein Eintrag, und diese tritt hier durch die Sentenz so gut ein, als bey der Deduktionsmethode. Ueberhaupt ist ja nur die Frage: welcher Weg zur Erlangung der Gewißheit der bessere ist? und da wird es denn wohl dabey bleiben, daß der Weg, auf dem man in Criminalsachen die Wahrheit sucht, auch in Civilsachen zur Gewißheit führe. Außerdem ist aber auch bekannt, daß man durch die Deduktionsmethode ebenfalls nur selten zu einer absoluten Gewißheit gelangt, und daher, zur Ergänzung des daran Ermangelnden, zu einem Eide seine Zuflucht nehmen muß, nach dessen Leistung erst die die Entscheidung begründende Gewißheit für vorhanden angenommen wird; dahin nun kann man es eben so gut durch die Instruktionsmethode bringen, und mit Unrecht giebt man also in diesem Stücke der Deduktionsmethode den Vorzug vor ihr.

Daß 2) der Staat der bey Verbrechen zunächst beleidigte Theil sey, ist zwar nicht ganz wahr, denn bey vielen Vergehungen sind Personen vorhanden, welche von dem Thäter verletzt und beschädigt worden sind, und daher ihre Genugthuung suchen oder doch suchen könnten. Allein wo auch der Staat wirklich der zunächst oder allein beleidigte Theil ist, da ließe sich doch, wie dieses in Frankreich gewöhn-

lich ist, ein öffentlicher Ankläger dießfalls bestellen, welcher, wenn die Deduktionsmethode überhaupt zur Ausmittlung der That und des Thäters dienlicher als die Instruktion wäre, den Staat repräsentiren, und dessen Stelle bey der Criminalsache vertreten könnte. Der obige zweyte Grund beweiset demnach zu viel, und folglich nichts.

Die Freiheit des Menschen ist 3) ein so großes und unveräußerliches Gut, daß dieselbe auch bei Processen so wenig wie möglich vom Staate beeinträchtigt werden darf; aber bey der Instruktionsmethode büßt sie offenbar Niemand ein. Denn es wird ja hier so wenig als bey der Deduktionsmethode Jemand gezwungen, den Andern zu verklagen, und den begonnenen Proceß fortzusetzen, oder verhindert, sich zu vertheidigen; sondern bey der Instruktionsmethode steht es vielmehr den Partheyen ebenfalls stets frey, die Dinge selbst anzugeben, welche zur Aufklärung der Sache dienen können, und worauf also der Richter seine Instruktion zu richten hat; wer sich aber in einen Proceß einläßt, von dem darf und muß man voraussetzen, daß er seine Rechte gegen die andere Parthey behaupten wolle, und da kann man denn doch im Ernst gewiß nicht sagen, es werde Jemandes Freyheit beeinträchtiget, wenn man ihm gute Waffen, statt der schlechten, die er brauchen will, in die Hand giebt! oder ließen sich die Partheyen bisher bey uns nicht auch von den Advokaten mit den Waffen zur Führung eines Rechtsstreits versehen? was ist denn aber für ein wesentlicher Unterschied, ob man die Waffen von dem Advokaten, oder von dem Richter erhält? wenn in jenem Falle die Freyheit nicht geschmälert wird, so geschieht es in diesem gewiß auch nicht.

Der 4te von der Persönlichkeit der Richter ge-

gen die Zweckmäßigkeit der Instruktionsmethode hergenommene Grund, ist allerdings der stärkste: denn ein pflichtvergessener, bequemer, unwissender und beschränkter Richter kann ohne Zweifel vielen Schaden dabey stiften, da er die Sache stets in den Händen hat, sie leitet, und alles darin verhandelt. Indeß, hieraus folget nur so viel, daß man bey der Wahl der Richter sehr vorsichtig und sorgfältig zu Werke gehen müsse, um blos solche Subjekte zu Richtern zu machen, die die gehörigen Fähigkeiten dazu besitzen. Es gab ja bisher auch genug unfähige Advokaten, denen man gleichwohl die Führung der Processe überließ!

Freylich wird und muß es den meisten Richtern bey uns, wegen ihrer vorhergehenden Geschäftsbildung, wo sie gemeiniglich die Processe nur mechanisch betrieben, um das materielle Recht dabey sich gar nicht bekümmert, sondern dasselbe und dessen Ausführung lediglich den Advokaten überlassen haben, im Anfange sehr schwer fallen, in den neuen Gang des processualischen Verfahrens sich zu finden; allein wahrscheinlich werden, bey der neuen Organisation der Gerichtshöfe, wohl auch Advokaten darin angestellt werden, für diese aber wird, wenn sie sonst tüchtige Männer sind, die Instruktion eines Processes keine großen Schwierigkeiten haben, da dieselbe dem, was sie bisher bey der Führung eines Processes zu thun hatten, ganz analog ist.

Außerdem kann aber auch bey der Instruktion jede Parthey und deren Sachwalter dem Richter durch mündliche Bemerkungen, oder schriftliche Eingaben zu Hülfe kommen; ihn auf Dinge, die er übersehen will, aufmerksam machen, und so das ersetzen, was der Fähigkeit des Richters in einzelnen Fällen abgehet. Ist der Richter hingegen ein Mann

von Kopf, und besitzt er Scharfsinn und einen richtigen praktischen Blick, so ist die Instruktionsmethode gewiß weit vorzüglicher als die Deduktion, denn solchen Falls wird der Richter sehr bald der wahren Beschaffenheit der Sache auf die Spur kommen, und sie ausmitteln können, da er ganz freye Hand hat, und durch den bösen Willen, und die Winkelzüge der Partheyen und ihrer Sachwalter nicht, so wie bey der Deduktionsmethode, hieran verhindert wird.

Hierzu kommt, daß bey der Instruktionsmethode ein Proceß ohne allen Vergleich geschwinder beendiget wird, als bey der Deduktionsmethode, welches für die Partheyen, so wie für den Staat selbst, ein überwiegend großer Gewinn ist.

Auch scheint überhaupt die Instruktion ein weit natürlicheres Verfahren als die Deduktion zu seyn. Schon der gesunde Menschenverstand giebt es nämlich an die Hand, daß es der beste Weg sey, hinter die Beschaffenheit einer Sache zu kommen, wenn man die Partheyen erst jede allein, dann beyde zusammen hört, ihre Angaben selbst prüft und auszumitteln sucht, zuletzt aber sie über das vernimmt, worin sie einig, oder von einander abweichend sind.

Das Vorurtheil gegen die Instruktionsmethode ist allerdings sehr groß und vorherrschend, und eben deshalb hat der Verfasser geglaubt, die Einwürfe, welche gegen dieselbe gewöhnlich gemacht werden, etwas näher prüfen, und sie beantworten zu müssen. Uebrigens wird dieses Vorurtheil nach und nach von selbst sich verlieren, wenn man sich an die Instruktionsmethode eben so wie jetzt an die Deduktionsmethode gewöhnt hat, denn der Hauptgrund, warum diese jener vorgezogen wird, ist offenbar die

Anhänglichkeit an den alten Formen, und die Ungewohntheit der neuen.

§. 6.

Vom Geschäftsstyl.

Vor 30 und 40 Jahren glaubten die Juristen noch, durch einen besondern Styl sich auszeichnen zu müssen, und es gehörte damals ein eignes Studium dazu, juristische Aufsätze nicht blos schulgerecht abzufassen, sondern auch sie nur zu verstehen.

Daß man nach und nach von der Maxime einer besondern juristischen Schreibart abgekommen ist, verdankt man ganz unverkennbar denjenigen großen Männern, welche die neuen preußischen Gesetzbücher abgefaßt, und in denselben sowohl Muster der Gründlichkeit, als eines bündigen, allgemein verständlichen und rein deutschen Ausdrucks geliefert haben. Ihrem Beyspiele folgten zuerst die Spruchkollegien auf den preußischen Universitäten, besonders zu Halle, bald aber fing man auch in Sachsen an, den Urthelsstyl abzuändern, vorzüglich geschah dieses vom Appellationsgerichte zu Dresden, bey welchem das Streben nach einer lichtvollen und reinen Schreibart zuletzt allgemein war.

Auf diese Art war bisher schon bey uns viel für die Einführung eines bessern Geschäftsstyls geschehen; allein man widmete doch diesem Gegenstande kein besondres Studium, sondern betrachtete die Bildung des Styls immer noch zu sehr als Nebensache, die man dem Gutdünken eines jeden Einzelnen überließ, und die Aesthetik der juristischen Schreibart war bey vielen Rechtsgelehrten unter uns eine, so gar dem Namen nach, ganz unbekannte Sache.

Es ist hier der Ort nicht, viel über diesen Ge-

genstand zu sagen, auch würde uns dieses zuweit führen, aber die Hauptregeln eines ästhetisch schönen juristischen Styls, glaube ich doch kürzlich angeben zu müssen, weil es dem in der Provinz Sachsen lebenden Juristen nicht ziemt, hinter seinen Amtsbrüdern in den ältern preußischen Provinzen hierin zurückzubleiben, und weil sich eine Sache leichter in Ausübung bringen läßt, wenn man die Regeln davon kennt.

Zur Aesthetik der juristischen Schreibart gehört nämlich:

1) daß man sich befleißige, kurz, gedrängt und dabey doch deutlich sich auszudrücken, mithin jede Weitschweifigkeit zu vermeiden suche, Nebendinge nicht wie Hauptpunkte behandle, seine Ideen logisch ordne, und das was man sagen will, nicht in langen Perioden vortrage, sondern dieselben lieber in kurze Sätze zerschneide;

2) daß man natürlich und ungekünstelt schreibe, und blos auf den Verstand des Lesers zu wirken suche, mithin nicht etwa in den Romanenton falle, nach eingebildet schönen Redensarten hasche, und Dinge einmische, die zwar das Mitleid rege machen können, bey dem kaltblütig urtheilenden Richter aber übel angebracht sind;

3) daß man sich rein deutsch ausdrücke, also nicht nur ausländischer Worte und Redensarten sich enthalte, sondern auch herkömmliche Verletzungen der deutschen Sprachregeln vermeide, jedoch aber auch durch erzwungene Verdeutschung der einmal angenommene Kunstausdrücke nicht affektirt und unverständlich werde;

4) daß man anstößige Dinge mit einer gewissen Decenz und Bescheidenheit sage, wenn nicht die

richterliche Beurtheilung von einer ganz natürlichen Darstellung abhängt;

5) daß man alle Anzüglichkeiten, leidenschaftliche Ausfälle und Witzeleyen unterlasse;

6) daß man sich kriechender Höflichkeit sowenig als eines Verstoßes gegen den angenommenen Umgangston schuldig mache, und

7) daß man nichts einmische, was nicht zur Sache gehört.

Ueber diese 7 goldnen Regeln ließe sich ein langer Commentar schreiben, allein für die Leser wird es dessen nicht bedürfen. Dagegen ist es vielleicht nicht unnütz, darauf aufmerksam zu machen, daß man im Preußischen viele gerichtliche Verhandlungen und Schriften anders als in Sachsen zu benennen pflegt, und z. B. Protokoll statt Registratur, Verklagter statt Beklagter, Currende statt Patent, Sühneversuch statt Gütepflegung, Connotationstermin statt Liquidationstermin, Verifikationstermin statt Liquidationsverfahren, Classifikationsurthel statt Lokationsurthel sagt, und daß man sich also angewöhnen muß, auch in dergleichen herkömmlichen Ausdrücken den altpreußischen Juristen ähnlich zu werden.

§. 7.

Von den Protokollen.

Wie bey der Aufnahme von Protokollen zu verfahren ist, wird in der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 19. und 129. Tit. 25. §. 63. und Th. II. Tit. 2. §. 44. und folgende, selbst angegeben, und die dabey zu beobachtenden Vorschriften, stimmen im Hauptwerke mit den in Sachsen geltenden überein. Allein in folgenden Stücken weicht die preußische Verfassung von der sächsischen hierbey ab!

1) Der Richter bedarf zwar in der Regel kei-

nes besondern Protokollführers, sondern kann das Protokoll selbst aufnehmen, wenn aber ein Protokollant zugezogen wird, so muß ihm der Richter das Niederzuschreibende laut in die Feder vorsagen, welches einen doppelten Grund hat, nämlich: a) weil bey den Protokollanten nicht immer anzunehmen ist, daß sie die Sache gefaßt haben und übersehen können, und b) weil durch das laute Diktiren die Partheyen in den Stand gesetzt werden, während desselben besser, als bey dem bloßen Vorlesen am Ende geschehen kann, zu beurtheilen, ob auch die im Protokolle gewählten Ausdrücke ihrer eigentlichen Willenserklärung allenthalben angemessen sind. In dieser Hinsicht wird jeder Richter wohl thun, wenn er bey wichtigen Verhandlungen, daferne es nur einigermaßen möglich ist, einen besondern Protokollführer jederzeit zuziehet. Auch dient das Diktiren, wenn man sich nur einmal daran gewöhnt hat, sehr zur Erleichterung der Arbeit, und man kann auch die Zwischenzeit, während der Protokollant schreibt, auf den Ausdruck und die Wahl der passendsten Worte verwenden.

Ferner wird 2) in den preußischen Protokollen das Anbringen der Partheyen in der ersten Person niedergeschrieben, da hingegen die Registraturen in Sachsen in stylo relativo, und in der dritten Person abgefaßt werden. Die preußische Einrichtung verdient offenbar den Vorzug vor der sächsischen, weil es nur bey ihr möglich ist, die eignen Ausdrücke der Partheyen beyzubehalten. Wer übrigens das Protokolliren in der ersten Person versucht, wird bald finden, daß die Sache dadurch weit leichter, klarer und kürzer, als in der dritten Person zu fassen ist.

Nächstdem sollen zwar 3) auch im Preußischen

die Protokolle jedes Mal vorgelesen werden, jedoch die Unterlassung dieser Vorschrift zieht nicht wie in Sachsen die Ungültigkeit der Verhandlungen nach sich. *) Wer es weiß, wie es bey dem Vorlesen der Registraturen in Sachsen gemeiniglich zugehet, und wenn man bedenkt, daß die Richtigkeit des Verhandelten, so wie die Bemerkung des Vorlesens, zuletzt doch nur auf dem richterlichen Glauben beruht, auch das vorhergehende Diktiren das Vorlesen weniger nothwendig macht, so wird es nicht befremden, daß man im Preußischen hierbey weniger streng ist, als in Sachsen. Und da übrigens

4) die Protokolle im Preußischen jederzeit von den Partheyen eigenhändig unterzeichnet werden müssen, und wenn sie des Schreibens unkundig sind, ein an ihrer Statt unterschreibender glaubhafter Mann zugezogen werden soll; **) so ist offenbar hierdurch besser für die Partheyen in Ansehung der Gewißheit der Protokolle gesorgt, als durch die gemeiniglich in eine bloße Formalität ausartende Vorlesung derselben.

§. 8.

Von der Bildung der Akten.

In Ansehung der Bildung der Akten war bisher bey uns blos vorgeschrieben, daß die gerichtlichen Schriften darin gesammelt, nach der Zeitfolge geordnet, geheftet, mit einer Rubrik oder Aufschrift, und mit einem Repertorium versehen werden sollen. Im Preußischen sind hingegen viel bestimm-

*) Ger. Ordn. Th. II. Tit. 2. §. 44. Anh. §. 423.
**) Ger. Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 19. Anh. §. 68. bis

stimmtere Vorschriften über die Bildung der Akten vorhanden.

Es sollen nämlich 1) die Schriften in den Akten zwar ebenfalls chronologisch geordnet, jedoch die, das Ganze der Sache betreffenden Eingaben, Dekrete, Ausfertigungen und Protokolle von den, blos einzelne Punkte zum Gegenstande habenden gesondert, und aus jenen ein oder mehrere General-, aus diesen aber Separataktenstücke gemacht werden.

Es soll 2) die Aufschrift (rubrum), so wie das Inhaltsverzeichniß (repertorium), mit Zuziehung der Partheyen und ihrer Rechtsbeystände im Schlußtermine versertiget, denselben vorgelegt, und das letztere von ihnen unterzeichnet werden.*)

Es sollen 3) die gangbaren Akten mit einem weißen, die beygelegten und abgethanen Akten aber mit einem blauen Zettel, der unten herausraget, und auf dem der Name der Partheyen, nebst der Nummer und dem Buchstaben stehet, versehen werden,**) wodurch das Auffinden der Aktenstücke in der Repositur sehr erleichtert wird.

Hiernächst ist es 4) zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber doch herkömmlich, daß die Akten aus weißem Papier bestehen, und beschnitten sind. Dieses giebt den Akten ein gutes Ansehen, und war auch bey einigen Gerichtshöfen in Sachsen, z. B. bey der Vorbeschiedsexpedition der Landesregierung und beym Stadtgerichte zu Dresden, gewöhnlich, wogegen man aber an den meisten Orten bey uns bisher blos unbeschnittene, und auf blaues und graues Papier geschriebene Akten antraf.

Endlich pflegten zwar 5) die Advokaten auch jetzt schon Privatakten zu halten, dieselben waren

*) Ger. Ordn. Th. I. Tit. 12. §. 9.

**) Ger Ordn. Th. III. Tit. 5. §. 41.

aber hierzu nicht verbunden, und daher befanden sich ihre Privatakten meistentheils in einem sehr schlechten Zustande. Nur die bey dem Appellationsgerichte zu Dresden prakticirenden Sachwalter hielten ihre Privatakten gut und ordentlich, und es war bey ihnen Sitte, dieselben dann und wann zur Bescheinigung ihrer Eingaben mit einzureichen. Den preußischen Sachwaltern ist hingegen die Haltung von Manualakten nicht nur zur Pflicht gemacht worden *), sondern es müssen dieselben auch bey verschiedenen Gelegenheiten, z. B. bey Eingaben schriftlicher Klagen, bey Nachsichtsgesuchen, bey Beantwortung der Klage u. s. w. dem Gerichte mit überreicht, und den zum Spruch vorgelegten Gerichtsakten, ingleichen dem Appellationsbericht (wie man im Preußischen die Appellationsschrift nennt) beygefügt werden.

§. 9.

Von der Vorbereitung zum richterlichen Amte.

Bekanntermaßen besteht in Sachsen die Einrichtung, daß die Justizbeamten aus den Aktuarien genommen werden, und daher, ehe sie zu jenem Posten gelangen, in diesem viele Jahre lang dienen müssen, übrigens werden sie vom geheimen Finanzkollegium angestellt und befördert, und es sind ihnen nicht blos eigentliche Justizsachen, sondern auch polizeyliche und eine Menge zu den administrativen Dingen gehörige Gegenstände, zur Besorgung übertragen.

Bey dieser Einrichtung ist es nicht zu verwundern, wenn den meisten sächsischen Justizbeamten nur der mechanische Dienst geläufig ist, und wenn sie den administrativen Dingen weit mehr Zeit und

*) Ger. Ordn. Th. I. Tit. 3. §. 77.

Fleiß widmen, als den eigentlichen Justizsachen; denn mit den mechanischen Dienstgeschäften reichen sie vollkommen aus, nur an diese werden sie in ihrer Laufbahn gewöhnt, das Fortstudiren machen ihnen ihre überhäuften Arbeiten unmöglich, und durch die Besorgung der administrativen Gegenstände können sie sich dem Finanzkollegium, von dem ihre Beförderung abhängt, allein empfehlen.

Ganz anders ist es dagegen im Preußischen, wo eine ganz andere Geschäftsbildung der Richter stattfindet, wo die Gerichtshöfe mit administrativen Dingen gar nichts zu thun haben, und wo die Justizbedienten lediglich von den Oberlandesgerichten abhängen und angestellt und befördert werden.

Was nämlich die Bildung und Vorbereitung zum richterlichen Amte anbetrifft, so erhalten die jungen Juristen schon als Auskultatoren und sodann als Referendare eine Vorübung dazu, denn in beyden Stellen verrichten sie nicht blos mechanische Dienstgeschäfte, sondern sie beschäftigen sich bereits mit der Leitung wirklicher Proceßsachen, die sie unter der Aufsicht eines ältern Rathes zu besorgen haben. Wenn sie daher das Amt eines Richters in der Folge wirklich erhalten, so sind sie bereits dazu gehörig vorbereitet, und besitzen die erforderlichen Fähigkeiten dazu.

Ihre Anstellung erfolgt ferner nach einem vorhergehenden doppelten Examen durch das Justizdepartement, und sie haben keine andern Vorgesetzten, als das Obergericht, unter dem der Gerichtshof, bey dem sie angestellt sind, steht.

Administrative, zum Ressort der Regierung gehörige Dinge, liegen durchaus außer ihrer Geschäftssphäre, und die Regierung kann an sie gar nicht unmittelbar verfügen.

Uebrigens ist ihnen der Geschäftsgang, nach den verschiedenen Arten der Gegenstände, in der Gerichtsordnung sehr genau vorgezeichnet, und eben die Verschiedenheit hierbey verhindert, daß ihnen ihr Dienst nicht mechanisch wird.

Auf diese Art ist im Preußischen sehr gut dafür gesorgt, daß die Richter das erforderliche Geschäftstalent erlangen, besitzen und behaupten, und es läßt sich eben daher auch mit Recht hoffen, daß auch in unsrer Provinz die in den neuen Dienst übergehenden Justizbedienten nach und nach dieselbe Geschäftsbildung annehmen werden.

Erstes Kapitel.
Von den bey Processen vorkommenden Personen.

§. 10.
Von der Amtsthätigkeit der Richter im allgemeinen.

Wenn man eine richtige Vorstellung von dem Wesen der Instruktionsmethode hat, und dabey die Regel befolget, daß die Form einer jeden Sache nach ihrem Zwecke sich richten müsse, so kann man die allgemeinen Pflichten des Richters, bey einer vor ihm angebrachten Rechtssache, sehr leicht übersehen. Indessen wird es doch nicht unnütz seyn, dieselben hier noch ausdrücklich zu benennen und anzugeben.

Der Richter muß nämlich die in einem Processe vorkommenden Thatsachen selbst und unmittelbar untersuchen und ausmitteln. Er muß sich ferner bemühen den Proceß zu verkürzen, und daher blos die erheblichen Thatsachen zu erforschen suchen, unerhebliche Dinge aber unbeachtet und bey Seite gesetzt lassen, es müßte denn die Parthey auf der Ausmittelung unerheblich scheinender Umstände ausdrücklich bestehen, welchen Falls aber auch die Instruktion derselben lediglich auf ihre Gefahr und Kosten geschieht. a)

a) Ger. Ordn. Einleit. §. 41. und Th. I. Tit 10. §. 45.

An der geschickten Sonderung des Erheblichen von dem Unerheblichen, erkennt man eben ganz vorzüglich den fähigen Richter; denn wem der richtige praktische Blick und der Scharfsinn mangelt, der betrachtet und behandelt alle Dinge mit gleicher Wichtigkeit, und trift selten oder nie den Hauptpunkt, von dessen Ausmittelung die Entscheidung der ganzen Sache abhänget, da hingegen der fähige Kopf oft mit einem Blicke die ganze Sache übersieht.

Eine vorzügliche Sorgfalt muß demnächst der Richter darauf wenden, die Partheyen sowohl über ihr Verhalten bey dem Processe, als über ihre Rechte zu belehren, insonderheit ist dieses in Ansehung der den Verklagten zu statten kommenden Rechtsausflüchte, und in Ansehung des Inhalts der Sentenz und der dagegen zulässigen Rechtsmittel vorgeschrieben. b)

Im übrigen sind bey kollegialisch organisirten Gerichtshöfen im Preußischen jederzeit bey einem Processe drey Personen thätig, der Instruent, der Decernent, und der Referent, und alle dreye müssen von einander verschieden seyn.

Der Instruent besorgt die Ausmittelung der Thatsachen, durch unmittelbare Verhandlung mit den Partheyen oder deren Bevollmächtigten, und thut was bisher bey uns lediglich die Sache der Advokaten war. Der Decernent trägt dem Kollegium die Protokolle des Instruenten, und die schriftlichen Eingaben der Partheyen, zur Fassung eines dem Instruenten zur Richtschnur dienenden Beschlusses oder Dekretes vor. Bisher war dieses das gewöhnliche Geschäft der Justizbeamten, welche auf

b) Ebend. Th. I. Tit. 9. §. 11. und Tit. 13. §. 52.

alle Anbringen resolvirten; allein zwischen den bisherigen Resolutionen unsrer Amtleute, und den, nach der neuen Verfassung, abzufassenden Dekreten des jedesmaligen Decernenten, findet ein bedeutender Unterschied statt. Denn die Resolutionen Jener wurden meist nur mit ein Paar Worten zur Regierstrande geschrieben, und enthielten nur selten eine genaue Bestimmung der Art und Weise, wie die Resolution in Vollziehung zu setzen sey; die jetzt abzufassenden Dekrete hingegen müssen zu den Akten selbst geschrieben werden, und so bestimmt wie möglich alles, was geschehen soll, enthalten, auch vertreten sie in vielen Fällen die Stelle förmlicher Verfügungen, und werden daher den Partheyen abschriftlich mitgetheilet.

Der Referent endlich trägt die zum Spruche reife Sache dem Kollegium wegen der darin abzufassenden Entscheidung vor, und entwirft nach der Stimmenmehrheit sodann die Sentenz nebst den Entscheidungsgründen.

Auf diese Art sind nicht nur die richterlichen Funktionen sehr gut von einander getrennt, sondern die drey bey jedem Processe vorkommenden richterlichen Personen kontrolliren auch eine die andere in ihrer Geschäftsführung, und nie hat ein Mann allein die Leitung der ganzen Sache in Händen.

§. 11.

Von der Amtsthätigkeit der Subalternen in den Gerichtshöfen.

Die Geschäfte der bey den Gerichtshöfen angestellten Subalternen betreffen nur den mechanischen Dienst, auf den zwar ebenfalls viel ankommt, zu dem jedoch kein hoher Grad wissenschaftlicher Bildung erfordert wird.

Eben daher besteht denn im Preußischen die Einrichtung, daß ein Studirter, schon nach dem ersten sogenannten kleinen Examen, zu den Posten eines Sekretairs oder Aktuars gelangen kann, daß aber auch, weil der blos mechanische Dienst den Scharfsinn und das Abstraktionsvermögen schwächt, nur in seltnen Fällen ein Uebergang aus der Sphäre der Subalternen zu einem richterlichen Posten stattfindet; ja die Stelle der Richter kann der Sekretair oder Aktuar nicht einmal dann vertreten, wenn ihn auch der Richter dazu substituiren, oder, wie man sagt, ihm seine vices übertragen will. c)

Uebrigens enthält die Gerichtsordnung im 5. Titel des 3. Theils eine sehr vollständige Anweisung für die Subalternen, wie sie sich in ihren verschiedenen Dienstgeschäften verhalten sollen, und Genauigkeit und Ordnungsliebe sind die Haupteigenschaften, wodurch sie sich, ein Jeder in seiner Art, auszeichnen können.

§. 12.

Von der Amtsthätigkeit der Justizkommissare im allgemeinen.

Man hatte zwar bey dem ersten Entwurfe der neuen Gerichtsordnung im Preußischen die Absicht, die Advokaten ganz abzuschaffen, und es war der Plan, an ihrer Statt vom Staate besoldete sogenannte Assistenzräthe anzustellen; allein die Erfahrung lehrte bald, daß dieses nicht ausführbar, oder doch mit vielen Inconvenienzen verbunden sey, daher ist man in der Folge von diesem Plane wieder abgegangen, und man hat die Advokaten, unter dem Namen Justizkommissare, fortdauern lassen.

c) Rescript vom 23. Juny 1794 und Ger. Ordn. Th. II. Tit. 2. §. 15.

Worin die Geschäfte der Justizkommissare bestehen, bedarf, als hinlänglich bekannte Sache, keiner Erklärung, und es ist auch leicht einzusehen, warum man von ihnen eben die wissenschaftliche Bildung, wie von richterlichen Personen verlanget, und warum also ihrer Anstellung gleichfalls eine doppelte Prüfung und das sogenannte examen rigorosum vorhergehen muß.

Ueberhaupt sind die Amtspflichten der Justizkommissare den Amtspflichten der Richter ganz analog, und sie müssen bey Aufnahme von Klagen und deren Beantwortung eben das beobachten, was dem Richter vorgeschrieben ist. Besonders muß ihnen die Theorie des Rechts stets gegenwärtig seyn, weil sie verbunden sind, die bey ihnen etwas anbringenden Partheyen, über ihre Rechte und die Folgen ihrer Handlungen zu belehren. Auch liegt ihnen die Pflicht ob, über alle ihre Verhandlungen vollständige Manualakten zu halten, und durch deren Einreichung nachzuweisen, daß sie die gesetzlichen Vorschriften überall gehörig befolget haben.

Von den Verhältnissen der Advokaten sind übrigens die der Justizkommissare in folgenden Stücken verschieden.

1) Werden die Justizkommissare den öffentlichen Beamten gleich geachtet, und stehen daher blos unter dem Obergericht. d)

2) Kann man zwar vor den Justizkommissaren, als solchen, eine Menge, im §. 10. Tit. 1. Th. II. der Gerichtsordnung angegebene, zur friedlichen Gerichtspflege gehörige, Handlungen, und darunter selbst Rekognitionen und Beglaubigungen vornehmen, aber letztwillige Verordnungen lassen

d) Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 55. und Anhang §. 21.

sich vor ihnen nicht, so wie in Sachsen vor den Notaren, errichten. e)

3) Müssen sie sowohl in Civil- als Criminalsachen bey Abhörung der Zeugen zugezogen werden, da man hingegen in Sachsen die Advokaten hiervon ausschließet.

4) Endlich ist den Justizkommissaren neuerlich verboten, Justitiariate anzunehmen, f) und nur bey den aus dem sächsischen in den preußischen Dienst übergehenden, schon mit Gerichtsbestallungen versehenen Advokaten findet eine Ausnahme hiervon statt.

§. 13.

Von den persönlichen Eigenschaften der Proceß führenden Partheyen.

In Ansehung der Eigenschaften, welche bey den Personen, die einen Proceß führen, erfordert werden, stimmt die preußische Justizverfassung mit der sächsischen im Hauptwerke überein, und insonderheit können im Preußischen eben so wie in Sachsen Blödsinnige, Taubstumme, Kinder, Unmündige und Verschwender nie in eigner Person einen Proceß führen, sondern an ihrer Stelle handeln ihre Vormünder, welche die Klagen in ihrem Namen anstellen, und gegen welche auch Klagen, die sie betreffen, gerichtet werden müssen. Hingegen aber weicht die preußische Justizverfassung darin von der sächsischen ab, daß unverheirathete Frauenzimmer, da wo die Geschlechtsvormundschaft nicht eingeführt ist, bey ihren gerichtlichen Angelegenheiten keines männlichen Beystandes bedürfen, und nur wenn eine Ehefrau etwas vor Gericht verhandelt in der

e) Ebend. II. 1. §. 9.
f) Ebend. Anhang §. 469.

Regel deren Ehemann zugezogen werden muß. Außerdem findet man aber auch über folgende in Sachsen zweifelhafte Punkte in der preußischen Gerichtsordnung bestimmte Entscheidungen.

1) Die Fähigkeit einer Person mit oder ohne Beystand vor Gericht zu handeln wird nach den Rechten ihres Wohnorts beurtheilet. g)

2) Großjährige, aber noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, werden in Rücksicht ihres freyen Vermögens für selbstständig geachtet, und können also ganz allein vor Gericht handeln. Wenn dagegen der Gegenstand der Sache zwar ihr unfreyes Vermögen betrift, dieses aber in unbeweglichen Grundstücken bestehet, so müssen sie nicht nur selbst zugezogen werden, sondern ihre Meinung über den Betrieb und die Fortsetzung des Rechtshandels hat auch den Vorzug vor der Meinung des Vaters, jedoch kann der Vater jeden Falls den Proceß, wegen seines eigenen Interesses, als Nutznießer, allein fortsetzen. h)

3) Die Ehefrau bedarf keines Beystandes wenn der Gegenstand der Sache ihre Spilügelder (receptitia) betrift, wenn sie gegen ihren Ehemann selbst klagt, und wenn sie in Processen mit demselben einen Vergleich schließt. i)

4) Gerichtliche Processe, welche das eingebrachte Mobiliarvermögen der Frau betreffen, kann der Mann ohne Zuziehung der Frau betreiben; k) wenn der Proceß aber eingebrachte Grundstücke, Gerechtigkeiten der Frau und auf ihren, ihres Erblas-

g) Ger. Ordn. I. 1. §. 5.
h) Ebend. §. 14.
i) Ebend. §. 16. und Anhang §. 3.
k) Ebend. §. 22.

fers oder Schenkgebers, Namen lautende Kapitale zum Gegenstande hat, so müssen beyde Eheleute gemeinschaftlich handeln. Verweigert die Frau ihren Beitritt zu einem solchen Processe, so kann das obervormundschaftliche Gericht die Einwilligung der Frau ergänzen, l) der Ehemann aber kann von dem Gerichte selbst, wo der Proceß anhängig ist, zum Beytritt gezwungen werden. m)

5) Nicht allein Kirchen, Schulen und andere milde Stiftungen bedürfen im Preußischen, wie in Sachsen, die Einwilligung ihrer Vorgesetzten zur Führung eines Processes, n) sondern im Preußischen sind auch die Dorfgemeinden verbunden, zu Processen, die die Substanz ihres Communvermögens betreffen, die Genehmigung ihrer Gutsherrschaft zu suchen. o) Hingegen sind die Stadtgemeinden von der Verbindlichkeit, zu ihren Processen die Erlaubniß der Regierung zu suchen, neuerlich freygesprochen worden. p)

§. 14.

Von Bevollmächtigten bey Processen.

Das persönliche Erscheinen der Partheyen vor Gericht ist nur dann nothwendig, wenn dieses zur Ausmittelung der Wahrheit der Thatsachen erfordert wird, außer diesem Falle kann Jedermann sich stets durch einen Bevollmächtigten vor Gericht vertreten lassen. q)

l) Ebend. §. 19.
m) Ebend. §. 20. und 21.
n) Ebend. §. 33.
o) Anhang. §. 3.
p) Ebendaselbst.
q) Ebend. Anhang. §. 1.

Ein Bevollmächtigter muß sich aber als solcher durch Vorzeigung einer Vollmacht, und zwar sogleich oder doch noch während der Instruktion, rechtfertigen, indem es nicht erlaubt ist, dieses erst bis zum Erkenntniß selbst zu versparen.

Da es zwey gedruckte Formulare zu Vollmachten im Preußischen giebt, nämlich eines zu Proceßvollmachten, und eines zu einer sogenannten Special- oder vielmehr Generalvollmacht, worin alle und jede Geschäfte eingeschaltet werden können, so bedarf es nur der Ausfüllung eines solchen Formulars, wenn man Jemanden zu seinem Bevollmächtigten bestellen will.

Daß diejenigen, die nicht schreiben können, die Vollmacht vor Gericht vollziehen müssen, daß Vorsteher milder Stiftungen, und Vormünder zur Ertheilung einer Vollmacht die Erlaubniß oder das Dekret ihrer Vorgesetzten und des obervormundschaftlichen Gerichts zu suchen haben, und daß bey Gemeinden die Einrichtung eines Syndikates erforderlich ist, darin stimmt die preußische Gerichtsverfassung mit der sächsischen überein.

Außerdem aber ist in Ansehung der Vollmachten und Syndikate im Preußischen folgendes zu bemerken:

1) Die Vollmacht braucht nicht untersiegelt zu seyn, obgleich das gedruckte Formular der Besieglung erwähnet. r)

2) Zu Vollmachten in Bagatellsachen braucht kein gedrucktes Formular genommen zu werden, weil dieses stets einen 8 Gr. Stempel hat, Bagatellsachen aber stempelfrey sind.

r) Ger. Ordn. I. Tit. 3. §. 30.

3) Ein Frauenzimmer kann ihren Geschlechtsvormund selbst zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, und hierzu gilt ihre Unterschrift der Vollmacht allein. s)

4) Stadtgemeinden brauchen bey Processen kein Syndikat zu errichten, sondern sie werden von ihrem Magistrat vertreten, dessen vom Vorsitzenden und 2 Mitgliedern ausgestellte Vollmacht in der Sache allein schon hinlänglich ist. t)

Dorfgemeinden hingegen müssen ein Syndikat errichten. Hierbey aber kommt, wenn der Gegenstand der Sache bey der Vorladung bekannt gemacht worden, auf die Anzahl der Erscheinenden nichts an, sondern die Ausgebliebenen werden für einwilligend geachtet, wenn aber der Gegenstand der Sache bey der Vorladung nicht bekannt gemacht worden, so müssen wenigstens zwey Drittheile der Mitglieder erscheinen, und unter diesen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. u)

5) Auf die Erben des Bevollmächtigten gehet die Vollmacht nicht über, v) wohl aber höret die Thätigkeit des Bevollmächtigten durch den Tod des Machtgebers nicht auf, es müßten denn an die Stelle des Machtgebers nicht dessen Erben, sondern ein successor singularis treten; jedoch muß der Bevollmächtigte den Tod seines Machtgebers, sobald er ihm kund wird, dem Gericht anzeigen, auch den Erben von der Lage der Sache Nachricht geben. w)

s) Ebend. I. Tit. 1. §. 29.
t) Ebend. Anhang. §. 47. und I. 3. §. 44.
u) Anhang §. 47. Landrecht. II. 6. §. 54.
v) Ger. Ordn. I. 3. §. 57.
w) Ebend. §. 59. und 60.

6) Der Machtgeber kann die Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen, der Bevollmächtigte hingegen darf sie während des Laufs der Instanz nicht abgeben. x)

7) Außer nahen Anverwandten, y) können nur Rechtsgelehrte zu Bevollmächtigten in Proceßsachen bestellet werden. z) Es müssen dieses jedoch nicht gerade Justizcommissare, sondern es können auch Beysitzer und Referendare des Gerichts selbst seyn, a) nur Auditeurs dürfen Vollmachten für abwesende Partheyen nicht übernehmen, b) so wie auch diejenige Gerichtsperson, welche an der Abfassung eines Urthels Theil genommen hat, in den folgenden Instanzen als Bevollmächtigter nie, und selbst dann nicht, wenn er die Bestätigung des bisherigen Urthels verlangt, auftreten kann. c)

8) Zur Verhandlung über die Wiederklage bedarf es, wenn sie in einem Processe mit der Convention erörtert wird, keiner besondern Vollmacht, hingegen, aber kann von einer in possessorio summarissimo erhaltenen Vollmacht im nachfolgenden petitorio kein Gebrauch gemacht werden. d)

9) Muß auf Beybringung der Vollmacht schon während der Instruktion gedrungen werden, e) und es geht nicht an, wie es bisher in Sachsen üb-

x) Ebend. §. 62. 63. und 64.

y) Ebend. §. 25.

z) Ebend. §. 22.

a) Ebend. §. 23.

b) Ebend. §. 22. Mit der Parthey als deren Beystand können hingegen Auditeurs gerichtliche Geschäfte verhandeln.

c) Ebend. Anhang §. 45.

d) Ebend. I. 3. §. 34. und 35.

e) Ebend. I. 16. §. 2. und 5.

lich war, erst im Urthel die Beybringung derselben anzuordnen.

10) Endlich sind die Bevollmächtigten in Proceßsachen, eben so wie die Rechtsbeystände verpflichtet, vollständige Manualakten zu halten, und solche nicht nur bey Einreichungen von Klagen, Appellationen und Aufschubsgesuchen, sondern auch sonst, wenn es verlangt wird, dem Richter vorzulegen. f)

§. 15.

Von Rechts- und andern Beyständen.

So wesentlich und in der Sache selbst gegründet der Unterschied zwischen Bevollmächtigten und Beyständen ist, so werden doch sowohl in der Theorie als Praxis beyde Funktionen nicht selten mit einander vermischet, und insonderheit geschah dieses in der sächsischen Proceßordnung.

Die preußische Gerichtsordnung läßt hingegen den Unterschied zwischen Bevollmächtigten und Beyständen nicht unbeobachtet, und bestimmt zugleich, daß eine jede Parthey nicht nur einen Rechtsbeystand, sondern auch einen andern Mann, auf den sie ihr Vertrauen setzt, und von dem sie wegen genauer Bekanntschaft mit den in dem Processe vorkommenden Thatsachen, oder in Fällen wo es auf eine gewisse Sachkenntniß ankommt, gute Rathschläge erwarten zu können glaubt, mit vor Gericht bringen kann. g)

Ein solcher Beystand muß bey allen Verhandlungen, wo die Parthey selbst zugezogen wird, mit zugelassen werden, seine Abwesenheit kann aber den

Fort-

f) Ebend. I. 3. §. 77.
g) Ger. Ordn. I. 3. §. 21.

Fortgang der Sache nicht hindern, und sein Geschäft besteht blos darin, dem Gedächtnisse der Parthey, die ihn mitgebracht hat, bey der Angabe und Darstellung der Thatsachen zu Hülfe zu kommen, sie auf die Dinge, welche ihr bey den Verhandlungen nützlich oder schädlich werden können, aufmerksam zu machen, und sein Gutachten über Gegenstände, worin er eine Sachkenntniß besitzt, zu eröffnen. Bey den Zeugenverhören darf jedoch ein solcher Beystand nicht gegenwärtig seyn, wohl aber kann er bey andern Dingen dem rechtskundigen Bevollmächtigten der Parthey zugegeben werden.

Die Geschäfte der Rechtsbeystände fließen aus der Sache selbst. Sie müssen nämlich bey allen rechtlichen Verhandlungen zugezogen werden, selbst bey Zeugenverhören. h) Sie besorgen das was zur Fortstellung der Sache, außer den Terminen, zur Prokuratur, wie man im Preußischen sagt, erfordert wird. Und sie verfertigen die Deduktionen, wiewohl die Partheyen diese auch von jedem andern Rechtsgelehrten entwerfen lassen können. i)

Ihre Pflichten sind demnach von doppelter Art. Sie müssen dem Richter bey Erforschung der Wahrheit behülflich seyn, und können von demselben hierzu sowohl überhaupt, als durch Vorlegung ihrer Manualakten aufgefordert werden. k) Aber sie haben auch ganz vorzüglich darauf zu sehen, daß die Parthey, der sie beystehen, gehörig befraget, nicht übereilet, und nicht in Furcht gesetzt, ingleichen daß alles nach dem wahren Sinne ihrer Parthey zum

h) Ebend. §. 75.

i) Ebend. I. 12. §. 12.

k) Ebend. I. 3. §. 15. und 71.

Protokolle genommen werde, l) und ob sie gleich in die Direktion der Sache sich nicht mischen dürfen, so können sie doch, sowohl während des Termines, als nachher, ihre Erinnerungen gegen das Verfahren des Richters zu den Akten geben, und der Protokollführer kann sich nicht verweigern ihre Nachträge und Erläuterungen, welche sie ihm in die Feder vorsagen, wörtlich niederzuschreiben. m)

Bey so bestimmten Vorschriften kann es im Preußischen selten oder nie vorkommen, daß ein Richter oder Sachwalter aus dem Gleise schreitet. Wie unbestimmt hierin in Sachsen alles ist, wissen die Leser, denn es gab bisher bey uns nur sehr dürftige und unvollständige, blos aus den Schriften der Rechtslehrer entlehnte, Bestimmungen, über das Verhältniß des Richters zu den Sachwaltern, über die Rechte des Erstern, und über die Befugniß der Letztern, in Beziehung auf die Gewalt des Erstern. Daher vergaßen nicht selten die Richter, daß die Sachwalter eben so gut wie sie öffentliche Beamte waren, und daß sie vereint mit einander zur Handhabung des formellen und materiellen Rechts wirken sollten; die Sachwalter aber wurden oft gezwungen zu Winkelzügen ihre Zuflucht zu nehmen, weil ihnen der gerade Weg nicht offen stand.

Nach der jetzigen Verfassung kann Beydes nicht mehr vorkommen, denn Richter und Sachwalter sind einander genähert, arbeiten gemeinschaftlich, und streben nach einerley Zweck.

Am auffallensten wird den sächsischen Juristen ohne Zweifel die Einrichtung vorkommen, daß die

l) Ebend. §. 17.
m) Ebend. §. 76.

Rechtsbeystände bey den Zeugenverhören zugelassen werden, denn die Zeugenaussagen wurden bisher bey uns wie Geheimnisse behandelt, und ihre Bekanntmachung erfolgte nicht eher als beym Schluß der Sache. Allein daß die jetzige Einrichtung den Vorzug vor der bisherigen verdient, ist nicht schwer zu erkennen.

Zuerst nämlich war das geheime Zeugenverhör in unsern Gerichtshöfen überhaupt nur durch ein Mißverständniß der Gesetze eingeführt worden. In dem canonischen Rechte, welches bekanntlich im Proceßverfahren mehr Authorität als das römische Recht behauptete, wird nämlich gesagt: die Zeugen sollten in Secreto examinirt werden. Dieses Wort secretum verstand man nun so, als sollten die Zeugen im geheim verhört werden, da doch dieses Wort nur von dem Gerichtsorte, den man das Secretum zu nennen pflegte, und wovon der Titel Sekretair herkommt, zu verstehen ist, und jene Verordnung des canonischen Rechts eigentlich weiter nichts sagen will, als: die Zeugen sollen vor Gericht verhört werden.

Sodann ist aber auch zweitens bekannt, wie leicht durch dunkle und zweydeutige Fragen Mißverständnisse entstehen, die besonders bey dem gemeinen Mann schiefe nnd unrichtige Anworten hervorbringen, und jeder praktische Jurist wird wissen, wie schwer es oft hält, von gemeinen Leuten eine der Sache angemessene Antwort zu erhalten. In der Abfassung zweydeutiger captiöser Zeugenartikel, und wenn z. B. der letzte Satz des Artikels etwas ganz anders als der Anfang besaget, liegt eben der Hauptkunstgriff, wodurch gewissenlose Sachwalter die Wahrheit zu entstellen, und eine ungerechte Sache

zu gewinnen suchten. Auch kann ein unfähiger oder unredlicher Richter den Partheyen gewiß bey keiner Gelegenheit mehr schaden oder nützen, als bey dem Zeugenverhör, wo er den Zeugen, mit denen er allein ist, die Fragen nach Gefallen vorlegen, sie deuten, und ihre Antworten abfassen und mit Worten ausdrücken kann wie er will.

Unsre bisherigen Gesetze verkannten dieses zwar nicht, daher war dem Gegner in der Regel freygestellt Fragestücke einzureichen, und solche den Zeugen mit den Artikeln selbst vorlegen zu lassen. Allein einestheils waren bekanntlich nicht in allen Processarten Fragstücke zulässig; anderntheils aber kann die schiefe Ansicht, die der Zeuge von der Sache hat, oft nicht im voraus, sondern erst dann, wenn er seine Antworten abgiebt, erkannt werden, hier aber war bisher bey uns der Sachwalter des Gegners nie dabey, und die Einreichung der Fragstücke zu spät, und es mußte also alles der Dexterität des die Zeugen befragenden Aktuars, dem sich daher die Sachwalter gemeiniglich auch zuletzt noch zu empfehlen pflegten, hierbey überlassen werden, und drittentheils können die Fragstücke auch selbst wieder zweydeutig und captiös seyn.

Mit wenig Worten also, es ist gewiß, daß die bisher bey uns statt gefundene Art des Zeugenverhörs sehr unzweckmäßig und schädlich war, und daß dadurch gewiß weit öftrer, als man glaubt, das Recht wissentlich oder unwissentlich verletzt worden ist. Dieses Uebel nun wird durch die Zulassung der Rechtsbeystände beyder Partheyen in den Zeugenverhören völlig verhindert, denn diese können alles selbst beobachten, und auf der Stelle die Irrthümer

zu berichtigen und zu entfernen suchen, worein die Zeugen verfallen wollen.

Auch ist nicht einmal einzusehen, wozu es dient, daß die Aussagen der Zeugen den Partheyen eine zeitlang verheimlicht werden, da nichts leichter ist, als diese Aussagen vor der Zeit zu erfahren, und hierzu keinesweges die Bestechung der die Protokolle verwahrenden Person erfordert wird, sondern diese gemeiniglich in den Gerichtshöfen so offen daliegen wie andere Akten.

Zweytes Kapitel.
Von dem Gerichtsstande.

§. 16.
Allgemeine Grundsätze in Ansehung des Gerichtsstandes.

Welcher Bau des Dädalus die Lehre vom Gerichtsstande in Sachsen ist, und welche Schwierigkeiten es hatte, sich darin zu recht zu finden, davon werden die Leser unfehlbar allerseits überzeugt seyn. Im Preußischen ist dagegen dieser Gegenstand sehr vereinfachet, denn es giebt hier zwar auch einen dinglichen und persönlichen Gerichtsstand, allein der letztere ist nicht so verschieden und vielfach als in Sachsen, sondern nur von doppelter Art: entweder bey der ordentlichen Ortsobrigkeit, oder bey dem Obergerichte, und Schriftsässigkeit, Amtssässigkeit, forum exemtum, und die Concurrenz mehrerer persönlichen Gerichtsstände, kennt man im Preußischen gar nicht.

Auch kann man in den meisten Fällen ohne Mühe finden, ob Jemand unter der Ortsobrigkeit steht, oder als Exemter dem Obergerichte angehört. Es gilt nämlich hierbey durchaus der Grundsatz, daß die gebildeten Stände exemt, und nur die übrigen Personen der Ortsobrigkeit unterworfen sind. Schon hieraus, und wenn man dieses stets vor Augen hat, lassen sich in den meisten Fällen die Zweifel über den persönlichen Gerichtsstand einer Person lösen.

Der dingliche Gerichtsstand hingegen, wird durch den Ort bestimmt, wo die Sache sich befindet, und da die bisher gemeiniglich so vermischte Gerichtsbarkeit des Rathes und des Amtes in einer Stadt, in dem Land- und Stadtgerichte sich vereiniget, so fallen hierdurch die meisten bisherigen Collisionen der Amts- und Rathsgerichtsbarkeit von selbst hinweg.

Jedoch es ist nöthig, die verschiedenen persönlichen und dinglichen Gerichtsstände einzeln ins Auge zu fassen.

§. 17.

Vom Gerichtsstande des Wohnorts.

Daß die Obrigkeit des Wohnorts in der Regel der ordentliche Gerichtsstand sey, darin stimmt das preußische mit dem sächsischen Rechte überein, aber verschiedene in Sachsen zweifelhafte Punkte hierbey, sind im Preußischen durch die Gesetze selbst entschieden.

So wird es nämlich 1) für eine stillschweigende Aeußerung seinen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen angesehen, wenn Jemand nicht nur sein Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, und alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschaft, sondern auch wenn er ein Amt, welches seine stete Gegenwart an dem Orte erfordert, übernimmt, a) oder eine Pachtung, womit sein persönlicher Aufenhalt verbunden ist, antritt, b) dafern nur nicht im letztern Falle der Pachter für seine Person unter das Obergericht gehört, oder eine besondere Verabredung wegen der Gerichtsbarkeit bey Abschließung des Pachtes getroffen worden ist. c)

a) Ger. Ordn. I. 2. §. 11.
b) Ebend. §. 12.
c) Ebend. Anhang §. 5.

Dagegen kann 2) daraus, daß Jemand, selbst eine geraume Zeit hindurch, wegen seiner Geschäfte, zur Gesundheit, oder wegen Studirens, oder um einer Gefahr zu entgehen, oder als Gefangener an einem Orte sich aufhält, die Aufschlagung eines Wohnsitzes daselbst nicht gefolgert werden. d)

So lange 3) ein Dienstbote an einem Orte dient, ist er zwar in der Regel der Ortsobrigkeit unter der die Herrschaft steht, unterworfen, aber seine Rechte werden nichts desto weniger nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilet. e)

Wer 4) an zwey verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaften hat, und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern sich aufhält, oder Gewerbe treibt, der muß die Gerichten beyder Orte als seinen persönlichen Gerichtsstand anerkennen, und es hängt von der Wahl des jedesmaligen Klägers ab, wo ihn derselbe belangen will. f) Wenn jedoch Jemand unter zweyerley Gerichten einen vesten Wohnsitz hat, und das eine derselben ist ein Obergericht, so findet die Gerichtsbarkeit des Untergerichts nur in Realsachen statt.

5) Ein Ehemann welcher auf dem seiner Ehefrau zugehörigen Gute wohnet, steht unter den dasigen Gerichten, und kann, wenn auch das Gut adelich ist, doch nicht auf den unmittelbaren Gerichtsstand unter dem Obergerichte Anspruch machen. g)

6) Die Besitzer veräußerter Domänen, stehen

d) Ebend. §. 14.
e) Ebend. §. 13.
f) Ebend. §. 15.
g) Ebend. Anhang §. 33.

unter dem Ober=, die übrigen daselbst wohnenden Personen aber unter dem Untergerichte. h)

7) Wenn der Eigenthümer eines, der unmittelbaren Gerichtsbarkeit eines Obergerichts unterworfenen Grundstücks auf demselben wohnt, so hat er seinen persönlichen Gerichtsstand vor diesem Obergerichte, doch fällt dieser Gerichtsstand weg, wenn er wo anders hinzieht, oder das Grundstück veräußert. i)

§. 18.

Vom Gerichtsstande am Aufenthaltsorte.

Der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes, findet nur bey denen, welche keinen bestimmten Wohnsitz haben, also bey Vagabunden und Ausländern statt. Wenn sich hingegen Jemand auch nur erst über den Ort, wo er seinen Wohnsitz nehmen will, deutlich geäußert hat, so kann er bereits vorher noch, ehe er ihn bezieht, und während er auf der Reise dahin begriffen ist, dennoch bey den Gerichten dieses Orts belangt werden. k) Für einen Vagabunden gilt demnächst im Preußischen nicht nur derjenige, welcher im Lande herumschweift, l) sondern auch derjenige, welcher, ohne einen vesten Wohnsitz genommen zu haben, den Ort seiner Herkunft schon länger als drey Jahre verlassen hat, oder dessen Geburtsort unbekannt und außerhalb des Landes gelegen ist. m)

Es weicht also das preußische Recht von dem

h) Ebendaselbst.
i) Ebend. §. 109.
k) Ger. Ordn. I. 2. §. 27.
l) Ebend. §. 22.
m) Ebend. §. 23.

sächsischen in so ferne ab, daß nach jenem ein dreyjähriger Aufenthalt an einem Orte erfordert wird, um für einen Einwohner daselbst zu gelten, n) dahingegen nach diesem schon ein zweyjähriger Aufenthalt dazu hinreichet.

In Ansehung der Fremden aber verordnen die preußischen Gesetze, daß bey denselben ebenfalls auf ihren Stand und Rang Rücksicht genommen werden, und also derjenige Ausländer, der nach seinen persönlichen Eigenschaften ein Exemter ist, nicht der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes, sondern dem Obergerichte der Provinz unterworfen seyn soll. o)

Nach sächsischen Rechten im Gegentheile, gehören Ausländer ohne Unterschied, stets der ordentlichen Obrigkeit an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte an, und der Rath eines fremden Fürsten kann in Sachsen auf die den Inländern zukommende Schriftsässigkeit keinen Anspruch machen.

Darin aber stimmt das preußische Recht mit dem sächsischen überein, daß jeder Ausländer, der im Lande bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, bey demjenigen Gericht, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Vermögen in Anspruch genommen werden kann. p)

§. 19.

Vom Gerichtsstande am Orte der Herkunft.

Der Gerichtsstand der Herkunft ist nicht immer an dem Orte der Geburt, sondern da, wo bey

n) Rescript vom 27. Juny 1795 im Stettiner Auszuge der preußischen Gesetze S. 149 N. 19.

o) Ger. Ordn. I, 2. §. 26. und 29.

p) Ebend. Anhang §. 34.

ehelichen Kindern der Vater, bey unehelichen Kindern aber die Mutter jedesmal wohnet, q) oder wenn sie verstorben sind, zuletzt gewohnet hat; r) auch behalten Kinder, welche blos bey Herrschaften in Dienste gehen, die Rechte des Ortes ihrer Herkunft bey, ob sie gleich während des Dienstes unter dem Gerichtsstande ihrer Herrschaft stehen. s) Wenn aber eine Dienstmagd, die bey einem Exemten dient, und daher für ihre Person ebenfalls unter dem Obergerichte stehet, außer der Ehe ein Kind zur Welt bringt, so gehört dieses Kind und dessen Bevormundung doch nicht vor das Obergericht, sondern vor die ordentliche Obrigkeit des Ortes wo die Mutter dient. t)

§. 20.

Vom persönlichen Gerichtsstande des Königs und der königlichen Familie.

In Sachsen können bekanntlich die Processe gegen den landesherrlichen Fiskus nur vor dem Appellationsgerichte angestellt werden. Ehemals fand die nämliche Einrichtung auch im Preußischen statt, und es konnte der königliche Fiskus nirgends anders als vor dem Obergerichte der Provinz belangt werden, ja man ging im Preußischen noch weiter, und es gehörten sogar diejenigen Sachen vor das Obergericht, in denen der königliche Fiskus als Kläger auftrat, und an denen er nur als Intervenient oder Litisdenunciat Theil nahm. Allein neuerlich ist der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus aufgehoben

q) Ebend. §. 18.

r) Ebend. §. 20. und 21.

s) Siehe oben §. 17.

t) Rescr. von 4. May 1799. in Stengels Beyträgen XI. S. 272.

worden, und er kann und muß jederzeit bey dem Gericht belangt werden, vor welches die Sache gehören würde, wenn von einem Streit zwischen Privatpersonen die Rede wäre, und die Klage gegen den Fiskus gehört nur in dem Falle vor das Obergericht, wenn der Gegenstand des Streites unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. u)

So klar diese Vorschrift zu seyn scheinet, so treten doch hierbey sehr zweifelhafte Fälle ein. Wenn z. B. die Unterthanen eines Amtes oder Kammergutes wegen der Dienste gegen den Fiskus klagen, so gehört eine solche Klage unfehlbar vor das Land- und Stadtgericht des Kreises, worin das Amt oder das Kammergut lieget, weil das Amt und Kammergut nicht unmittelbar von der Regierung verwaltet wird. Allein ob der Pachter eines Kammergutes auch die aus dem Pachtkontrakte herrührenden Klagen gegen den Fiskus bey dem Kreisgerichte anstellen kann, ist zweifelhaft, da die Kammergüter gemeiniglich zu den adelichen Gütern gehören und als solche unter dem Obergerichte stehen, v) mithin aber dergleichen Klagen, auch wenn der Besitzer eine Privatperson wäre, bey dem Obergerichte würden angebracht werden müssen. In diesen und ähnlichen Fällen thut man daher am besten, wenn man sich mit der Sache zuerst an das Obergericht wendet, und erwartet wohin dieses dieselbe weisen wird.

Gleich zweifelhaft ist es, ob auch die Klagen gegen den Militairfiskus, z. B. wegen Bezahlung der Lieferungen für Militairbedürfnisse vor die Civilgerichte und also entweder vor das gewöhnliche Orts-

u) Anhang zur Ger. Ordn. §. 35.
v) Ebend. I. 2. §. 107.

gericht, oder vor das Obergericht der Provinz gehören, welches zwar in der Hinsicht, daß der besondere Militairgerichtsstand neuerlich in Civilsachen aufgehoben worden, zu bejahen seyn dürfte, welchem jedoch der Umstand entgegen steht, daß viele militairische Gegenstände nicht der Direktion der Regierungen, sondern des Kriegsdepartements unmittelbar unterworfen sind. Es bleibt daher immer rathsam, Klagen über Militairgegenstände, wobey die Regierung nicht gewirkt hat, nur im Justizdepartement selbst einzureichen.

Außer Klagen gegen den Fiskus können keine gegen den König vorkommen, wohl aber läßt es sich denken, daß ein Mitglied des königlichen Hauses zu belangen ist.

Betrift nun die Sache ein von einem Prinzen oder einer Prinzessin besessenes Grundstück, so ist dieselbe bey der Ortsobrigkeit, und wenn das Grundstück ein adliches Gut ist, beim Obergerichte der Provinz anzubringen. Ist aber blos eine persönliche Klage anzustellen, w) so gehört dieselbe vor den mit dem Kammergerichte zu Berlin verbundenen Justizrath, x) wenn auch der verklagte Prinz in Militairdiensten steht. y)

§. 21.

Vom Gerichtsstande des Adels.

Der Adel an sich giebt in Sachsen keinen Anspruch auf einen besondern Gerichtsstand, sondern die Adlichen sind der ordentlichen Ortsobrigkeit unterworfen, daferne sie nicht ein Amt bekleiden oder

w) Mathis juristische Monatsschrift vom Jahr 1810. S. 514.

x) Ger. Ordn. I. 2 §. 41.

y) Kabinetsordre vom 12. März 1805.

ein Gut besitzen, womit ein privilegirter Gerichtsstand verbunden ist. Nur in der Oberlausitz hatte der inländische Adel das Vorrecht blos unter den beyden Aemtern zu Bauzen und Görlitz zu stehen, jedoch erstreckte sich dieses nicht auf die ausländischen Adlichen, welche unter die Ortsobrigkeit gehörten.

In Ansehung der fürstlichen Personen aber ist in Sachsen verordnet, daß ohne Vorwissen der Landesregierung gegen sie nicht verfahren werden kann.

Nach den preußischen Rechten stehen hingegen alle Personen fürstlichen, gräflichen, freyherrlichen und adlichen Standes, schon ihrer Geburt halber, unter dem Obergerichte der Provinz, worin sie leben, z) nnd selbst gemeine Soldaten und Unterofficiere haben diesen Gerichtsstand, wenn sie von adlicher Herkunft sind. a)

§. 22.

Vom Gerichtsstande der Geistlichen, Akademiker und Gelehrten.

Alle Studierte gehören zu den gebildeten Ständen, und gelten daher für Eximirte. Wendet man dieses auf die Geistlichen an, so findet man sogleich, daß nicht nur alle Bischöfe, Prälaten, Domherren, Vikarien, Officialen, Aebte und Aebtissinnen, Prioren und Priorinnen, Superintendenten, Kanonici, Mönche und Nonnen, Pfarrer und Prediger, ohne Unterschied der Religionspartheyen, b) sondern auch alle Lehrer auf Universi-

z) Ger. Ordn. I. 2. §. 42.
a) Ebend. Anhang §. 13.
b) Ger. Ordn. I. §. 248.

täten, c) alle studierte Schulmänner, d) und alle mit akademischen Würden versehene Personen, e) nur unter dem Obergerichte der Provinz stehen.

Was hingegen die unstudierten Kirchenbedienten und Schullehrer sowohl in Städten als auf dem Lande, ingleichen die in dem Pfarrgebäude wohnenden Pachter der Pfarrgrundstücke f) und das Gesinde der Geistlichen g) anbetrifft, so findet bey diesen keine Befreyung von der Ortsobrigkeit statt.

Die Studenten gehören nur in so ferne der akademischen Gerichtsbarkeit an, als die Sache die Disciplin, kleine Vergehungen, Injurien und gesetzmäßige Schulden betrifft, außerdem gelten sie für Eximirte, h) ihre Hofmeister und Bedienten hingegen nehmen an dieser Exemtion nicht Theil i) und wenn sie die Universität verlassen, so stehen sie als Kandidaten auch selbst nicht mehr unter dem Ober-, sondern unter dem Ortsgerichte. k)

In Ansehung der jüdischen Gelehrten, so wird, da die Juden in allen Stücken den übrigen Staatsbürgern gleich gesetzt worden, l) der Gerichtsstand derselben wohl darnach zu bestimmen seyn, ob sie eine wirkliche gelehrte Bildung haben, oder ob ihre Gelehrsamkeit blos in rabbinischer Weisheit besteht.

c) Ebend. §. 75.
d) Ebend. Anhang §. 11.
e) Ebend. I. 2. §. 74.
f) Ebend. §. 47.
g) Stengels Beyträge XI. S. 292.
h) Regulativ vom 28. Decbr. 1810. Ges. Samml. 1810 S. 142.
i) Ebendaselbst.
k) Ger. Ordn. I. 2. §. 76.
l) Edikt vom 11. März 1812. Ges. Samml. 1812 S. 17.

§. 23.

Vom Gerichtsstande des Militairs.

Der vormals den Militairpersonen zustehende besondere Gerichtsstand, findet gegenwärtig nur noch bey Dingen, wo es auf eine Strafe ankommt, statt, m) in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehet hingegen das Militair ebenfalls unter den Civilgerichten. n)

Hierbey sind jedoch folgende Punkte zu bemerken:

1) Alle Oberofficiere vom höchsten bis zum untersten Grade, ingleichen die Unterstabsbedienten, und andere im Range ihnen gleich zu achtende Militairpersonen, ihre Frauen und Familien, haben ihren persönlichen Gerichtsstand in Civilsachen bey dem Obergerichte der Provinz. o)

2) Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Unterofficiere, Compagniechirurgen, Stallmeister u. s. w. stehen, wenn sie nicht etwa von Adel sind, unter dem Ortsgerichte der Garnisonstadt, p) und eben dahin gehören auch ihre Weiber und Familien, wenn sie sie bey sich haben, wohnen dieselben hingegen an einem andern Orte, so gehören sie unter die Obrigkeit dieses ihres Wohnorts. q)

3) Die auf Urlaub befindlichen Soldaten bleiben unter den Gerichten der Garnisonstadt, r) und in Straffällen können sie nur vor dem Militairgerichte

m) Ger. Ordn. Anhang §. 15.
n) Ebend. Anhang §. 12.
o) Ebendaselbst.
p) Ebend. Anhang §. 13.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. Anhang §. 14.

richte zur Verantwortung gezogen werden, jedoch sind die Civilgerichte zu solchen Verfügungen gegen sie befugt, welche keinen Aufschub leiden. s)

4) Pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Officiere werden den in Dienst befindlichen gleich geachtet, und stehen daher in allen Angelegenheiten, wobey es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, ebenfalls unter den Militairgerichten, t) wogegen die nicht wirklich im Dienst befindlichen mit Wartegeld oder Pension entlassenen Militairpersonen, welche keine Officiere sind, auch in Straffachen bey den Civilgerichten Recht leiden müssen. u)

5) Die mit Laufpässen entlassenen, oder auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Gemeine sind auch in Straffällen der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes unterworfen, jedoch kann nie eine körperliche Züchtigung oder sogenannte Ehrenstrafe gegen sie daselbst erkannt werden. v)

6) Die Ehefrauen, Kinder und Dienstboten sowohl der Officiere als aller andern Militairpersonen, stehen in Straffällen unter den Civilgerichten. w)

7) Bey der Gensdarmerie, wenn sie auf preußische Art militairisch organisirt ist, finden die nämlichen Grundsätze wie bey dem wirklichen Militair statt. x)

8) Nicht ganz entschieden ist es übrigens, ob

s) Ebend. §. 17.
t) Ebend. §. 15.
u) Ebend. §. 16.
v) Ebend. §. 18.
w) Ebend. §. 19.
x) Ebend. §. 20.

die beym Kriegswesen angestellten, nicht militairpflichtigen Officianten, welchen vormals der Militairgerichtsstand zukam, y) gegenwärtig ganz wie Civilbediente zu behandeln sind, und also ohne Unterschied ihres Ranges unter das Obergericht gehören, oder ob dieses wie beym Militair von ihrem Range abhängt. Ohne hierüber etwas entscheiden zu wollen, scheint mir jedoch wegen des Inhalts der §. 54 bis 56 des 10ten Titels des Landrechts im 2ten Theile das letztere anzunehmen zu seyn, und ich würde z. B. dafür halten, daß ein Bestungsbauschreiber, da derselbe ein Kriegsbeamter ist, aber unfehlbar nicht Officiersrang hat, von der Obrigkeit seines Wohnorts belangt werden könne, und daß es nicht nöthig sey, mit der Klage sich an das Oberlandesgericht zu wenden.

§. 24.

Vom Gerichtsstande der Civilbedienten.

Der Regel nach sind sämmtliche zum Civilstande gehörige, königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe und Beamte als Eximirte zu betrachten, und sie können also nur bey dem Obergerichte belangt werden; z) jedoch steht es dem Obergerichte bey königlichen Bedienten niedern Ranges, besonders bey Subalternen aller öffentlichen Behörden vom Cancellisten an abwärts, a) frey, die Gerichtsbarkeit über sie entweder ein für

y) Ger. Ordn. I. 2. §. 49.

z) Ger. Ordn. I. 2. §. 53. Jedoch giebt der bloße Titel eines Commerzien- oder geheimen Commerzienrathes keine Exemtion, so lange der, der ihn führt, die Kaufmannschaft fortsetzt. Ebend. §. 80.

a) Rescript vom 29. März 1796. Stengels Beyträge Th. V. S. 236.

allemal, oder in einem einzelnen Falle, den gewöhnlichen Untergerichten des Orts zu übertragen, b) wogegen die Beamte höhern Ranges betreffenden Processe beym Obergerichte selbst verhandelt werden müssen, und nicht wie es in Sachsen gewöhnlich war, dem Untergericht aufgetragen werden dürfen. Uebrigens ist hierbey zu bemerken:

1) Die Mitglieder und Officianten der Akademie der Wissenschaften und Künste, der Ritterakademie, des Berliner Nationaltheaters, der Kapelle, c) die Subalternen der landschaftlichen Institute und Creditsysteme, ingleichen die Officianten in den Landarmen- und Invalidenhäusern, d) und alle Hofbedienten jedes Ranges e) gelten für Eximirte.

2) Justitiare, wenn sie auch auf dem Lande wohnen, f) gehören so wie die Justizkommissare g) überhaupt zu den Eximirten, hingegen stehen bloße Notare unter den Ortsgerichten. h) Wenn jedoch Justizkommissare bey Untergerichten Rechtsangelegenheiten betreiben, so müssen sie in soweit die Jurisdiction eines solchen Untergerichts anerkennen, und sich den Ordnungsstrafen desselben, so wie der Exekution zu Beytreibung solcher Strafen unterwerfen.

b) Ger. Ordn. I. 2. 58. Hingegen sollen Injurienklagen auch gegen ganz niedere Accisbediente beym Obergerichte angebracht werden.

c) Ebend. §. 73.

d) Ebend. §. 57.

e) Ebend. Anhang §. 23.

f) Ebend. §. 21.

g) Ebend. I. 2. §. 55.

h) Ebend. §. 56.

3) Königliche Pachter können auf Exemtion nur dann Anspruch machen, wenn sie einen königlichen Titel führen. i)

4) Die im Auslande im wirklichen Dienst angestellten königlichen Beamten, z. B. die preußischen Postofficianten in Hamburg, stehen unter dem Kammergerichte zu Berlin. k) Die bloßen königlichen Titularbedienten aber, welche einen auswärtigen Wohnsitz haben, und auch im Lande nicht angesessen sind, können blos dann im Lande belangt werden, wenn sie sich eine Zeitlang im Lande aufhalten. l)

5) Magistratspersonen einer Stadt sind als solche nicht eximirt, wenn sie nicht studirt haben, oder einen königlichen Titel führen, m) jedoch sind die Burgemeister, welche vom König bestätigt worden, für Eximirte anzusehen.

6) Ausländische wirkliche oder Titularbediente gehören, in so ferne sie im Lande belangt werden können, nur unter das Obergericht. n)

7) Die in Ehren entlassenen Civilbedienten behalten ihren befreyten Gerichtsstand bey, o) nur bey niedern Subalternen der Kollegien und Livree tragenden Hofbedienten fällt derselbe mit dem Amte hinweg. p)

8) Prinzliche Beamte haben als solche keinen

i) Ebend. §. 54.
k) Rescr. vom 2. Juny 1802
l) Ger. Ordn. I. 2. §. 59.
m) Ebend. §. 104.
n) Ebend. §. 60.
o) Ebend. §. 83.
p) Ebend. §. 102.

besondern Gerichtsstand, sondern stehen wie andere Hausofficianten unter den Ortsgerichten. q)

9) Den beym Bergwesen und bey der Salzfabrikation angestellten Officianten ist neuerlich ein besonderer Gerichtsstand vor den Bergämtern und den Salinengerichten angewiesen worden.

§. 25.

Vom Gerichtsstande der Gesandten.

In Ansehung der fremden Gesandten gelten im Preußischen die nämlichen Grundsätze wie in Sachsen. Sie können nur bey ihren Fürsten belangt, und Klagen gegen das Gefolge und die Dienerschaft der Gesandten müssen bey ihnen selbst angebracht werden, wenn aber auf diesem Wege nichts zu erlangen ist, kann man Interceßionalien beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten suchen. r)

Die Ehefrauen und Domestiken derer, welche im Gefolge des Gesandten sind, nehmen nur dann an dem Gerichtsstande ihrer Männer und Herrschaften Theil, wenn ihr Mann einen höhern Rang hat, oder sie mit ihm im Hause des Gesandten wohnen, oder bey ihm selbst dienen. s) In Realsachen findet auch gegen Gesandte und deren Gefolge der gewöhnliche dingliche Gerichtsstand statt, jedoch muß die Sache vorher beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten angezeigt werden. t)

Consuls fremder Nationen haben zwar als solche keinen befreyten Gerichtsstand, aber Personalarrest kann ohne Erlaubniß des Departements der

q) Ebend. §. 100.
r) Ebend. §. 62 und 63.
s) Ebend. §. 68.
t) Ebend. §. 66.

auswärtigen Angelegenheiten gegen sie nicht verfüget werden. u)

§. 26.

Vom Gerichtsstande der Weiber, Wittwen und Kinder.

Ehefrauen haben in der Regel denselben Gerichtsstand wie ihre Männer, wenn sie auch vermöge ihrer Geburt zu den Eximirten gehören sollten. v) Wittwen behalten den Gerichtsstand ihrer verstorbenen Männer bis sie wieder heurathen bey, w) und Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand stehen unter der Obrigkeit ihres Vaters. x) Allein hiervon giebt es einige Abweichungen.

1) Eheweiber der Unterofficiere und Gemeinen, welche ihren Männern in die Garnison nicht gefolgt sind, stehen unter der Obrigkeit ihres Wohnorts. y)

2) Die nicht im Hause des Gesandten wohnenden Frauen der Dienerschaft des Gesandten gehören den ordentlichen Ortsgerichten an. z)

3) Die zurückgebliebenen Eheweiber der Deserteurs behalten den Gerichtsstand ihres Mannes so lange bey, bis sie sich scheiden lassen, oder der Tod des Mannes erfolgt ist, aber die Verwaltung des zurückgelassenen Vermögens gehört den Ortsgerichten. a)

4) Die Ehefrauen aller Militairpersonen ohne

u) Ger. Ordn. I. 2. §. 65.
v) Ebend. §. 87.
w) Ebend. §. 90.
x) Ebend. §. 95.
y) Ebend. §. 88.
z) Ebend. §. 68.
a) Ebend. §. 89.

Unterschied des Ranges, stehen auch in Criminal- und Injuriensachen unter den Civilgerichten. b)

5) Die Wittwen der Oberförster und anderer mit ihnen gleichen Rang habenden Forstbedienten, ingleichen der niedern Subalternen in den Landeskollegien, vom Canzellisten an abwärts, fallen, wenn gleich ihre Männer während ihrer Lebenszeit die Exemtion genossen haben, an die Untergerichte ihres Wohnorts. c)

6) Die Wittwe eines fremden Gesandten, welche nach dem Tode ihres Mannes im Lande bleibt, kann auf die von ihrem Manne genossene Befreyung von der inländischen Gerichtsbarkeit keinen Anspruch machen. d)

7) Die geschiedene Ehefrau behält nur in dem Falle den höhern Gerichtsstand ihres Mannes bey, wenn sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden ist. e)

8) Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, oder außer der Ehe erzeugt, folgen dem Gerichtsstand der Mutter, f) außer wenn dieselbe bey einer eximirten Person in Dienste tritt, denn in diesem Fall genießt zwar die Mutter für ihre Person der Exemtion, aber ihr uneheliches Kind steht unter den Gerichten seines Geburtsortes. g)

9) Die Obervormundschaft über Kinder, deren Mutter als Wittwe die Exemtion ihres Mannes verliert, ingleichen der Schullehrer, mit Ausschluß

b) Ebend. Anhang §. 19.
c) Ger. Ordn. I. 2, §. 91.
d) Ebend. §. 93.
e) Ebend. §. 94.
f) Ebend. §. 97.
g) Siehe oben §. 13.

der Rektoren, und wenn die Gerichtsbarkeit über den Vater schon bey seinem Leben den Untergerichten übertragen war, gebührt jederzeit der Obrigkeit des Wohnorts des Vaters. h)

10) Findlinge stehen stets unter dem Untergerichte i) bey den Kindern von Ausländern aber kommt die Bevormundung dem Obergerichte zu. k)

§. 27.

Vom Gerichtsstande der Dienstboten.

Bey dem Dienstboten hängt der Gerichtsstand davon ab, ob sie der Person ihres Dienstherrn oder bey der Wirthschaft seines Gutes dienen: denn ersten Falls nehmen sie an dem Gerichtsstande ihrer Herrschaft Theil l) letzten Falls hingegen stehen sie unter den Ortsgerichten. m) Jedoch wird die Gerichtsbarkeit über erstere, wenn sie zu den niedern Volksklassen gehören, die Herrschaft aber exemt ist, vom Obergerichte an das Untergericht übertragen n) und die Weiber und Kinder herrschaftlicher Diener, können nie auf den Gerichtsstand der Herrschaft mit Anspruch machen, sondern stehen unter den Ortsgerichten. Daß übrigens die Dienstboten eines Geistlichen unter die Ortsgerichten gehören, ist bereits oben bemerkt worden. o)

h) Ger. Ordn. Anh. §. 27.
i) Landrecht II. 18. §. 62.
k) Ebend. §. 68.
l) Ger. Ordn. I. 2. §. 100.
m) Ebend. Anhang §. 28.
n) Ebend. I. 2. §. 101.
o) Siehe oben §. 21.

§. 28.

Von dem Gerichtsstande der Corporationen.

Domkapitel, Kollegiat-Stifter, Klöster, Magistrate und Stadtgemeinen in unmittelbaren Städten, p) so wie die Universitäten und gelehrten Schulen q) haben ihren Gerichtsstand vor dem Obergerichte der Provinz, andere moralische Personen aber, wenn sie auch unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehen, r) z. B. Hospitäler, Kirchen, Schulen, besonders aber Zünfte und Gilden, s) ingleichen Dorfgemeinen, t) stehen unter den ordentlichen Ortsgerichten; wenn jedoch die Gutsherrschaft Kläger oder sonst bey der Sache interessirt ist, so kann die Dorfgemeinde, oder eine einzelne Klasse derselben, verlangen, daß die Sache beym Obergerichte verhandelt werde. u)

§. 29.

Von dem Gerichtsstande mitleidswerther Personen.

Aus den Zeiten der römischen Kaiser schreibt sich das Vorrecht armer und preßhafter Personen her, vermöge welches sie ihre Rechtshändel unmittelbar vor das höchste Gerichte bringen konnten. Man nannte dieses Vorrecht das forum personarum miserabilium, und es findet bekanntlich auch in Sachsen statt, jedoch war es in der Praxis sehr eingeschränket, und fand insonderheit bey denen

p) Ger. Ordn. I. 2. §. 103.
q) Ebend. §. 108.
r) Ebend. Anhang §. 30.
s) Ebend. §. 104.
t) Ebend. §. 105.
u) Ebendaselbst.

nicht statt, welche einem Patrimonialgerichte unterworfen waren.

Im Preußischen hat man aber den Gerichtsstand mitleidswerther Personen aus dem richtigen Grunde ganz aufgehoben, weil der Zutritt zu dem Oberrichter auf dem Wege der Appellation oder des Recurses einer jeden Parthey, auch der ärmsten, ohne Schwierigkeit und Kosten offen stehet, v) und aus eben dieser Ursache geschah es auch in Sachsen selten, daß mitleidshafte Personen den gewöhnlichen Richter übergingen, und sich an den höchsten wendeten.

§. 30.

Von dem Gerichtsstande der Rechtshängigkeit.

Die allgemeinen, von der Prävention und Rechtshängigkeit geltenden Grundsätze, finden auch im Preußischen statt.

Auch hier entstehet sie durch eine richtig behändigte Ladung, w) und ihre Wirkung bestehet darin, daß, wenn auch nachher eine Veränderung des Gerichtsstandes vorgehet, dennoch die Sache da fortgestellt und zu Ende gebracht werden muß, wo sie einmal anhängig ist. x)

Bey der Theilung von Sachsen ging man von diesen Grundsätzen einigermaßen ab, indem verordnet wurde, daß die angebrachten Processe da fortgestellt werden sollten, wo der Verklagte seit dem 30. Nov. 1815 seinen Gerichtsstand gehabt hatte. Im übrigen aber bestehet zwischen Preußen und Sachsen schon längst die Uebereinkunft, daß keine

v) Ger. Ordn. I. 2. §. 106.
w) Ger. I. 2. §. 166 u. Titl. 7. §. 48.
x) Ebend. Titl. 7. §. 48.

in dem einen Lande bereits angebrachte Sache, in dem andern nochmals angebracht werden darf. y)

Etwas ganz eignes der preußischen Verfassung ist es übrigens, daß beym Ausbruche eines Concurses alle Specialprocesse gegen den Gemeinschuldner, wenn sie nicht ein forum speciale causae haben, oder bey einem Obergerichte schweben, z) zum Concursgerichte abgegeben und verwiesen werden müssen. a)

§. 31.

Vom Gerichtsstande der gelegenen Sache.

Der bekannte Unterschied zwischen den reellen und personellen Klagen äußert seinen Einfluß auch auf den Gerichtsstand, denn diese (die personellen Klagen) können blos bey dem persönlichen Richter angebracht werden, b) dahingegen bey jenen (den reellen Klagen) der Kläger die Wahl hat, ob er sich an den reellen oder personellen Gerichtsstand des Verklagten wenden will. c) Jedoch gehört die Verpfändung eines Grundstücks, der Vertrag, wodurch die Fristen der Verjährung in Ansehung eines Grundstücks verlängert oder verkürzt werden sollen, und der Erbpachts- und Erbzinskontrakt ausschließend vor den Richter der gelegenen Sache, d) und wenn eine Protestation die Wirkung: die Verjährung zu unterbrechen, haben soll, so muß sie eben-

y) Cod. Aug. Cont. I. S. 267. Mand. v. 15. Aug. 1712.
z) Ger. Ordn. Anhang 318.
a) Ebend. Titl. 50. §. 27.
b) Ebend. 2. §. 111.
c) Ebend. §. 115.
d) Ebend. II. Titl. 1. §. 3.

falls bey dem Richter der Sache angebracht werden. e) So wie auch die Exekution in ein Grundstück stets bey dem Richter der gelegenen Sache gesucht werden muß, wenn auch der Proceß vor dem persönlichen Richter geführt und entschieden worden ist. f)

Es erstreckt sich aber der dingliche Gerichtsstand eigentlich nur auf unbewegliche Sachen, g) in Ansehung der beweglichen Dinge aber findet er nur alsdann statt, wenn die Klage auf ein Eigenthums- oder Pfandrecht sich gründet, oder der Besitzer und Inhaber keinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand im Lande hat. h)

Um das Gericht der gelegenen Sache zu bestimmen, muß man darauf sehen, wo das Grundstück im Hypothekenbuche eingetragen ist. i) Insonderheit sind geistliche, ritterfreye und zu adlichen Rechten verliehene Güter, ingleichen Grundstücke der Universitäten und gelehrten Schulen und veräußerte Domänen der Provinz dem Obergerichte, k) hingegen die Grundstücke, welche einer gemeinen Schule oder andern milden Stiftung gehören, dem

e) Landrecht I. Titl. 9. §. 610.

f) Ger. Ordn. I. 24. §. 27.

g) Ger. Ord. I, 2. §. 107.

h) Ebend. §. 116. In dieser Gesetzstelle heißt es, der dingliche Gerichtsstand in Ansehung beweglicher Dinge finde nur statt, wenn der Besitzer oder Inhaber keinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand im Lande hat; dagegen muß ein Ausländer, welcher Vermögen im Lande besitzt, auch wegen persönlicher Forderungen in foro rei sitae Recht leiden. Ger. Ordn. Anhang §. 34.

i) Ger. Ordn. Anhang §. 33.

k) Ebendaselbst.

Untergerichte des Orts unterworfen, l) und eben dahin gehören auch Grundstücke, die einen militairischen Zweck haben, oder die der König von einem Privatmanne erkauft hat und besitzt. m)

Bey unbeweglichen Sachen kommt übrigens nichts darauf an, ob die Klage schlechthin auf ein ius in re gegründet ist, sondern es können in dem Gerichtsstande der gelegenen Sache auch solche Klagen angebracht werden, welche ex iure ad rem entstehen, wenn sie nur den Besitz des Grundstücks, oder Handlungen des Besitzers, die er in Bezug auf dasselbe vorgenommen hat, zum Gegenstande haben; n) daher muß ein solcher Gutsbesitzer auch wegen Pächten, die er über das Gut geschlossen hat, wegen der zum Besten des Guts geleisteten Vorschüsse, geleisteter Arbeiten, und wegen Mißbrauch seiner Gutsrechte, wenn er seinen Nachbar im Besitz stört, wenn er sich eines ihm nicht zustehenden Rechts berühmt, und wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert hat, und den Contrakt nicht erfüllt, oder die Gewähr nicht leistet, jederzeit in foro rei sitae Recht nehmen. o) Welches freylich von unsrer bisherigen Verfassung sehr abweicht, aber offenbar dem Kläger die Ausführung seiner Rechte gegen einen Grundstücksbesitzer sehr erleichtert.

In keinem Fall darf jedoch der Richter der gelegenen Sache den Concurs zu dem Vermögen einer ihm blos in dieser Hinsicht unterworfenen Person

l) Ebend. I. 2. §. 108.

m) Ebend. Anhang §. 32. u. Rescript vom 8. May 1812 im Liegnitzer Amtsblatte. 1812. S. 12.

n) Ger. Ordn. I. 2. §. 112.

o) Ebend. §. 113.

eröffnen, wenn nicht dieselbe ein Ausländer ist, sondern der Concursproceß gehört bey Inländern stets vor den persönlichen Richter. p)

§. 32.

Vom Gerichtsstande wegen des Zusammenhanges.

Schon in dem römischen Rechte ward den zusammenhängenden Sachen ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand angewiesen, und demjenigen, welcher gleichwohl eine Trennung solcher Sachen vornahm, alles rechtliche Verhör versagt. q) So streng ist man aber im Preußischen nicht mehr, sondern der Kläger hat in der Regel die Wahl, ob er zusammengehörige Sachen trennen, oder zugleich und mit einander anbringen will.

Es kann aber der Grund des Zusammenhanges doppelt seyn, und entweder von dem gemeinschaftlichen Gegenstande beyder Sachen, oder davon herrühren, daß mehrere Personen wegen einer und derselben Sache in Anspruch genommen werden, es läßt sich daher der Zusammenhang sehr füglich in den dinglichen und persönlichen eintheilen.

Der letztere ist alsdann vorhanden, wenn gegen mehrere Personen wegen derselben Anfoderung Klagen erhoben werden sollen, und diese bey verschiedenen Gerichten angebracht werden müssen. In diesem Falle kann der Kläger, wenn die mehreren Gerichte Untergerichte in einer und der nämlichen Provinz sind, an das Obergericht der Provinz sich wenden, und bey demselben dahin antragen, daß es sich der Verhandlung der Sache selbst unterziehe,

p) Ebend. I. 50. §. 25.
q) l. 10. Cod. de iudiciis.

oder ein Untergericht dazu in Ansehung sämmtlicher Verklagten anweise. r) Eben dieses findet statt, wenn einer oder einige Verklagte dem Ober- andere aber einem oder mehrern Untergerichten der Provinz unterworfen sind. s) Wohnen aber die mehrern Verklagten in verschiedenen Provinzen, und stehen sie also unter verschiedenen Obergerichten, so ist die Sache beym Justizdepartement anzubringen, und um die Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichts, wo die Verklagten Recht nehmen sollen, anzusuchen. t) Im übrigen aber kommt hierbey nichts darauf an, ob der Gegenstand der Sache theilbar ist oder nicht, sondern es ist schon hinreichend, wenn nur die Vervielfältigung der Processe dadurch vermieden wird; u) und es können und sollen sogar Ediktalprocesse zum Behuf der Todeserklärung von Verschollenen zusammen genommen, und vom Obergerichte einem von den mehrern Untergerichten, wohin die Sachen eigentlich gehören, übertragen werden. v)

Was demnächst den dinglichen Zusammenhang anbetrifft, so findet er sich bey allen Sachen, welche ohne die andere nicht seyn können, und von denen beyde auf einerley Entscheidungsgründen beruhen. Mithin tritt derselbe ein beym possessorio und petitorio, bey der Convention und Reconvention, bey Litisdenunciationen, Interventionen, und wenn eine nominatio auctoris erfolgt, ingleichen bey Erörterung des Civilanspruchs, welcher

r) Ger. Ordn. I. 2. §. 136.
s) Ebend. §. 137.
t) Ebend. §. 138.
u) Ebend. §. 139.
v) Ebend. Tit. 37. §. 15.

aus einer Criminalsache entspringt, und bey Diffamationen.

In Ansehung aller dieser Fälle finden aber im Preußischen sehr verschiedene Grundsätze statt. Denn das Possessorium zieht die Anstellung des petitorii vor demselben Gerichte nicht nach sich, wenn nicht beyde an und für sich vor dasselbe Gericht gehören, und selbst bey Pfändungen wird blos die Rechtmäßigkeit dieser bey den Ortsgerichten entschieden, die Hauptsache aber gehört vor den ordentlichen Richter. w)

Ferner erlangt der Richter in der Conventionssache nur dann ein Recht, auch die Reconvention zu erörtern und zu entscheiden, wenn die Gegenforderung spätestens in dem zur Instruirung der Convention bestimmten Termine angemeldet wird, geschieht dieses hingegen nicht, so muß die Convention an den ordentlichen Richter verwiesen werden. x)

Litisdenunciationen, Interventionen und die nominatio auctoris sind nur Nebenhandlungen in einem Processe, und müssen also jederzeit da, wo die Hauptsache anhängig ist, geführt werden, allein der Litisdenunciat und der auctor wird dadurch dem Gerichte, wo ihm lis denuncirt und er nominirt wurde, nicht dingpflichtig, wenn nicht die Sache überhaupt dahin gehört. y)

Ein Hauptzweck der Untersuchung ist zwar der, dem Beschädigten zum Ersatz seines Schadens zu verhelfen, z) und es muß bey Criminalfällen hierauf

w) Landrecht Th. I. Titl. 14. §. 455.
x) Ger. Ordn. I. 19. §. 16.
y) Ebend. I. 17. §. 30. und 38.
z) Criminalordn. §. 6.

auf vorzüglich Rücksicht genommen, a) auch kann, wenn alles klar ist, über den, dem Beschädigten zu leistenden Schadenersatz mit erkannt werden. b)

Wenn jedoch der Betrag der Entschädigung, oder das Recht, sie zu fordern, zweifelhaft ist, und deshalb eine besondere Klage angestellt werden muß, so kann diese nicht vor dem Criminal- sondern nur vor dem Civilgerichte erörtert werden, und zwar um so mehr, da im Preußischen besondere, blos den Criminalsachen gewidmete Criminalgerichte bestehen.

Was endlich die Diffamation betrift, so hat diese im Preußischen nie eine Connexität mit der Hauptsache, indem daselbst die Provokationsklagen nicht wie in Sachsen beym Richter des Diffamaten, sondern des Diffamanten angestellt werden können, c) und also die Hauptsache stets an den Richter des Diffamaten verwiesen werden muß. d)

Man sieht also, der Gerichtsstand wegen des dinglichen Zusammenhangs ist im Preußischen sehr, und weit mehr als in Sachsen, beschränkt, welches bey gut organisirten Gerichtshöfen wohl eher von Nutzen seyn, als Schaden stiften kann.

Uebrigens findet im Preußischen ganz abweichend von der sächsischen Verfassung das Eigne statt, daß der Richter in einer Injuriensache auch gegen den ihm persönlich nicht unterworfenen Kläger auf eine Gegenrüge des Verklagten zu erkennen befugt

a) Criminalordn. §. 416.
b) Ger. Ordn. I. 2. §. 178.
c) Ebend. I. 32. §. 4.
d) Ebend. §. 16.

ist, e) wenn derselbe nicht etwa zu den Eximirten gehört.

§. 33.

Von dem Gerichtsstande des Arrests.

Ein Arrest kann nur vor dem Richter, wo die zu arrestirende Sache sich befindet, gesucht werden, und dieser ist auch berechtiget, über die Zulässigkeit des Arrestes zu entscheiden, allein dadurch erlangt derselbe noch kein Recht, auch die zum Arrestschlag Anlaß gebende Hauptsache vor sich zu ziehen, sondern diese Hauptsache kann blos in foro personali oder rei sitae angebracht, und muß dahin gewiesen werden. f) Eben so wie bey Pfändungen der Richter am Orte der Pfändung blos in Ansehung dieser Handlung nicht aber in Ansehung der Hauptsache competent ist. g)

Auf diese Art ist das forum arresti, wobey so viele zweifelhafte Punkte eintreten, im Preußischen durch die Gesetze sehr bestimmt entschieden.

§. 34.

Von dem Gerichtsstande des Vertrages.

Auch beym Gerichtsstande des Vertrages kommen sehr viele zweifelhafte Punkte in Sachsen vor, die größtentheils in den preußischen Gesetzen entschieden sind. Denn nach denselben ist

1) der Gerichtsstand wegen Vertrages an dem Orte, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt

e) Circular v. 19. März 1798. Stengels Beyträge VI. S. 232.

f) Ger. Ordn. I. 2. §. 118. u. 29. §. 43.

g) Landrecht I. 14. §. 455.

werden soll, außerdem aber da, wo er seine verbindliche Kraft erhalten hat. h)

2) Dieser Gerichtsstand ist jedoch nur alsdann begründet, wenn der zu belangende Contrahent sich an dem Orte, oder vielmehr in dem Gerichtsbezirke des Ortes, wo der Contrakt seine verbindliche Kraft erhalten hat, oder in Erfüllung gebracht werden soll, antreffen läßt. i) Es müßte denn der Gegenstand der Sache das Eigenthum und den Besitz eines Grundstücks, oder solche Handlungen betreffen, die der Besitzer in Bezug desselben vorgenommen hat; denn solchenfalls gehört die Klage in das forum contractus, weil es zugleich der Gerichtsstand der gelegenen Sache ist. k)

3) Es kann aber in diesem Gerichtsstande sowohl die Erfüllung als Aufhebung des Vertrags gefordert werden. l) Auch ist

4) Niemand schuldig, wider seinen Willen in dem Gerichtsstande des Vertrags zu klagen, sondern es steht ihm frey, seine Klage auch in dem ordentlichen persönlichen oder dinglichen Gerichtsstande anzustellen. m) Und wer

5) einer persönlichen Exemtion genießt, muß, wenn er auch im Gerichtsstande des Contraktes belangt werden soll, doch nur bey dem Obergerichte der Provinz, dem die daselbst wohnenden Eximirten unterworfen sind, in Anspruch genommen werden. n)

h) Ger. Ordn. I. 2. §. 149.
i) Ebend. §. 150.
k) Ebend. §. 113.
l) Ebend. §. 151.
m) Ebend. §. 152.
n) Ebend. §. 153.

Die Leser werden ohne mein Erinnern selbst ermessen, wie viele Zweifel in Ansehung des Gerichtsstandes des Vertrags durch diese gesetzlichen Bestimmungen entschieden sind, und da auch das preußische Landrecht die deutlichsten Vorschriften darüber giebt, wie und wenn ein Vertrag seine verbindliche Kraft erlangt, o) so kann nicht einmal über den Ort des Vertrages bey wechselseitigen zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten, oder durch Briefwechsel geschlossenen Verträgen Zweifel entstehen.

Nur darüber wäre noch eine bestimmte Entscheidung zu wünschen, ob auch bey quasi Contrakten, z. B. bey der condictio indebiti, der Gerichtsstand des Vertrages statt finde? und ob sich dieser Gerichtsstand auch auf die actiones contrarias erstrecke? welche beyde Fragen indeß nach der Analogie zu bejahen zu seyn scheinen.

§. 35.

Vom Gerichtsstande wegen geführter Verwaltung.

Nach gemeinen und sächsischen Rechten muß bekanntlich die auf Rechnungsablegung gerichtete Klage schlechterdings am Orte der Verwaltung angebracht werden. p) Dieses ist nun im Preußischen dahin abgeändert, daß die Rechnungsablegung blos in dem Falle vor dem Richter des Orts geschehen muß, wenn Jemand auf Befehl dieses Richters der Verwaltung sich unterzogen hat; q) außer diesem Falle aber steht es bey dem Kläger, ob er sich an den Richter des Orts der Verwaltung, oder an den ordentlichen persönlichen Richter des Administrators

o) Landrecht I. 5. §. 90 fg.
p) l. 1. C. de ratiociniis.
q) Ger. Ordn. I. 2. §. 156.

wenden will, r) ohne daß es jedoch in ersterm Falle nöthig wäre, diesen Gerichtsstand, wie bey andern Verträgen durch die Behändigung der ersten Ladung im Orte zu begründen. Uebrigens hört dieser Gerichtsstand ganz auf, wenn der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ist, und der aus der quittirten Rechnung verbliebene Rückstand kann daher eben so wenig in foro gestae administrationis eingeklagt, als die dem Rechnungsführer ertheilte Quittung angefochten werden. s)

§. 36.

Vom Gerichtsstande wegen Erbschaft.

Durch den bekannten Satz nomina ipso iure divisa sunt fiel in neuern Zeiten das forum hereditatis iacentis, wie es nach dem römischen Rechte statt fand, zum Nachtheil der Erbschaftsgläubiger beynahe ganz hinweg. Das preußische Recht hat aber die Grundsätze des römischen in diesem Punkte wieder hergestellt. Denn es verordnet, daß der Erbe so lange, bis er die Erbschaftsgläubiger und Legatarien befriediget hat, in dem persönlichen Gerichtsstande des Erblassers soll belangt werden können, t) und schrieb zugleich vor, daß mehrere Miterben den Erbschaftsgläubiger, wenn sie ihn verpflichten wollen, jeden einzelnen von ihnen nur auf seinen Erbtheil in Anspruch zu nehmen, bey Zeiten von der bevorstehenden Theilung Nachricht geben, wegen der unbekannten Gläubiger aber diese Bekanntmachung dreymal in die öffentlichen Blätter einrücken lassen müssen, und daß erst dann, wenn

r) Ger. Ordn. I. 2. §. 158.
s) Ebend. §. 155.
t) Ebend. §. 121. u. 122.

ein Gläubiger hierauf länger als drey, und wenn der Erblasser ein Kaufmann, der ausgebreitetes Verkehr hatte, war, länger als sechs Monathe wartet, er nach erfolgter Theilung an jeden Erben nur für seinen Antheil sich halten können soll. u)

§. 37.

Vom Gerichtsstande in Diffamationsprocessen.

Der Diffamationsproceß wird in Sachsen blos für eine Vorbereitung der Hauptsache angesehen, daher gehört derselbe stets vor das Gericht, wo die Hauptsache anzubringen ist, mithin vor die Obrigkeit unter der der Diffamat stehet. x) Ganz anders ist es hingegen hierin im Preußischen, wo die Diffamationsklage, wie jede andere, vor den Gerichtsstand des Verklagten, des Diffamanten, gehört, y) die Hauptklage aber nichts destoweniger in dem Gerichtsstande des Diffamaten angestellt werden muß. z) Hiervon findet nur eine einzige Ausnahme in dem Falle Statt, wenn der Vormund eines Verschwenders diejenigen, welche Ansprüche an seinen Curandus haben, zur Ausführung derselben herausfordert, denn dergleichen Provokationen gehören vor das Gericht, unter dem der Verschwender steht. a)

§. 38.

Vom Gerichtsstande in Sponsalien und in Ehesachen.

Vormals gehörten im Preußischen die Sponsalien und Ehesachen jederzeit vor das Obergericht

u) Landrecht I. 17. §. 137 fg.
x) Erl. Proc. Ordn. 3. §. 6.
y) Ger. Ordn. I. 32. §. 4.
z) Ebend. §. 16.
a) Ebend. I. 51. §. 176.

der Provinz, worin bey Sponsaliensachen der Verklagte, bey Ehescheidungssachen aber der Ehemann, wohnte. b) Neuerlich sind nun aber die Sponsalien und Ehesachen den ordentlichen Untergerichten untergeben, auch gilt dabey ebenfalls der Satz, daß dergleichen Sachen vor dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Verklagten oder des Ehemannes anzubringen sind. c) In der Regel treten hierbey keine Schwierigkeiten ein, denn wenn auch die Frau den Mann verlassen, nnd sich weit von ihm entfernt haben sollte, so behält sie dennoch den Gerichtsstand des Mannes bey, kann also da, wo dieser wohnt, verklagt, und von den Ortsgerichten daselbst durch Requisition vorgeladen werden. Auf die Religion der Ehegatten, oder eines von ihnen, kommt hierbey nichts an, indem auch Katholiken d) und Juden e) in Ehescheidungssachen den ordentlichen Gesetzen unterworfen sind.

Allein, wenn eine verlassene Frau auf Ehescheidung klagt, kommen, in Ansehung des Gerichts, wo diese Sache hingehört, nicht selten Zweifel vor, welche noch zu berühren sind.

Wenn z. B. ein Ausländer, der auswärts keinen Wohnort hat, oder ihn verschweigt, während seines Aufenthalts im Lande eine Inländerin, ohne ihr bekannt zu machen, daß er im Lande zu bleiben nicht gemeinet sey, heyrathet, und sie sodann verläßt, so kann, wenn er auch keinen Wohnsitz im Lande gehabt hat, dennoch bey dem inländischen Ge-

b) Ger. Ordn. I. 2. §. 128.
c) Ebend. Anhang §. 37. u. 288.
d) Rescr. v. 23. Jun. 1810. Stengel XVII. S. 155.
e) Edikt v. 11. März 1812. Ges. Samml. von diesem Jahr.

richte des Orts, wo die Ehe geschlossen worden ist, der Desertionsproceß angestellt werden. f) Außer diesem Falle aber ist die Klage einer Ehefrau gegen ihren im Lande nicht wohnhaft gewesenen und ins Ausland zurückgegangenen Ehemann bey den inländischen Gerichten nicht zulässig, g) sondern die Sache gehört, wenn sie auch ihrem Mann nachzufolgen nicht schuldig seyn sollte, dennoch vor den persönlichen Gerichtsstand des Mannes. h)

Die Klage eines Ausländers, welcher ins Preußische gezogen ist, dem aber seine Frau dahin nicht nachfolgen will, wird dagegen bey der Obrigkeit seines dermaligen Wohnortes zugelassen. i)

§. 39.

Vom Gerichtsstande in Lehnsachen.

Daß Lehnsachen in Sachsen nur bey der Landesregierung angebracht werden können, und daß selbst beym Appellationsgerichte, wenn sie dahin gewiesen worden, die Entscheidung derselben nur mit Zuziehung zweyer adlichen Räthe der Landesregierung erfolgen kann, ist bekannt.

Im Preußischen gehören alle ritterfreie zu adlichen Rechten verliehene Güter, vor das Oberlandesgericht der Provinz, k) und daselbst sind auch alle Lehnsstreitigkeiten anzubringen.

f) Ger. Ordn. I. 2. §. 129.

g) Anhang §. 38.

h) Ebend.

i) Rescr. v. 8. Febr. 1802. Stengel XV. S. 302.

k) Ger. Ordn. I. 2. §. 108.

§ 40.

Vom Gerichtsstande in Policeysachen.

Die Grenzlinie zwischen Justiz- und Policeysachen ist noch nicht gezogen, so viel auch darüber geschrieben worden ist. Der Grund hiervon scheint darin zu liegen, daß der Unterschied der Justiz- von den Policeysachen nicht materiell, sondern blos formell ist, und eine jede Sache sowohl Justiz- als Policeysache seyn kann, je nachdem die dabey einschlagenden Rechtsverhältnisse einzelner Privatpersonen zu erörtern und zu entscheiden sind, oder Vorkehrungen zur Erhaltung der Ordnung im Staate und zur Abwendung von Gefahren und Unordnungen getroffen werden sollen. In der letzten Hinsicht äußert sich die Policeygewalt des Staates, und diese befindet sich im Preußischen in den Händen der Regierung, und der ihr untergeordneten Landräthe.

Daher kann die Regierung in Policeysachen z. B. in Medicinalcontraventionen, l) Zunftstreitigkeiten, m) Mühlendifferenzien, n) gegen Winkelschriftstellerey o) u. s. w. durch ein Resolut festsetzen, was geschehen soll, p) und wenn die Strafe eines Policeyvergehens körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß, oder 5 Thaler Geldbuße nicht übersteiget, so haben die Landräthe das Recht, die Contravenienten damit zu belegen. q)

l) Mathis juristische Monvtschrift 1811. S. 448.
m) Kabinetsorder v. 15. Febr. 1800.
n) Stengel III. S. 337.
o) Rescr. v. 22. Juny 1795.
p) Ger. Ordn. Anhang §. 243.
q) Ebend. Anhang §. 247.

Hingegen gehören Vergehungen gegen Hoheits- und Landespoliceyrechte vor das Obergericht. r) Untersuchungen wegen verbotenen Spiels aber vor das ordentliche Gericht des Schuldigen, s) und wenn rechtliche Erörterungen über alle und jede zum Ressort der Regierung gehörige also auch über Policeygegenstände entstehen, so müssen dieselben an die competenten Gerichte gewiesen werden. t) Im übrigen sind in Preußen wie in Sachsen Eximirte, welche in Städten wohnen, der allgemeinen städtischen Policeyeinrichtung und den auf die Uebertretung gesetzten Strafen jederzeit unterworfen. u)

§. 41.

Vom Gerichtsstande in Defraudationssachen.

Eben so wie bey Policeysachen sind auch bey Defraudationen die Regierungen berechtigt, die Strafe durch ein Resolut zu bestimmen. x) Macht aber die Regierung von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder beruhiget sich der Bestrafte bey dem Ausspruche derselben nicht, oder übersteigt die Strafe und der Werth der confiscirten Sache 50 Thaler oder 4 Wochen Gefängniß, so gehört die Untersuchung jederzeit vor die comperente Justizbehörde. y)

Uebrigens bedient sich die Regierung bey Untersuchungen gegen Defraudanten der Zoll- oder Accisinspektoren, so wie bey Untersuchungen von

r) Ger. Ordn. Anhang §. 248.
s) Ebend. §. 249.
t) Verordn. v. 26. Dezember 1808. Mathis juristische Monatsschrift Bd. 7. S. 399.
u) Ger. Ordn. I. 2. §. 79.
x) Ger. Ordn. Anh. §. 243.
y) Ebend. §. 250.

Policeyvergehen der Landräthe. Von dem hierbey zu beobachtenden Verfahren wird aber weiter unten zu reden seyn.

§. 42.

Vom Gerichtsstande in Criminalsachen überhaupt.

Die richterliche Thätigkeit bey Civil- und Criminalfällen ist sehr verschieden. In Civilsachen wird vorzüglich die Beurtheilungskraft des Richters und das Vermögen einzelne Fälle unter allgemeine Regeln zu subsumiren, beschäftiget, hingegen gehört ein ganz anderes Geschäftstalent, nämlich Phantasie, Erfindungskraft, tiefe Menschenkenntniß, und leidenschaftsloser Gleichmuth zu einem guten Criminalrichter. Wenn daher beyde, Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, mit einander vereiniget sind, so gehen die Geschäfte entweder der einen oder der andern Art nicht glücklich von statten, da es nur wenige vorzügliche Genie's giebt, welche die gedachten Fähigkeiten in gleichem Grade besitzen. Aus diesem Grunde ist im Preußischen die Criminal- von der Civilgerichtsbarkeit neuerlich getrennt worden, indem die letztere in den Land- und Stadt- oder Patrimonialgerichten verwaltet wird, der erstern aber eigne sogenannte Inquisitoriate gewidmet sind.

Bey dieser Trennung hatte man zugleich noch einen Nebenzweck vor Augen, nämlich den, zu verhindern, daß eigentliche Verbrechen auch nicht einmal in der Idee mit leichten Fehltritten vermischet, und das Ehrgefühl der Staatsbürger möglichst unverletzt und rege erhalten würde.

Es wurde daher eine genaue Grenzlinie zwischen Criminal- und bloßen fiskalischen Unterfu-

chungen gezogen und bestimmt, daß diese letztern blos bey geringen Vergehen, worauf überhaupt nur Geldbuße, oder keine härtere als 50 Thaler Geldbuße, oder 4 monatliches Gefängniß steht, statt finden, und bey den Civilgerichtshöfen angestellt werden sollten. z) Welche Vergehungen in die Classe derer gehören, die blos durch eine fiskalische Untersuchung zu erörtern sind, muß, wie schon gedacht, die in den Gesetzen für die That bestimmte Strafe jedesmal an die Hand geben, wobey jedoch blos auf Bestimmung der Strafe in thesi und abstracto, nicht aber auf die durch Milderungsgründe mögliche Herabsetzung derselben zu sehen ist, so daß z. B. ein Todschlag jederzeit, und wenn gleich der Thäter in der Folge ganz frey gesprochen wird, dennoch zu den wirklichen Criminalfällen gehört.

Wenn aber die Frage entstehet: welches Gericht in einem einzelnen Falle das competente Criminalgericht sey? so kommt es zuerst darauf an, ob der Thäter ein wirklich noch im Dienst stehender, oder mit Pension entlassener Soldat ist, und wenn er ein Civilist ist, ob er zu den Eximirten gehört.

§. 43.

Fortsetzung. Vom Criminalgerichtsstande des Militairs.

Ein in wirklichen Kriegsdiensten stehender Soldat kann nämlich bey allen Sachen, wo von einer Bestrafung die Rede ist, mit Einschluß der Injurien-Sachen, nur vor dem Auditeur gerichtet werden, und dieses erstreckt sich auch auf pensionirte Offi-

z) Ger. Ordn. Anh. §. 253.

ciers, a) nicht aber auf die mit Pension entlassenen Unterofficiere und Gemeine, b) ingleichen nicht auf die Weiber, Kinder und Dienstbothen aller Militairpersonen ohne Unterschied. c) In Fällen, welche keinen Aufschub leiden, ist jedoch der Civilrichter befugt zur Ausmittelung des Thatbestandes und Festhaltung des Thäters, auch dann die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wenn gleich der angeschuldigte eine Militairperson ist, welches insonderheit bey auf Urlaub befindlichen Unterofficieren und Gemeinen vorzukommen pflegt. d) Hingegen können inaktive auf unbestimmte Zeit beurlaubte, oder mit sogenannten Landpässen versehene Unterofficiere und Gemeine bey Vergehungen, welche den Dienst nicht betreffen, insoferne von dem Civilgerichte ihres Aufenthaltorts zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, als die gesetzliche Strafe nur 10 Thaler Geldbuße oder 14 Tage Gefängniß nicht übersteiget; denn bey schwerern Vergehungen haben auch diese ihren Gerichtsstand nur vor dem Auditeur. e)

Und wenn endlich zwischen Militair und Civilpersonen Beleidigungen und Thätigkeiten vorgefallen sind, bey welchen gegenseitige Beschwerden geführt werden, oder ein und dasselbe Verbrechen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt worden ist, so soll die Untersuchung von einem aus Militair- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gerichte geführt, jedoch das Erkenntniß zuerst

a) Ger. Ordn. Anhang §. 15.
b) Ebend. §. 18.
c) Ebend. §. 19.
d) Ebend. §. 17.
e) Ebend. §. 18.

über die Militairperson vom Militairgericht, und nachher über die Civilperson vom Criminalgericht abgefasset werden. f)

Uebrigens steht zwar bey Defraudationen den Civilbehörden das Recht zu, auch Militairpersonen deshalb zur Verantwortung zu ziehen, jedoch nur in so weit: als gegen Officiere blos auf Confiskation der defraudirten Sache erkannt, und gegen Unterofficiere und Gemeine eine Strafe überhaupt ausgesprochen werden kann, hingegen muß jede andere Strafbestimmung bey Officieren, und die Verwandlung der den Unterofficieren und Gemeinen zuerkannten Leibesstrafe jederzeit den Militairgerichten überlassen werden. g)

§. 44.

Fortsetzung. Von dem Criminalgerichtsstande der Eximirten.

Das Vorrecht des Adels, der Civilbeamten und der Gelehrten, daß sie von der Obrigkeit ihres Wohnorts eximirt sind, und blos unter dem Obergerichte der Provinz stehen, findet auch in Criminalfällen statt, denn auch die Untersuchungen gegen sie gehören in der Regel vor das Obergericht; h) nur bey Defraudationen, i) Policeyvergehen, k) und überhaupt bey Uebertretungen der zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, l) ingleichen

f) Criminalordnung §. 79.
g) Ebend. Anhang §. 244.
h) Criminalordn. §. 81.
i) Ebend. §. 80. und Ger. Ordn. Anhang 243.
k) Ger. Ordn. I. 2. §. 79.
l) Ebend. Anhang. 243.

wenn sie als Officianten der Regierung sich Vergehungen in Dienstsachen haben zu Schulden kommen lassen; m) müssen sie sich der Entscheidung der Regierung und der von dieser gesetzten Behörden unterwerfen.

§. 45.

Fortsetzung. Vom gewöhnlichen Criminalgerichtsstande, und wie der Gerichtsstand der begangenen That und der Ergreifung mit einander collidiren.

Wenn weder der Militairgerichtsstand, noch ein besonderer Gerichtsstand der Sache, noch der Gerichtsstand beym Obergerichte eintritt, so gehört ein jeder Criminalfall vor dasjenige Inquisitoriat, in dessen Bezirk die That geschehen ist. n)

Wo aber die Inquisitoriate noch nicht eingerichtet sind, da ist zwar dasjenige Gericht, welches den Thäter zuerst zur Haft bringt, auch die weitere Untersuchung zu führen befugt; o) jedoch hat es dazu keine absolute Verbindlichkeit, sondern kann den Verbrecher an den Ort der begangenen That abliefern, p) daferne derselbe nicht über 6 Meilen entfernt ist. Der Richter des Orts der That aber muß nicht nur die Ablieferung des anderwärts ergriffenen Verbrechers, wenn ihm derselbe zugeschickt wird, annehmen, und die Untersuchung führen; q) im Fall der Verbrecher ein in- oder ausländischer Vagabunde oder der Ort der Ergreifung nicht über 6 Meilen

m) Ebend. §. 252.
n) Criminalordnung §. 93.
o) Ebend. §. 89.
p) Ebend, §. 88.
q) Ebend. §. 89.

entfernt ist, und der ergreifende Richter von seinem Rechte, die Untersuchung zu führen, keinen Gebrauch machen will; r) sondern er ist sogar unter allen Umständen die Auslieferung zu verlangen berechtiget. s) Dagegen fallen ihm aber auch, er mag die Untersuchung selbst führen, oder sie mag von dem ergreifenden Richter geführt werden, die Kosten zur Last, wenn der Angeschuldigte davon frey gesprochen wird, oder sie zu bezahlen unvermögend ist. t)

Wie sehr diese Vorschriften in Ansehung des gewöhnlichen Criminalgerichtsstandes von der bisherigen Verfassung bey uns abweichen, ist bekannt.

In Sachsen, mit Ausschluß der Oberlausitz, u) hat nämlich bekanntermaßen der Richter, welcher den Verbrecher ergreift, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Untersuchung zu führen, und kann den ergriffenen Thäter dem Richter des Orts der That nicht zusenden. x) Unstreitig verdient aber die jetzige Verfassung, wo das forum delicti dem foro deprehensionis vorgeht, mehr Beyfall, als die bisherige, wo es umgekehrt war. Denn

1. wird ein Verbrechen am schicklichsten da untersuchet, wo es begangen worden ist, wo sich daher die Spuren davon befinden, und sowohl die Zeu-

r) Ebend. §. 90. und 91.

s) Ebend. §. 92.

t) Ebend. §. 623.

u) Rescr. v. 4. und 14. May 1680. Cod. Aug. III. 291. — Rescr. v. 1. Oktober 1791. Cod. Aug. Cont. Nov. III. S. 517.

x) Erledigung der Land. Gebr. v. J. 1661. Cod. Aug. I. S. 226.

Zeugen dabey, als die verletzten und beschädigten Personen vorhanden sind. 2. Erfolgt sonach die Ahndung des Verbrechers an dem Orte, wo das üble Beyspiel gegeben worden, und nach dessen Gesetzen bekanntlich auch die Strafe zu bestimmen ist. 3. Kann sich keine Obrigkeit der Untersuchung dadurch entziehen, daß sie mit der Ergreifung des Schuldigen zögert, und demselben, wie es sonst oft geschiehet, entwischen läßt, weil sie ihn sodann von jeder andern Obrigkeit doch wieder zugeschickt bekommt. 4. Trifft auch die Obrigkeit des Orts der That der Kostenaufwand bey Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers weit billiger, als die Obrigkeit des Orts, wo er wohnt oder ergriffen wird, indem die meisten Verbrechen ihren Grund in Mängeln der Policey haben, diese aber nur der Obrigkeit des Orts der That zur Last fallen.

§. 46.

Fortsetzung. Von dem Verhältniß der Civilgerichte zu den Criminalgerichten.

Gerichte, denen blos die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit obliegt, dürfen sich die Criminalgerichtsbarkeit nicht anmaßen, y) und wenn sie es gleich wohl thun, handeln sie nicht nur strafbar, sondern ihr Verfahren ist auch ungültig und nichtig. z)

Jedoch gehören, wie obgedacht (§. 42.), überhaupt die kleinen Vergehungen, worauf keine härtere Strafe, als eine Geldbuße von 50 Thaler oder 4 monatliches Gefängniß steht, nur vor die Civil.

y) Criminalordn. §. 20.
z) Ebend. §. 21.

gerichte, a) und die Civilgerichte sind auch nicht nur berechtiget, sondern sogar verbunden, in dem Falle, wenn das Criminalgericht entfernt oder sonst verhindert ist, bey Criminalsachen diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden, und also, wenn Gefahr beym Verzuge ist, den Thäter festzuhalten, und dafür zu sorgen, daß der Thatbestand nicht verändert werde. b)

Daß übrigens der aus einer Criminalsache herrührende Civilanspruch, wenn dazu ein besonderer Proceß nöthig wird, nicht vor das Criminal-, sondern vor das Civilgericht gehört, ist schon oben §. 30. bemerkt worden.

§. 47.

Von der Prorogation des Gerichtsstandes.

In der Regel ist die Prorogation des Gerichtsstandes erlaubt, c) sie geschehe nun ausdrücklich und für immer, wie besonders bey Pächtern, welche sich der Gerichtsbarkeit am Orte der Pachtung unterwerfen, oder sich ihr entziehen, der Fall ist; d) oder stillschweigend dadurch, daß Jemand der Ladung eines ungehörigen Richters Folge leistet, e) oder eine Convention anstellt, welche eine Reconvention nach sich ziehet. f) Indeß wird die Prorogation in den preußischen Gesetzen sehr wenig

a) Ger. Ordn. Anhang §. 253.
b) Criminalordnung §. 20.
c) Ger. Ordn. I. 2. §. 160.
d) Ebend. Anhang §. 5.
e) Ebend. I. 2. §. 160.
f) Ebend. I. 19. §. 16.

begünstiget, und es giebt viele Fälle, wo sie entweder ganz unzulässig, oder doch sehr beschränkt ist.

So sind z B. 1) die Gerichte angewiesen, jederzeit sorgfältig zu prüfen, ob die angebrachte Klage vor sie gehöre, und nicht etwa den Versuch zu machen, ob ihre Gerichtsbarkeit durch Prorogation begründet werden möchte. g)

Ferner kann 2) die Prorogation einer Civilperson an die Militairgerichte, und einer Militairperson an die Civilgerichte nicht geschehen; h) eben so wenig als 3) die Prorogation an ein bloßes Criminalgericht erlaubt ist, i) und in beyden Fällen ziehet dieses die Nichtigkeit der sämmtlichen Verhandlungen nach sich. k)

Außerdem aber ist 4) die Prorogation bey Reconventionen insofern eingeschränkt, daß sie nicht eintritt, wenn die Reconvention später als im Instruktionstermine angebracht wird, l) ingleichen wenn die Reconvention lediglich einen Realanspruch zum Gegenstande hat, m) oder sie von der Art ist, daß sie vor ein eignes Gericht gehört. n)

§. 48.

Von Schiedsrichtern.

Der Schiedsrichter bedient man sich in Sachsen sehr selten, im Preußischen hingegen kommen

g) Ger. Ordn. I. 2. §. 162.
h) Ebend. §. 161.
i) Ebendaselbst.
k) Ebend. I. 16. §. 7.
l) Ebend. I, 19, §. 16.
m) Ebend. §. 17. n, 1.
n) Ebend. §. 17. n. 2.

sie sehr oft vor, und es giebt viele Fälle und Dinge, wo die Gesetze selbst die Wahl von Schiedsrichtern vorschreiben oder anrathen. Ein solcher Fall ist vorhanden bey Assekuranzstreitigkeiten, o) in Cultur-, p) Vorfluths- q) und Gemeindetheilungssachen, r) bey Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, s) bey Bestimmung der Reluitionssumme für Frohnen, t) bey Bestimmung der Vergütungssumme für eine nothwendige Servitut, u) und um der Stimmengleichheit unter mehrern Besitzern einer Sache den Ausschlag zu geben. x) Ueber die bey Conpromissen geltenden Grundsätze und die von den Schiedsrichtern zu beobachtenden Regeln giebt die Gerichtsordnung im 2ten Titel §. 167. sehr vollständige Vorschriften, und wegen der einzelnen Fälle sind die angezogenen Gesetzstellen jedesmal zu Rathe zu ziehen.

o) Ger. Ordn. I. 30. §. 48. flgde
p) Culturedikt v. 14. Septb. 1811. Ges. Samml. S. 300.
q) Ges. Samml. 1811. S. 352,
r) Ebendaselbst S. 288.
s) Ebendaselbst S. 296.
t) Ebendaselbst.
u) Landrecht I. 22. §. 7.
x) Ebend. I. 17. §. 23.

Drittes Kapitel.

Vom richterlichen Verfahren bis zum ersten Urthel.

§. 49.

Von der Anmeldung der Klagen.

Es war bisher bey den meisten Untergerichten üblich, daß eine Menge Dinge blos mündlich angebracht, verhandelt und durch eine Resolution entschieden wurden, auch konnte Jeder, der etwas anzubringen hatte, unangemeldet den Richter damit überlaufen. Wie unangenehm und störend das letztere ist, läßt sich, auch wenn man es nicht erfahren hat, leicht einsehen; aber auch das erstere war eine sehr üble Gewohnheit, die nicht selten zu willkürlichen und unrichtigen Verfügungen, oder hinterher zu Streitigkeiten Anlaß gab, weil die Sache nicht vollständig vorgetragen und entwickelt wurde, und also auch vom Richter nicht gehörig übersehen werden konnte. Aber gleichwohl liebten die unfähigen Richter die mündlichen Resolutionen, und gefielen sich darin am meisten, vorzüglich, weil sie zu träge waren, eine gehörige Darstellung der Sache aufzunehmen, und nur recht geschwind davon zu kommen suchten, oder weil sie den tumultuarischen Lärm gern hatten, und es für der richterlichen Würde angemessen hielten, ganz unmotivirte Aus-

sprüche zu thun, von denen es oft hieß: stat pro ratione voluntas

Dem Geiste der preußischen Justizverfassung ist nun aber nichts mehr entgegen, als ein solches mündliches Verfahren, und es ist sogar, wie schon gedacht, nicht einmal erlaubt, die Dekrete oder Resolutionen unvollständig abzufassen, sondern sie sollen stets auf die Piece, d. i. die schriftliche Eingabe der Parthey, oder das über ihr Anbringen aufgenommene Protokoll, so bestimmt und ausführlich wie möglich niedergeschrieben werden.

Besonders aber fällt der unangemeldete Zulauf der Partheyen, und das mündliche Resolviren bey den kollegialisch organisirten Gerichtshöfen, wie im Preußischen die meisten sind, hinweg; denn da geht es natürlich nicht an, daß die Partheyen die Mitglieder des Gerichts in den Sessionen überlaufen, und sie in ihren Vorträgen stören, auch kann kein einzelner Beysitzer des Gerichtshofs, selbst der Direktor oder Präsident nicht, allein eine Verfügung ohne Vortrag und Zustimmung der übrigen erlassen, und sogar in Fällen, wo eine schleunige Verfügung nöthig ist, muß eine außerordentliche Zusammenkunft des Kollegiums gehalten, oder die Sache zum schriftlichen Votiren an die gerade anwesenden Mitglieder gesendet werden. a)

Aus dieser Einrichtung läßt sich erklären, warum den Klagen, die man bey dem Gerichtshofe selbst anbringen will, eine Anmeldung vorhergehen muß. Dieses geschieht nämlich: damit das Kollegium wegen Annahme der Klage einen Beschluß fassen, und zu deren Aufnehmung ein Mitglied aus seiner Mitte ernennen und abordnen kann.

a) Ger. Ordn. III. 2. §. 19.

Wer also eine Klage bey dem Gerichte selbst und unmittelbar anbringen will, der muß, so wie in andern Fällen, wo er etwas beym Gerichtshofe sucht, im Vorzimmer bey dem Thürsteher oder Aufwärter sich melden, welcher ihn zu demjenigen führt, dem das Protokolliren über Anmeldungen aufgetragen ist. Gewöhnlich werden hierzu die Auscultatoren gebraucht, die hierdurch eine Vorbereitung zu wichtigern Geschäften erhalten sollen.

Aus dem Zwecke der Klageanmeldung ergiebt sich übrigens, wornach derjenige, der das Protokoll darüber aufnimmt, zu fragen habe. Denn da sie dazu dienen soll, das Kollegium in Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob es die Klage annehmen könne, so muß das Anmeldungsprotokoll enthalten: 1) den Namen und Charakter des Anmeldenden, ob er für sich selbst oder für einen andern erscheint, denn man kann sich zur Anmeldung der Klage auch eines Bevollmächtigten bedienen, jedoch muß derselbe, wenn er nicht die Vermuthung einer Vollmacht für sich hat, dieserhalb sich sogleich rechtfertigen; b) 2) den Ort wo der Kläger wohnhaft oder anzutreffen ist, damit man ihn finden kann, wenn etwas an ihn verfüget werden soll; 3) den Namen, Stand und Charakter des Verklagten, damit man nicht etwa in der Person irre, und beurtheilen könne, ob er auch unter die Gerichtsbarkeit des Gerichts gehöre; 4) den Wohn- oder Aufenthaltsort des Verklagten, wegen der demselben zu behändigenden Ladung; 5) den Gegenstand der Klage im allgemeinen, um zu wissen ob die Sache nicht vor ein eignes Gericht gehörig sey; und 6) die Erklärung des Klägers, ob er die Instruktion des Processes

b) Ger. Ordn. I. 4. §. 9.

selbst abwarten, oder dazu eines Bevollmächtigten, und welches er sich bedienen wolle.

Sobald dieses Protokoll fertig ist, trägt es der Protokollant in das Sessionszimmer, und übergiebt es dem Vorsitzenden des Kollegiums, der, wenn die Sache keinen Verzug leidet, oder der Kläger nicht am Orte des Gerichts wohnt, es sofort, nach dem die eben im Vortrag begriffene Sache beendiget ist, zum Vortrag bringen läßt, außerdem aber, wie bey andern Eingaben, einen Decernenten zum Vortrage desselben in der nächsten Session ernennet.

Uebrigens muß die Beschaffenheit der Sache jedesmal es an die Hand geben, ob auf die Anmeldung die Aufnehmung der Klage sofort verfüget werden kann, oder ob noch etwas vorläufig geschehen muß. Auch ist überhaupt keine besondere Aufnehmung der Klage nöthig, wenn das Anmeldungsprotokoll schon so vollständig befunden wird, daß es alle zur Klage erforderliche Gegenstände enthält. c) Wogegen, wenn sich bey der Anmeldung schon die Unzulässigkeit oder Ungehörigkeit der Klage ergiebt, und also eine Abweisung derselben erfolgt, dem Kläger sowohl von dem Protokolle als von dem Dekrete eine Abschrift ertheilt werden muß, d) damit er beliebigen Falls den Recurs an die vorgesetzte Behörde nehmen kann.

Wird die Klage nicht unmittelbar beym Gerichtshofe selbst angebracht, sondern gleich fertig in Schriften eingereicht, so fällt natürlich die Anmeldung derselben ganz hinweg, und auch der Justizcommissar, der die schriftliche Klage fertiget und einreicht, wird selten oder nie ein besonderes An-

c) Ger. Ordn. I. 4. §. 22.
d) Ebend. §. 5.

meldungsprotokoll aufnehmen, sondern er hört den Vortrag der Parthey blos an, und nimmt entweder sofort das Informationsprotokoll zur Klage auf, oder bescheidet die Parthey, daß, und warum ihre Klage nicht statt finden könne.

Eben so pflegt es bey den Untergerichten, welche nur aus einer Person bestehen, gewöhnlich gehalten zu werden; allein rathsamer ist es doch, wenn auch hier, wenigstens in dem Falle, wo der Kläger abgewiesen werden muß, ein Anmeldungsprotokoll aufgenommen wird, weil dieses zur Rechtfertigung bey Beschwerden dienen kann, die über die Abweisung bey der vorgesetzten Behörde geführt werden.

§. 50.

Von der Aufnahme der Klage.

Wenn die besondere Anmeldung der Klage, und die Abfassung eines besondern Protokolls darüber, bisweilen unterbleiben und wegfallen kann, so ist hingegen die Aufnehmung des Informationsprotokolls jederzeit und unter allen Umständen nothwendig, denn dieses soll nicht nur die Grundlage und die Materialien der Klage enthalten, sondern auch dazu dienen, beurtheilen zu können, ob man bey der Anstellung der Klage mit Besonnenheit und Umsicht zu Werke gegangen ist. Daher müssen auch die Justizcommissare, wenn sie die Klage fertigen, ein solches Protokoll aufnehmen, und bey entfernten Partheyen, wenn wegen deren Mangel an Kenntnissen oder an der Gabe sich deutlich auszudrücken die Information durch Briefwechsel nicht gehörig geschehen kann, muß solche durch Auftrag

oder Requisition an ein Gericht, wo der Kläger persönlich sich stellen kann, bewirket werden. e)

Soll das Informationsprotokoll vollständig seyn, so muß es, wie gedacht, die ganze Grundlage des Processes, mithin nicht nur eine genaue Erzählung der Thatsachen, sondern auch die Angabe der Beweismittel im voraus, und kurz alles enthalten, was dazu dient, das Verhältniß des Klägers zum Verklagten zu übersehen.

In einem ästhetisch vollkommenen Informationsprotokolle muß daher:

1) Der vollständige Name der Parthey, ihr Stand und Charakter, und auch ihr Alter angegeben werden, wenn dieses nicht schon in dem vorher aufgenommenen Anmeldungsprotokolle geschehen ist.

Ferner muß 2) über den Gerichtsstand der Sache oder des Verklagten, dafern derselbe nicht notorisch ist, das nöthige bemerkt werden.

3) Ist der Gegenstand der Klage, wenn sie eine specielle Sache betrifft, so bestimmt wie möglich anzugeben. Es muß also bey Kapitalien nach der Münzsorte, bey andern Dingen nach ihren individuellen Eigenschaften, bey Grundstücken nach ihrer Lage und Grenze gefragt, und wenn auf die letztere etwas ankommt, sogar für einen Riß oder eine Handzeichnung davon, gesorgt werden.

4) Muß die Thatsache im Zusammenhange und mit allen Nebenumständen darin erzählt und entwickelt werden. Daß aber

5) der Zweck des Klägers bey der Klage und sein Gesuch bestimmt werde, versteht sich von selbst.

e) Ger. Ordn. I. 5. §. 3.

Hiernächst ist

6) der Legitimationspunkt zu berichtigen, und darauf zu dringen, daß der Kläger, wenn er als Erbe oder Cessionar auftritt, die Cession und das Testament beybringe, oder sich als Intestaterben durch kirchliche Zeugnisse ausweise.

In Bezug auf den Beklagten müssen,

7) im Informationsprotokolle ebenfalls dessen Name und Charakter und übrige Verhältnisse vollständig angegeben, und es muß untersucht werden, ob er etwa durch eine litis denunciation und eine nominatio auctoris sich aus der Sache ziehen könne, und ob ihm andere zerstörliche oder aufschiebende Ausflüchte zu statten kommen. So wie es denn

8) überhaupt nöthig ist, alle vermuthliche Einwendungen des Verklagten, und wie denselben zu begegnen sey, in Erwägung zu ziehen.

Hierauf sind

9) die zum Beweise der Klage dienenden Dinge genau zu benennen, und z. B. bey den Urkunden, worin sie bestehen, wie sie lauten, und wo sie sich befinden; bey den Zeugen, wie sie heißen, was sie wissen, und wo sie wohnen; und beym Eyde, auf welche Punkte er zu richten? so bestimmt wie möglich anzugeben. Eben so ist

10) der Kautionspunkt zu erörtern, und

11) wegen vorläufiger Vorkehrungen zur Sicherstellung des Klägers das Nöthige zu erwähnen.

Endlich muß

12) am Schlusse noch die Verwarnung des Klägers sowohl im allgemeinen, daß er durch unrichtige Angaben oder Verheimlichungen sich unnütze Unkosten und wohl gar Strafe zuziehen werde, als insbesondere beym Eyde, daß dieser ein mißliches Beweismittel sey, und daß bey dessen Leistung die

Klage ohne Erfolg bleiben müsse, hinzugefügt werden.

Man sieht hieraus, daß derjenige, der das Informationsprotokoll aufnimmt, die ganze Sache vor Augen haben, alles was bey der Verhandlung derselben vorkommen kann, erwägen, und die Entscheidung vorbereiten muß. Daher ist denn auch die Aufnahme eines Informationsprotokolles unerläßliche Bedingung bey jeder Klage, sie werde nun beym Gerichte mündlich angebracht, oder schriftlich daselbst eingereicht, f) jedoch braucht in dem Falle kein eignes Protokoll darüber aufgenommen zu werden, wenn die Information in ihrer jetzt angegebenen Vollständigkeit durch Briefwechsel eingezogen worden ist. g)

Vorsichtige und fähige Advokaten beobachteten auch bisher schon alles jetzt gesagte, ehe sie eine Klage anstellten, nur ward die Sache nicht so förmlich und besonders nicht schriftlich behandelt, indeß ist es auf jeden Fall der Schwachen wegen sehr gut, daß hierüber gesetzliche Vorschriften gegeben sind.

§. 51.

Von der Verfertigung der Klagen.

Hat das Informationsprotokoll die vorbemerkten Eigenschaften, so wird es in den meisten Fällen die Stelle der Klage vertreten können, und dann wird es, wenn es vom Gericht abgefaßt worden ist, zu den Akten genommen, vom Justizcommissar aber eingericht.

f) Ger. Ordn. I. 5. §. 8.
g) Ebend. Anhang §. 48.

Bey weitläuftigen Sachen hingegen, und wenn zusammenhängende Nachrichten mühsam haben gesammelt werden müssen, wird aus dem Informationsprotokolle eine förmliche Klage entworfen. Dieses thut bey einer mündlich angebrachten Sache der zum Instruenten ernannte Deputirte des Gerichts, sonst aber der Justizcommissar, der die Information aufgenommen hat. In beyden Fällen muß stets das Informationsprotokoll mit dazu kommen, welches jedoch in dem Falle vom Justizcommissar versiegelt übergeben werden kann, wenn der Kläger sich darin über die vermuthlichen Ausflüchte des Verklagten geäußert hat. Dieses versiegelte Protokoll darf aber nur der in der Sache ernannte Decernent einsehen, und nachdem dieser davon Gebrauch gemacht hat, muß es der Parthey oder dem Bevollmächtigten ebenfalls versiegelt zurückgegeben werden.

Wird die Klage mündlich beym Gericht angebracht, und es kommen bey der Information Dinge vor, die der Verklagte nicht wissen darf, so wird über solche ein Separatprotokoll aufgenommen, welches nebst dem Concept der Resolution nicht zu den gerichtlichen Akten kommt, sondern dem Bevollmächtigten des Klägers zu seinen Manualakten übergeben wird.

Was übrigens die Abfassung der Klage betrifft, so bedarf es hierüber für die Leser keine Anweisung, nur in Ansehung der Schlußbitte ist zu bemerken, daß diese nicht so förmlich wie bisher bey uns abgefaßt zu werden braucht, daß sie nach dem Willen des Klägers eingerichtet werden muß, wenn er sich wegen Unzulässigkeit derselben nicht bedeuten läßt, h) und daß, wenn bey der Erörterung der

h) Ger. Ordn. I. 5. 19.

Sache zwar nicht dasjenige, was der Kläger gefordert hat, wohl aber ein anderer Anspruch desselben sich ergiebt, hierauf nichts desto weniger im Endurtheil erkannt werden kann, i) und also die Sentenz nicht schlechterdings der Schlußbitte gemäß seyn muß.

Auch ist man überhaupt bey Abfassung der Klage im Preußischen weniger streng als in Sachsen, indem man die Klage sowohl in den Thatsachen, als in den Beweismitteln während der ganzen ersten Instruktion abändern kann, dergestalt, daß darnach sowohl die Instruktion in Ansehung des auszumittelnden Gegenstandes, als auch das Erkenntniß einzurichten ist. k) Nur auf ganz neue, von denen die in der Klage angegeben waren, ganz verschiedene Geschäfte, oder auf Thatsachen, die einen ganz neuen Klagegrund darstellten, l) darf dieses nicht ausgedehnt werden.

Uebrigens ist es auch erlaubt, mehrere Klagen gegen einen und denselben Verklagten zu cumuliren, wenn sie nur in einerley Gerichtsstand und zu einerley Proceßart gehören, und diese mehrern Klagen müssen zugleich instruirt, und darüber in einem Erkenntniß entschieden, jedoch soll, um Verwirrungen hierbey zu vermeiden, jeder Punkt, so weit es sich thun läßt, in besondern Protokollen verhandelt werden. m)

Die subjective Cumulation der Klage wird hingegen nur dann zugelassen, wenn mehrere Partheyen, als eine Gemeinde, als Erben, Hand-

i) Ger. Ordn. I. 5. §. 21.
k) Ebend. §. 22. I. 10. §. 3.
l) Ebend. §. 23. u. I. 10. §. 5. a
m) Ebend. I. §. 24.

lungs- und Zunftgenossen oder als Mitverpflichtete und Mitschuldige in Anspruch zu nehmen sind. n)

§. 52.

Von der Verfügung auf die Klage.

Das Informationsprotokoll, wenn es die Stelle der Klage vertreten kann und soll, und die von dem Instruenten aufgenommene, oder von dem Bevollmächtigten des Klägers eingereichte Klage, wird vor allen Dingen dem in der Sache ernannten Decernenten zur Prüfung, und um darüber dem Kollegium einen Vortrag abzustatten, zugestellt.

Im Allgemeinen muß bey dieser Prüfung darauf gesehen werden, ob die Klage mit dem Informationsprotokolle übereinstimmt, und ob dabey in Ansehung der Deutlichkeit und Vollständigkeit etwas zu erinnern ist. Besonders aber ist zu untersuchen, ob etwa Präjudicialpunkte vor allen Dingen zu erörtern, oder vorläufige Anstände zu heben sind, und ob nicht klare Gesetze, anerkannte Vergleiche, oder eine vorhandene Litispendenz, und die Prävention, die Klage entweder überhaupt oder doch vor dem Gerichte, wo sie angebracht worden, unzulässig machen. In den ersten beyden Fällen muß die Erörterung des Präjudicialpunktes veranstaltet, und wegen Hebung der vorläufigen Anstände das Nöthige an den Kläger verfügt werden, im letztern Falle hingegen, wird der Kläger mittelst eines Dekretes, entweder ganz, oder noch zur Zeit, oder bey dem Gerichte, an das er sich gewendet hat, abgewiesen. o) Dieses Dekret, welches die Stelle eines

n) Ger. Ordn. I, 1. §. 35.
o) Ebend. I. 6. §. 7.

Urthels vertritt, muß jederzeit durch gehörige Gründe motiviret seyn, und es muß dem Kläger abschriftlich zugesendet werden, weil ihm dagegen zwar kein Rechtsmittel, wohl aber der Recurs an die vorgesetzte Behörde offen steht. p)

Daß das Geschäft der Prüfung der Klage auf Seiten des Decernenten eine tiefe Rechtskenntniß, einen scharfsichtigen Ueberblick der ganzen Sache und ihrer Verhältnisse, und logisch geordnete Ideen erfordert, und wie schwer es ist, hierbey weder zuviel noch zu wenig zu thun, fällt von selbst in die Augen, daher kann das Geschäft dieser Prüfung gleichsam für den Probirstein des praktischen Genies gelten, und nur derjenige wird sich dabey leicht bewegen, welcher, wie z. B. die Advokaten in Sachsen, in Geschäften dieser Art bereits eine Vorübung gehabt hat.

Findet der Decernent gegen die Vollständigkeit, Schlüssigkeit und scheinbare Rechtmäßigkeit der Klage nichts zu erinnern, oder sind die Präjudicialpunkte erörtert, und die vorläufigen Anstände gehoben, so erfolgt nunmehr die Verfügung darauf an den Verklagten.

Hierbey nun kommt es darauf an, ob der Inhalt der Klage aus wenigen einfachen, oder vielen und verwickelten Thatsachen besteht. Im ersten Falle, welcher vorzüglich bey den summarischen Proceßarten vorkommt, kann sogleich die Instruktion der Sache begonnen werden, im letzten Falle aber wird vorher ein Termin zur Beantwortung der Klage angesetzt.

Ueber den Inhalt der in beyden Fällen an die Partheyen zu erlassenden Verfügungen, giebt die Ge-

p) Ger. Ordn. I. 6. §. 7.

Gerichtsordnung selbst, Tit. 6. §. 14. und fgde, sehr bestimmte Vorschriften, wobey blos folgende Punkte zu bemerken sind.

Erstens braucht nicht jede Ladung auf die Klage alles dasjenige zu enthalten, was das Gesetz überhaupt vorschreibt, sondern man muß darauf sehen, was den Umständen nach nöthig und zweckmäßig ist. Wenn daher in einer Sache, worüber keine Urkunden vorhanden seyn können, dem Verklagten aufgegeben wird, dergleichen etwa in Händen habende, mitzubringen, so ist dieses lächerlich und unnütz, und der Richter, der dieses in die Ladung setzt, verräth, daß er über die Sache gar nicht nachgedacht hat. Man muß sich also nicht sklavisch, wie viele Richter thun, an die in einigen Schriften abgedruckten Formulare binden, und diese blos abschreiben, oder abschreiben lassen, sondern man muß die Ladung den jedesmaligen Umständen und der Beschaffenheit der Sache gemäß einrichten; sonst nimmt das Formulwesen wieder überhand, welches dem Geiste der preußischen Justizverfassung vorzüglich entgegen läuft.

Und da insonderheit auf das persönliche Erscheinen der Partheyen nur dann zu dringen ist, wenn die Ausmittelung der Sache davon abhängt, außerdem aber die Parthey sich jederzeit durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann, q) so hat der Richter die Verwarnung wegen des persönlichen Erscheinens der Parthey im Termine nur dann der Ladung einzuschalten, wenn sie wirklich nothwendig ist, widrigenfalls aber der Parthey nicht nur bekannt zu machen, daß sie die Beantwortung der Klage auch schriftlich einreichen, oder den Termin durch

q) Ger. Ordn. Anhang §. 1.

Bayerische Staatsbibliothek München

einen Bevollmächtigten abwarten lassen könne, sondern ihr auch, wenn sie fremd ist, einige beym Gericht angestellte Justizcommissare zu Bevollmächtigten vorzuschlagen.

Zweitens ist in Ansehung der Termine vieles anders, als es bisher bey uns war. Es soll nämlich 1) deren Bestimmung nicht den Subalternen des Gerichts überlassen werden, sondern der Instruent muß sie, nach vorhergehender Rücksprache mit dem Bevollmächtigten der Parthey, wenn ein solcher bereits ernannt ist, selbst ansetzen. r) Es ist bey denselben 2) darauf zu sehen, welche Vorbereitungen zur Abwartung derselben erforderlich seyn, und wie lange die Verhandlungen darin muthmaßlich dauern werden; daher kann die Frist bis zum Termin bald länger bald kürzer seyn, jedoch soll bey ordentlichen Processen der Termin zur Beantwortung der Klage oder Instruktion nicht unter vier und über acht Wochen vom Tage der Verordnung bestimmt, und es muß, wenn voraus zu sehen ist, daß die Verhandlungen in einem Tage nicht zu beendigen sind, darauf, daß sie die folgenden Tage fortgesetzt werden können, Rücksicht genommen werden. s) Auf Sonn- und Festtage sind 3), außer in dringenden Fällen, keine Termine anzusetzen, ist jedoch dieses geschehen, so gilt der nächste Gerichtstag für den Tag des Termins. t) Hiernächst muß

4) nicht nur der Tag, sondern auch die Stunde, wenn der Termin gehalten werden soll, in der Ladung angegeben werden, und wenn Jemand länger als eine Stunde auf sich warten läßt, wodurch

r) Ger. Ordn. I. 8. §. 1. u. 4.

s) Ebend. §. 2. und 3.

t) Ebend. §. 5.

entweder der Termin ganz vereitelt, oder doch verlängert wird, muß der Säumige die diesfallsigen Kosten allein tragen oder ersetzen. u).

Die in der Ladung angedrohte Strafe des Außenbleibens kann aber nur dann eintreten, wenn Jemand, der Vormittags geladen ist, nicht vor 12, und wer Nachmittags geladen ist, nicht vor 5 Uhr sich einfindet. x)

Endlich soll auch

5) der zum Instruenten bestellte Deputirte des Gerichts in der Ladung namentlich angeführt werden, y) damit man gleich weiß, an wen man sich, wenn man ins Gericht kommt, zu wenden, oder mit wem man, wenn Hindernisse des Erscheinens zur bestimmten Stunde eintreten, deshalb Rücksprache zu nehmen hat.

Wie wenig die von den ehemaligen sächsischen Gerichtsbehörden, nach der Einführung der preußischen Verfassung bis jetzt erlassenen Ladungen diesen Vorschriften gemäß sind, bemerkt man sogleich, wenn man sie lieset. Denn sie enthalten gemeiniglich eben so unnütze Formeln wie die ehemaligen Ladungen; die Partheyen werden fast stets zum persönlichen Erscheinen vorgeladen, ohne ihnen bekannt zu machen, daß sie auch einen Bevollmächtigten schicken, oder eine schriftliche Beantwortung der Klage einreichen können; Fremden wird kein Bevollmächtigter vorgeschlagen, und bey Bestimmung des Termintages nimmt man eben so wenig mit dem bestellten Bevollmächtigten der Parthey Rücksprache, als darauf Bedacht, daß die Verhandlungen in der

u) Ger. Ordn. I. 8. §. 8.
x) Ebendaselbst.
y) Evend. I. 6. §. 14. n. 1.

bestimmten Stunde ihren Anfang nehmen können; und kurz, anstatt daß die Ladungen eine vollständige Belehrung des Geladenen über das, was er zu thun habe, enthalten sollten, z) sind sie vielmehr eben so unbestimmt und dunkel, wie die bey uns vormals üblichen.

Auch daran können sich viele Richter nicht gewöhnen, statt der sonst gewöhnlichen Notifikationen dem Kläger blos die Abschrift der an den Verklagten erlassenen Ladung zuzusenden, sondern sie fahren immer noch fort, wie bisher förmlich an ihn zu verfügen, obgleich dieses der preußischen Justizverfassung gar nicht gemäß ist. a)

§. 53.

Von Insinuation der Ladungen.

Bey der Insinuation der Ladung ist der Zweck der, die Ladung in die Hände und zur Kenntniß des Geladenen zu bringen, und darüber, ob und wie dieses geschehen, zuverlässige Nachricht zu den Akten zu erhalten.

Auf diesen Zweck sind alle Vorschriften, in Ansehung der Insinuation der Ladung, berechnet, und die sächsische Verfassung stimmt hierbey in vielen Stücken mit der preußischen überein, worüber ich also nichts zu sagen habe. Aber folgende Punkte, worin die neue Verfassung von der alten abweicht, sind hier zu erwähnen:

1) Das Requisitionsschreiben an die Obrigkeit des Verklagten kann dem Kläger zur eignen Bestel-

z) Ger. Ordn. I. 7. §. 1.
a) Ebend. I. 6. §. 15.

lung und Beförderung in die Hände gegeben werden. b)

2) Verfügungen an den Kläger, welcher auswärts wohnt und am Orte des Gerichts keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, können ihm durch die Post zugesendet werden. c) So wie überhaupt

3) die Zusendung von richterlichen Verfügungen durch die Post neuerdings sehr gewöhnlich worden ist, und das vom Postamte des Orts der Ankunft zurückgesendete Empfangsbekenntniß die Stelle der Insinuation vertreten kann. d)

4) Die von Civilgerichten an Unterofficiere und gemeine Soldaten erlassenen Ladungen müssen den Militairvorgesetzten derselben zur Bestellung eingehändiget, e) von den an Officiere ergehenden, aber nur in dem Falle den Commandeurs Nachricht gegeben werden, wenn die persönliche Anwesenheit des Officiers unumgänglich nöthig ist. f)

5) Dem Hauswirthe kann die an den Miethsmann gerichtete Ladung insinuirt werden, wenn weder er selbst noch Jemand von seiner Familie anwesend ist, g) hingegen braucht der Miethsmann die Ladung für seinen Wirth in gleichem Falle nicht anzunehmen. h)

6) Die auf Klagen gegen den Fiskus erlassenen Ladungen, werden, im Fall noch kein Fiskal

b) Ger. Ordn. I. 7. §. 5.
c) Ebend. §. 7.
d) Ebend. §. 26.
e) Ebend. Anhang §. 54.
f) Ebend. Anhang §. 55.
g) Ebend. I. 7. §. 21.
h) Ebend. §. 22.

ernannt ist, dem Präsidenten der Regierung behändiget. i)

7) Wenn Erben vorzuladen sind, die sich noch nicht abgetheilt haben, so geschieht die Insinuation der Ladung in das Sterbehaus. Ist aber die Theilung schon erfolgt, und man weiß nicht genau wie viel Erben Jemand hinterlassen habe, so ist es genug, wenn nur Ein Erbe bekannt und diesem die Ladung zugestellt wird. Dieser Erbe ist sodann schuldig, die Citation an seine übrigen Miterben weiter zu befördern, oder dem Richter von ihrem Aufenthalte zur Besorgung eigner Citationen an sie bey Zeiten Nachricht zu geben, und wegen dieser Obliegenheit muß er in der Ladung selbst gehörig belehrt werden. k)

8) Mehrere Interessenten bey einer Sache werden durch eine sogenannte Currende vorgeladen. Uebernimmt der, welchem diese Currende zuerst vorgezeigt wird, die weitere Beförderung derselben, so kann ihm solche gelassen werden, sonst muß das Original der Currende nebst Beylagen nicht nur allen vorgezeigt, sondern ihnen auch Abschrift davon zu nehmen gestattet werden. l)

9) Dem zum Insinuiren abgesendeten Boten soll eine Abschrift der Ladung mitgegeben werden, worauf der Empfänger, wenn er des Schreibens kundig, den Empfang zu bemerken verpflichtet ist. m)

10) Um den oben angegebenen Zweck, die Belehrung der Partheyen über das, was sie auf die

i) Ger. Ordn. Anh. §. 57.
k) Ebend. I. 7. §. 32.
l) Ebend. §. 31.
m) Ebend. §. 39.

Ladung zu thun haben, zu erreichen, ist zuletzt noch im Preußischen vorgeschrieben, daß einfältigen und gemeinen Leuten bey der Insinuation der Ladung zugleich der Inhalt derselben erkläret werden soll. Daher will das Gesetz, daß die Insinuation an solche Personen nicht durch gewöhnliche Boten, sondern durch eine Gerichtsperson selbst geschehe. n)

Eine Sache, die bisher bey uns ganz ungewöhnlich war, und auch jetzt wohl schwerlich von einem Gerichte beobachtet worden seyn wird, aber gewiß sehr beyfallswürdig ist.

§. 54.

Von Prorogationen.

Ein auffallender Widerspruch bey dem Proceßverfahren in Sachsen war die Strenge, welche man gegen die Aufschub suchende Parthey bey dem ersten Termin beobachtete, im Vergleich mit der Langsamkeit des nachherigen Ganges des Processes. Dieses hatte denn die Folge, daß man mehr darauf sah, daß der Verklagte erschien, als darauf, wie er erschien.

Weit liberalere Grundsätze finden hingegen, nach der jetzigen Verfassung in Ansehung des Erscheinens im ersten Termin statt. Denn es soll das erstemal die Verlegung dieses Termins schon dann erfolgen, wenn nur eine nicht unerheblich scheinende, übrigens aber weiter nicht dargethane, Verhinderungsursache angeführt wird, o) und nur bey einem zweyten Prorogationsgesuche wird die Bescheinigung des Hinderniſſes erfordert. p) Ja wenn

n) Ger. Ordn. I. 7. §. 24.
o) Ebend. I. 8. §. 23.
p) Ebend. §. 24.

auch das Gesuch um Prorogation zu spät einkommt, als daß noch der Gegenparthey davon Nachricht gegeben werden könnte, so verfällt dennoch der Außenbleibende nicht in die Strafe der Contumaz, sondern ihm werden blos die durch den fruchtlosen Termin entstehenden Unkosten zur Last gelegt, q) und wenn er auch ohne alle Entschuldigung außenbleibt, wird der Verklagte deshalb doch nicht sachfällig, daferne er nur das Hinderniß seines Außenbleibens noch hinterher bescheiniget, und im übrigen dasjenige, was ihm zu thun oblag, nachbringt. r) Ueberhaupt aber wird bey Bewilligung von Prorogationen alles dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, s) und die Contumaz tritt nur dann ein, wenn das Außenbleiben der Parthey seinen Grund in einem offenbaren Ungehorsam gegen gerichtliche Verfügungen hat.

§. 55.

Wie zu verfahren, wenn der Verklagte der Verfügung auf die Klage nicht Folge leistet.

Leistet der Verklagte der ihm richtig behändigten Ladung keine Folge, meldet er sich im Termine weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten, ohne doch Prorogation gesucht zu haben, oder reicht er nicht wenigstens eine schriftliche Beantwortung der Klage ein, so wird, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Gegentheils bedarf, bey der nächsten Versammlung des Gerichts ein Contumazialbescheid gegen ihn abgefaßt, worin er der in Klage enthaltenen Thatsachen für geständig und über-

q) Ger. Ordn. I. 8. §. 21.
r) Ebend. I. 14. §. 71.
s) Ebend. I. 8. §. 29.

führt geachtet, und zu dem, was er auf den Grund derselben zu leisten hat, verurtheilt wird. t)

Dieser Contumazialbescheid wird dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten noch an demselben Tage bekannt gemacht, dem Verklagten aber eine Abschrift davon durch einen Boten oder mit der Post zugesendet, und hierbey eben so verfahren, wie bey der Uebersendung von Ladungen. u)

Innerhalb 10 Tagen, von dem Tage an, wo ihm diese Abschrift behändigt worden ist, oder nach dem gewöhnlichen Postenlauf eine Antwort von ihm beym Gerichte hätte eingehen können, steht aber dem Verklagten in allen Fällen, wenn auch das Objekt der Klage summam appellabilem nicht erreicht, das Rechtsmittel der Appellation frey, dafern er nur die Verhinderungsursachen seines Erscheinens angiebt und bescheiniget, und die vollständige Beantwortung der Klage bewirket, und er wird dagegen in vorigen Stand gesetzt, dergestalt, daß, wenn die Sache durch die Beantwortung des Verklagten so klar ist, daß sofort die definitive Entscheidung erfolgen kann, diese Sentenz, wenn sie auch vom Appellationsrichter erfolgt, doch für das erste Urthel gilt, x) mithin dagegen noch zwey Rechtsmittel zulässig sind, und wenn eine Instruktion geschehen muß, diese dem Richter der ersten Instanz überlassen wird. y)

§. 56.

Von der Beantwortung der Klage.

Das hauptsächlichste Bestreben des Richters muß bey jedem Processe dahin gehen, den Streits

t) Ger. Ordn. I. 8. §. 10.
u) Ebend. §. 11.
x) Ebend. I. 14. §. 76.
y) Ebend. Anhang §. 126. und 127.

punkt unter den Partheyen festzustellen. Der Kläger spricht sich in der Klage über die Ansicht, die er von der Sache hat, und über das was er fordert aus, von Seiten des Verklagten hingegen geschieht dieses durch die Beantwortung der Klage. Um nun die Partheyen zu nöthigen, sich gegenseitig recht bestimmt zu erklären, hatte man für die Klagen gewisse Formulare ihrer Abfassung erfunden, und bey der Beantwortung der Klage war es Vorschrift, daß sie Punkt für Punkt dem Inhalte der Klage folgen, und in jedem Punkte die bestimmte Erklärung über einen einzigen Satz enthalten mußte. Man nannte das letztere den Krieg Rechtens befestigen, und wie streng man hierbey war, ist bekannt.

Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß die solennen Klagen, und die solenne Einlassung darauf nicht dazu dient, die Sache in das gehörige Licht zu stellen: mithin sind im Preußischen, sowohl die formulae solennes actionum, als die feyerlichen punktweisen litis contestationes abgeschafft worden, z) und man verlangt in der Klage weiter nichts, als eine deutliche und vollständige Erzählung der Thatsachen mit allen Nebenumständen, und die Angabe der Art und Weise, wie solche zu beweisen sind, die Beantwortung der Klage aber muß zwar eine deutliche Erklärung über die in der Klage erzählten Thatsachen, über die dazu angegebenen Beweismittel, und über das, was der Kläger verlangt, enthalten; man hat aber dabey freye Hand, und kann sie so wie eine andere Antwort abfassen.

So wie aber der Klage eine vollständige Information vorhergehen muß, also ist dieses auch bey der Beantwortung derselben nöthig, und derje-

z) Ger. Ordn. I. 5. §. 20.

nige, der diese Beantwortung entwirft, ist, eben so wie der, der die Klage aufnimmt, verpflichtet, ein Informationsprotokoll darüber zu halten, welches in vielen Fällen die Stelle der Beantwortung selbst vertreten kann, von dem Justizcommissar, welcher eine schriftliche Beantwortung für den Verklagten einreicht, derselben offen oder verschlossen beygelegt, und von dem Instruenten eben so wie bey der Information über die Klage, zu den in der Sache gehaltenen Akten oder zu Separatakten gebracht werden muß.

Was man bey Abfassung dieses Informationsprotokolls zu beobachten hat, ist sehr leicht zu erkennen, und es muß dabey ganz so verfahren werden, wie bisher der Advokat verfuhr, wenn ihm Jemand die Einlassung auf eine gegen ihn angestellte Klage übertrug.

Es muß nämlich enthalten: 1) eine Prüfung der Verhältnisse des Klägers und des Verklagten, um zu wissen, ob die Klage in dem gehörigen Gerichte angebracht worden sey? ob der Kläger sich allenthalben zur Klage gerechtfertiget habe? ob mehrere Theilnehmer der Sache auf Seiten des Klägers oder Verklagten vorhanden, und letzten Falls durch eine Adcitation, litis denunciatio, oder durch die nominatio auctoris mit in die Sache zu ziehen sind? ob dem Verklagten irgend eine dilatorische Ausflucht zustehet? und ob der Kläger eine Kaution der Kosten halber zu stellen schuldig, oder davon befreyt ist?

Ferner muß dasselbe 2) enthalten: eine genaue Angabe, inwiefern der Verklagte in Ansehung der Thatsachen mit dem Kläger übereinstimmt oder davon abweicht;

3) eine Erklärung über die vom Kläger angegebenen Beweismittel, und die denselben entgegen zu setzenden Einwendungen;

4) eine Aufstellung der dem Verklagten zu statten kommenden peremtorischen Ausflüchte, besonders seiner Gegenforderungen, zugleich mit den zur Begründung derselben dienenden Beweismitteln, und einer Erwähnung der Umstände, welche der Kläger als Replik vermuthlich vorbringen dürfte, und hier ist derjenige, der das Informationsprotokoll aufnimmt nicht nur befugt, sondern schuldig, dem Verklagten auf die Rechtsausflüchte, welche ihm nach der Natur der Natur der Sache zu statten zu kommen scheinen, aufmerksam zu machen. Endlich muß

5) der Verklagte eben so wie der Kläger verwarnt werden, es nicht auf den Ausgang eines ungewissen Processes ankommen zu lassen.

Ein nach diesen Vorschriften abgefaßtes Informationsprotokoll ist ästhetisch vollkommen, und kann die Stelle der Beantwortung der Klage vertreten, wenn es nicht wegen der Eröffnungen in Rücksicht der von dem Kläger zu erwartenden Replik nöthig scheint, solches geheim zu halten, und es daher nur verschlossen zu den Akten zu bringen, die Beantwortung aber besonders zu entwerfen.

§. 57.

Wie zu verfahren ist, wenn der Verklagte das, was der Kläger in der Klage fordert, einräumt.

Ergiebt sich aus der Beantwortung der Klage, oder aus einer dießfalls eingereichten bloßen Erklärung des Verklagten, daß er das, was der Kläger fordert, unbedingt zugiebt, so kommt es darauf

an, ob die Beantwortung der Klage und die Erklärung gerichtlich aufgenommen worden ist oder nicht. Im ersten Falle wird durch ein bloßes Dekret festgesetzt, was der Verklagte nach seinem Eingeständnisse oder seiner Erklärung dem Kläger zu leisten schuldig ist, und dieses Dekret hat die Kraft einer förmlichen Sentenz. a) Im letztern Falle hingegen muß das Anerkenntniß oder die Erklärung des Verklagten dem Kläger durch Mittheilung bekannt gemacht werden, worauf es von ihm abhängt, ob er sich bey der bloßen außergerichtlichen Erklärung beruhigen, und die einstweilige Reponirung der Akten geschehen lassen, oder daß der Verklagte seine Erklärung gerichtlich wiederhole, und daß sodann ein Dekret wie im ersten Falle abgefasset werde, verlangen will. b)

§. 58.

Wie zu verfahren ist, wenn der Verklagte nur die in der Klage angegebenen Thatsachen einräumt, die daraus gezogene Folgerung des Klägers aber leugnet.

Bisweilen geschieht es, daß die Partheyen zwar über die Thatsachen einig sind, aber der Kläger hieraus etwas folgert, was der Verklagte nicht zugestehen zu können glaubt. Tritt dieser Fall ein, so betrifft der zu entscheidende Punkt nur eine Rechtsfrage, daher bedarf es keinesweges einer weitläuftigen Regulirung des status causae et controversiae, sondern es wird sogleich das definitive Verfahren gehalten, wo die Sühne versucht, der streitige Punkt kürzlich ausgesetzt, und den Par-

a) Ger. Ordn. I. 3. §. 14. u. 15.
b) Ebend. §. 16.

theyen die Einreichung von Deduktionen nachgelassen wird. c)

§. 59.

Wie zu verfahren ist, wenn der Verklagte die in der Klage enthaltenen Thatsachen ganz oder zum Theil leugnet, oder zerstörliche Ausflüchte dagegen vorbringt.

Der gewöhnliche Fall bey Processen ist aber der, daß der Verklagte die in der Klage enthaltenen Thatsachen ganz oder zum Theil in Abrede stellt, oder dagegen zerstörliche Ausflüchte vorbringt.

In diesem Falle wurde bisher bey uns auf Beweis und Gegenbeweis erkannt, an dessen Stelle aber tritt nunmehr die Instruktion der Sache ein, und hierzu werden in der Regel beyde Partheyen, mit Angabe dessen, was sie nach Unterschied der Fälle mitzubringen haben, unter der Verwarnung vorgeladen:

daß im Fall des hierbey bewiesenen Ungehorsams jede streitige Thatsache, deren Erörterung durch den Ungehorsam erschwert oder unmöglich wird, für zugestanden oder nicht angebracht, so wie es dem Ungehorsamen am nachtheiligsten ist, angesehen werden soll. d)

Jedoch ist auch hier das persönliche Erscheinen in der Regel nicht nothwendig, sondern eine jede Parthey kann sich, auch wenn ihr dieses in der Ladung nicht ausdrücklich nachgelassen worden, dennoch durch einen Bevollmächtigten, der an ihrer Statt erscheint, vertreten lassen. e)

c) Ger. Ordn. I. 9. §. 27.
d) Ebend. §. 44.
e) Ebend. Anhang §. 50.

§. 60.

Vom Instruktionstermine.

Der Begriff der Instruktion wird in dem Gesetze selbst so angegeben, daß sie die Aufnehmung und Untersuchung der in einem Proceß vorkommenden und zu dessen Entscheidung gehörigen Thatsachen sey. f) Wenn man nun diesen Begriff stets vor Augen hat, so kann man über die Tendenz des Instruktionstermins nie irren, und weiß in jedem einzelnen Falle, ob er nothwendig ist, und was darin geschehen muß. Alles nämlich, was zur Aufklärung und Entwickelung der im Proceß vorkommenden Thatsachen dienen kann, macht den Gegenstand der richterlichen Thätigkeit in diesem Termine aus.

Er kann, wie schon gedacht, gleich nach angebrachter Klage gehalten werden, wenn nämlich die in der Klage angegebenen Thatsachen einfach und leicht zu übersehen sind, im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich die Klage viele und verwickelte Thatsachen enthält, erfordert man vorher die Erklärung des Verklagten darüber, und beginnt sodann die Instruktion damit, daß man zuerst den Kläger allein vernimmt, und ihn über die eigentliche Bewandtniß der Sache, und ob er etwa dabey etwas hinzuzusetzen und an seiner Klage zu ändern habe, befragt.

Hierauf verfährt man eben so mit dem Verklagten, hält ihm die Sache im Zusammenhange vor, und geht sie mit ihm durch.

Dann stellt man beyde Theile zusammen, und sucht sie über die, nach ihrer Angabe verschiedenen

f) Ger. Ordn. Einleitung §. 8.

Thatsachen zu vereinigen, entwirft hiernach den status causae et controversiae, worin die erheblichen Dinge von den unerheblichen gesondert, und die erstern zum Beweis ausgeworfen werden.

Nachher verfährt man mit der Beweisaufnahme. Zuletzt aber wird den Partheyen das Resultat des Beweises vorgelegt, die Sühne unter ihnen versucht, und so das Geschäft der Instruktion beschlossen.

Es ist jedoch nöthig über jeden einzelnen von diesen Punkten etwas zu sagen.

Der Kläger kann im Preußischen, während des ganzen Laufes der Instruktion, seine Klage durch Nachbringung von Thatsachen noch ergänzen. Dieses erstreckt sich indeß blos so weit, als solche den Hauptgegenstand der Klage, und das Geschäft, worauf sie gegründet ist, betreffen, oder damit in Beziehung stehen; Thatsachen hingegen, welche einen andern und ganz verschiedenen Klagegrund darstellen, können in dieser Sache nicht beachtet und zur Erörterung gezogen werden, g) sondern der Kläger ist damit zu einer andern Klage zu verweisen, welches mittelst eines bloßen Dekrets geschieht, und in dieser Hinsicht findet die Zurückweisung der Klage, inmaßen sie angebracht, auch im Preußischen, nur nicht so wie in Sachsen, statt.

Bey dem Verhöre des Verklagten über die Klage, darf weder der Kläger noch dessen Rechtsbeystand oder Bevollmächtigter gegenwärtig seyn, damit der Verklagte nicht gehindert werde, sich frey auszusprechen. Bey dem Verhöre des Klägers hingegen über die Angaben des Verklagten, wird zwar der Verklagte nicht in Person, wohl aber dessen

g) Ger. Ordn. I. 5. §. 23. u. 10. §. 5 b.

dessen Rechtsbeystand zugelassen, weil der Kläger schon in Ansehung der Antworten des Verklagten gefaßt seyn muß; i) wenn aber der Verklagte ganz neue Gegenansprüche als Exceptionen vorbringt, so gilt der Grundsatz actor replicando fit reus, und es darf also bey der Vernehmung des Klägers über diese Punkte ebenfalls Niemand als der Richter zugegen seyn.

Die Zusammenstellung der Partheyen ist zwar, so wie die Confrontation in Criminalsachen, ein sehr zweckmäßiges Mittel hinter die Wahrheit zu kommen, damit sie jedoch nicht in eine torturam spiritualem ausarte, ist dem instruirenden Richter hierbey zur Pflicht gemacht worden, die Partheyen nicht zu übereilen, sie nicht zu Geständnissen zu verleiten, deren Folgen sie aus Einfalt oder Mißverstand nicht übersehen können, und alles zu vermeiden, was zu Irrthümern und Zweydeutigkeiten Anlaß geben kann. k) Daher denn auch der Widerruf dessen, was eine Parthey eingeräumt hat, nicht unbeachtet bleiben darf, wenn er mit Gründen unterstützt, und mit Angabe der eigentlichen Bewandtniß der Sache begleitet wird. l)

Uebrigens muß die Instruktion in der Regel ununterbrochen fortgesetzt werden, bis alle Thatsachen möglichst aufgeklärt und entwickelt sind, und die bloße durch das Urtheil zu entscheidende Rechtsfrage rein übrig bleibt. m) Daher sind die Instruktionstermine so anzusetzen, daß sie den Nach-

h) Ger. Ordn. I. 10. §. 122.
i) Ebend. I. 10. §. 22.
k) Ebend. §. 26.
l) Ebend. §. 27. a. u. b.
m) Ebend. §. 8.

mittag, und bey wichtigen Sachen auch die folgenden Tage, fortgesetzt werden können. n)

§. 61.

Von Regulirung des status causae et controversiae.

Nach vorgängiger Vernehmung der Partheyen, einzeln und gegen einander übergestellt, läßt sich die Sache im Zusammenhange übersehen. Im Falle nun die der Klage zum Grunde liegende Thatsache einfach und klar ist, braucht weiter nichts zu geschehen, als daß dieselbe, oder der Streitpunkt ausgeworfen werde. o) Bey gehäuften und verwickelten Thatsachen hingegen, und wenn manches abgeleugnet, manches eingestanden worden ist, und vom Verklagten Einwendungen, bald gegen diesen, bald gegen einen andern Umstand vorgebracht worden sind, tritt die Nothwendigkeit, einen status causae et controversiae zu entwerfen, ein; welcher die Stelle des in Sachsen gewöhnlichen Urthels auf Beweis und Gegenbeweis, und gewissermaßen auch über das Pro- und Reproduktionsverfahren, vertritt.

Wie dabey zu verfahren ist, muß die jedesmalige Beschaffenheit der Sache an die Hand geben, jedoch gelten hierbey folgende Regeln. Es wird

1) eine species facti, d. i. eine zusammenhängende Geschichtserzählung des zu dem Processe Anlaß gebenden Geschäfts oder Vorganges vorangeschickt.

n) Ger. Ordn. I. 8. §. 4.
o) Ebend. Anhang §. 76.

2) Werden die Präjudicialpunkte, und was zu deren Aufklärung geschehen ist, oder noch geschehen muß, angegeben.

Dann erfolgt 3) die Angabe der einzelnen Thatsachen, worauf es bey der Sache ankommt, und zwar müssen diese in einem gewissen Zusammenhange nach der Ordnung, wie sie in einander eingreifen, dargestellt, aber im übrigen gehörig von einander abgesondert werden.

Bey jeder einzelnen Thatsache wird

4) bemerkt, ob sie erheblich oder unerheblich ist, inwiefern die Partheyen darüber einig sind oder nicht, und was für Einwendungen der Gegentheil dabey gemacht hat.

Hieraus läßt sich

5) beurtheilen, welche Dinge durch diese Beweisaufnahme auszumitteln sind, diese müssen also bestimmt, und wie sie bewiesen werden sollen, angegeben werden.

Worauf 6) der eigentliche Streitpunkt, auf den es bey der Sache ankommt, ausgeworfen und festgestellt wird, ohne jedoch dabey auf rechtliche Erörterungen und Ausführungen sich einzulassen.

Weiter läßt sich im Allgemeinen hierüber nichts sagen, und vernünftiges Nachdenken wird, bey gründlicher Rechtstheorie und reifer Beurtheilungskraft, von selbst lehren, wie der status causae et controversiae nach Unterschied der Fälle einzurichten ist.

Die Abfassung des status causae et controversiae ist übrigens zwar eigentlich die Sache des instruirenden Richters, jedoch müssen die Partheyen dabey zugezogen, dabey gehört, derselbe muß ihnen

vorgelegt, nach ihren Erinnerungen ergänzt und abgeändert werden. p)

Auch können, wenn es auf Sachkenntnisse ankommt, hierbey, so wie bey der Instruktion selbst, Sachverständige zugezogen werden. q)

§. 62.

Vom Versuche der Sühne.

Bey der Instruktion, oder doch bey Regulirung des status causae et controversiae läßt sich so ziemlich schon der vermuthliche Ausgang der Sache vorhersehen, hier ist es also Zeit die Partheyen zur gütlichen Beylegung der Sache zu bewegen zu suchen.

Man nannte dieses Geschäft bey uns Gütepflegung, und es machte den ersten Akt der gerichtlichen Verhandlungen in Processen aus.

Im Preußischen hingegen spricht man vom Sühneversuch, und hiermit beschäftiget man sich, wie gedacht, erst dann, wenn die Sache einigermaßen aufgeklärt und zu übersehen ist.

Unstreitig verdient die letztere Maxime den Vorzug, indem der Richter die Sache erst nach ihren verschiedenen Ansichten kennen muß, ehe er zweckmäßige Vergleichsvorschläge thun kann, und die Partheyen sich wenigstens gegenseitig ausgesprochen haben müssen, wenn sie geneigt seyn sollen, den Vergleichsvorschlägen des Richters Gehör zu geben. Man hat dieses auch in Sachsen längst eingesehen, und es war daher in dem im Jahre 1801 ausgegebenen Entwurf zu einer neuen Gerichtsordnung

p) Ger. Ordn. I. 10. §. 33.
q) Ebend. §. 59.

ebenfalls verordnet, daß das Verfahren nicht mit der Gütepflegung eröffnet, sondern vielmehr beschlossen werden solle, auch geschah es sehr oft, besonders beym Appellationsgericht, daß der Termin zur Güte durch ein Compromiß der Partheyen bis nach abgefaßtem Verfahren verschoben wurde.

Welche Vergleichsvorschläge zu thun sind, und wie denselben Eingang zu verschaffen ist, darüber lassen sich natürlich keine bestimmten Regeln anstellen, sondern die jedesmaligen Sachverhältnisse müssen sie an die Hand geben. r) Im Allgemeinen enthält jedoch die preußische Gerichtsordnung einige diesen Gegenstand betreffende Vorschriften, welche als praktische Anweisungen für den Richter hierbey bemerkt zu werden verdienen.

Es sollen nämlich 1) die Vergleichsvorschläge so eingerichtet werden, daß dadurch keinem Theile die Aufopferung klarer, ihm unstreitig zukommender Rechte zugemuthet werde. s) Nur zu oft geschah bisher bey uns das Gegentheil, indem die Vergleichsvorschläge der Richter gemeiniglich dahin gingen, daß ein sogenannter Durchschnitt geschehen, d. h. jeder Theil etwas von seinem unstreitigen Rechte nachlassen solle.

Ferner sind 2) die Richter angewiesen, daß sie sich bemühen sollen, ihren Vergleichsvorschlägen durch eine genaue und sorgfältige Auseinandersetzung der Sache, wodurch die Partheyen selbst die wahre Lage derselben zu übersehen, und den wahrscheinlichen Ausgang zu beurtheilen in Stand gesetzt werden, Eingang zu verschaffen; t) und sich dagegen

r) Ger. Ordn. I. 11. §. 2.
s) Ebend. §. 3. u. Einleitung §. 24.
t) Ebend. §. 6.

dabey ungestümes Andringens, ungebührlicher Persuasionen, und jedes andern Mißbrauchs des richterlichen Amtes zu enthalten. u)

Auch hiervon geschah bisher oft das Gegentheil, indem manche Richter sich etwas darauf zu gute thaten, einen Vergleich zu stiften, wenn dieses auch auf Kosten der einen Parthey, die dabey unbezweifelte Rechte aufzuopfern beredet wurde, geschah.

Unter dem Vorwande der Vergleichsunterhandlungen darf aber 3) die einmal im Gange befindliche Instruktion eben so wenig unterbrochen, als ein besonderer Termin dazu angesetzt, am allerwenigsten aber der Termin in einer schon schwebenden Instruktion verlegt werden. x)

Nächstdem sind 4) die Rechtsbeystände der Partheyen bey den Vergleichsunterhandlungen in der Regel zuzuziehen, und dieselben haben vorzüglich darauf zu sehen, daß die Partheyen weder in Furcht gesetzt, noch zu unbilligen und ihnen offenbar nachtheiligen Vergleichen übereilt und verleitet werden. y) Bisher gefielen sich manche Richter darin, das ihnen beygelegte Recht, die Sachwalter bey Vergleichen zu entfernen, ausüben zu können, ließen diese abtreten, und drangen dann mit Ungestüm in die ganz unberathenen Partheyen.

Die geschehenen Vergleichsvorschläge müssen 5) auch wenn sie keinen Eingang finden, vollständig zum Protokolle genommen werden, weil die Parthey, welche sie nicht annimmt, wenn sie im künftigen Urthel nur so viel oder noch weniger erlangt, als ihr im Wege des Vergleichs angeboten

u) Ger. Ordn. I. 11. §. 3.
x) Ebend. §. 6. u. I. 9. §. 48.
y) Ebend. l. 11. §. 7.

worden, der Regel nach in die Kosten verurtheilt wird, welche durch die ferneren Verhandlungen entstehen. z)

Außerdem soll 6) der Vergleich wo möglich die ganze Sache umfassen und erschöpfen, damit die Partheyen ganz auseinander gesetzt werden, und zu neuen Streitigkeiten keine Veranlassung übrig bleibt. a)

Eine ganz andere Maxime befolgten bisher manche Richter, welche nur für den Augenblick die Sache los zu werden suchten, und sich nicht darum bekümmerten, ob über lang oder kurz die Sache wieder angebracht werden, oder ein neuer Streit daraus entstehen könne.

Endlich ist 7) der Vergleich so bestimmt, deutlich und vollständig wie möglich niederzuschreiben, theils um ebenfalls künftige Streitigkeiten zu verhindern, theils aber auch, weil aus dem Vergleiche, eben so, wie aus einem rechtskräftigen Urthel, die Execution gesucht werden kann und soll. b)

§. 63.

Vom Beweise überhaupt.

Durch die Regulirung des status causae et controversiae ergeben sich die Punkte, welche des Beweises bedürfen, und es wird daher, wenn keine gütliche Vereinigung unter den Partheyen statt findet, die Instruktion fortgesetzt, und nunmehr mit der Aufnahme des Beweises verfahren.

z) Ger. Ordn. I. 11. §. 14.
a) Ebend. §. 10.
b) Ebend. §. 14.

In der Regel ist derjenige, welcher auf eine Thatsache sich gründet, die vom Gegner abgeleugnet wird, schuldig, dem Richter die Mittel anzuzeigen, durch welche die Wahrheit derselben an den Tag gebracht werden kann. c) An diese Angabe ist jedoch der Richter nicht gebunden, sondern er hat das Recht und die Pflicht, auch andere Mittel, die aus dem Vortrage der Partheyen und aus dem Zusammenhange der Verhandlungen sich ergeben, zur Erforschung der Wahrheit, selbst ohne das ausdrückliche Verlangen der Partheyen, anzuwenden; d) nur auf Dinge, worauf weder der Zusammenhang der Sache, noch der Inhalt der vorhandenen Urkunden, noch die Aussagen der Zeugen hinweisen, sondern die blos in seiner Privatwissenschaft beruhen, darf er die Instruktion bey der Beweisaufnahme nicht richten. e)

Außerdem hat aber auch der Richter im Preußischen bey der Beweisaufnahme insofern freye Hand, daß er, nach Beschaffenheit der Umstände, nur den Klagegrund allein mit Beyseitesetzung des Einwandes, oder den Einwand allein mit einstweiliger Uebergehung des Klagegrundes, oder beydes zu gleicher Zeit instruiren kann. Welche von diesen drey Methoden den Vorzug verdient, muß dem Richter sein eigenes vernünftiges Ermessen lehren, jedoch enthält die Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 62 flgde., selbst hierüber sehr bestimmte Vorschriften, und giebt im Hauptwerke die Regel, daß hierbey vornehmlich darauf gesehen werden solle, ob der Beweis über den Klagegrund weniger Mühe

c) Ger. Ordn. Einleitung §. 16.
d) Ebend. §. 17. u. I. 10 §. 2.
e) Ebend. I. 10. §. 5 b.

und Zeitaufwand, als der, über den ihn aufhebenden Einwand kosten werde, oder ob die Sache sich umgekehrt verhält, oder ob Klage und Einwand, in Ansehung der zu ihrer Instruktion erforderlichen Weitläuftigkeiten und Kosten ungefähr in gleichem Verhältnisse stehen. Natürlicherweise müssen jedoch Präjudicialpunkte, von deren Entscheidung die ganze Sache lediglich abhängt, jederzeit vorweg, und vor allen Dingen ausgemittelt und bey der Instruktion vorgenommen werden.

Auch sind die Richter noch besonders angewiesen, die Instruktion des Klagegrundes mit der Instruktion des Einwandes, wenn auch beyde zu gleicher Zeit geschehen, nicht mit einander zu vermischen, sondern über beyde Geschäfte verschiedene Aktenstücke zu halten.

Alle diese Vorschriften dienen dazu, das Geschäft der Beweisaufnahme, und die jedesmalige Uebersicht der Sache zu erleichtern, daher verdienen sie offenbar den Vorzug vor der sächsischen Einrichtung, wo, wenn Klagegrund und Einwand einer Beweisführung bedurften, beyde ohne Unterschied hinter einander angetreten, und ein sogenannter Beweis und Gegenbeweis bewirket werden mußten, wodurch denn oft eine solche Verwirrung entstand, daß sich die Sache im Zusammenhange nur mit Mühe am Ende übersehen und beurtheilen ließ.

Wer sich gewöhnt hat, seine Gedanken logisch richtig zu ordnen, dem wird die Befolgung der vorstehenden Regeln nicht schwer werden. Wem aber diese Fähigkeit abgeht, der wird es, wenn er auch den ganzen zehnten Titel der Gerichtsordnung wörtlich auswendig lernte, dennoch nicht dahin bringen, den Beweis einer schwierigen und verwickelten Sache so aufzunehmen, daß die Mittel stets zu dem

Zwecke passen, und der Gegenstand durchaus erschöpft wird.

Aus diesem Grunde will ich nur noch das Einzige hier bemerken, daß diejenigen, welche in dem Geschäft der Beweisaufnahme noch nicht geübt sind, besonders die in den bisherigen Justizämtern alt gewordenen Männer, sich die Sache sehr erleichtern können, wenn sie sich, ehe sie die Beweisaufnahme beginnen, einen förmlichen Plan über die Ordnung ihres Verfahrens dabey entwerfen.

§. 64.

Vom Beweise durch Zugeständniß.

Ueber zugestandene Dinge bedarf es natürlich keine Beweisaufnahme, f) aber es kann dennoch nicht immer die Verurtheilung dessen, der das Geständniß gethan hat, darauf erfolgen. Denn

1) läßt sich das Geständniß während des ganzen Laufes der Instruktion widerrufen, und dieser Widerruf gilt und muß angenommen werden, dafern nur wahrscheinliche Gründe, wodurch der Widerrufende zu dem jetzt zurückgenommenen Geständnisse, oder zu der für irrig ausgegebenen Erklärung vermocht worden, angeführet werden können, zugleich aber die wahre Bewandtniß der Sache angezeigt, und wie solche ins Licht zu setzen, angegeben wird. g)

Ferner steht 2) nur bey theilbaren Sachen das Geständniß eines Mitgenossen ihm dergestalt entgegen, daß seine Verurtheilung erfolgen kann, wenn hingegen die Sache untheilbar ist, so schadet das

f) Ger. Ordn. I. 10. §. 82.
g) Ebend. §. 27a.

Eingeständniß des einen Mitverpflichteten ihm und den übrigen nichts, sondern es muß mit Aufnehmung des Beweises darüber verfahren werden, und es kommt zuletzt darauf an, ob der eingestandene Umstand als wahr oder wahrscheinlich ausgemittelt wird, wobey der, der das Eingeständniß gethan hat, nach Befinden, als Zeuge gebraucht werden kann. Wenn jedoch die Sache zweifelhaft bleibt, so pflegt man dem Gegner eher den Ergänzungseid, als dem Mitgenossen dessen, der das Geständniß gethan hat, den Reinigungseid zuzuerkennen. h)

Endlich haben aber 3) außergerichtliche Geständnisse, wenn sie auch erwiesen sind, in soferne nicht die Kraft der gerichtlichen, daß die Umstände, unter welchen sie geschehen, jederzeit in Betracht gezogen werden müssen, um den Grad ihrer Beweiskraft nach den dabey vorkommenden Umständen beurtheilen zu können. i)

Im übrigen versteht es sich von selbst, daß ein durch einen Bevollmächtigten gethanes Geständniß eben so viel gilt, als wenn es von der in Person erschienenen Parthey selbst erfolgt wäre, nur muß natürlich der Bevollmächtigte als solcher sich ausweisen können. k). Und auch darin stimmt das preußische Recht mit dem sächsischen überein, daß, wenn der Bevollmächtigte seiner Instruktion dabey entgegen gehandelt hat, dieses allein keinen Widerruf, sondern blos eine Regreßklage gegen einen solchen Bevollmächtigten begründet. l) Aber entschieden ist es im Preußischen, daß die Annahme des Gegen-

h) Ger. Ordn. I. 10. §. 86.
i) Ebend. §. 88.
k) Ebend. §. 87.
l) Ebend. §. 88b

theils in keinem Falle zur Wirksamkeit des Geständnisses nothwendig ist. m)

§. 65.

Vom Beweise durch Urkunden, und zwar zuerst von den verschiedenen Arten der Urkunden und deren Beweiskraft.

In Sachsen kennt man blos öffentliche und Privat-Urkunden, im Preußischen giebt es aber auch eine dritte Art von Urkunden, die man quasi publica oder publica extraiudicialia nennt. Zu denselben werden gerechnet

1) Zeugnisse, welche Landescollegia, Magistrate und Gerichte über die zu ihrem Ressort gehörigen, vor ihnen erfolgten Verhandlungen ausstellen.

2) Protokolle, die zwar nicht von Gerichtspersonen, aber doch von andern Beamten, in Angelegenheiten ihres Amtes, aufgenommen worden sind, wohin z. B. die Protokolle der Landräthe und Kreissekretaire gehören, und 3) die von Justizcommissarien nach gesetzlicher Vorschrift ausgefertigten Urkunden.

Es unterscheiden sich aber diese instrumenta quasi publica dadurch von den gerichtlichen, daß sie zwar auch des Anerkenntnisses nicht bedürfen, daß aber das Gegentheil, oder die Unrichtigkeit derselben durch Zeugen erwiesen werden kann, n) wogegen eine gerichtliche Urkunde, wenn dieselbe sonst vorschriftmäßig abgefaßt ist, mehr gilt, als die Zeugenaussage, und über diese den Ausschlag giebt. o)

m) Ger. Ordn. I. 10. §. 88b
n) Ebend. I. 10. §. 131.
o) Ebend. I. 13. §. 20.

In Ansehung der Beweiskraft der Urkunden, stimmt im übrigen das preußische Recht mit dem sächsischen überein, und insonderheit hängt dieselbe nach jenem ebenfalls vom Anerkenntniß bey Privaturkunden, bey öffentlichen aber von deren Beschaffenheit, Integrität und Fehlerlosigkeit ab, auch wird eine Urkunde durch die Produktion ein gemeinschaftliches Beweismittel beyder Theile. Jedoch enthält das preußische Recht noch besondere Verordnungen über die Beweiskraft der in öffentlichen Archiven aufbewahrten Privaturkunden p) Urbarien, Zinsregister, Matrikeln und dergleichen, q) der Quittungen und Belege, r) der Hausbücher der Eltern, s) der Kerbstöcke t) und der Handelsbücher, u) und bestimmt auch, daß die Parthey, welche die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde in Zweifel ziehet, nichts destoweniger dieser Urkunde sich in der Folge bedienen kann, wenn jene Zweifel gehoben worden sind, x) und daß, wenn über die Gültigkeit einer Urkunde in Ansehung der Form gestritten wird, bey der Entscheidung hierüber auf den Ort, wo sie errichtet worden, gesehen werden soll. y)

§ 66.

Fortsetzung, und insonderheit von der Vorlegung, dem Anerkenntniß und der Diffession der Urkunde.

Es ist schon vorhin (§. 50 u. 52.) gesagt worden, daß Kläger und Verklagter diejenigen Urkun-

p) Ger. Ordn. l. 10. §. 158c.
q) Ebend. §. 159.
r) Ebend. §. 160.
s) Ebend. §. 162.
t) Ebend. §. 164.
u) Ebend. §. 163.
x) Ebend. §. 132.
y) Ebend. §. 115.

den, deren sie sich zur Begründung der Klage, oder der Einwendungen dagegen bedienen wollen, gleich anfangs angeben, und wenn sie sich in ihren Händen befinden, Abschriften davon der Klage und Beantwortung derselben beyfügen müssen. Aber wenn auch die Anzeige und Beystimmung einer Urkunde bey der Klage und der Antwort darauf unterbleibt, so hat dieses doch für die Parthey weiter keinen Nachtheil, als daß ihr die durch die hierauf abzielenden Verfügungen entstehenden Kosten zur Last gelegt werden, das Recht der Urkunde sich zu bedienen, gehet hingegen durch diese Unterlassung nicht verloren, z) so wie denn im Gegentheile der Umstand, daß Jemand eine Urkunde selbst beygebracht hat, dieser Urkunde keine größere Beweiskraft giebt, als sie den Umständen nach hat und haben kann. a)

Solche förmliche Pro- und Reproduktionstermine, wie bey uns bisher gehalten wurden, finden demnächst nach der jetzigen Justizverfassung nicht weiter statt, sondern die öffentlichen Urkunden gelten ohne alle weitere Vorlegung und Anerkenntniß, Privaturkunden aber werden dem, gegen den sie als Beweismittel gebraucht werden sollen, sofort vorgelegt, und er muß sich erklären, ob er sie für seine Hand und Unterschriften anerkennen, oder sie abschwören will. Der Diffessionseid lautet, wie bisher bey uns, b) und die diffessio quo ad contenta ist im Preußischen eben so wenig zulässig, c) als sie es in Sachsen war, wohl aber geht es an, wenn behauptet wird, man habe blos ein Blanquet von sich

z) Ger. Ordn. I. 10. §. 48. u. 90.
a) Ebend. §. 89.
b) Ebend. §. 134.
c) Ebend. §. 136.

gegeben, und darüber sey hinter dem Rücken des Ausstellers die Urkunde gesetzet worden, daß auf diesen Punkt die Instruktion, um ihn auszumitteln, mit gerichtet werde. d)

Wer des Anerkenntnisses einer von ihm selbst unterschriebenen Urkunde sich verweigert, und doch auch dieselbe nicht abschwören will, den trift, ohne weitere diesfalsige Androhung oder Ungehorsamsbeschuldigung die poena recogniti dergestalt, daß die Urkunde für anerkannt angenommen wird, ohne diesfals eine Vertretung des Gewissens mit Beweis zuzulassen. e) Auch stehet gegen ein Dekret, worin dieses festgesetzt wird, keine Appellation, sondern blos die Beschwerdeführung offen.

Wohl aber hat der Producent einer Urkunde, zu deren Abschwörung der Gegentheil sich erbietet, wenn er diese nicht geschehen lassen will, das Recht, entweder die Richtigkeit der Urkunde durch Zeugen zu beweisen, f) oder die Vergleichung der Schriftzüge der Urkunde mit der Handschrift dessen, von dem sie herrührt, anstellen zu lassen, g) oder wenn es die Urkunde eines Dritten ist, die der Gegner nicht anerkennen will, von diesem Dritten selbst die Recognition oder Diffession zu erlangen, h) worauf in allen diesen Fällen über die Richtigkeit der Urkunde und den dadurch bewirkten Beweis der Thatsachen, wobey sie gebraucht worden, in dem künftigen Urthel mit zu entscheiden ist.

d) Ger. Ordn. I. 10. §. 136.
e) Ebend. §. 135.
f) Ebend. §. 145 fg.
g) Ebend. §. 149a. fg.
h) Ebend. §. 139.

Bey der comparatio literarum, welche ehemals in Sachsen auch galt, aber nachher abgeschafft wurde, ist übrigens bestimmt, daß sie durch Sachverständige, die entweder die Partheyen selbst, oder das Gericht ernennt, geschehen muß, und daß sie nicht statt finde, wenn von Jemanden weiter nichts als sein Vor- und Zuname unter der Urkunde steht, und selbst, wenn von dem Aussteller noch sein Charakter und Wohnort beygefüget worden, so ist doch die Vergleichung der Handschrift nur gegen dessen Erben und zur Unterstützung anderer Beweismittel zulässig. i)

§. 67.

Fortsetzung, und insonderheit von der Edition der Urkunden.

Die Edition einer Urkunde kann im Preußischen nicht blos von jeder Parthey, sondern auch vom Richter selbst gesucht werden. k) Das Editionsgesuch der Parthey muß jedoch enthalten

1) eine deutliche und vollständige Angabe der Thatsache oder des Umstandes, welcher durch die Urkunde bewiesen werden soll; 2) eine genaue Beschreibung der äußern und innern Beschaffenheit des Dokuments, und 3) wahrscheinliche Gründe, warum man vermuthet, daß es in den Händen dessen, von dem man die Herausgabe verlangt, sich befinde. l)

Wird die Edition einer Urkunde von den Partheyen selbst gesucht, so muß dieselbe geleistet, oder

von

i) Ger. Ordn. I. 10. §. 149a. fg.
k) Ebend. §. 91.
l) Ebend. §. 92b.

von ihr der gewöhnliche Editionseid abgelegt werden, m) und selbst die von ihr mit der andern Parthey geführte Privatcorrespondenz ist sie herauszugeben schuldig, n) hingegen kann die Edition von Briefen, die eine Parthey mit einem Dritten gewechselt hat, weder von ihr, noch von dem Dritten verlangt werden, o) wohl aber kann man sich des Dritten als Zeugens in der Sache bedienen.

Behauptet eine Parthey, welche eine Urkunde herausgeben soll, daß nichts behufiges darin stehe, so muß sie die Urkunde dennoch dem Instruenten, und wenn es der Gegentheil verlangt, auch dem Decernenten zur Einsicht vorlegen, p) und wenn noch andere Dinge darin stehen, die man nicht bekannt werden lassen will, ist es genug, wenn nur ein Extrakt daraus zu den Akten genommen wird, das Original selbst aber muß solchenfalls dem Instruenten und Decernenten vorgezeigt werden. q)

Soll ein Dritter, der an dem Processe keinen Theil nimmt, die Herausgabe einer Urkunde bewirken, so kann dieser in der Regel solche ebenfalls nicht verweigern, r) sondern wird mit Geld- und Gefängnißstrafen dazu genöthiget, und muß dem dadurch Leidenden allen dießfalsigen Schaden ersetzen. s) Behauptet er aber, daß er die Urkunde nicht besitze, so kommt es darauf an, ob er sie nie besessen haben will, oder ob er sagt, sie sey ihm von

m) Ger. Ord. I. 10. §. 94.
n) Ebend. §. 92a.
o) Ebendaselbst.
p) Ebend. §. 98.
q) Ebend. §. 99.
r) Ebend. §. 103.
s) Ebend. §. 105.

Händen gekommen: im ersten Falle hat er den gewöhnlichen Editionseid, wie er auch in Sachsen üblich war, zu leisten, im letztern Falle hingegen müssen die sämmtlichen Papiere des Edirenden einer Gerichtsperson vorgelegt, und es muß geschworen werden, daß alle Schriften getreulich vorgeleget und nichts davon über die Seite geschafft worden. t)

Alle Verfügungen wegen der Edition, geschehen übrigens durch bloße Dekrete, u) und die Kosten derselben muß der, dem sie Nutzen schaft, tragen, x) auch kann sie kein Richter an eine ihm persönlich nicht unterworfene Person unmittelbar, sondern blos mittelst einer Requisition erlassen; wenn aber eine im Auslande wohnende Person die Herausgabe einer Urkunde leisten soll, so ergehet zwar auch vom Proceßgerichte eine dießfalsige Requisition ins Ausland, der die Edition suchenden Parthey aber wird der Betrieb der Sache beym ausländischen Gerichte selbst überlassen, und ihr eine nach den Umständen längere oder kürzere Frist hierzu bewilliget. y)

§. 68.

Vom Beweise durch Zeugen, und zwar zuerst wer Zeuge seyn kann und muß.

Es gehört zu den allgemeinen Pflichten eines Staatsbürgers, ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß abzulegen, wenn man hierzu aufgefordert wird, daher ist Jeder, ohne Unterschied des Standes, zur Ablegung eines Zeugnisses verbunden, und Niemand,

t) Ger. Ordn. I. 10. §. 104.
u) Ebend. §. 108.
x) Ebend. §. 109.
y) Ebend. §. 107.

selbst unter dem Vorwande, daß ihm von der Sache nichts bekannt sey, oder daß die ihm vorgelegte Frage zur Entscheidung des Processes nichts beytrage, darf in der Regel der eidlichen Abhörung sich entziehen. z) Nur Geistliche bey den ihnen unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit anvertrauten Dingen, wenn nicht etwa ein Verbrechen, oder dessen schädliche Folgen zu verhindern, und Staatsbeamte bey Gegenständen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig werden könnte, dürfen zur Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden, und eben so ist es ein gültiger Grund, die Beantwortung von Fragen als Zeuge zu verweigern, wenn hierdurch Jemand seine oder seiner nahen Anverwandten Schande, oder die Geheimnisse seiner Kunst und seines Gewerbes verrathen würde, wenn er aus der Beantwortung einer Frage nachtheilige Folgen für sich selbst zu befürchten Ursache hat, und wenn verlangt wird, daß man in Civilsachen die vertrauliche Aeußerung, die eine Person in ihrer Privatcorrespondenz gethan hat, entdecken soll. a) Es müssen aber diese Weigerungsgründe von der zum Zeugen benannten Person gleich anfangs geziemend angezeigt werden, und das Gericht bestimmt hierauf durch ein bloßes Dekret, ob sie für erheblich anzusehen sind oder nicht.

Wer sich aber aus bloßem Eigensinn und ohne zulässigen Grund der Ablegung eines Zeugnisses beharrlich weigert, der kann nach Beschaffenheit der Umstände und Personen durch Geld- oder Gefängnißstrafe hierzu gezwungen werden, b) und ist noch

z) Ger. Ordn. I. 10. §. 179.

a) Ebend. §. 180.

b) Ebend. §. 184.

obendrein allen durch seine Widerspenstigkeit entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig. c) Dagegen müssen aber auch den Zeugen ihre Reise- und Versäumnißkosten taxmäßig d) auf der Stelle bezahlt, und entweder vom Producenten gleich bey der Benennung erlegt, oder aus der Sportelkasse vorgeschossen werden. e)

Daß die Zeugen gleich anfangs vom Kläger beym Anbringen der Klage, und vom Verklagten bey der Antwort darauf benannt werden müssen, ist bereits oben gesagt worden, dieses geschieht insonderheit auch um deswillen, damit der Gegentheil seine Einwendungen gegen die angegebenen Zeugen machen kann. Ueber diese Einwendungen findet aber im Preußischen kein interlokutorisches Erkenntniß, wie in Sachsen, statt, sondern es wird entweder durch ein Dekret das Nöthige dießfalls verfüget, oder dieser Punkt bis zum Endurthel ausgesetzt, mit der Instruktion der Hauptsache aber nichts destoweniger fortgefahren, jedoch so, daß die Verhandlungen über diesen Punkt in Separatakten geschehen.

§. 69.

Fortsetzung, und insonderheit von der Verfügung an die zu Zeugen benannten Personen.

Wenn man sich von den Zeugen Nachrichten, die zur Aufklärung der Sache dienen, versprechen zu können glaubt, so ist es erlaubt, dieselben gleich

c) Ger. Ordn. I. 10. §. 185.

d) Die Zeugengebühren sind in den Taxordnungen angegeben.

e) Ebend. §. 187.

beym Anfange der Instruktion mit zuzuziehen, f) in der Regel erfolgt jedoch ihre Befragung erst nach regulirtem statu causae et controversiae.

Die Verfügung an die Zeugen muß enthalten: 1) die Namen der Partheyen, 2) eine allgemeine Angabe der Thatsache, worüber gezeuget werden soll, 3) die Bekanntmachung des Tages und der Stunde des Verhörs, ingleichen des Deputirten, von dem es gehalten werden soll, 4) die Anweisung, alle auf die Sache Bezug habenden schriftlichen Nachrichten mit zur Stelle zu bringen, und endlich 5) die Ankündigung der Folgen, wenn sie in dem Verhörstermine nicht oder nicht gehörig erscheinen. Mehrere Zeugen werden durch eine Currende vorgeladen, und eine Abschrift der an die Zeugen erlassenen Verfügung wird den Partheyen zu ihrer Nachricht mitgetheilet.

In der Regel sollen die Zeugen am Orte des Gerichts, wo der Proceß anhängig ist, verhört werden, g) und es sind daher auch die unter einer fremden Gerichtsobrigkeit wohnenden Zeugen dahin vorzuladen, wenn ihre Abhörung daselbst ohne sonderliche mehrere Kosten geschehen kann, h) welches bekanntlich in Sachsen ganz anders war. Nur wenn Gesandte, und die zu deren Gefolge gehörigen Personen, als Zeugen zu befragen sind, kann der Richter nichts verfügen, sondern muß den Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzeigen, i) eben so soll auch, 2) wenn Officiere zu Zeugen benannt werden, deren Verhör den Mili-

f) Ger. Ordn. I. 9. §. 37.
g) Ebend. I. 10. §. 172.
h) Ebend. §. 176. u. I. 35. §. 61.
i) Ebend. I. 2 §. 64.

tairgerichten überlassen werden; k) und daß endlich 3) sehr entfernt wohnende Zeugen, durch Requisition der Gerichte ihres Wohnorts, oder durch Absendung eines Commissars dahin zu verhören sind, lehrt die Natur der Sache, l) so wie auch, daß Personen fürstlichen Standes und Kranke nicht vor Gericht gefordert werden können, sondern daß der Deputirte des Gerichts sich zu ihnen in ihre Behausung begeben muß, wie dieses auch bisher bey uns geschah.

§. 70.

Fortsetzung, und insonderheit, wie bey dem Zeugenverhöre zu verfahren ist.

Am abweichendsten ist aber die jetzige Justizverfassung von der vorherigen in Ansehung des Verfahrens bey den Zeugenverhören selbst. Denn 1) brauchen die Zeugen nicht mehr, wie sonst, gegenwärtig oder abwesend producirt zu werden, sondern der Richter handelt dabey allein; 2) Geschieht die Vereidung der Zeugen nicht vor sondern nach abgelegtem Zeugnisse, m) wohl aber wird den Zeugen nicht nur eine dem zehnten Titel der Gerichtsordnung S. 354. angehängte allgemeine Verhaltung vorgelesen oder zum Durchlesen vorgelegt, sondern der Richter soll auch ihr moralisches Gefühl durch den Umständen angemessene Erinnerungen rege zu machen uchen. n)

3) Den Zeugen werden zwar auch zuerst diejenigen Fragen vorgelegt, welche in Sachsen die all-

k) Rescr. v. 11. Juny 1811. Mathis juristische Monatsschrift 1811. S. 490.

l) Ger. Ordn. I. 10. §. 216.

m) Ebend. §. 202.

n) Ebend. Anhang §. 81. u. 82.

gemeinen Fragstücke zu enthalten pflegten; o) allein diese Fragen werden nicht niedergeschrieben, sondern blos die Antworten der Zeugen darauf.

4) Nach den allgemeinen Fragen wird den Zeugen eine umständliche und zusammenhängende Erzählung der Thatsache, des Handels, oder des Geschäfts, worüber er zeugen soll, abgefordert, und diese Erzählung muß mit möglichster Beybehaltung der Worte, deren der Zeuge sich dabey bedient, in der ersten Person, niedergeschrieben werden. p) Dagegen ist es ausdrücklich verboten, dem Zeugen gewisse vorher abgefaßte Fragestücke, wie in Sachsen, vorzulegen, sondern er muß schlechterdings zu einer zusammenhängenden Geschichtserzählung und zur eignen Eröffnung dessen, was er von der Sache weiß, angehalten werden, einzelne Fragen hingegen sind blos nachher an ihn zu richten, um die in der Geschichtserzählung sich findenden, unzusammenhängenden, unwahrscheinlichen, oder widersprechenden Angaben zu berichtigen und ins Licht zu setzen. q) Selbst der auswärtige Richter, welcher um die Abhörung eines in seiner Nähe wohnenden Zeugen requirirt wird, und dem zu diesem Behuf Fragen, die er dem abzuhörenden Zeugen vorlegen soll, vom Proceßrichter mitgetheilt werden, soll bey diesen nicht stehen bleiben, sondern hieraus die Gegenstände, worüber der Zeuge zu befragen ist, entnehmen, und übrigens ebenfalls eine zusammenhängende Erzählung sich geben lassen. r)

o) Ger. Ordn. I. 10. §. 190.
p) Ebend. §. 191.
q) Ebendaselbst.
r) Ebendaselbst §. 218.

5) Bey dem Verhör der Zeugen, werden die Rechtsbeystände beyder Partheyen nicht nur zugelassen, sondern sie haben auch das Recht, nach dem Abtritte der Zeugen, oder zwar während der Abhörung, aber doch dem Zeugen unmerklich, den Richter auf diejenigen Dinge, die wesentlich zu seyn scheinen, er aber unbeachtet gelassen hat, aufmerksam zu machen. s)

6) Nach beendigtem Verhör müssen dem Zeugen seine Aussagen deutlich und langsam vorgelesen, und er muß bey jedem Punkte, ob das, was niedergeschrieben worden, wirklich seine Aussage und Meynung gewesen sey? befraget werden. t) Nachher aber erfolgt die Vereidung des Zeugen, nach dem im §. 202. Tit. 10. der Gerichtsordnung enthaltenen Formular, und hierbey sind, wie in Sachsen, die Partheyen selbst, oder deren Bevollmächtigte zuzulassen, u) und es soll ihnen sogar ein Stellvertreter Amtswegen bestellt werden, wenn sie weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen; jedoch zieht die Unterlassung dieser Vorschrift die Nichtigkeit und Wiederholung der Vereidung nicht nach sich. x)

7) Vom Zeugeneide sind aber frey, fürstliche Personen, deren Unterschrift unter der im Protokolle entworfenen Eidesformel die Stelle der Nachsprechung vertritt; Personen, die in Amtspflichten stehen, wenn sie in Dingen die ihre Amtsgeschäfte unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen, — bey andern Dingen, wenn sie gleich bey Gelegenheit der

s) Ger. Ordn. I. 10. §. 198.
t) Ebend. §. 200.
u) Ebend. §. 204.
x) Ebend. §. 219. und Anhang §. 85.

Ausrichtung ihres Amtes Kenntniß davon erlangt haben, findet diese Befreyung nicht statt; — Sachverständige, welche ein für allemal zur Abgebung von Taxen und Gutachten verpflichtet worden sind, jedoch muß, daß dieses geschehen, beym Protokolle jedesmal bemerkt werden; — diejenigen welche, wie die Mennoniten, nach ihren Religionsgrundsätzen nie einen Eid leisten, es muß aber solchenfalls, die bey einer solchen Sekte eingeführte, mit dem Eyde gleiche Kraft habende Versicherungsformel gebraucht werden; — und endlich Stumme, welche die Eidesformel blos ab- und unterschreiben. y) Gegen andere Personen, welche der Eidesleistung sich verweigern, wird verfahren, wie gegen die, welche der Ablegung eines Zeugnisses überhaupt sich zu entziehen suchen.

8) Wenn mehrere Zeugen sich unter einander in ihren Angaben widersprechen, so werden sie mit einander confrontirt, z) und eine solche Confrontation findet auch mit den Partheyen selbst statt, im Fall ihr Zeugniß von den Angaben der Partheyen in einem oder dem andern Stücke abweicht. a)

Eine Wiederholung des Zeugenverhörs kann gleichfalls vorkommen, wenn nämlich der Decernent oder Referent beym Vortrage der Sache wahrnimmt, daß die Zeugenaussagen über einen oder den andern erheblichen Umstand zu dunkel und zweifelhaft lauten. In diesem Falle nun sind die Zeugen nochmals mit Verweisung auf ihren Eid durch eine andere Gerichtsperson auf Kosten des ersten Instruenten zu verhören. b)

y) Ger. Ordn. I. 10. §. 203.
z) Ebend. §. 207.
a) Ebend. §. 208.
b) Ebend. §. 210.

9) Nach gänzlich vollendetem Zeugenverhöre werden endlich den Partheyen Abschriften von den darüber gehaltenen Protokollen mitgetheilt, und es steht ihnen frey, Erinnerungen dabey zu machen, welche, wenn sie erheblich zu seyn scheinen, nicht unbeachtet bleiben dürfen. c) Solche Zeugenrotul wie in Sachsen, werden hingegen im Preußischen nie ausgefertiget.

Man sieht aus diesem allen, daß es den preußischen Gerichten nur um gründliche Erforschung der Wahrheit zu thun ist, und daß man bey dem Zeugenverhöre nicht so geheimnißvoll und ängstlich wie in Sachsen zu Werke geht. Hierüber habe ich mich bereits oben (§. 15) ausgesprochen, und es ist also nicht nöthig zu wiederholen, daß wenn der Proceß nicht ein Glücksspiel, wobey das meiste aufs Ungefähr ankommt, seyn soll, die preußische Verfassung den Vorzug vor der sächsischen unleugbar verdient.

Uebrigens enthält die preußische Gerichtsordnung Tit. 10. §. 194 flgde., auch noch eine ganz specielle Anweisung für die Richter, worauf sie bey der Abhörung der Zeugen zu sehen haben, ich glaube aber diese hier übergehen zu können, weil sie in der Natur der Sache selbst liegen, und vernünftiges Nachdenken über den Gegenstand der Sache, und den Zweck der Zeugenabhörung sie von selbst lehrt und an die Hand giebt.

§. 71.

Fortsetzung, und insonderheit von der Beweiskraft der Zeugen.

Auch in Ansehung der Bestimmung der Beweiskraft der Zeugen finden sich große Verschieden-

c) Ger. Ordn. I. 10. §. 224 b.

heiten zwischen dem preußischen und sächsischen Rechte, wiewohl sie auch in einigen Stücken mit einander übereinstimmen. Denn nach beyden sind Rasende, Wahn- und Blödsinnige, Blinde bey Dingen die ins Gesicht, und Taube bey Dingen die ins Gehör fallen, Taubstumme die nicht lesen und schreiben können, so wie diejenigen, welche erweislich von einer Parthey bestochen worden, oder eines Meineydes bey einer vorhergehenden Sache überführt, oder wegen eines Verbrechens für ehrlos erklärt worden sind, wenn auch ihre Begnadigung hinterher erfolgt ist, gänzlich unfähig als Zeugen gebraucht zu werden, d) und nahe Anverwandtschaft mit der Parthey, welche das Zeugniß betrifft, oder ein gemeinschaftliches Interesse bey der Sache, macht im Preußischen wie in Sachsen das Zeugniß einer Person, wo nicht ganz unzulässig, doch weniger glaubwürdig. e) Auch stimmen beyde Rechte in Ansehung der Personen überein, deren Zeugniß als verdächtig gilt, und welche keinen vollen Beweis zu bewirken vermögen. f)

Im Uebrigen aber wird im Preußischen bey der Bestimmung der Glaubwürdigkeit eines Zeugens darauf, wer ihn benannt, oder dazu, daß er abgehört worden, Veranlassung gegeben hat, keine Rücksicht genommen, und die Aussagen einer Person kommen auch demjenigen zu statten, welcher wider deren Glaubwürdigkeit Zweifel erregt hat, wenn diese als ungegründet befunden worden sind. g) Nur Widersprüche des Zeugen, sie mö-

d) Ger. Ordn. I. 10. §. 227.
e) Ebend. §. 228. u. 229.
f) Ebend. §. 230. u. 233.
g) Ebend. §. 238.

gen Haupt- oder Nebenpunkte betreffen, schwächen jederzeit dessen Glaubwürdigkeit, es müßte sich denn ergeben, daß der Widerspruch blos aus Mißverstand entstanden sey. h)

Ferner wird im Preußischen über die Zulässigkeit der Zeugen nie in einem besondern Zwischenurthel oder Interlokut erkannt, sondern erst im Haupturthel bestimmt, welcher Grad von Glaubwürdigkeit einem jeden Zeugen, nach Maaßgabe der Umstände, beyzulegen ist. i) Jedoch sollen die Unterhandlungen über die gegen die Person eines Zeugen vorgebrachten Einwände jederzeit in besondern Protokollen und Akten verhandelt werden. k)

§. 72.

Vom Beweise durch den Eid, und insonderheit von dessen Antrage.

Wenn andere Beweismittel bey einer Sache fehlen, oder man sich derselben nicht bedienen will, so kann man dem Gegner über die Richtigkeit des zu erweisenden Umstandes den Eid zuschieben; weil jedoch der Eid ein sehr bedenkliches Mittel zur Entdeckung der Wahrheit ist, so soll die Parthey, welche es auf den Eid ihres Gegners ankommen lassen will, vom Richter oder Justizcommissar, der ihre Erklärung hierüber aufnimmt, an die Bedenklichkeit und Folgen der Gewissensrührung jedesmal erinnert werden. l)

Es giebt aber gewisse Dinge, wobey man sich des Eides als Beweismittels nicht bedienen kann.

h) Ger. Ordn. I. 10, §. 240.
i) Ebend. §. 235.
k) Ebend. §. 236.
l) Ebend. §. 254.

Dieses ist nämlich der Fall 1) bey Injuriensachen, m) 2) wenn Jemand den ihm angethanen Zwang beweisen will, ohne doch dem Richter 8 Tage nach vorgefallenem Zwange Nachricht davon gegeben zu haben, n) und 3) gegen eine 3 Monat alte Quittung. o) Im Gegentheile ist der Antrag des Eides im Preußischen sowohl über den gestörten Besitzstand, p) als zum Behuf einer Ehescheidung, q) zulässig, und es können sich desselben Kinder gegen ihre Eltern, und Unterthanen und Dienstboten gegen ihre Herrschaften bedienen, r) auch bedürfen Vormünder und Vorsteher milder Stiftungen hierzu keiner besondern Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde, dafern sie nur überhaupt von derselben zur Verhandlung der Sache authorisirt sind, s) wohl aber müssen fiskalische Bediente bey jedem einzelnen Falle die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Kollegiums jedesmal besonders beybringen. t)

Die Bestimmungen des preußischen Rechtes in Ansehung der Personen, welchen der Eid angetragen werden kann, kommen im Hauptwerke mit den in Sachsen geltenden überein, jedoch weicht das preußische Recht in einigen Stücken von dem sächsischen Rechte ab, und enthält über manche Dinge klare Entscheidungen, welche in Sachsen zweifelhaft und unentschieden sind.

m) Ger. Ordn. Anh. §. 232.
n) Landrecht I. 4. §. 49.
o) Ebend. I. 16. §. 107.
p) Ger. Ordn. I. 10. §. 290.
q) Ebend. §. 256.
r) Ebendaselbst.
s) Ebend. §. 259.
t) Ebendaselbst.

So ist nämlich im Preußischen bestimmt, daß 1) der Vormund eines Unmündigen, der noch nicht 14 Jahr alt ist, und also nicht schwören kann, u) so wie eines Wahn- und Blödsinnigen, ingleichen eines Taubstummen, die Ableistung des ihm in dem seinen Pflegbefohlnen betreffenden Processe angetragenen Eides, nicht ablehnen kann; x) daß

2) bey Minderjährigen, die das 18te Jahr ihres Alters erreicht haben, oder demselben nahe sind, die Eidesleistung nicht unbedingt, sondern nur dann bis zur Volljährigkeit des Pflegbefohlnen ausgesetzt werden soll, wenn die Umstände dieses mit sich bringen, oder der Gegentheil es zufrieden ist; y) daß

3) es bey Verschwendern zwar ebenfalls dem Gegentheile, frey steht, den Eidesantrag an den Vormund zu richten, daß aber dieser den Eid durch andere Beweismittel von sich ablehnen, und wenn dem Verschwender selbst der Eid angetragen worden, dessen Leistung widersprechen, und sie verhindern kann; z) daß

4) bey Eyden, die mehrern Streitgenossen angetragen werden, deren Leistung vorzüglich denen zufallen soll, welche de veritate schwören können, und daß wenn die zu Schwörenden benannten Mitglieder einer Gemeinde, die Leistung des Eides ablehnen, hierdurch nicht geradezu ein Versäumniß am Eide eintritt, sondern blos eine Untersuchung der Gründe der Weiterung geschehen soll; a) daß

u) Ger. Ordn. I. 10. §. 230. n. 10.
x) Ebend. §. 260.
y) Ebend. §. 261 u. 263.
z) Ebend. §. 266.
a) Ebend. §. 269. flgde.

5) bey cedirten Forderungen darauf, ob die Thatsache, worüber zu schwören ist, die eignen Handlungen des Cedenten oder Cessionars betrifft, gesehen, und nur derjenige zum Eide kommen soll, welcher de veritate schwören kann; b) daß

6) bey Concursen, zwar weder von einem Gläubiger noch von einem Schuldner der Masse dem Gemeinschuldner der Eid aufgetragen, daß aber derselbe als Zeuge in der Sache benannt werden kann; c) daß

7) auch kein Gläubiger dem andern, oder einem Schuldner der Masse, den Eid zuschieben darf, sondern die Eidesdelation blos zwischen dem Kurator und den einzelnen Gläubigern wechselseitig statt findet; d) und daß eben daher

8) der Kurator der Masse den angetragenen Eid, jedoch insofern er nicht seine eignen Handlungen betrifft, nur de ignorantia zu schwören verbunden ist, e) ja solchen ohne ausdrückliche Genehmigung des Concursgerichts nicht einmal zurückgeben darf. f)

Der Eidesantrag ist demnächst im Preußischen so gut wie in Sachsen eine Sache, welche in der freyen Willkür des Gegentheiles liegt, daher ein Jeder, wenn er auch wegen Meineides oder anderer Verbrechen für ehrlos oder sonst für unfähig erklärt worden ist, einen nothwendigen Eid zu leisten, dennoch zur Ablegung eines angetragenen oder zu-

b) Ger. Ordn. I. 17. §. 26.
c) Ebend. I, 10, §. 280.
d) Ebend. §. 281.
e) Ebend. §. 283.
f) Ebend. §. 292.

rückgeschobenen Eides gelassen werden muß. g) Allein in Ansehung der Zeit des Antrages, und in Ansehung der Annahme, der Zurückschiebung, und des Widerrufs eines Eides, ist man im Preußischen viel weniger streng, als in Sachsen. Denn im Preußischen soll zwar derjenige, welcher sich zum Beweise einer Thatsache des Eydantrages bedienen will, dieses in der Regel als Kläger gleich bey der Aufnehmung der Klage, als Verklagter aber gleich bey deren Beantwortung anzeigen, h) allein beyde Theile können nicht nur auch über die erst bey der Instruktion vorkommenden vorher unbekannten Dinge einander den Eid zuschieben, sondern auch von den vorher in Vorschlag gebrachten Beweismitteln, wenn sie deren Unzulänglichkeit besorgen, wieder abgehen, und zum Eide ihre Zuflucht nehmen, i) und dieses ist sogar dann noch in der zweyten Instanz erlaubt, wenn im ersten Urthel die Thatsache durch die andern Beweismittel für unerwiesen erklärt worden ist, dafern die nur in der ersten Instanz gebrauchten Beweismittel nicht etwa das gerade Gegentheil von der Behauptung dessen, der sich darauf gründet, besagen. k) Nur in dieser Maaße ist also im Preußischen die Cumulation des Eides mit andern Beweismitteln zulässig, sonst aber gilt daselbst der nämliche Grundsatz wie in Sachsen, daß nämlich zu gleicher Zeit der Eid neben andern Beweismitteln bey einer und derselben Thatsache nicht gebraucht werden kann.

Der, dem der Eid angetragen worden ist, hat in der Regel die Wahl, ob er ihn annehmen, zurück-

g) Ger. Ordn. I. 10. §. 284.
h) Ebend. §. 286.
i) Ebend. §. 287.
k) Ebend. §. 289 a.

rückgeben, oder das Gewissen mit Beweis vertreten will.

Hierüber muß er sich jedoch im Preußischen spätestens im Instruktionstermine nach Regulirung des status causae et controversiae erklären, l) und wenn dieses nicht geschehen ist, so gilt der Eyd für versäumt, m) nicht aber wie in Sachsen, für angenommen.

In Ansehung der Gewissensvertretung finden im Preußischen die nämlichen Grundsätze, wie in Sachsen statt, nur ist sie dort in allen Proceßsachen zulässig, und blos dann, wenn Jemand sich der Gewissensvertretung bey Dingen bedient, wovon er aus eigner Wissenschaft unterrichtet seyn kann, muß er ohne Rücksicht dessen, was er auf diese Art beweiset, die Kosten der Beweisaufnahme allein tragen. n)

Die Zurückgabe des Eydes ist im Preußischen nur insofern beschränkt, daß sie niemals geschehen kann, wenn der Fiskus den Eyd angetragen hat, o) und daß fiskalische Bediente und Vorsteher von Corporationen und milden Stiftungen, die ausdrückliche Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde hierzu nachweisen müssen. p) Auch muß derjenige, dem der Eyd zurückgeschoben wird, sich sofort über dessen Annahme erklären, und es findet dabey keine Bedenkzeit statt, daher der Bevollmächtigte jeder-

i) Ger. Ordn. I. 10. §. 287.
k) Ebend. §. 289. a.
l) Ebend. §. 295.
m) Ebend. §. 297.
n) Ebend. §. 255.
o) Ebend. §. 292.
p) Ebendaselbst.

zeit vorher zu instruiren ist, wie er sich bey der geschehenen Zurückgabe des Eides zu verhalten hat. q)

Nach erfolgter Annahme eines angetragenen Eydes findet die Zurückschiebung desselben in der Regel nicht weiter statt, jedoch giebt es hierbey einige Ausnahmen. Nämlich 1) wenn derjenige, der den Eid angetragen hat, dem Andern solche Beweismittel vorlegt, woraus das Gegentheil dessen, was geschworen werden soll, hervor zu gehen scheint, so, daß der Andere zweifelhaft wird, ob er den angenommenen Eid mit gutem Gewissen ablegen könne, denn in diesem Falle ist die Zurückgabe des Eides noch erlaubt, jedoch kann man solchen Falls, nach Befinden, statt des Eides, auch die Aufnehmung der vom Gegner vorgelegten Beweismittel verlangen, ohne in die Kosten dieser Beweisaufnahme zu verfallen. r) Außerdem steht aber auch der Widerruf eines dem Andern angetragenen und von demselben angenommenen Eides alsdann frey, wenn 2) die den Eid antragende Parthey erst nachher in Erfahrung bringt, daß ihr Gegner für ehrlos, oder für unfähig einen nothwendigen Eid zu leisten erkläret worden, oder 3), wenn der, dem der Eid angetragen worden ist, verstirbt, und seine Erben den Eid angenommen haben. s)

Hat hingegen Jemand den Eid bereits selbst und unbedingt, und ohne Vorbehalt angenommen, stirbt aber hierauf vor dessen Ableistung, so wird der Eid für geschworen geachtet, t) welches freylich den bisherigen Maximen ganz entgegen läuft.

q) Ger. Ordn. I. 10. §. 296.
r) Ebend. §. 294.
s) Ebend. §. 301. und 378.
t) Ebend. §. 378.

Ist ein Eid einmal widerrufen worden, so kann der Widerrufende sich dieses Beweismittels über dieselbe Thatsache nicht wieder bedienen, aber der Richter kann, wenn die Sache durch die andern Beweismittel nicht gehörig aufgeklärt ist, demselben nichts destoweniger nach Befinden einen Ergänzungseid auferlegen, u) und wer die Zurückgabe eines Eides widerrufen hat, dem steht es auch nicht mehr frey, sich nachher wieder zur Ableistung des Eides zu erbieten, sondern er ist blos die Gewissensvertretung zu bewirken, berechtigt. x)

Einen Eid für Gefährde braucht übrigens im Preußischen derjenige, der den Eid zugeschoben, in der Regel nicht zu leisten, y) sondern ein solcher kommt blos bey speciellen Umständen, die den Verdacht einer Gefährde erregen, vor; z) z. B. wenn Jemand die Herausgabe eines Dokuments, ohne zureichenden Grund verlangt, a) oder sehr entfernt lebende Personen zu Zeugen benennt. b)

§. 73.

Fortsetzung, und insonderheit von der Eidesablegung.

Da im Preußischen keine Zwischenurthel oder Interlokute wie in Sachsen vorkommen, so wird über die Eidesleistung nie ein besonderes Erkenntniß abgefasset, sondern der Instruent selbst hat zu ermessen, ob der Umstand, welcher durch den Eid

u) Ger. Ordn. I. 10. §. 302.
x) Ebend. §. 303.
y) Ebend. I. 22. §. 37.
z) Ebend. §. 39.
a) Ebend. I. 10. §. 102.
b) Ebend. §. 174.

ausgemittelt werden soll, so beschaffen ist, daß davon die Fortsetzung der ganzen Instruktion abhängt, oder ob die Abnahme des Eides, ohne in der Instruktion einen Aufenthalt zu verursachen, ausgesetzt bleiben kann. c) Im erstern Falle wird vom Instruenten die Abnahme des Eides sofort vorgenommen, oder ein dahin lautendes Dekret vom Kollegium durch den Decernenten abgefasset. d) Im letzten Falle hingegen ist es genug, wenn nur die Erklärungen der Partheyen über die Annahme des Eides, oder dessen Zurückgabe, so wie über die Normirung desselben, umständlich zum Protokolle genommen werden, und im Urthel wird sodann bestimmt, ob und wie der Eid geleistet werden soll. e)

Die Normirung der Eidesformel muß jedesmal vom Instruenten mit Zuziehung der Rechtsbeystände geschehen, und es ist dabey nur auf die wesentlichen zur Entscheidung der Sache dienenden Umstände Rücksicht zu nehmen, f) mithin braucht der Eid nicht gerade so wie er angetragen worden ist, sondern so wie es die Beschaffenheit der Sache erfordert, geleistet zu werden. Entstehen hierüber Streitigkeiten unter den Partheyen, so entscheidet der Richter solche durch ein Dekret. g)

Ist einmal die Eidesformel entworfen, so steht dem Schwörenden keine eigenmächtige Abänderung oder beliebige Auslegung derselben frey, und die letztere, wenn sie dem Sinne der Verhandlungen entgegen ist, befreyt niemals von der Strafe des

c) Ger. Ordn. I. 10. §. 306.
d) Ebend. §. 301. u. 308.
e) Ebend. §. 307.
f) Ebend. §. 304.
g) Ebend. §. 308.

Meineides. h) Nur wenn über ein Quantum geschworen werden soll, kann der Schwörende solches im Schwörungstermine noch ändern, und darnach den Eid ableisten. i)

Bey dem Eide de ignorantia, oder de credulitate, muß derjenige, der dazu gelassen wird, schon vorher bey der Instruktion alles was er von der Sache weiß angegeben haben, und dieses wird ihm sodann vor der Eidesleistung vorgehalten, und er befragt, ob er auch alle in seinem Vermögen stehende Mittel angewendet habe, um die Wahrheit zu entdecken? k)

In dem Urthel, worin auf die Leistung eines Eides erkannt wird, muß allemal bestimmt ausgesprochen werden, wie es seyn soll, wenn der Eid geleistet wird, und wenn dieses nicht geschieht; l) weil es, wie schon gedacht, im Preußischen keine Interlokute giebt, und also das Urthel jederzeit die Sache erschöpfen und definitiv entscheiden muß. Auch pflegt man in dem Urthel nicht zu sagen; es sey eine Parthey zu schwören schuldig, sondern man drückt sich dagegen so aus: es sey die Parthey schuldig: zu prüfen, ob sie mit gutem Gewissen und ohne sich der Gefahr auszusetzen als meineidig bestraft zu werden, den Eid leisten könne. m)

Ein jeder Eid muß von der Parthey, der er aufgelegt ist, in Person, n) und an ordentlicher Gerichtsstelle geleistet werden, wenn nicht Entfer-

h) Ger. Ordn. I. 10. §. 309.
i) Ebend. §. 310.
k) Ebend. §. 312.
l) Ebend. §. 377. I. 13. §. 39.
m) Ebend. Anhang §. 95.
n) Ebend. I. 10. §. 314.

nung des Wohnorts, Krankheit, hohes Alter, oder der fürstliche Stand des Schwörenden hiervon eine Ausnahme zulässig macht. o) Der wirklichen Leistung geht jederzeit nicht blos eine allgemeine, sondern eine specielle, mit Vorhaltung der in der Sache liegenden bedenklichen Umstände begleitete Verwarnung vor Begehung eines Meineides voraus, p) und diese Verwarnung geschieht in der Regel von dem zur Abnahme des Eides verordneten Deputirten des Gerichts, jedoch kann, nach Beschaffenheit der Umstände, auch ein Geistlicher dabey zugezogen werden. q)

Nach erfolgter Verwarnung, wird dem Schwörenden die abgefaßte Eidesformel, nebst der dem roten Titel der Gerichtsordnung angehängten, allgemeinen Vorhaltung bey gerichtlichen Eiden vorgelegt, damit er sie selbst durchlesen kann, oder sie wird ihm vorgelesen, r) und wenn er dabey bleibt, daß er den Eid ablegen kann und will, so wird nunmehr mit der Abnahme des Eides verfahren.

An eine Tageszeit ist die Eidesabnahme im Preußischen nicht gebunden, und sie kann Nachmittags so gut wie Vormittags geschehen. Auch fällt im Preußischen wie schon gedacht, der in Sachsen übliche Eid für Gefährde vom Gegentheile hinweg. s)

Die Feyerlichkeiten bey der Ableistung des Eides richten sich nach den Religionsbegriffen des Schwörenden, und die Gerichtsordnung giebt sehr

o) Ger. Ordn. I. 10. §. 370. u. 373.
p) Ebend. §. 369. u. Anhang §. 82.
q) Ebend. §. 369.
r) Ebend. Anhang §. 96.
s) Siehe vorigen §. Note v)

ausführliche Vorschriften über das Verfahren bey Eidschwüren der Juden t) und der Griechen, u) ingleichen der Mahometaner x) und der Mennoniten. y) Im Allgemeinen aber ist bei Eiden vorgeschrieben, daß deren Abnahme nur Personen von bewährter Rechtschaffenheit, und die durch Ernst und Würde im Aeußern auf besondere Achtung des Schwörenden Anspruch machen können, anvertraut werden, z) — daß dabey alles Lärmen und Geräusch sorgfältig vermieden a) — und daß alle Zuschauer entfernt und Niemand als der Gegner nebst dessen Beystande dabey zugelassen werden soll. b) Sonst aber hängt es von den Gebräuchen jedes Orts ab, in welcher Stellung der Eid zu leisten ist, und das Emporheben der drey ersten Finger der rechten Hand gegen das Gesicht findet, wo es hergebracht ist, ebenfalls statt, nur die alberne Erklärung, was diese drey Finger bedeuten, fällt hinweg. In keinem Falle aber dürfen die herkömmlichen Ceremonien bey Eiden abgekürzt, vermehrt oder vermindert werden. c) Auch darf die Zuziehung der Gegenparthey, oder eines Bevollmächtigten derselben, nie unterbleiben, denn selbst wenn der Eid von einem entfernten Gerichte abgenommen wird, muß dem andern Theile der Tag des Termins bekannt gemacht, und ihm, wenn er nicht erscheint,

t) Ger. Ordn. I. 10. §. 317. flg.
u) Ebend. §. 356. flg.
x) Ebend. §. 367. flg.
y) Ebend. §. 203. n. 5.
z) Ebend. Anhang §. 92.
a) Ebend. §. 372.
b) Ebend. §. 371. und Anhang 97.
c) Ebend. Anhang §. 94.

ein Bevollmächtigter, der der Handlung an seiner Statt beywohnt, Amtswegen bestellt werden. d)

§. 74.

Fortsetzung, und insonderheit von den Folgen und Wirkungen des geleisteten oder nicht geleisteten Eides.

Es ist schon vorhin gesagt worden, daß in dem Urthel jedesmal die Folgen und Wirkungen des geleisteten Eides bestimmt angegeben werden müssen. e) Solchen Falls nun läßt sich, es mag nun das Eine oder das Andere geschehen, ohne Mühe beurtheilen, was der abgelegte oder versäumte Eid wirket.

Allein die Art und Weise wie man sich am Eide versäumen kann, und in welchen Fällen dieses Versäumniß nichts schadet, verdienen doch noch einer Erwähnung.

Wer sich über die Annahme oder Zurückschiebung des ihm angetragenen Eides nicht spätestens im Termine zur Regulirung des status causae et controversiae erklärt, f) oder an dem zur Ableistung des Eides bestimmten Termin ohne hinlängliche Entschuldigung nicht erscheint, g) der wird pro iurare nolente geachtet. h) Es kann jedoch der aus dieser Vermuthung entstehende Nachtheil bis zum Schluß der Sache und noch in der Appellationsinstanz dadurch unwirksam gemacht und abgewendet werden, daß man hinlängliche Entschuldi-

d) Ger. Ordn. I. 10. §. 374.
e) Ebend. §. 377.
f) Ebend. §. 292.
g) Ebend. §. 375.
h) Ebend. §. 297 u. 376.

gungsgründe beybringt, nur muß solchen Falls zugleich das Versäumte nachgeholt, und aller dem Gegner dabey zugezogene Schaden ersetzt werden. i)

Hierin weicht also das preußische Recht von dem sächsischen sehr ab, aber wer die Sache ohne Vorurtheil betrachtet, der wird gewiß zugeben, daß die preußische Verfassung allen Beyfall verdient, weil sie der menschlichen Schwäche zu statten kommt, den Verlust von Rechten nicht von Zufälligkeiten abhängig seyn läßt, und jederzeit mehr auf die Wirklichkeit der Sache, als auf bloße Formalitäten Rücksicht nimmt. Die Bestimmung des preußischen Rechts, daß der Eid, im Fall derjenige, der ihn ausdrücklich angenommen hat, vor dessen Ableistung verstirbt, für geleistet geachtet wird, k) ist nur eine scheinbare Abweichung hiervon; denn es ist wohl nichts gewisseres, als daß die Erben kein Bedenken haben können, einen Eid de ignorantia über Dinge zu leisten, die sie nicht wissen, wenn ihn der Erblasser bereits angenommen hat, haben sie aber eigne Kenntniß davon, so kann ja ihr Gegner noch immer ihnen selbst den Eid de veritate antragen. l)

Die ausdrückliche Erklärung des Schwörenden im Termine zur Eidesleistung, daß er den Eid nicht ablegen könne oder wolle, hat hingegen auch im Preußischen die Wirkung und Folge, daß die Thatsache, welche der Eid betrifft, unwiderruflich für gewiß gilt, und also die Bestimmung des Urthels unausbleiblich eintritt; denn eine solche Erklärung ist offenbar ein Eingeständiß derselben, oder eine Verzicht auf die daraus folgenden Rechte.

i) Ger. Ordn. I. 10. §. 376.
k) Ebend. §. 378.
l) Ebend. I. 13. §. 7.

Nicht immer hat aber das Versäumniß am Eide, oder die Erklärung nicht schwören zu wollen, nachtheilige Folgen für den, dem ein Eid angetragen worden ist, sobald nämlich die Thatsache, worüber geschworen werden soll, entweder auf die Entscheidung der Sache keinen Einfluß hat, oder das Gegentheil auf andere Art und durch andere Beweismittel erwiesen worden ist, daher diejenigen sehr irren und fehlgehen, welche, wie es oft auch bey der Contumaz in Ansehung der Beantwortung der Klage geschieht, die Wirkung des Versäumnisses weiter, als auf die Thatsache, ausdehnen, und die Verurtheilung einer Parthey aussprechen, ob diese gleich nicht aus den Prämissen folget.

Endlich ist noch des Meineides hier zu gedenken. Wer eines solchen überführt ist, der wird unfähig ein Zeugniß abzulegen, n) und ein ihm angetragener Eid kann aus diesem Grunde, wenn er nachher entdeckt wird, widerrufen werden, geschieht dieses aber nicht, so wird er nichts destoweniger zur Ableistung des angetragenen Eides gelassen, weil es auf der Willkühr einer jeden Parthey beruhet und beruhen muß, wovon sie ihre Rechte abhängig machen will. o)

Im übrigen kann der Beweis des Meineides im Preußischen, wie bey jeder andern Sache, auch durch Zeugen geführt werden, und es kommt auch hierbey alles auf den dadurch ausgemittelten Grad von Wahrscheinlichkeit eines solchen Verbrechens an; p) jedoch ist bestimmt, daß der Beweis des

n) Ger. Ordn. I. 10. §. 207. n. 6.
o) Ebend. §. 284.
p) Ebend. §. 299. u. Stengel VII. S. 225.

Meineides bey einem iuri iurando in litem nie, q) und bey einem Manifestationseide nur dann statt findet, wenn etwas vorsätzlich verschwiegen worden ist. r)

§. 75.

Von dem Beweise durch den Augenschein.

Wenn die Beschaffenheit einer Sache durch förmliche Wahrnehmung sich erkennen läßt, so ist die Beaugenscheinigung derselben das schicklichste Beweismittel Sie war daher auch in Sachsen gewöhnlich, und konnte, welches etwas ganz anomalisches von den daselbst in Ansehung der Beweisführung geltenden Grundsätzen war, sowohl vom Richter aus eigner Bewegung, als von den Partheyen zu jederzeit, selbst nach verflossener Beweisfrist, veranstaltet und gesuchet werden. Dieses nun ist noch weit mehr im Preußischen der Fall, wo überhaupt die Beweisaufnahme die Sache des Richters, und die Beweisfrist in so enge Schranken, wie in Sachsen, nicht eingeschlossen ist.

Das Verfahren dabey muß die Beschaffenheit des Gegenstandes an die Hand geben, besonders aber soll bey Dingen, wo es auf die Lage der Sachen ankommt, z. B. bey Grenzstreitigkeiten s) und bey Bausachen, t) jederzeit gleich bey Aufnahme der Klage, oder doch noch vor der Besichtigung, eine Karte oder Handzeichnung zu den Akten gebracht,

q) Ger. Ordn. I. 22. §. 26.
r) Ebend. §. 33.
s) Ebend. I. 42. §. 16.
t) Ebend. §. 35.

und bey der Besichtigung zum Grunde geleget werden. u)

Bey der Besichtigung müssen die Partheyen jederzeit, x) und nach Befinden auch die Nachbarn, Sachverständige und Zeugen zugezogen werden. Unter welcher Verwarnung die Partheyen zum Erscheinen bey der Besichtigung vorzuladen sind, kommt auf die jedesmaligen Umstände an, in den meisten Fällen wird sie jedoch dahin zu richten seyn, daß die außenbleibende Parthey ihrer Einwendungen gegen die dabey gebrauchte Modalität, verlustig seyn, wenn durch ihr Außenbleiben die Expedition vereitelt wird, in die Kosten verfallen, und jeder zweifelhaft gebliebene Punkt für ihren Nachtheil ausgemittelt angenommen werden solle.

Erscheinen aber die Partheyen, so wird die Besichtigung damit begonnen, daß ihnen ihre bisherigen Angaben nochmals vorgehalten, und sie, ob sie zur Erläuterung derselben noch etwas anzuführen haben? vernommen werden, worauf sodann die Expedition vor sich geht. y)

An die Nachbarn wird eine Verfügung erlassen, worinnen ihre Gegenwart bey der Besichtigung freygestellt wird, mit der Klausel, daß bey ihrem Außenbleiben nichts destoweniger mit der Besichtigung an Ort und Stelle werde verfahren werden.

Wie es zu halten ist, wenn Sachverständige dabey zugezogen werden, davon wird im nächsten §. die Rede seyn.

In Ansehung der Zeugen endlich, so werden diese nicht nur, wenn dieses nöthig ist, auf den

u) Ger. Ordn. I. 10. §. 387.
x) Ebend. §. 385.
y) Ebend. §. 387.

streitigen Platz geführt, und über dessen Lokalität in re praesenti befraget, sondern wenn sie auch vorher schon vernommen worden seyn sollten, ihre Aussagen aber mit dem Befund an Ort und Stelle nicht übereinstimmen, so können sie, um diese Differenz zu heben, noch hinterher an Ort und Stelle abgehört werden. z)

Der Verfasser hat einen Proceß in Sachsen geführt, wo die Abhörung der Zeugen an Ort und Stelle wesentlich nothwendig war, dieses aber wegen des in Sachsen geheim zu haltenden Zeugenverhörs, große Schwierigkeiten fand. Zuletzt wurde denn doch, nach vielen und langen Weiterungen, von der höchsten Justizbehörde ein dem Preußischen ähnliches Verfahren dabey angeordnet, und dieses hatte den besten Erfolg.

§. 76.

Vom Beweise durch Sachverständige.

Es gehört allerdings zu den praktischen Irrthümern, das Gutachten der Sachverständigen mit den Zeugenaussagen in eine Categorie zu setzen, wie unter andern Gönner in seinem Handbuche des Processes N. IX. sehr gründlich gezeiget hat, allein wenn nur die Bestimmungen über die Wahl der Sachverständigen, über ihre Zuziehung, über die Abgabe ihres Gutachtens, und über die Kraft desselben hinlänglich genau sind, so schadet dieser praktische Irrthum im wesentlichen nichts. Im Preußischen werden die Sachverständigen zwar ebenfalls mit den eigentlichen Zeugen vermischt, aber im übrigen sind alle die gedachten Punkte sehr vollständig bestimmt.

z) Ger. Ordn. I. 10. §. 396.

Sachverständige können nämlich sowohl auf Antrag der Partheyen als aus eigner Bewegung des Gerichts bey processualischen Handlungen, und zwar schon bey der ersten Auseinandersetzung des status causae et controversiae zugezogen werden. a) Ihre Wahl ist hiernächst die Sache der Partheyen, wenn sie sich aber darüber nicht vereinigen können, so giebt das Gericht die dießfalsige Bestimmung, b) und kein Sachverständiger darf, wenn er von dem Gericht dazu aufgefordert wird, es verweigern, ein seine Kunst betreffendes Gutachten abzugeben, c) jedoch muß er auch eine verhältnißmäßige Belohnung dafür erhalten. d)

Nicht selten giebt es über einen oder den andern Gegenstand schon ein für allemal vereidete Sachverständige bey dem Gerichte, diese haben dann nicht nur den Vorzug vor andern, sondern brauchen auch in jedem besondern Falle nicht von neuem vereidet zu werden, welches dagegen bey andern Sachverständigen jedesmal, jedoch wie bey allen Zeugen, nicht vor, sondern nach Abgabe des Gutachtens, geschiehet. e)

In Ansehung des Gutachtens der Sachverständigen, ist übrigens vorgeschrieben, daß es Jedem einzeln abgenommen werden soll. f) Dieses ist eine sehr heilsame Vorsichtsmaßregel, die in Sachsen gewöhnlich unterlassen wurde, daher es denn auch nur zu oft geschah, daß, wenn Einer unter den Sach-

a) Ger. Ordn. I. 9. §. 38.
b) Ebend. Anhang §. 65. u. §. 80.
c) Ebend. Anhang §. 62.
d) Siehe die Gebührentaxe v. Jahr 1815.
e) Ger. Ordn. I. 10. §. 202.
f) Ebend. §. 388.

verständigen war, der den Andern zu imponiren wußte, das Gutachten lediglich nach dem Sinne dieses Einzigen, der die Andern überstimmte, ausfiel. Das von Sachverständigen abgegebene Gutachten muß ferner den Partheyen zu ihrer Erklärung darüber mitgetheilt werden. g) Und wenn von einer Parthey, selbst noch in der Appellationsinstanz, die Unrichtigkeit des Gutachtens der in der Sache gebrauchten Sachverständigen behauptet wird, so müssen auf Kosten dieser Parthey nicht nur andere Sachverständige um ihr Gutachten befraget, sondern diese letztern nach Befinden auch mit den ersten confrontiret werden. h)

§. 77.

Von dem Schlußtermine.

Nach vollendeter Beweisaufnahme wird in Sachsen das sogenannte Hauptverfahren gehalten. Die Stelle desselben vertritt im Preußischen der Schluß- oder Irrotulationstermin. Schon hieraus ergiebt sich die Tendenz der Verhandlungen in diesem Termine, und daß derselbe nur dann wesentlich nothwendig ist, wenn über die bey Regulirung des status causae et controversiae streitig gebliebenen Thatsachen eine förmliche Beweisaufnahme durch Zeugen oder Augenschein, oder zu ediren gewesene Urkunden geschehen ist. i) Außer diesem Falle nämlich, und wenn entweder überhaupt keine streitigen Thatsachen vorhanden gewesen sind, oder deren Bescheinigung blos durch Urkunden, über deren Anerkenntniß keine Verhandlungen vorgefallen, geführt

g) Ger. Ordn. I. 10. §. 59.
h) Ebend. I. 14. §. 60.
i) Ebend. I. 14. §. 3.

worden ist, kann mit dem Versuch der Sühne und der Irrotulation der Akten sogleich nach der Instruktion verfahren, und den Partheyen die Einreichung der Deduktionen freygestellt werden. k)

Das Geschäft des Richters im Schlußtermine bestehet aber darin, daß er 1) den Partheyen, oder deren Bevollmächtigten l) vorhalte, was zur Feststellung der bey Regulirung des status causae et controversiae zur Ausmittelung ausgeworfenen Thatsachen geschehen ist, und daß er 2) die in der Sache verhandelten Aken ihnen vorlege, und sie mit ihnen durchgehe, damit sie sich überzeugen, daß sie vollständig sind, und alles, was dazu gehört, enthalten, ihre Erklärung darüber niederschreibe, und solche, so wie das Aktenverzeichniß (oder den Rotul) von ihnen unterzeichnen lasse. m) Bey dieser Gelegenheit steht es in der Regel einer jeden Parthey frey, sowohl neue Thatsachen als neue Beweismittel noch nachzubringen, und solchen Falls müssen, jedoch auf alleinige Kosten der säumigen Parthey, diese nova durch Fortsetzung der Instruktion ins Klare zu bringen gesucht werden. n) Wenn aber zum zweyten Male der Schlußtermin hierauf gehalten wird, so darf auf das Nachbringen von neuen Thatsachen oder Beweismitteln in dieser Instanz weiter keine Rücksicht genommen werden. o).

Nächstdem wird 3) die Sühne, wenn dieses auch schon vorher geschehen ist, nochmals im Schluß-

termine

k) Ger. Ordn. I. 12. §. 1. u. 2.
l) Ebend. §. 4.
m) Ebend. §. 9.
n) Ebend. §. 6. u. 7.
o) Ebend. §. 8.

termine versucht, und zulezt den Partheyen die Eingabe von Deduktionen freygestellt. p)

§. 78.

Von Deduktionen.

Die Deduktionen sind kein wesentliches Stück des Processes, q) jedoch werden sie in dem ordentlichen Processe jederzeit zugelassen, und finden blos bey den summarischen Proceßarten in der ersten Instanz nicht statt, wie weiterhin vorkommen wird.

In der Regel sollen die Partheyen ihre rechtlichen Ausführungen am Schlusse der Sache gleich mündlich zum Protokolle geben, r) nach Beschaffenheit der Umstände kann ihnen jedoch die Einreichung einer schriftlichen Deduktion gestattet, und ihnen hierzu eine Frist von acht Tagen bis sechs Wochen eingeräumt werden. s) Diese Frist ist aber präklusivisch, dergestalt, daß sie unter keinerley Vorwande verlängert, t) und gegen den Willen der andern Parthey nachher die Deduktion nicht angenommen werden darf, u) vielmehr nach Ablauf der Deduktionsfrist die Akten sofort zum Verspruch vorgeleget werden müssen.

Auch tritt dadurch kein Schriftwechsel ein; x) sondern jede Parthey hat ihre Deduktion in der bestimmten Frist einzureichen, ohne den Eingang der Deduktion des Gegentheils abzuwarten, die einge-

p) Ger. Ordn. I. 12. §. 11.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 13.
s) Ebend. §. 15.
t) Ebendaselbst.
u) Ebend. Anhang §. 99.
x) Ebend. l. 12. §. 15.

kommenen Deduktionen werden jedoch dem Gegentheil, mittelst eines abschriftlichen Dekretes zugefertiget. y)

Den Inhalt der Deduktion muß die Beschaffenheit der Sache selbst an die Hand geben. Eine kurze Uebersicht des Gegenstandes der Sache macht den Anfang, dann werden die durch die Beweisaufnahme ausgemittelten Thatsachen dargestellt, hierauf folgt eine Entwickelung der daraus zu ziehenden Folgerungen, und zuletzt werden die dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse der Partheyen angegeben. Auf neue Thatsachen oder neue Beweismittel, die in den Deduktionen vorkommen, soll zwar für diese Instanz in der Regel keine Rücksicht genommen werden, sondern der Parthey bleibt blos vorbehalten, von solchen in der zweyten Instanz Gebrauch zu machen, wenn sie aber deutlich und vollständig vorgetragen und von wesentlichem Einflusse auf die Sache sind, so stehet es dem Richter frey, wegen derselben noch hinterher die Instruktion zu verfügen. z)

Die Fertigung der Deduktionen braucht nicht gerade von dem von der Parthey gebrauchten Rechtsbeystande besorgt zu werden, sondern man kann sich dazu auch eines jeden andern Rechtsgelehrten bedienen, a) den man im Schlußtermine zu benennen hat, und dem die Akten an Gerichtsstelle vorgelegt werden müssen, b) auch können, zum Behuf der Deduktionen, dem damit beauftragten

y) Ger. Ordn. Anh. §. 95.
z) Ger. Ordn. I. 10. §. 3.
a) Ebend. I. 12. §. 12.
b) Ebendaselbst.

Rechtsgelehrten, die Akten mit Genehmigung des Kollegiums ins Haus gegeben werden. c)

Endlich sind die Rechtsbeystände der Partheyen auch angewiesen, den Deduktionen, die sie einreichen, ihre in der Sache gehaltenen Manualakten jedesmal beyzufügen, d) weil diese allezeit beym Verspruch der Sache mit vorliegen müssen, daher denn auch die Rechtsbeystände zur Einreichung der Manualakten verbunden sind, wenn gleich gar keine Deduktionen eingebracht, oder doch von ihnen nicht gefertiget worden sind.

Wesentlich verschieden von den jetzt erwähnten Deduktionen, sind übrigens die Vorstellungen, welche im Laufe des Processes von einer oder der andern Parthey zur Wahrnehmung ihrer Rechte eingereicher worden. Diese nämlich sind immer und in allen Processen zulässig. Der Verfasser erinnert sich, daß ein vom Kläger, nach Empfang der Beantwortung der Klage, noch vor dem Instruktionstermine eingereichtes Schreiben, worin er den in der Sache vorkommenden Gesichtspunkt vestzustellen suchte, vom Gerichte als eine unzulässige Deduktion zurückgegeben worden ist; dieses war ganz unrecht, da jede Parthey sich zu aller Zeit über ihre Rechtsverhältnisse aussprechen kann, und es ließ sich in dem damaligen Falle um so weniger billigen, weil das gedachte Schreiben des Klägers für eine noch vor der Instruktion erlaubte Erläuterung der Klage angesehen werden konnte.

c) Ger. Ordn. I. 41. §. 45. u. III, 5. §. 33.
d) Ebend. I. 12. §. 21.

§ 79.

Vom Erkenntnisse, und insonderheit von dessen Abfassung.

Bekanntlich findet das Versenden der Akten, nach rechtlichem Verspruche im Preußischen, in Civilsachen nicht statt, e) sondern der Richter muß das Urthel selbst abfassen. f) Bey kollegialisch-organisirten Gerichten geschieht dieses mittelst eines Vortrags, den ein zum Referenten ernanntes Mitglied des Kollegiums in der Regel schriftlich entwirft, und ihn dem Kollegium in der Session vorlieset; denn nur bey klaren Schuldsachen und in summarischen Processen, ist das mündliche Referiren erlaubt. g)

Der Referent muß stets eine vom Instruenten verschiedene Person seyn, und auch der Decernent soll ohne dringende Noth dazu nicht erwählt werden. h)

Ueber die Methode des Referirens giebt die Gerichtsordnung selbst Th. I. Tit. 13. §. 7. fg. sehr bestimmte Vorschriften, ein richtiger praktischer Blick wird jedoch am besten lehren, wie man sie in jedem einzelnen Falle abzufassen hat. Ihre wesentlichen Bestandtheile sind inzwischen 1) eine genaue Angabe des Gegenstandes der Sache, 2) eine vollständige Darstellung der dabey zum Grunde liegen-

e) In Criminalsachen hingegen werden die geschlossenen Akten, da wo keine Inquisitoriate sind, beym Obergericht zur Abfassung der Sentenz eingereicht.

f) Es passiren nicht einmal die Kosten für die Einholung eines rechtlichen Gutachtens. Ger. Ordn. I. 23. §. 25. n. 5.

g) Ger. Ordn. I. 13. §. 6.

h) Evend. §. 2.

den Thatsachen, nebst Prüfung der gebrauchten Beweismittel, in wie fern sie ausreichend oder mangelhaft sind, 3) eine Entwickelung des aus diesen Beweismitteln sich ergebenden Resultates, 4) eine Aufstellung der die Entscheidung der Sache begründenden Gesetze, nebst dem, was die Partheyen in den Deduktionen darüber gesagt haben, und endlich 5) das mit Gründen unterstützte Gutachten des Referenten über den der Sache gemäßen Ausspruch.

Bey der Abfassung der Sentenz selbst bindet man sich im Preußischen nicht streng an gewisse Formulare, sondern richtet sie vielmehr blos auf das Wesentliche der Sache, daher können einzelne Gegenstände sowohl einzeln entschieden, und die Gründe dafür jedesmal sogleich beygefügt, oder alle Punkte können zusammengenommen, und die Gründe nachher gleichfalls zusammen beygefügt werden. Der verstorbene Geheime Ober-Tribunalrath Klein hat eine Ausgabe von Hommels teutschem Flavius besorgt, welche hierüber zu Rathe gezogen werden kann.

Eine Hauptregel ist es aber im Preußischen, daß die Sentenz die ganze Sache erschöpfen und definitiv entscheiden soll, indem, wie schon gedacht, keine Interlokute daselbst zulässig sind, deren Stelle vielmehr bloße Dekrete vertreten. i) Die Sentenz muß daher 1) bey Eiden bestimmen, was Rechtens sey, wenn sie geschworen oder nicht geschworen werden. k) Kommen 2) in der Sache Forderungen und Gegenforderungen vor, so muß, nach deren Aburtheilung im einzelnen, zuletzt die Totalsumme ausgeworfen, und der Ausfall, welchen ein Theil

i) Ger. Ordn. I. 13. §. 4.
k) Ebend. §. 39. u. 22. §. 4.

dem andern zu leisten hat, bestimmt angegeben werden. l) Es muß 3) die Hauptforderung nebst Zinsen nicht blos Beziehungsweise auf die Akten angegeben, sondern der eigentliche Betrag der Summe derselben ausgesprochen werden. m) Auch ist die Zahlungsfrist und der im Fall der Nichterfüllung den Säumigen treffende Nachtheil genau zu benennen.

Sollten 4) sowohl der Grund, als der Betrag eines Anspruchs streitig seyn, so muß demungeachtet, wenn auch der Grund verworfen wird, über den Betrag des Anspruchs auf den Fall, wenn der Grund für richtig angenommen werden könnte, erkannt werden. n) Ferner soll

5) außer dem possessorio summarissimo, o) und wenn blos über den Besitz einer Erbschaft gestritten wird, p) die Instruktion, und also auch die Entscheidung, nicht blos auf den Besitz, sondern auch auf das Recht selbst gerichtet werden. q) Endlich muß

6) auch in Ansehung der Kosten, Schäden, Strafen, Zinsen, Früchte und Abnutzungen das Nöthige jedesmal gehörig festgesetzt werden. r).

Von dieser allgemeinen Regel, daß die Sentenz die ganze Sache erschöpfend vollständig und definitiv entscheiden soll, giebt es indeß auch einige Ausnahmen, wo blos über einen Präjudicialpunkt entschieden, auf ein Interimistikum erkannt, oder

l) Ger. Ordn. I. 13. §. 37.
m) Ebend. §. 42.
n) Ebend. §. 40. u. I. 44. §. 35.
o) Ebend. I. 5. §. 27.
p) Ebend. §. 28.
q) Ebend.
r) Ebend. I. 13. §. 41. u. I. 23. §. 1.

ein Gegenstand ad separatum verwiesen werden kann.

Wenn es nämlich bey einer Sache auf Präjudicialfragen ankommt, von deren Entscheidung die Hauptsache abhängt, und die Ausmittelung der Präjudicialfragen leicht, die der Hauptsache aber schwierig ist, so können jene vorläufig in dem Falle entschieden werden, wenn dadurch die Ausmittelung der Hauptsache überflüßig wird. s)

Interimistische Erkenntnisse aber kommen vor bey Sponsaliensachen, t) bey Ehescheidungssachen, u) bey Dienststreitigkeiten über die immittelst zu leistenden Dienste, x) bey der Bestimmung des Verhältnisses wie Eingepfarrte zu Kirchenbauen beyzutragen haben, ehe der Patron auf Erstattung seiner Verläge klagen kann, y) bey Grenzsachen, z) bey Pacht- und Miethsachen, a) bey Auseinandersetzung der Lehns- und Allodialerben, b) bey erbschaftlichen Liquidationsprocessen, c) über die Schuldigkeit Rechnung abzulegen, d) und über das Erbrecht an sich, e) oder die Schuldigkeit zu conferiren, f) ohne in allen diesen Fällen auf die Sache

s) Ger. Ordn. I 13. §. 43.
t) Ebend. I. 40. §. 9.
u) Ebend. §. 53.
x) Ebend. I. 41. §. 58.
y) Stengel XV. S. 155.
z) Ger. Ordn. I. 42. §. 19.
a) Ebend. I. 44. §. 22.
b) Ebend. I. 46. §. 27.
c) Ebend. I. 51. §. 71.
d) Ebend. I. 13. §. 43.
e) Ebend. I. 46. §. 6.
f) Ebend. §. 20.

selbst einzugehen. Auch gilt die Sentenz in possessorio summarissimo, g) und in Sachen den Besitz einer Erbschaft betreffend, h) stets als ein bloßes Interimistikum, und wird als solches vorläufig erlassen.

Endlich giebt es auch Fälle, wo ein Gegenstand ad separatum verwiesen werden kann. Ein solcher ist überhaupt dann vorhanden, wenn die Gegenforderungen in einer besondern Proceßart zu verhandeln, i) oder ohne Verwirrung mit dem Anspruche des Klägers zugleich nicht auszumitteln sind; dieses letztere darf jedoch, wie sich von selbst versteht, nicht allzuweit ausgedehnt werden.

Alle Entscheidung hängt demnächst von den beyden Fragen ab: 1) welches ist die eigentliche Beschaffenheit und das wahre Verhältniß der Thatsachen? und 2) welches Gesetz bestimmt die rechtlichen Folgen derselben? Ueber beyde entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen k) dergestalt, daß wenn die Meynungen im Kollegium getheilt sind, der Vorsitzende förmlich darüber abstimmen läßt, wo denn der jüngste Beysitzer seine Stimme zuerst, l) der Vorsitzende aber, bey einer Gleichheit der Zahl der Stimmen, durch die seinige den Ausschlag giebt. m)

Zeigt sich bey der Anwendung der Gesetze auf die vorliegende Frage, daß dieselben unbestimmt

g) Ger. Ordn. I. 31. §. 18.
h) Ebend. I. 5. §. 28.
i) Ebend. I. 13. §. 43. und I. 19. §. 17. n. 2.
k) Ebend. I. 13. §. 31.
l) Ebend. III. 2. §. 16.
m) Ebend. §. 17.

sind, so war vormals vorgeschrieben den zweifelhaften Punkt der Gesetzcommission zur Entscheidung vorzulegen, n) neuerlich fallen jedoch die Anfragen bey der Gesetzcommission im Laufe des Processes hinweg, o) und die Gerichtshöfe müssen also bey dunkeln und unvollständigen Gesetzen blos der Analogie, den Regeln der Auslegung, und einer vernünftigen Beurtheilung des Geistes der Gesetzgebung folgen.

Liegt die Schwierigkeit der Entscheidung in den Thatsachen, so rührt dieses entweder von Widersprüchen in den Beweismitteln, oder von deren Unzulänglichkeit her.

Finden sich Widersprüche zwischen den Beweismitteln, so erfordert es schon die Pflicht des Instruenten, den Grundursachen dieser Widersprüche nachzuforschen und sie zu heben zu suchen. p) Bisweilen aber bleiben demungeachtet Widersprüche zwischen den Beweismitteln; solchen Falls nun schreibt die Gerichtsordnung I. Tit. 13. §. 12 flg. selbst vor, wie eine jede Collision der Beweise zu beurtheilen ist. Ueber die schwierige Lehre von der Collision der Beweise, worüber in Sachsen wenige oder gar keine Bestimmungen vorhanden sind, geben also die preußischen Gesetze die bestimmten Regeln, ich enthalte mich aber hier einer weitläuftigen Entwickelung derselben, und verweise die Leser auf die gedachten Gesetzstellen selbst.

Daß bey einem vollen Beweise, wo nämlich die gebrauchten Beweismittel eine Thatsache vollständig darstellen, hiernach die daraus fließenden

n) Ger. Ordn. I. 13. §. 32. flg.
o) Ebend. Anhang §. 77.
p) Ebend. I. 10. §. 391.

Rechtsverhältnisse der Partheyen in dem Urthel bestimmt werden müssen, q) leuchtet von selbst ein. Wenn aber wenig oder gar nichts erwiesen ist, so kommt es darauf an, welcher Parthey rechtliche Vermuthungen zu statten kommen, r) oder ob die Natur der Sache nicht etwa eine Theilung des streitigen Objektes gestattet; s) denn hiernach muß sodann die Sentenz eingerichtet werden.

Ist endlich bey einer Thatsache nur ein halber Beweis, wie man zu sagen pflegt, vorhanden, so wird im Preußischen eben so wie in Sachsen zur Ergänzung des Beweises auf einen nothwendigen Eid erkannt, t) der ein Erfüllungs- oder Reinigungseid seyn kann, je nachdem ihn der, der etwas fordert, oder der andere der etwas verweigert, leistet.

Rechtliche Präsumtionen welche einer oder der andern Parthey zu statten kommen, u) die persönlichen Eigenschaften derselben, und der Umstand, wer de veritate oder nur de ignorantia schwören kann, und bey der Instruktion durch vollständige und genaue Anzeige des Zusammenhanges der Sache ein besonderes Zutrauen sich erworben, oder durch Zurückhaltung und Widersprüche dasselbe verscherzt hat, müssen in jedem vorkommenden Falle hierüber die Bestimmungen an die Hand geben. Nur ist im Allgemeinen in den Gesetzen bestimmt, daß in folgenden Fällen auf keinen nothwendigen

q) Ger. I. 13. §. 10.
r) Ebend. §. 27. flg.
s) Ebend. §. 29.
t) Ebend. §. 24.
u) Wie z. B. bey dem der Fall ist, welcher eine mehr als drey Monat alte Quittung in Händen hat. Landrecht I. 16. §. 106.

Eid aberkannt werden dürfe, sondern jederzeit ein vollständiger Beweis vorhanden seyn müsse:

1) Bey einem angeblich erlittenen, aber binnen acht Tagen nach dessen Wegfall bey Gericht nicht angezeigten, Zwange; x)

2) über den Inhalt eines verloren gegangenen letzten Willens; y)

3) über den Zufall, wodurch ein über die Zeit zurückbehaltenes Depositum verloren gegangen seyn soll; z)

4) über die Befreyung von der Zehendpflichtigkeit eines Grundstücks, das man neben einem anerkannt zehendpflichtigen, ohne besondere Grenzscheidung, besitzet; a)

5) über den Inhalt eines auf der Post verloren gegangenen Briefes oder Packetes, welche man bey der Uebergabe nicht declariret hat; b) und

6) über die, bey der, anstatt des zugeschobenen Eides, unternommenen Gewissensvertretung unerwiesen gebliebenen Dinge. c)

Dagegen muß ein Reisender, dem etwas von seinen Sachen im Gasthofe wegkommt, wenn er nur sonst eine unverdächtige Person ist, in Ermangelung anderer Beweismittel, zum Bestärkungseide zugelassen werden. d)

Uebrigens ist auch im Preußischen noch bestimmt, daß, wenn Jemanden ein nothwendiger

x) Landrecht I. 4. §. 50.
y) Ebend. I. 12. §. 603.
z) Ebend. I. 14. §. 37.
a) Ebend. II. 11. §. 868.
b) Ebend. II. 15. §. 203.
c) Ger. Ordn. I. 10. §. 255.
d) Landrecht II. 8. §. 453.

Eid zuerkannt worden, derselbe aber vor dessen Erklärung ihn leisten zu wollen verstorben ist, die andere Parthey solchen Falls darauf antragen könne, daß sie selbst zum Eide de veritate gelassen werde, anstatt der Erben Jenes, welche nur de ignorantia zu schwören im Stande sind; e) jedoch dürfen in diesem Falle keine neuen Thatsachen und Beweismittel nachgebracht werden. Hingegen steht demjenigen, welchem ein nothwendiger Eid zuerkannt worden ist, wenn der andere Theil dagegen appellirt, jederzeit frey neue zur Unterstützung des Erkenntnisses dienende Thatsachen und Beweismittel in eben der Maaße nachzubringen, als dieses überhaupt bey Appellationen zu thun erlaubt ist, f) und es muß mit der diesfallsigen Beweisaufnahme verfahren werden. g) Stirbt aber Jemand, nachdem er sich bereits erklärt hat, den ihm zuerkannten nothwendigen Eid leisten zu wollen, so wird derselbe für geleistet geachtet. h)

§. 80.

Fortsetzung, und insonderheit von der Bekanntmachung der Urthel.

Bey der Bekanntmachung der Urthel beobachtet man in Sachsen ein Verfahren, das in vielen Stücken zwecklos und der Sache gar nicht gemäß ist. Es geschieht nämlich diese Bekanntmachung nur Vormittags; sie kann verweigert werden, wenn die Parthey die ihr zugefertigten Kosten nicht

e) Ger. Ordn. I. 13. §. 7. u. 22. §. 7.
f) Ebend. §. 5.
g) Ebend. I. 14. §. 39. u. 22. 5.
h) Ger. Ordn. I. 10. §. 379.

berichtiget; sie besteht in weiter nichts als in dem Vorlesen des Urthels, und der Richter bekümmert sich nicht darum, ob die Parthey den Inhalt des Urthels versteht, am allerwenigsten aber giebt er sich die Mühe, ihr dessen Inhalt zu erklären, und sie über das, was sie zu thun habe, wenn sie mit dem Ausspruche nicht zufrieden ist, zu belehren; ohne ihr besonderes Verlangen erhält die Parthey keine Abschrift davon; und die zehntägige Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels nimmt von dem Augenblicke ihren Anfang, wo am Terminstage das Urthel der einen Parthey, selbst unbewußt der andern, bekannt gemacht worden ist.

Ein ganz anderes Verfahren findet hingegen im Preußischen bey der Bekanntmachung der Urthel statt.

Wenn nämlich vom Kollegium nach der Stimmenmehrheit der Beschluß, wie das Urthel lauten soll, gefaßt ist, so entwirft es nun der Referent mit den Entscheidungsgründen, und lieset beydes dem Kollegium in der nächsten Session vor, und alle bey dem Vortrage anwesenden Beysitzer müssen diesen Entwurf im Concept unterschreiben. i) Hierauf wird dieses Urthel auf einen nach der Höhe des streitigen Objekts bestimmten Stempelbogen, dessen Betrag gleich beym Anfange der Sache vom Kläger eingezogen worden, ins Reine geschrieben, mit dem Gerichtssiegel versehen, und vom Vorsitzenden des Gerichts unterschrieben, und so zu den Proceß-

i) Dieses ist deshalb nothwendig, weil nach preußischen Rechten der Regreß an den Fiskus, oder das Kollegium im Ganzen, nicht statt findet, sondern blos diejenigen Individuen, die das Versehen begangen, oder genehmiget haben, in Anspruch genommen werden können. L. R. II. 10. §. 128 flg.

akten genommen, das Concepturthel aber bleibt bey der Canzley, und wird in das sogenannte Urthelsbuch eingeheftet.

Soll nun das Urthel bekannt gemacht werden, so kommt alles darauf an, ob eine Parthey mit einem Rechtsbeystande versehen ist oder nicht. Im erstern Falle bedarf es keiner Vorladung zur Publikation des Urthels, sondern es wird, am nächsten ein für allemal dazu bestimmten Gerichtstage, entweder dem anwesenden Sachwalter vorgelegt, oder bey dessen Außenbleiben pro publicato geachtet. k) Es geschehe nun aber eins oder das andere, so muß binnen drey Tagen dem Sachwalter eine doppelte Abschrift des Urthels nebst Gründen, wovon die eine auf einen 8 gr. Stempelbogen geschrieben und beglaubigt ist, l) zugestellt, und der Tag, wo dieses geschehen, muß auf den Abschriften bemerkt werden. m) Dem Sachwalter aber liegt sodann ob, seine Parthey zu sich zu bescheiden, das Urthel mit ihr durchzugehen, es ihr zu erklären, und sie darüber, ob sie sich dabey beruhigen, oder ein Rechtsmittel dagegen ergreifen will? zu befragen. n)

Hat eine Parthey in der Sache sich keines Rechtsbeystandes bedient, so ist ferner ein Unterschied zu machen, ob sie am Orte des Gerichts anwesend oder abwesend ist. Befindet sie sich anwesend, so wird sie zur Bekanntmachung des Urthels blos durch Vorzeigung des die Publika-

k) Ger. Ordn. I. 13. §. 47.
l) Ebend. §. 58.
m) Ebend. §. 48.
n) Ebend. §. 49.

tion bestimmenden Dekretes vorgeladen. o) Wenn sie in dem hierzu bestimmten Termine, der wie andere Termine, wenn er auf den Vormittag angesetzt ist, bis um 12 Uhr Mittags, sonst aber bis um 5 Uhr Abends dauert, p) nicht erscheinet, so muß ihr eine beglaubigte Abschrift des Urthels ebenfalls binnen drey Tagen eingehändigt, und ihr mittelst abschriftlichen Dekretes, inwiefern ein Rechtsmittel dagegen zulässig sey, kund gethan werden. q) Erscheint eine solche Parthey aber vor Gericht, entweder im Publikationstermine oder doch nachher, so ist der bisherige Instruent der Sache schuldig, ihr nicht nur das Urthel vorzulesen, sondern es ihr auch zu erklären, und sie wegen des dagegen einzuwendenden Rechtsmittels zu vernehmen, r) ihr auch, dafern sie sich hierüber Bedenkzeit nimmt, die Frist bekannt zu machen, wenn sie das Rechtsmittel anmelden muß. s)

Wohnt die Parthey, welche das zu eröffnende Urthel betrifft, vom Orte des Gerichts entfernt, und hat sie auch keinen anwesenden Sachwalter, weil entweder ihr vorheriger verstorben ist, oder man unterlassen hat, sie, wie es vorgeschrieben, beym Schlusse der Instruktion, der sie persönlich beygewohnt, dazu anzuhalten, einen solchen zu erwählen, so wird ihr vom Gerichte Amtswegen ein Bevollmächtigter bestellt, und diesem geschieht sodann die Bekanntmachung des Urthels in der vorgedachten Maaße. t)

o) Ger. Ordn. I. 13. §. 51.
p) Ebend. I. 8. §. 8.
q) Ebend. I. 13. §. 56.
r) Ebend. §. 52.
s) Ebend. §. 53.
t) Ebend. §. 56.

Auf diese Art ist im Preußischen möglichst dafür gesorgt, daß die Parthey wirklich erfährt, was das Urthel entscheidet, und davon, wie sie sich dabey zu verhalten hat, gründlich belehrt wird.

Und da auch die zehntägige Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urthel nicht von dem Zeitpunkte an, wo es pro publicato zu den Akten gebracht worden, sondern von dem Zeitpunkte an, wo dessen Inhalt zur Kenntniß der Parthey gelangt ist, ihren Anfang nimmt, u) so kann im Preußischen Niemand mit Grund darüber klagen, daß er in Ansehung der Rechtskraft eines Urthels übereilt worden sey.

u) Ger. Ordn. Einleitung §. 57.

Viertes Kapitel.
Von den Rechtsmitteln.

§. 81.
Von den Rechtsmitteln im Allgemeinen.

Damit das Schicksal eines Processes nicht von der Beurtheilung und Entscheidung eines einzigen, menschlichen Irrthümern und Fehlern unterworfenen, Gerichts abhängen möge, so steht den Partheyen, in allen nicht ganz unbedeutenden Sachen, gegen ein zu ihrem Nachtheil ausgefallenes Urthel ein Rechtsmittel offen. Diese aus dem Gesetze selbst entlehnte Stelle, a) giebt den Zweck und den Gegenstand eines jeden Rechtsmittels so bestimmt an, daß alles, was über die Rechtsmittel im Allgemeinen zu sagen ist, beynahe in weiter nichts als in einer Erläuterung derselben besteht.

Auch in Sachsen kannte man die Rechtsmittel, und theilte sie in die gewöhnlichen und ungewöhnlichen ein. Zu jenen rechnete man bekanntlich die Leuterungen und Appellationen, zu diesen aber Deklarations-, Restitutions- und Nichtigkeitserklärungsgesuche.

Im Preußischen lassen sich die Rechtsmittel ebenfalls in gewöhnliche und ungewöhnliche eintheis-

a) Ger. Ordn. Einleitung §. 56.

len, allein schon in der Art der Rechtsmittel, noch mehr aber bey dem Gebrauche derselben, finden sich sehr wesentliche Verschiedenheiten zwischen der bisherigen und gegenwärtigen Verfassung.

Das Rechtsmittel der Leuterung kennt man nämlich im Preußischen gar nicht, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil es keine Spruchkollegien giebt, und also der bisherige Richter, wenn die Leuterungen zulässig wären, das zweyte Urthel eben so wie das erstere abfassen müßte, auf diese Art aber sich nicht erwarten ließe, daß es in den meisten Fällen anders als das erste ausfallen werde.

Man kann daher im Preußischen gegen ein Urthel, womit man unzufrieden ist, blos appelliren, wodurch die Entscheidung der Sache an ein anderes Gericht gelangt, und wenn man bey dem zweyten oder Appellationsurthel sich nicht beruhigen zu können glaubt, so findet dagegen das Rechtsmittel der Revision statt, welches die Entscheidung der Sache bey einem dritten Gerichte bewirkt. Mehr als 3 Urthel in einer Sache können, sie mögen wechseln oder nicht, niemals vorkommen.

Beyde Rechtsmittel, das der Appellation und der Revision, finden aber lediglich bey Urtheln, nie aber bey andern richterlichen Handlungen Anwendung, und es geht im Preußischen nicht an, wie in Sachsen, gegen eine Resolution des Richters, gegen die Exekution, gegen die Subhastation u. s. w. zu appelliren, sondern in den Fällen, wo Jemand durch das Verfahren des Richters beschwert zu seyn glaubt, ist im Preußischen blos das Rechtsmittel des Rekurses zulässig.

Die ungewöhnlichen Rechtsmittel sind hingegen im Preußischen die nämlichen, wie in Sachsen

das Deklarations-, das Restitutions- und das Nullitätsgesuch.

Es ist aber nöthig, jedes der verschiedenen Rechtsmittel besonders ins Auge zu fassen.

§. 82.

Vom Rekurs.

Das Appelliren ist in Sachsen das gewöhnliche Mittel, dessen man sich bedient, wenn man in irgend einem Stücke mit dem Verfahren des Richters nicht zufrieden ist. An seiner Wirksamkeit läßt sich nicht zweifeln, da es dem Richter fast stets hinderte, das zu thun, was er beschlossen hatte, und ihn in seiner Kraft augenblicklich lähmte; daher hatte man sich daran gewöhnt, es gleichsam für das Palladium gegen die Willkür und das unregelmäßige Verfahren der Richter anzusehen, und der Verfasser hat, als die Appellationen durch das Amtsblatt b) in der Provinz Sachsen bey Exekutionen, und gegen bloße richterliche Verfügungen abgeschafft wurden, viele, sonst recht verständige Leute seufzen und fragen hören: wie man sich denn nun sonst schützen solle?

Aber nur zu oft wurden die Appellationen gemißbraucht, um den Lauf der Justiz zur Ungebühr zu hemmen, besonders geschah dieses von schlechten Bezahlern, welche dadurch oft eine lange Weile die Hülfsvollstreckung von sich abzuwenden wußten. Schon dieses verdiente eine Remedur, allein das grenzenlose Appelliren vermehrte auch gar sehr die Kosten, und vervielfältigte die Arbeiten der untern und obern Behörden ohne alle Noth. Es ist daher

b) N. 12. S. 64.

ein offenbarer Gewinn, und trägt zur Bewirkung prompter Justiz ungemein viel bey, daß dieses Appelliren nunmehr nicht weiter statt findet.

An dessen Stelle tritt aber der Rekurs, den man in allen Fällen, wo man sich durch einen Ausspruch oder durch eine Handlung des Richters für beschwert hält, an die demselben vorgesetzte Behörde nehmen kann. Hierdurch erlangt man in der Regel alles, wozu man sich bisher der Appellation bediente, ohne daß doch damit die übrigen Nachtheile des Appellirens verbunden wären. Denn was insonderheit das Verfahren des Richters bey Hülfsvollstreckungen betrifft, wogegen die Appellationen am häufigsten vorkamen, und noch am ersten zu rechtfertigen waren, so ist in der Gerichtsordnung selbst (Tit. 24. Th. I.) dieses so bestimmt vorgeschrieben, und jeder Fall, wo damit Anstand genommen werden soll, so genau und ausführlich angegeben, daß bey Beobachtung dieser Vorschriften eine gegründete Beschwerde selten oder nie vorkommen kann, und geschieht dieses dennoch, so steht der Weg zu der höhern Behörde offen, der unregelmäßig verfahrende Richter verfällt in Strafen, und muß der Parthey allen zugezogenen Schaden ersetzen; c) handelt aber der Richter ordnungsmäßig und untadelhaft, so ist es doch gewiß nicht gut, wenn er in der Ausübung seiner Amtspflichten gestört, und der Lauf der Justiz gehemmt wird.

Das, was von dem Rekurse zu sagen ist, besteht aber in der Beantwortung folgender Punkte;

1) in welchen Fällen kann man sich desselben bedienen? 2) binnen welcher Frist muß dieses gesche-

c) Ger. Ordn. III. 3. §. 49.

hen? 3) wie ist derselbe einzurichten? und 4) welche Wirkungen hat er?

Was den ersten Punkt betrifft, so ist bereits die allgemeine Regel angegeben worden, daß der Rekurs in allen Fällen statt findet, wo man sich durch den Ausspruch oder eine Handlung des Richters für beschwert hält. Dieses verdient jedoch noch eine Erläuterung. Bey einem Urthel, gegen welches das Rechtsmittel der Appellation statt findet, oder welches durch eine bloße Deklaration zu verbessern ist, kann man natürlich nicht gleich Anfangs den Rekurs nehmen, sondern man muß zuvor die Deklaration suchen, d) und die Appellation ergreifen, erst wenn beyde verworfen werden, steht der Rekurs offen. e) Insonderheit aber findet der Rekurs statt: 1) bey Urtheln in possessorio summarissimo f) und in Bagatellsachen, d. h. solchen, deren Gegenstand, wenn die erste Instanz bey einem Obergerichte ist, die Summe von 50 Thlr., ist aber die erste Instanz bey einem Untergerichte die Summe von 20 Thlr. nicht übersteigt; g) 2) wenn blos der Punkt des Urthels, welcher der Verurtheilung in die Kosten enthält, angefochten wird, und die Kosten jene Summe nicht übersteigen; h) 3) wenn man mit der Feststellung des Betrags der Gerichtskosten überhaupt, der außergerichtlichen aber, insofern sie die angegebenen Summen nicht erreichen, unzufrieden ist; i) 4) gegen bloße Dekre-

d) Ger. Ordn. I. 14. §. 11.
e) Ebend. §. 4b. u. III. 1. §. 13.
f) Ebend. I. 31. §. 18.
g) Ebend. Anhang §. 108.
h) Ebend. I. 14. §. 3. n. 2.
i) Ebendaselbst.

te die die Verhandlungen des Processes betreffen; k) 5) gegen die in den Erkenntnissen aufgelegten Strafen, l) 6) gegen die Abweisung einer Klage; m) 7) gegen die Verwerfung einer Appellation; n) 8) in Injuriensachen, wenn der Denunciat ganz losgesprochen, oder mit einer mindern Strafe als der Denunciant will, belegt wird; o) und 9) wenn die Gründe, warum Jemand eine Vormundschaft ablehnen zu können glaubt, verworfen werden. p)

In allen diesen Fällen, so wie überhaupt jedesmal, wenn man den Rekurs nimmt, muß man sich damit an die Behörde wenden, wohin die Appellationen von dem Gerichte gehen, gegen dessen Verfügungen der Rekurs genommen wird. q)

Die Zeit, den Rekurs zu nehmen, ist in der Regel an keine Frist gebunden, nur wenn man über die Verwerfung einer Appellation Beschwerde führt, muß dieses binnen vier Wochen, r) und gegen die Verwerfung der Entschuldigungsgründe als Vormund, steht der Rekurs blos drey Tage offen. s)

Es muß aber bey der Anstellung des Rekurses der Instanzenzug gehörig beobachtet, und es darf keine Behörde dabey übergangen werden. t) Auf diesem Wege kann man bis an den König selbst ge-

k) Ger. Ordn. I. 14. §. 3. n. 5.
l) Ebend. §. 3. n. 3.
m) Ebend. I. 6. §. 7.
n) Ebend. I. 14. §. 4b.
o) Ebend. I. 34. §. 15.
p) Ebend. I. 39. §. 6.
q) Ger. Ordn. Anh. §. 110.
r) Ebend. I. 14. §. 4b.
s) Ebend. I. 39. §. 6.
t) Ebend. Anhang §. 442.

hen, u) und ist gewiß, daß man eine Resolution auf seine Vorstellung erhält. Daß alle solche Vorstellungen der Wahrheit gemäß, und mit Bescheidenheit abgefaßt seyn müssen, x) versteht sich von selbst, und je klärer und gründlicher der Inhalt derselben ist, je gewisser kann man damit Eingang zu finden hoffen. Aus eben diesem Grunde, und um die Uebersicht der Sache zu erleichtern, ist es Vorschrift, den Beschwerden jedesmal die Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde beyzufügen. y) Hingegen werden unförmliche und verworren vorgetragene Vorstellungen nicht nur zurückgegeben, sondern auch der Verfasser nach Befinden zur Strafe gezogen, und zu diesem Ende soll sich sowohl der Verfasser darunter stets nennen, als wenn ganze Gemeinden Beschwerde führen, solche von denjenigen Gemeindegliedern, welche sie veranlaßt haben, unterschrieben werden. z)

Bey Beobachtung dieser Vorschriften ist es Niemanden verwehrt, andern Vorstellungen zu entwerfen, und es sind sogar die Gerichten angewiesen, die Beschwerden derjenigen aufzunehmen und abzufassen, welche sich deshalb bey ihnen melden, wenn sie nicht augenscheinlich ungegründet sind. a)

Persönlich braucht übrigens Niemand seine Beschwerde zu überbringen, sondern er kann sie auf die Post geben, b) und überzeugt seyn, daß sie richtig bestellt wird, vielmehr ist es sogar verboten

u) Ger. Ordn. III. 1. §. 13.
x) Ebend. §. 14.
y) Ebend.
z) Ebend. Anhang §. 440.
a) Ebend. III. 1. §. 16.
b) Ebend. Anhang §. 441.

eine Reise deshalb zu unternehmen, und diejenigen, welche dieses Verbot übertreten, und die höhern Behörden mit persönlichem Suppliciren behelligen, sollen schon auf der Reise angehalten und zurückgebracht werden. c)

Was endlich die Wirkung des Rekurses betrifft, so besteht dieselbe zwar in der Regel nicht darin, daß das Verfahren der Gerichtshöfe gehemmt, oder die Fortstellung der Sache ihnen entzogen, und an die höhere Behörde gebracht werde; wenn aber ein Richter weiß, daß die Parthey Beschwerde geführt hat, und er seiner Sachen nicht recht gewiß ist, so wird er von selbst Anstand in der Sache nehmen, um nicht zur Verantwortung gezogen zu werden, und in den Schadenersatz zu verfallen. Und wenn die höhere Behörde das Verfahren des Richters tadelhaft findet, so kann sie ihn nicht nur zurecht weisen, sondern auch die Fortstellung der Sache einem andern Gerichte übertragen. d)

§. 83.

Von Protestationen.

Zu den eigentlichen Rechtsmitteln in Preußen, wovon hier die Rede ist, gehören die Protestationen nicht, wohl aber haben sie in verschiedenen Fällen die Wirkung, die außerdem verloren gehenden Rechte zu behaupten, und kommen daher nicht selten vor, z. B. wenn sich Jemand gegen Beeinträchtigung seines Besitzstandes verwahren, oder gegen die Folgen einer erfolgten Pfändung schützen, e) — den Lauf

c) Ger. Ordn. Anh. §. 442. u. 443.
d) Ger. Ordn. I. 2. §. 143 fg.
e) Landrecht I. 14. §. 466.

der Verjährung hemmen, f) die Eintragung einer Post im Hypothekenbuche verhindern, g) — und das Zurückbehaltungsrecht nicht verlieren will, h) in diesem letzten Falle muß jedoch die Protestation binnen acht Tagen nach abgegebener Sache eingelegt werden. i) Ferner kann man der Protestation sich bedienen zur Beweiskraft der Handelsbücher, k) — und wenn Jemand ein von seiner Ehefrau zur Welt gebrachtes Kind nicht für das seinige anerkennen will, l) jedoch muß solchen Falls binnen Jahresfrist nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes protestiret werden. m) Alles was außerdem von den Protestationen zu sagen ist, beschränkt sich darauf, daß sie gerichtlich, oder vor einem Justizcommissar geschehen müssen.

§. 84.

Von Appellationen, und zwar insonderheit, wenn sie zulässig sind.

Bey den ehemaligen Reichsgerichten bestand die Einrichtung, daß nur bey Objekten von einer gewissen Höhe an dieselben appelliret werden konnte. Diese bestimmte Summe nannte man die summam appellabilem. In Sachsen galt dergleichen Summe bekanntlich nicht, sondern es konnte in allen Sachen, ohne Rücksicht auf das betragende Objekt

f) Landrecht I. 9. §. 603.
g) Ebend. I. 20. §. 417.
h) Ebend. §. 560.
i) Ebendaselbst §. 564.
k) Landrecht II. 8. §. 598 fg.
l) Ebend. II. 2. §. 7.
m) Ebendaselbst.

derselben, appellirt werden, nur wurden Appellationen in geringfügigen Rechtssachen nicht zur Justifikation angenommen, sondern es erfolgte blos die nöthige Abänderung des beschwerlichen Urthels durch ein Rescript der Landesregierung.

Im Preußischen hingegen giebt es, wie bey den Reichsgerichten, eine summam appellabilem, welche der Gegenstand des Processes erreichen muß, wenn gegen das darin gesprochene Urthel die Appellation zulässig seyn soll. Es ist diese Summe verschieden, je nachdem die Sache bey einem Ober- oder Untergerichte anhängig ist. Im letzten Falle beträgt sie 20 Thlr., im ersten aber 50 Thlr., n) wenn jedoch die Sache eigentlich vor ein Untergericht gehört hätte, aber aus irgend einem Grunde vor das Obergericht gezogen worden ist, so läßt man die Appellation hier ebenfalls schon bey einem Objekte von 20 Thlr. zu.

Bey der Berechnung des Betrages dieser Summen kommt es, wenn in einem Processe mehrere Posten klagbar gemacht werden, darauf an, ob sie aus einem oder aus mehrern Geschäften herrühren. Im ersten Falle werden die einzelnen Posten zusammengezogen, im letzten aber ist jede für sich in Betracht zu ziehen. o)

Auf den Betrag der Zinsen und Kosten hingegen nimmt man hierbey nur alsdann Rücksicht, wenn die Sache blos Zinsen oder Kosten zum Gegenstande hat, oder dieselben die Hälfte des geklagten Kapitals übersteigen. p) Uebrigens bringt man Silber und Gold stets nach Courant, den

n) Ger. Ordn. Anhang §. 108.
o) Ebend. §. 109.
p) Ebend. I. 14. §. 3. n. 1.

Louisd'or aber zu 5 Thlr. 6 Gr. und den Dukaten zu 3 Thlr. hierbey in Ansatz. Wenn das Objekt des Streites die appellable Summe nicht erreicht, so findet gegen die Entscheidung derselben blos der Rekurs statt.

Außer dem Falle, wo die appellable Summe ermangelt, ist die Appellation aber auch nicht zulässig: 1) gegen bloße Dekrete und Resolutionen über Incidentpunkte; q) 2) gegen den im Urthel festgestellten Betrag der Gerichtskosten überhaupt, bey den außergerichtlichen hingegen kommt es darauf an, ob sie die appellable Summe erreichen; r) 3) gegen zuerkannte Strafen, wo man sich blos eines Milderungsgesuchs bedienen kann; s) 4) gegen ein Erkenntniß, worin Jemand für unfähig erklärt wird, einen nothwendigen Eid zu leisten; t) 5) gegen ein Urthel in possessorio summarissimo, u) es müßte denn blos der Kostenpunkt in Frage kommen, denn solchen Falls gelten die allgemeinen Bestimmungen x) 6) in Diffamationsprocessen, wenn blos darüber erkannt ist, ob die Diffamation für bescheiniget oder unbescheiniget anzusehen sey; y) 7) in Injurien z) und fiskalischen Untersuchungssachen; a) 8) wenn das Gesuch, Jemanden für wahn- oder

q) Ger. Ordn. I. 14. §. 3. n. 5.
r) Ebend. §. 3. n. 2,
s) Ebend. n. 3.
t) Ebend. n. 4.
u) Ebend. l. 31. §. 18.
x) Ebend. Anhang. §. 215.
y) Ebend. I. 32. §. 17.
z) Ebend. I. 34. §. 4.
a) Ebend. I. 35. §. 87.

blödsinnig zu erklären, b) oder der gegen die Aufhebung der Prodigalitätserklärung angebrachte Widerspruch abgewiesen worden ist; c) 9) gegen eine interimistische Auseinandersetzung der Lehn- und Allodialerben; d) 10) gegen einen Adjudikationsbescheid e) und 11) wenn Jemand des beneficii inventarii für verlustig erklärt worden ist. f)

In allen diesen Fällen muß man sich statt der Appellation des Rekurses bedienen. g)

§. 85.

Fortsetzung, und insonderheit von der Zeit, wenn sie eingewendet werden müssen.

In der Regel hat die Parthey zur Einlegung der Appellation eine zehntägige Frist. h) Nur bey Arrest- i) und Bausachen k) dauert dieselbe blos drey Tage, bey Merkantilsachen aber blos 24 Stunden, l) und bey Arrestsachen kann sie auch unter keinen Umständen verlängert werden. m) Hingegen hat der Fiskus zur Appellation gegen ein Urthel in einem fiskalischen Civilprocesse eine Frist von acht Wochen. n)

b) Ger. Ordn. I. 38. §. 8.
e) Ebend. §. 43.
d) Ebend. I. 46. §. 32.
e) Ebend. I. 52. §. 60.
f) Ebend. I. 51. §. 16.
g) Ebend. I. 14. 4b.
h) Ebend. Einl. §. 57. und I. 14. §. 21.
i) Ebend. I. 29, §. 68.
k) Ebend. I. 42. §. 38.
l) Ebend. I. 30. §. 31.
m) Ebend. Anhang. §. 200.
n) Ebend. I. 34. §. 22.

Es nimmt aber die Frist zur Einlegung einer Appellation gegen ein Urthel, wie schon oben (§. 80) gesagt worden, erst von dem Zeitpunkte ihren Anfang, wenn der Inhalt des Urthels zur Kenntniß der Parthey gelangt ist. o) Dieser allgemeine Satz bedarf jedoch einiger Erläuterungen. Ist nämlich die Parthey mit einem Rechtsbeystande versehen, so wird dieser zur Bekanntmachung des Urthels gar nicht vorgeladen, sondern das Urthel an dem ein für allemal bestimmten Tage, er mag erscheinen oder nicht, zu den Akten genommen. p) Von dieser Zeit an aber läuft der Parthey nur in dem Falle die Appellationsfrist, wenn der Bevollmächtigte erschienen ist, und das Urthel sich hat vorlesen lassen, sonst aber nimmt sie ihren Anfang erst von dem Tage an, wo demselben die Abschriften des Urthels q) zugestellt worden sind, denn erst dann ist es gewiß, daß der Inhalt desselben zur Kenntniß der Parthey oder ihres Stellvertreters gelangt ist. Eben so kommt auch in dem Falle auf den Tag der Publikation nichts an, wenn die anwesende Parthey mittelst Dekretes selbst dazu vorgeladen aber nicht erschienen ist, sondern das decendium fängt auch hier von dem Zeitpunkte zu laufen an, wo die Abschrift des Urthels in ihre Hände kommt. r)

Gleich nach dem Empfange der Urthelsabschriften sind die Rechtsbeystände schuldig, ohne

o) Ger. Ordn. Einl. §. 57.

p) Ebend. I. 13. §. 46, u. 47. Da für die Anhörung des Urthels, nach der Gebührentaxe, nichts angesetzt werden kann, so wird sich wohl nur selten ein Justizcommissar zur Publikation eines Urthels einfinden.

q) Ebend. §. 48.

r) Ebend. §. 51.

den geringsten Zeitverlust, ihrer Parthey die eine Abschrift davon zuzusenden, und sie zu sich zu bescheiden, um ihr das Urthel erklären, und sie darüber, ob sie sich dabey beruhigen wolle, vernehmen zu können. s) Wenn die Parthey nun hierauf erscheint, so muß ihr der Rechtsbeystand die Sache gehörig auseinandersetzen, sie über ihre Rechte belehren, und die etwanigen Beschwerden, die sie gegen das Urthel vorbringt, in einem förmlichen Informationsprotokolle aufnehmen. t) Aus diesem Informationsprotokolle entwirft er sodann die Appellationsschrift, (oder den Appellationsbericht wie man im Preußischen sagt,) worin die Beschwerden nebst ihren Gründen angegeben und aufgestellt werden müssen. u) Alles dieses muß binnen den zehn Tagen geschehen, x) jedoch genüget in dem Falle eine bloße vorläufige Anmeldung der Appellation während dieser Frist, wenn die vollständige Ausarbeitung des Appellationsberichts nicht zu Stande zu bringen ist. y)

Sollte die Parthey zur Zeit der Bekanntmachung des Urthels mit einer Krankheit dergestalt befallen seyn, daß die gedachte Vernehmung mit ihr nicht geschehen kann, so ist der Rechtsbeystand schuldig hiervon dem Gerichte eine Anzeige zu thun, und sich eine verlängerte Frist hierzu zu erbitten. z)

Ist die Parthey verreist, oder überhaupt abwesend, so muß die Vernehmung mit ihr in der

s) Ger. Ordn. I. 13. §. 49. u. 14. §. 17.
t) Ebend. I. 14. 18.
u) Ebend. §. 21.
x) Ebendaselbst.
y) Ebend. §. 22.
z) Ebend. §. 23.

vorangegebenen Maße durch Briefwechsel geschehen. a) Dem Rechtsbeystande aber liegt ob, hiervon dem Gerichte Anzeige zu thun, und dabey zu bemerken, wenn, dem gewöhnlichen Postenlaufe nach, die Nachricht an dieselbe gelangen kann, denn von diesem Zeitpunkte fängt die Appellationsfrist erst zu laufen an; b) wäre aber die erste Antwort der Parthey undeutlich, so kann der Rechtsbeystand eine verlängerte Frist zur Wiederholung der Correspondenz suchen. c)

Hat sich endlich die Parthey entfernt, ohne daß man weiß wo sie sich aufhält, so ist der Rechtsbeystand nicht schuldig die Appellation für sie zu ergreifen, sondern sie muß es sich selbst beymessen, wenn das Urthel wider sie rechtskräftig wird. d)

In allen Fällen, wo übrigens Jemand ohne seine Schuld abgehalten wird, ein Rechtsmittel gegen ein Urthel zu ergreifen, kann er noch binnen vier Wochen, von der ersten zehntägigen Frist an, Restitution suchen, e) und diese kommt sogar in gleichem Falle auch dem Rechtsbeystande zu statten. f)

Man sieht hieraus, daß im Preußischen bey der Appellation, so wie überall, die Maxime vorherrschend ist, der menschlichen Schwäche zu Hülfe zu kommen, wichtige Rechte nie von Zufälligkeiten abhängig seyn zu lassen, und bey aller Gelegenheit der Parthey eine gehörige Belehrung über ihre

a) Ger. Ordn. I. 14. §. 24. u. 30.
b) Ebend. §. 31.
c) Ebend. §. 36.
d) Ebend. §. 25.
e) Ebend. §. 34.
f) Ebend. Anhang §. 114.

Rechte und ihr Verhalten zu verschaffen. Wie ganz anders es in Sachsen war, ist bekannt, und insonderheit unterblieb fast stets die Vernehmung des Advokaten mit seiner Parthey über das für sie zu ergreifende Rechtsmittel, vielmehr leuterten und appellirten die Advokaten fast stets, ohne mit ihrer Parthey nur die geringste Rücksprache darüber zu nehmen, und es gehörte zu den praktischen Cautelen gegen jedes nur einigermaßen nachtheilige Urthel, gleichsam blindlings zu leutern oder zu appelliren.

Besonders ist es sehr gut, daß der appellirende Rechtsbeystand im Preußischen dem Appellationsberichte stets ein Informationsprotokoll zum Grunde legen, und solches mit demselben zugleich einreichen muß; g) denn dieses ist das beste Mittel ihn zu nöthigen, bey der Vernehmung der Parthey nichts zu verabsäumen.

§. 86.

Fortsetzung, und insonderheit von dem Verfahren bey Appellationen.

Gegen die zahlreichen Fatalien bey Appellationen in Sachsen, sticht die Einfachheit des Appellationsfahrens im Preußischen ebenfalls sehr ab, denn dasselbe ist so natürlich wie möglich.

Die Appellation wird nämlich bey dem Richter erster Instanz, der das Urthel bekannt gemacht hat, mündlich oder schriftlich angebracht, h) und er beurtheilt, ob sie zulässig oder unzulässig, erheblich oder unerheblich ist. Findet er sie unzulässig, oder auch nur

g) Ger. Ordn. Anhang §. 21.
h) Ebend. §. 181.

nur unerheblich, i) so verwirft er sie mittelst eines Dekretes, wogegen blos der Rekurs binnen vier Wochen offen steht. k)

Ist sie aber zulässig, und auch nicht offenbar unerheblich, so kommt es darauf an, ob der Appellant neue Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht hat, oder blos die auf dem Grunde der bisherigen gegebene Entscheidung bestreitet.

Im ersten Falle wird, dafern nicht die neuen Thatsachen einen ganz andern von dem bisherigen ganz verschiedenen Klagegrund darstellen, l) mit deren Instruktion, wie in der ersten Instanz verfahren, m) und es finden hierbey die nämlichen Regeln, wie bey der Instruktion überhaupt, statt, nur darf ohne besonders wichtige Gründe dem Appellanten keine Prorogation gestattet werden. n)

Im letzten Falle hingegen wird der Appellationsbericht dem Appellaten in Abschrift zugefertiget, und ihm eine Frist gegeben, binnen welcher er die Beantwortung desselben oder den Schlußbericht einreichen soll. o) Es ist jedoch diese Frist eben so wenig präklusivisch, wie die, welche dem Appellanten zur Einreichung des Appellationsberichts in dem Falle gegeben wird, wenn er bloß vorläufig die Appellation angemeldet hat, sondern es finden blos Strafen der Säumniß hierbey statt. p) Nur in dem Falle kann dem Appellanten eine prä-

i) Ger. Ordn. Anh. §. 111.
k) Ebend. I. 14. 4b.
l) Ebend. §. 19.
m) Ebend. §. 49. flg.
n) Ebend. §. 54.
o) Ebend. §. 39. flgde.
p) Ebend. §. 43.

klusivische Frist vorgeschrieben werden, wenn er bey der vorläufigen Anzeige ausdrücklich keine nova bringen zu wollen erklärt hat. q)

Dem sächsischen Juristen wird vorzüglich die Einrichtung anstößig seyn, daß in der Appellationsinstanz noch neue Thatsachen und Beweismittel nachgebracht werden können, weil dieses der sächsischen Verfassung durchaus entgegen ist. Allein die preußische Verfassung läßt sich hierin sehr gut rechtfertigen, weil sie offenbar auf die menschliche Schwäche berechnet ist, und wenn der instruirende Richter seine Schuldigkeit bey der ersten Instruktion thut, der Fall, daß nova bey der Appellation nachzubringen wären, und eine Parthey vorsätzlich Dinge zurückhielt, kaum eintreten kann.

Auch ist überhaupt das Nachbringen neuer Thatsachen oder Beweismittel bey der Appellation insofern beschränkt:

Daß, wie schon gedacht, die neuen Thatsachen nicht so beschaffen seyn dürfen, um daraus einen neuen von dem bisherigen ganz verschiedenen Anspruch zu begründen, sondern in diesem Falle sind sie zu einer besondern Verhandlung in erster Instanz zu verweisen, r) und daß, wenn die neuen Thatsachen und Beweismittel in erster Instanz vorsätzlich zurückgehalten worden sind, dem Appellanten, auch wenn er ein günstiges Urthel dadurch erlangt, die Kosten der Appellation jederzeit allein zur Last fallen. s)

Uebrigens hat nicht nur der Appellant das Recht, nova bey der Appellation nachzubringen, sondern dieses steht auch dem Appellaten frey, und

q) Ger. Ordn. Anh. §. 116.
r) Ebend. I. 14. §. 19. u. I. 5. §. 22.
s) Ebend. I. 14. §. 20. u. I. 23. §. 7.

er muß sogar hierzu in der Vorladung zum Instruktionstermine auf die vom Appellanten vorgebrachten neuen Thatsachen ausdrücklich aufgefordert werden. t) Im Fall aber der Appellant keine nova vorbringt, und blos die aus den bisherigen Thatsachen gegebene Entscheidung ansicht, so kann zwar der Appellat seiner Seits im Schlußberichte zur Aufrechterhaltung dieser Entscheidung neue Thatsachen oder Beweismittel anführen; allein die Vorlegung der Akten zum Spruch wird dadurch nicht aufgehalten, und die Instruktion derselben erfolgt blos dann, wenn der Appellationsrichter sie für erheblich erachtet, und daher die Untersuchung derselben anzuordnen für gut befindet. u) In der Regel geschieht die Instruktion der im appellatorio nachgebrachten Thatsachen von dem Gerichte erster Instanz, und wird von demselben, ohne vorgängige Anfrage beym Appellationsrichter, verfüget, jedoch muß stets ein neuer Deputirter dazu ernannt werden. x) Nur wenn das Gericht der ersten Instanz ein Untergericht ist, erfolgt die Instruktion der neuen Thatsachen nicht bey ihm, sondern bey dem Obergerichte, y) und der Appellant kann die Instruktion beym Obergerichte sogar in Bagatellsachen verlangen, wenn das Objekt 30 Thaler übersteiget. z)

Ob in der zweyten Instanz die Entwerfung eines status causae et controversiae nöthig sey, müssen die Umstände an die Hand geben, jedoch soll,

t) Ger. Ordn. I. 14. §. 50.
u) Ebend. §. 41.
x) Ebend. §. 49.
y) Ebend. l. 25. §. 26. flg.
z) Ebend. l. 26. §. 25.

wenn dieses geschieht, derselbe stets mit dem vorhergehenden der ersten Instanz in Verbindung gebracht werden. a)

Nach geschlossener Instruktion über die neuen Thatsachen oder Beweismittel steht es beyden Theilen frey, Deduktionen, wie in erster Instanz einzugeben, b) jedoch tritt auch hierdurch kein Schriftwechsel ein, sondern jeder Theil muß die seinige eingeben, ohne das Einkommen der andern abzuwarten, und wenn die beyden Theilen zugleich laufende Deduktionsfrist verstrichen ist, so werden die Akten zum Spruch vorgelegt, wenn gleich die eine Parthey ihre Deduktion nicht eingereicht hat. c) Jeden Falls wird jedoch die Deduktion dem andern Theile schriftlich mitgetheilt, und wenn eine verspätete Deduktion des Appellanten nachkommt, die einer Beantwortung bedürfende Dinge enthält, muß dem Appellaten hierzu eine ordentliche Frist bestimmt werden. d)

In dem Falle endlich, wo beyde Theile appellirt haben, wird jederzeit ein doppeltes Deduktionsverfahren gehalten, dergestalt, daß beyde Theile die Deduktion ihrer Beschwerden, und die Beantwortung der gegnerischen, besonders eingeben müssen. e) Haben beyde Theile neue Thatsachen oder Beweismittel nachgebracht, so geschieht die Instruktion in besondern Terminen und Akten, f) hat aber nur der eine Theil nova angeführt, so ist de-

a) Ger. Ordn. I. 14. §. 58.
b) Ebend. §. 62.
c) Ebend. Anhang §. 118.
d) Ebend. §. 120.
e) Ebend. §. 122. n. 1.
f) Ebend. n. 2.

ren Instruktion zuerst zu verfügen, und das Deduktionsverfahren der Appellation der andern Parthey bis nach Beendigung derselben auszusetzen. g)

Das Appellationsurthel wird stets und unter allen Umständen, es mag eine neue Instruktion geschehen seyn oder nicht, und dieselbe mag geführt worden seyn wo sie will, vom Appellationsrichter abgefaßt, h) und dieser darf sie, selbst in dem Falle, wenn vom Richter erster Instanz ein erheblicher Punkt übergangen, und also stillschweigend verworfen worden ist, unter dem Vorwande nicht verweigern, daß die Partheyen dadurch die erste Instanz verlieren würden, i) jedoch kann er, wenn er etwas wesentliches in der Sache vermißt, vor dem Verspruch der Sache, wegen Verbesserung, Nachbringung oder Ausmittelung desselben, das Nöthige an den Richter erster Instanz verfügen. k)

Der Appellationsrichter bey Untergerichten ist das Obergericht der Provinz. Hingegen die Appellationsurthel in den beym Obergerichte in erster Instanz anhängigen Rechtssachen werden beym zweyten Senat des Obergerichts oder in pleno desselben abgefasset.

Bey der Publikation des Appellationsurthels sind die nämlichen Vorschriften wie beym Urthel erster Instanz zu beobachten. l) Sie erfolgt jederzeit von dem Richter erster Instanz, an den es zu diesem Ende vom Appellationsrichter zurück gesendet wird. m)

g) Ger. Ordn. Anh. §. 122. n. 3.
h) Ebend. l. 14. § 63.
i) Ebend. Anhang §. 123.
k) Ebend. §. 67.
l) Ebend. l. 14. §. 67.
m) Ebendaselbst.

§. 87.

Fortsetzung, und insonderheit von der Wirkung der Appellationen.

Die Wirkung der Appellation besteht darin, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses dadurch aufgehalten, und die Sache nochmals dem Ausspruche eines andern Richters unterworfen wird. Die letztere Wirkung hat jede Appellation, sobald sie nur zulässig ist, hingegen giebt es viele Fälle, wo die Appellation keinen effectum suspensivum, wie man zu sagen pflegt, äußert. Ein solcher Fall ist nämlich vorhanden:

1) Wenn Jemand dem Andern Alimente zu geben verurtheilt worden ist, denn diese muß er vom Tage der angemeldeten Klage an, leisten, wenn er auch gegen das Erkenntniß die Appellation ergreift, n) und diese Verbindlichkeit dauert auch bis zum Revisionsurthel fort, wenn gleich das auf Zahlung der Alimente gerichtete Urthel in der Appellationsinstanz abgeändert wird. o)

2) Wenn überhaupt Gefahr im Verzuge ist, dergestalt, daß beym Aufschub der Exekution dem Appellaten ein unersetzlicher Schade zugefügt werden würde. p) Daher z. B. die erkannte Abschaffung eines Dienstboten, der Appellation desselben ungeachtet, vor sich gehen kann, und bey der Instruktion des appellatorii blos der Betrag des Interesses dabey ausgemittelt werden muß. q) Sollte jedoch die Existenz des unwiederbringlichen

n) Ger. Ordn. I. 14. §. 6. n. 1.
o) Anhang §. 112.
p) Ger. Ordn. I. 14. §. 6. n. 2.
q) Anhang §. 113.

Schadens bey Verzögerung der Sache im geringsten zweifelhaft seyn, so soll hierüber ein besonderes Instruktionsverfahren gehalten, und dessen Resultat mittelst eines bloßen Dekretes, das die Stelle einer interimistischen Entscheidung vertritt, festgesetzt, in allen Fällen aber, wenn die Sache nach Gelde zu schätzen ist, die einstweilige Vollstreckung des Erkenntnisses gegen Niederlegung einer zureichenden Kaution von Seiten des Appellaten verfüget werden. r) Andere Fälle, wo die Appellation die Vollstreckung des Urthels nicht hindert, treten ferner ein:

3) wenn ein gegen die Exekution vorgebrachter Einwand für unerheblich erklärt worden ist. s)

4) wenn in Wechselsachen der Schuldner, t) oder

5) in Exekutivsachen der Verklagte appellirt, u)

6) in Arrestsachen, der Arrest mag nun für zulässig oder unzulässig erklärt worden seyn. x)

7) wenn auf die Prodigalitätserklärung erkannt wird, und der Verschwender nicht sehr erhebliche Gründe dagegen vorbringen kann, y)

8) in Miethssachen, es mag nun auf die Immission oder Exmission erkannt worden seyn, z)

9) wenn das Gesuch um ein Specialmoratorium verworfen, oder der Schuldner dessen für verlustig erklärt worden, a)

r) Ger. Ordn. I. 14. §. 8.
s) Ebend. I. 24. §. 40.
t) Ebend. I. 27. §. 33.
u) Ebend. I. 28. §. 5.
x) Ebend. I. 29. §. 60.
y) Ebend. I. 38. §. 25. u. 30.
z) Ebend. I. 44. §. 63.
a) Ebend. I. 47. §. 29. u. 42.

10) wenn das Generalmoratorium abgewiesen oder zugelassen; b)

11) wenn einem Schuldner die cessio bonorum gestattet, c) oder

12) ihm eine Competenz ausgesetzet worden ist. d)

Außerdem gilt das erste Urthel als ein Interimistikum

13) in Grenzstreitigkeiten, e)

14) in Ehesachen, f) und wenn

15) Jemand für blödsinnig erkläret, g) oder

16) in Unterthanenprocessen über die Unmöglichkeit der Dienste erkannt, h) oder endlich

17) ein Pachter zur Entrichtung einer gewissen Summe verurtheilt worden ist. i)

In allen Fällen hemmt übrigens die Appellation die Vollstreckung des Urthels nur in Ansehung der Punkte, worauf sie ausdrücklich gerichtet ist, es müßte denn der Punkt, wogegen appelliret worden, eine auf die ganze Sache Einfluß habende Präjudicialfrage betreffen. k) Wenn daher ein Erkenntniß mehrere einzelne Punkte zum Gegenstande hat, und es wird nur gegen einige appellirt, oder bey einer Forderung nur deren zu hoher Ansatz bestritten, so muß in Ansehung der übrigen Punkte, und des

b) Ger. Ordn. I. 47. §. 88. u. 89.
c) Ebend. I. 48. §. 26.
d) Ebend. I. 49. §. 19.
e) Ebend. I. 42. §. 25.
f) Ebend. Anhang §. 294.
g) Ebend. I, 38, §. 8.
h) Ebend. I. 41. §. 86a. fg.
i) Ebend. I. 44. §. 11.
k) Ebend. I. 14. §. 10.

Theils der Forderung, wogegen nicht appellirt worden, das Urthel in Exekution gesetzt werden. l)

Aus diesem Grunde ist es denn auch vorgeschrieben, daß man nicht dabey, wenn eine Parthey im Allgemeinen ihre Unzufriedenheit mit dem Urthel äußert, stehen bleiben, sondern auf eine nähere Angabe ihrer Beschwerden dringen, und in der Appellationsschrift solche bestimmt angeben soll. m) Es geht also im Preußischen nicht an, so wie es in Sachsen gewöhnlich war, in allgemeinen Ausdrücken gegen ein Urthel zu appelliren, oder sich die Nachbringung mehrerer Beschwerden vorzubehalten, sondern die Beschwerden müssen namentlich ausgedrückt werden. n)

Die in Sachsen übliche Adhäsion findet im Preußischen ebenfalls, nur in einer andern Art, statt.

Der Appellationsrichter darf nämlich zwar das Urthel erster Instanz in der Hauptsache zum Vortheil des Appellaten, wenn derselbe nicht ebenfalls appellirt hat, nicht abändern; dafern jedoch im Hauptwerke ein besseres Erkenntniß für den Appellanten erfolgt, so können und müssen die Nebenbestimmungen, z. B. wegen der Zahlungszeit, der Zinsen und der Nutzungen, der Lage der Sache nach, festgesetzt werden, wenn dieses gleich zum Vortheil des Appellaten gereicht. o) Auch steht es dem Appellaten frey, in dem Falle noch vor dem Schlusse der Sache in zweyter Instanz auf eine

1) Ger. Ordn. I. 14. §. 10.

m) Ebend. §. 16.

n) Ebend. §. 26. u. Rescr. v. 17. März 1802 in der neuen Ediktensamml. Th. 9. S. 885.

o) Ebend. I. 14. §. 11.

Entscheidung zu seinem Vortheil anzutragen, wenn der Appellant eine neue Instruktion in zweyter Instanz veranlaßt hat, und hierdurch die Beschaffenheit und der Zusammenhang der Sache zum Besten des Appellaten ausgemittelt worden ist. p)

Darin aber weicht das preußische Recht von dem sächsischen ab, daß auch die Streitgenossen der Appellation des Einen von ihnen hinterher, selbst nach eröffnetem Appellationsurthel, noch beytreten können, wenn der Gegenstand und die Gründe ihres Anspruchs einerley sind, und daß die Appellation dieses Einen von ihnen auch allen den übrigen zu statten kommt, obgleich die Sache theilbar ist, oder der Appellant ausdrücklich erklärt hat, daß er die Appellation blos für seine Person und wegen seines Interesses allein einwenden wolle, oder die Antheile der beytretenden Streitgenossen die appellable Summe nicht erreichen. q) Jedoch müssen natürlich die auf diese Art blos beytretenden Streitgenossen die Kosten der Appellation auch mit tragen, r) und können von dem erstrittenen bessern Urthel nie zum Nachtheil des eigentlichen Appellanten Gebrauch machen, denn dieser muß z. B. bey Konkursen, wenn die Masse für Alle nicht hinreicht, vorzugsweise seine Befriedigung erhalten. s)

§. 88.

Von Revisionen.

Das Rechtsmittel der Revision kannte man in den sächsischen Erblandeu gar nicht, nur in der Nie-

p) Ger. Ordn. I. 14. §. 12.
q) Ebend. §. 14a
r) Ebendaselbst.
s) Ebend. §. 14b

derlausitz kam es unter dem Namen der Supplikation vor, auch bedurfte man dessen nicht, da die Leuterungen oder anderweiten Appellationen dessen Stelle vertraten. Nach der jetzigen Verfassung hingegen bedient man sich desselben stets um ein drittes Urthel in einer Sache zu erhalten, und selbst die Leuterungen in den beym sächsischen Appellationsgerichte anhängig gewesenen, und von diesem bey der Theilung an die preußischen Behörden abgegebenen Sachen, werden für Revisionen angesehen, und wie solche behandelt.

Wo keine Appellation zulässig ist, da findet natürlich auch keine Revision statt, t) und wo die Appellation die Vollstreckung des Urthels nicht hinderte, da thut dieses die Revision auch nicht. u) Ueberdies aber kann man sich der Revision nicht bedienen;

1) wenn die Sache bey einem Untergerichte anhängig ist, und der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler nicht übersteigt, x) und

2) wenn die erste Instanz bey einem Obergerichte gewesen ist, der Gegenstand aber 400 Thaler noch nicht erreicht, y) es müßten denn die Urthel gewechselt haben, denn solchen Falls findet die Revision schon statt bey einem Objekte der Beschwerde von 200 Thaler. z) Bey der Berechnung dieser revisibeln Summe befolgt man übrigens die nämlichen Grundsätze, wie bey Berechnung der appellabeln Summe. a)

t) Ger. Ordn. I. 15. §. 1.
u) Ebendaselbst.
x) Ebend. Anhang §. 129. n. 1.
y) Ebend. n. 2.
z) Ebend. n. 3.
a) Ebend. Anhang §. 130.

Ferner ist die Revision nicht zulässig:
3) bey Arrestsachen, b)
4) bey Assekuranzsachen, c)
5) in Diffamationsprocessen, d)
6) wenn das Gesuch um Prodigalitätserklärung, oder um deren Aufhebung von Seiten der Verwandten, in zwey gleichlautenden Erkenntnissen verworfen worden ist, e)
7) wenn zwey auf Exmission eines Laaßbesitzers f) gerichtete Urthel vorhanden sind;
8) in Pachtsachen, dafern nicht entweder das Gesuch um Exmission eines Pachters ganz abgewiesen, oder auf dessen Exmission erkannt worden ist, g)
9) gegen zwey Urthel in Moratoriensachen h) und
10) darüber, ob der Konkurs zu eröffnen sey oder nicht. i)

Außerdem aber hat die Revision, ob sie wohl zulässig ist, doch in folgenden Fällen nicht die Wirkung die Vollstreckung des Appellationsurthels aufzuhalten, wenn 1) die Beschwerden derselben nur gegen einige Punkte gerichtet sind in Ansehung der übrigen, und es ist daher besonders vorgeschrieben keine Revision in allgemeinen Ausdrücken anzunehmen; k) wenn sie

b) Ger. Ordn. I. 29. §. 61. u. 68.
c) Ebend. I. 30. §. 56.
d) Ebend. I. 32. §. 22. u. 27.
e) Ebend. I. 38. §. 33. u. 44.
f) Ebend. I. 41. §. 92.
g) Ebend. I. 44. §. 43.
h) Ebend. I. 47. §. 26. u. 94.
i) Ebend. I. 50. §. 19.
k) Ebend. I. 15. §. 5. und I. 14. §. 10.

2) gegen zwey Urthel ergriffen wird, worin die Exmission eines Unterthanen, der Eigenthümer seiner Stelle ist, ausgesprochen worden; l) und wenn 3) die beyden vorhergehenden Urthel die Fortsetzung eines Baues gestattet haben m) wogegen, wenn in denselben die Hinwegreißung eines Gebäudes angeordnet wird, dieses bis nach dem Erkenntnisse in der dritten Instanz ausgesetzt bleiben muß. n)

Bey der Anmeldung der Revision, und bey dem Verfahren darauf, gelten die nämlichen Regeln, wie bey der Appellationsanmeldung und beym Appellationsverfahren. o) Sie wird gleichfalls beym Richter erster Instanz, wenn derselbe das Appellationsurthel bekannt gemacht hat, angemeldet, es wird von demselben über deren Zulässigkeit dekretiret, und er hält dann auch das Revisionsverfahren. p) Auch die zehntägige Frist zur Anmeldung der Revision wird wie bey der Appellation berechnet, und es kommt dem Revidenten ebenfalls die im §. 134 Tit. 10 erwähnte vierwöchentliche Restitutionsfrist zu statten. q)

Nur in Ansehung der bey der Revision nachzubringenden Thatsachen und Beweismittel, ist es anders als bey der Appellation. Wenn nämlich über eine in den vorigen Instanzen vorgekommene aber unerörtert gebliebene Thatsache neue Umstände oder Beweismittel nachgebracht, und die hierher angezogenen Urkunden sogleich beygelegt, oder Zeugen über

l) Ger. Ordn. I. 41. §. 92.
m) Ebend. I. 42. §. 40.
n) Ebendaselbst.
o) Ebend. I. 15. §. 4.
p) Ebend. I. 25. §. 30.
q) Rescr. v. 24. July 1797. Stengel V. S. 310.

Dinge, die nicht die eigne Handlung des Revidenten betreffen, angegeben werden, so muß auch in der Revisionsinstanz eine Berücksichtigung derselben und nach Befinden eine dießfalsige Instruktion erfolgen. r) Wird hingegen eine ganz neue Thatsache zur Unterstützung eines an sich veränderten Klagegrundes angeführt s) oder dient sie blos dazu einen neuen bisher nicht vorgebrachten Einwand aufzustellen t) wird die Urkunde nicht gleich in Abschrift beygebracht, u) und betreffen die neuen Zeugen eine eigne Handlung des Revidenten, so dürfen in allen diesen Fällen die nova vom Revisionsrichter nicht beachtet, wenn aber eine neue, einen von dem bisherigen ganz verschiedenen Klagegrund darstellende Thatsache, nachgebracht wird, so muß der Revident damit zur Anstellung einer neuen Klage verwiesen werden. x)

Ein Inrotulationstermin, der bey der Appellation nur dann gehalten wird, wenn die Instruktion von neuen Thatsachen oder Beweismitteln erfolgt ist y) ist in der Revisionsinstanz jederzeit erforderlich. z) Seine Tendenz giebt die jetzt gedachte Gesetzstelle sehr bestimmt an, und man hat denselben ohne Zweifel um deswillen für nöthig befunden, damit nicht etwa hinterher eine Parthey kommen, und das Revisionsurthel wegen Mangelhaftigkeit der Akten anfechten kann. Wenn das Revisionsverfahren bey dem Richter erster Instanz beendiget ist, so sen-

r) Ger. Ordn. I. 15. §. 12. 13 u. 14.
s) Ebend. §. 17.
t) Ebend. §. 18.
u) Ebend. §. 14.
x) Ebend. §. 16.
y) Ebend. I. 14. §. 46.
z) Ebend. Anhang §. 132.

det er die sämmtlichen Akten an seine Appellationsbehörde, und diese befördert sie sodann weiter an den Revisionsrichter.

Das eigentliche Gericht, wo die Revisionsurthel abgefaßt werden, ist das geheime Obertribunal zu Berlin, und dasselbe spricht sie im Namen des Königs. Folgende Sachen gelangen indeß nicht an das Obertribunal, sondern das Revisionsurthel darin wird bey einem benachbarten Obergerichte, z. B. in Sachen vom Oberlandesgerichte zu Naumburg beym Oberlandesgerichte zu Magdeburg, abgefasset. a) Dahin gehören 1) alle Sachen deren Gegenstand überhaupt weniger als 2000 Rthlr beträgt, oder nach Gelde gar nicht zu schätzen ist, sie müßten denn Regalien oder Gerechtigkeiten adlicher Güter oder ein anderes besonders wichtiges Recht betreffen;

2) alle Sponsalien- und Ehesachen;

3) alle Schwängerungs- und Alimentationssachen;

4) alle Bausachen; und endlich

5) Processe über Servituten, jedoch mit Ausnahme derer, welche Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten betreffen, bey denen es darauf ankommt, ob sie summam revisibilem erreichen oder nicht. b)

Jedem Urthel im Preußischen müssen die Entscheidungsgründe beygefügt werden. Dieses leidet aber eine Ausnahme bey den Revisionsurtheln, bey denen es der Beyfügung der Gründe nicht bedarf. c) Die Ursache hiervon liegt sehr nahe, denn da das Revisionsurthel in jedem Falle das letzte ist, so würde die Herausgabe der Gründe desselben zu weiter

a) Amtsblatt v. J. 1816. S. 163.

b) Verordnung v. 13. März 1803. Stengel XIII, S. 347.

c) Ger. Ordn. I. 15. §. 22.

nichts dienen, als der einen oder der andern Parthey zu nichtigen Beschwerden Anlaß zu geben. Damit jedoch das Revisionsgericht nicht etwa seine Macht zu ungerechten Entscheidungen mißbrauche, ist vorgeschrieben, daß wenn zwey gleichlautende Urthel abzuändern beschlossen wird, die Sache wiederholt in Erwägung gezogen, und von den, jedesmal zu entwerfenden wiewohl nie beyzufügenden, Entscheidungsgründen eine vollständige Abschrift blos mittelst eines Umschlages beym Justizdepartement eingereichet werden soll, um dieses in den Stand zu setzen, der über das Revisionsurthel Beschwerde führenden Parthey, nach Befinden die Entscheidungsgründe, zur Ausführung einer etwanigen Nullität, mitzutheilen. d)

Die Bekanntmachung des Revisionsurthels erfolgt übrigens jederzeit bey dem Richter erster Instanz, auf die schon gedachte Weise, und es müssen dabey die Partheyen beschieden werden, daß es bey dem Ausspruche dieses Erkenntnisses nunmehr sein Bewenden habe, und dagegen weiter kein Rechtsmittel offen stehe. e)

Sollte jedoch ein Revisionsurthel einer Deklaration bedürfen, so kann diese binnen 4 Wochen nach der Publikation gesuchet werden, f) und dieselbe erfolget, nach vorgängiger Erörterung der Sache beym Richter erster Instanz, von der Behörde, die das Revisionsurthel abgefasset hat. g)

§. 89.

d) Ger. Ordn. Anhang §. 133.
e) Ebend. I. 15. §. 24.
f) Ebend. §. 26.
g) Ebend. §. 28.

§. 89.

Von Deklarationen.

Eine Deklaration findet aber blos dann statt, wenn in dem Urthel ein Fehler in Worten, Namen und Zahlen vorgefallen, h) oder der Kostenpunkt gänzlich übergangen worden ist. i) Denn in diesen Fällen braucht man kein förmliches Rechtsmittel einzuwenden, sondern kann blos eine Deklaration suchen. Das dießfalsige Gesuch wird stets bey dem Gerichte, welches das Urthel bekannt gemacht hat, angebracht, aber die Deklaration geschiehet von dem Gerichte, welches das Urthel gesprochen. Außer dem im vorigem §. gedachten Falle, wo die Deklaration eines Revisionsurthels gesucht wird, ist dazu keine präklusivische Frist bestimmt.

§. 90.

Von Restitutionen im allgemeinen.

Soll der Proceß nicht zu einem Glücksspiele werden, und das Recht der Partheyen nicht oft von bloßen Zufälligkeiten abhängen, so muß man der menschlichen Schwäche in vielen Stücken zu Hülfe zu kommen bemüht seyn.

Schon die römischen Prätoren thaten dieses, indem sie in ihrem sogenannten edicto perpetuo bey verschiedenen Fällen eine Restitution ertheilten. In Sachsen befolgte man die nämlichen Grundsätze, und ließ die Restitution ebenfalls nicht selten zu, nur ward dieselbe sehr oft wie ein Akt besonderer richterlicher Milde behandelt.

Im Preußischen hat man hierin die liberalsten Grundsätze, und ertheilt die Restitution nicht nur

h) Ger. Ordn. I. 14. §. 1.
i) Ebend. I. 23. §. 22.

dem Fiskus, den moralischen und unter Vormundschaft stehenden Personen, ingleichen wegen neugefundener Urkunden oder Zeugen, sondern auch bey Versäumnissen in Terminen, am Eide, an Rechtsmitteln, und gegen die Verjährung.

Es ist aber nöthig jede von diesen verschiedenen Arten der Restitution besonders ins Auge zu fassen, und nur soviel ist im allgemeinen zu bemerken, daß durch das Restitutionsgesuch nie die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils gehemmt werden kann. k)

§. 91.

Von der Restitution derer, welche unter Vormundschaft stehen.

Der Schaden, welcher einer Person, die unter Vormundschaft stehet, durch die Handlungen oder Versäumnisse ihres Vormundes zugezogen wird, ist oft von der Art, daß eine Regreßnehmung an dem Vormunde keinen Ersatz dafür gewähren kann. Daher kommen die Gesetze selbst diesen Personen zu statten, und geben ihnen das Recht gegen die Handlungen und Versäumnisse des Vormundes so fort, und ohne sich zuvor an ihn zu halten, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu suchen. Ja dieses Recht gehet auch auf ihre Erben über, und der Vormund selbst kann hierauf antragen. l) Nur muß in allen Fällen ein längerer Zeitraum als vier Jahre von dem erlittenen Schaden nicht verflossen seyn m) und es kann sogar von einem Minderjährigen gegen einen durch seinen Vormund verloren gegangenen Pro-

k) Ger. Ordn. I. 16. §. 28.
l) Ebend. I. 16. §. 13.
m) Ebend.

ceß, keine Restitution gesucht werden, wenn die vierjährige Frist dazu noch vor Erlangung seiner Volljährigkeit schon abgeflossen ist, sondern in diesem Falle muß er sich lediglich an den Vormund halten, wenn nicht vielleicht, mittelst einer förmlichen auch einer jeden andern Parthey zulässigen neuen Klage z. B. ex capite doli, et nullitatis eine Abänderung der ersten Entscheidung zu erlangen seyn sollte. n)

Was aber insonderheit das Restitutionsgesuch gegen eine Verfügung in einem anhängigen Processe betrifft, so setzt dieses stets voraus: 1) daß der dadurch erlittene Schaden nachgewiesen werde, daß 2) dieser Schaden bloß im Proceßverfahren, und in der richterlichen Verfügung, nicht aber etwa in dem Geschäfte, welches der Anlaß und Gegenstand des Processes ist, selbst liege, denn solchen Falls muß dieses Geschäft allein angefochten und umgestoßen werden, o) daß 3) nichts destoweniger die Vollstreckung des Urthels erfolgen muß, wenn die Zulässigkeit der Restitution nicht sofort klar, oder der aus der Vollstreckung des Urthels entstehende Schade nicht unwiederbringlich ist p) und daß 4) die Restitution blos auf die Punkte, wobey sie gesuchet worden, gehe, in den übrigen Punkten aber die Entscheidung unverändert bleibe. q)

§ 92.

Von der Restitution des Fiskus, und der moralischen Personen

Eben diese Rechtswohlthat kommt auch dem Fiskus, den Kirchen, den milden Stiftungen, den

n) Ger. Ordn. I. 16. §. 13.
o) Ebend. §. 13.
p) Ebend. §. 28.
q) §. 26.

Stadt- und Dorfgemeinden, und überhaupt allen moralischen Personen in Processen zu, r) und es finden dabey die nämlichen Grundsätze, wie bey der Restitution der unter Vormundschaft stehenden Personen statt. s)

§. 93.

Von der Restitution wegen neugefundener Urkunden.

Eine neugefundene Urkunde ist diejenige, von der man vorher gar nichts gewußt hat, oder die man doch nicht hat herbeyschaffen können.

Wenn nun der Fall eintritt, daß man von dem Vorhandenseyn oder dem Orte einer solchen Urkunde Nachricht erhält, so kann man deshalb sowohl gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß t) als gegen einen geschlossenen Vergleich u) Restitution suchen. Man muß sich jedoch innerhalb acht Wochen, vom Tage der Auffindung an x) bey dem Richter, wo die Sache in erster Instanz geführt worden ist y) damit melden, die neugefundene Urkunde selbst vorzeigen oder den Ort, wo sie sich befindet, angeben, und zugleich beybringen, wie man erst neuerlich zu deren Kenntniß gelangt sey, sich auch hierüber zur eidlichen Bestärkung erbieten. z)

r) Außer Processen können der Fiskus und die moralischen Personen gegen Handlungen und Vernachlässigungen ihrer Vorsteher die Restitution nicht verlangen L. R. I. 14. §. 172 u. 173.

s) Ger. Ordn. I. 16. 14.

t) Ebend. I. 16. §. 17.

u) Landrecht. I. 16. §. 420.

x) Ger. Ordn. I. 16. §. 19.

y) Ebend. §. 18.

z) Ebend. §. 17.

Auf ein in dieser Maaße eingerichtetes Restitutionsgesuch wird die Instruktion zur Ausmittelung dieser Angabe verfüget, wobey vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob durch die neue Urkunde die Sache in ein dem Producenten vortheilhafteres Licht gesetzt wird oder nicht. Denn nur im ersten Falle verlangt man die Leistung des juramenti noviter reperti von ihm, die im letztern Falle ganz unnütz seyn würde. a) Uebrigens ist es aber einerley, ob aus der neuen Urkunde neue Thatsachen hervorgehen, oder blos die vorher angeführten, welche nicht haben erwiesen werden können, in ein besseres Licht gesetzet werden. b)

Bey dieser Instruktion stehet aber dem Gegner nicht nur frey die Angaben des Producenten zu widerlegen, sondern auch zur Unterstützung des vorigen Urthels eine neue Instruktion zu verlangen, und zu diesem Ende auch seiner Seits neue Beweismittel ohne Einschränkung beyzubringen. c)

Wird nun ausgemittelt, daß die neue Urkunde wirklich Rücksicht verdient, und daß dadurch die Sache ein anderes Ansehen gewinnet, so wird in dieser Maaße der Ausspruch mittelst eines Erkenntnisses gethan, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel offen stehen. d) Nur in dem Falle, wenn eine Thatsache nach vorgängigem Eide de veritate für wahr angenommen oder als unwahr verworfen worden ist, kann der neuen Urkunde halber das Gegentheil hiervon nicht erkannt werden, sondern es bleibt nichts weiter zu thun übrig, als den, der den Eid geleistet

a) Ger. Ordn. I. 16. §. 21.
b) Ebend. §. 23.
c) Ebend. §. 25.
d) Ebend. §. 27.

hat beym Kriminalrichter des Meineides anzuklagen, und zu versuchen, ob man ihn dieses Verbrechens zu überführen im Stande ist. e)

Sollte sich ferner bey der Instruktion finden, daß der Producent die Urkunde im vorigen Processe vorsätzlich zurückgehalten, oder schon länger als acht Wochen, ohne sich damit zu melden, in Händen gehabt habe, so ist zwar nichts destoweniger was nach der Urkunde Rechtens zu erkennen, der Producent soll aber nachdrücklich deshalb gestrafet, f) und im Fall des vorsätzlichen Zurückhaltens auch in die Erstattung aller Kosten des vorigen Processes verurtheilet werden. g) Unterfängt sich aber Jemand, wegen neugefundener Urkunden, die Restitution zu suchen, und wird hierbey ganz sachfällig, so hat er eine Geldstrafe von 50 bis 300 Rthlr. oder verhältnißmäßiges Gefängniß und Strafarbeit zu gewarten, h) und die Strafe muß daher gleich anfangs demjenigen, der sich mit diesem Gesuche meldet, vorgehalten und bekannt gemacht werden. i)

Damit endlich die Wohlthat der Restitution wegen neugefundener Urkunden nicht gemißbrauchet werde, und dadurch eine allzulange Ungewißheit der Rechte entstehe, so ist verordnet, daß man sich dazu nur innerhalb 10 Jahren von Publikation des rechtskräftigen Urthels melden, späterhin aber gar nicht damit gehört werden soll; k) es müßte denn ein sol-

e) Ger. Ordn. I. 16. §. 24.
f) Ebend. §. 21.
g) Ebend. §. 22.
h) Ebend. §. 29.
i) Ebendaselbst.
k) Ebend. §. 19.

cher Fall vorhanden seyn, wo überhaupt keine Verjährung angefangen werden kann, l) oder der Producent nachzuweisen vermögen, daß er durch Hinterlist und Gefährde des Gegners, oder eines Dritten, an der Auffindung der Urkunde verhindert worden sey. m)

Während der Instruktion der Restitutionssache genießt im übrigen derjenige, gegen den sie anhängig gemacht wird, wenn auch zuletzt die Entscheidung zu seinem Nachtheile ausfällt, dennoch die Rechte eines redlichen Besitzers, daferne er nur nicht überführt werden kann, daß er die Urkunde verheimlichet, oder deren Inhalt gewußt und gleichwohl die daraus erhellenden Thatsachen in den vorigen Processen, wider sein besseres Wissen, gegen den Richter abgeleugnet habe. n)

§. 94.

Von der Restitution, wegen neugefundener Zeugen.

Noch mehr beschränkt ist die Restitution wegen neugefundener Zeugen, denn diese findet nur allein in dem Falle statt, wenn der Implorant die Zeugen in dem vorigen Processe zwar benannt hat, aber deren Befragung damals, wegen Abwesenheit, oder anhaltender Krankheit, oder weil man ihren Aufenthalt gar nicht gewußt hat, unmöglich gewesen ist. o)

Es muß aber die dießfalsige Restitution ebenfalls binnen acht Wochen, von der Zeit an, wo man

l) In welchen Fällen dieses statt findet besaget das Landrecht. I. 9. §. 512. flg.

m) Ger. Ordn. I. 16. §. 19.

n) Ebend. §. 22.

o) Ger. Ordn. I 16. §. 26.

den Aufenthalt dieser Zeugen erfahren hat, gesuchet werden p) und zwar bey demjenigen Gericht, wo der Zeuge zuerst nahmhaft gemacht worden ist. In der Sache selbst erfolgt sodann eine vorschriftmäßige Instruktion, sowohl in Ansehung der Gründe des Gesuchs, als in Ansehung des Einflusses, welchen die Aussagen des neuen Zeugen auf die bisherige Entscheidung der Sache haben, und zuletzt thut das instruirende Gericht hierüber den Ausspruch, gegen welchen die ordentlichen Rechtsmittel statt finden. q) Uebrigens gelten hierbey alle Bestimmungen, welche im vorigen §. bey der Restitution wegen neugefundener Urkunden angegeben worden sind. r)

§. 95.

Von der Restitution wegen Versäumniß am Eyde.

Wer in Sachsen im Schwörungstermine nicht erscheinet, der kann nur in dem Fall Restitution gegen dieses Versäumniß erlangen, wenn er nachzuweisen vermag, daß er durch ein unvermeidliches und unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden ist sich einzufinden.

So streng ist man aber im Preußischen nicht, sondern man kann die Folgen des versäumten Eides schon dadurch von sich abwenden, wenn man nur hinterher bis zum Schluß der Sache, und sogar noch in der Appellationsinstanz, das versäumte nachholt, d. h. einen anderweiten Schwörungstermin ausbringt, und in solchem den Eid ableget, zugleich aber einen nicht ganz nichtigen Grund des Außenbleibens bey-

p) Ger. Ordn. I. 16. §. 26.
q) Ebend. §. 27.
r) Ebendaselbst.

zubringen vermag. In diesem Falle trifft nämlich den Außengebliebenen weiter kein Nachtheil, als daß er die Kosten des versäumten Termins allein tragen muß. s)

§. 96.

Von der Restitution wegen Versäumniß an Einwendung eines Rechtsmittels.

Die zehntägige Frist zu Einwendung eines Rechtsmittels muß zwar in der Regel im Preußischen so gut beobachtet werden wie in Sachsen. Allein es ist schon etwas eignes, daß sie nicht von dem Tage der Publikation, sondern von dem Zeitpunkte an, wo der Inhalt des Urthels der Parthey bekannt worden ist, ihren Anfang nimmt. t)

Außerdem aber kann man auch das Rechtsmittel noch binnen vier Wochen vom Ablaufe der zehntägigen Frist an, nachbringen, wenn man nur Gründe zur Entschuldigung dieser Verspätigung beyzubringen im Stande ist, u) und sogar ein Hinderniß in der Person des Bevollmächtigten entschuldiget ein solches Versäumniß, wenn es bescheiniget, und der vollständige Appellationsbericht zugleich eingereicht wird. x)

§. 97.

Von der Restitution gegen Contumazialbescheide.

Wenn der Verklagte in dem Termine zur Beantwortung der gegen ihn angestellten Klage sich gar nicht einfindet, und auch keine Prorogation ge-

s) Ger. Ordn. I. 10. §. 376.
t) Siehe oben §. 85.
u) Ger. Ordn. I. 14. §. 34.
x) Ebend. Anhang §. 114.

sucht hat, so wird unverzüglich ein Contumazialbescheid abgefasset, und bekannt gemacht, y) der die nämliche Kraft wie ein wirkliches Urthel hat. z)

Gegen einen solchen Contumazialbescheid nun gestatten die Gesetze, binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an, das Restitutionsgesuch anzubringen. a) Zur Begründung desselben wird erfordert, daß erhebliche Verhinderungsursachen, weßhalb der Ladung keine Folge geleistet worden, beygebracht werden; b) jedoch zieht der Mangel solcher Gründe nur in dem Falle den Verlust der Restitutionswohlthat zu, wenn der Gegenstand der Sache die appellable Summe nicht erreicht; c) außerdem hingegen verfällt der Außengebliebene, wegen seines Ungehorsams, blos in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr., in der Hauptsache aber muß nichts destoweniger zu seinem Vortheil erkannt werden, wenn dieses die bey der Instruktion ausgemittelten Umstände mit sich bringen. d)

Das zweyte Erforderniß bey einem solchen Restitutionsgesuche ist, daß der Implorant die Beantwortung der Klage, wenigstens in der Hauptsache, zugleich bewirke, e) indem eine neue Frist und Prorogation zur Einbringung der Antwort auf die Klage diesfalls niemals statt findet. f)

Die hierauf nöthig werdende Instruktion ge-

y) Ger. Ordn. I. 8. §. 10.
z) Ebend. §. 12.
a) Ebend. I. 14. §. 70.
b) Ebend. §. 71.
c) Ebend. Anhang §. 124.
d) Ebend. §. 77.
e) Ebend. §. 71. u. 75.
f) Ebend. §. 74.

schieht in der Regel vor dem Gerichte erster Instanz, und dieses faßt auch das Urthel darüber ab. g) Wenn jedoch der Verklagte bey dem Restitutionsgesuche keine erheblichen Verhinderungsursachen beybringt, so kann der Kläger darauf antragen, daß dasselbe für eine Appellation angesehen und als solche behandelt werde, h) nichts destoweniger aber gilt das hierauf erfolgte Urthel, dafern es der Kläger verlangt, für das Urthel erster Instanz dergestalt, daß dagegen zwey Rechtsmittel offen stehen, i) und nur der Verklagte wird solchen Falls mit seinen angebrachten Gegenforderungen zur besondern Ausführung verwiesen. k)

Die Erstattung der in dem Contumazialbescheide dem Verklagten zur Last gelegten Kosten, ist das dritte Erforderniß des Restitutionsgesuches gegen einen Contumazialbescheid, und es kann der gesuchten Restitution ungeachtet, die Exekution der Kosten halber verfügt werden; l) ja selbst das Armenrecht befreyet hiervon nicht, vielmehr wird der Verklagte in diesem Falle genöthiget die Kosten durch Abarbeitung herbeyzuschaffen. m)

Dieses Rechtsmittel der Restitution findet übrigens in beynahe allen Proceßarten und auch dann statt, wenn Jemand in Concursen n) oder in einem Liquidationsprocesse o) mit Anmeldung seiner

g) Ger. Ordn. I. 14. §. 76.
h) Ebend. Anhang §. 125.
i) Ebend. §. 76. u. Anhang §. 127.
k) Ebend. Anhang §. 128.
l) Ebend. §. 71.
m) Ebend. §. 72.
n) Ebend. I. 50. §. 167.
o) Ebend. I. 51. §. 30 und 106.

Forderung sich versäumt hat. Nur bey Miethssachen ist es ganz unzulässig, indem die Vollstreckung eines darin bekannt gemachten Contumazialbescheides durch gar kein Restitutionsgesuch aufgehalten werden kann, p) in possessorio summarissimo aber wird es blos dann gestattet, wenn unabwendbare Zufälle, die dem Verklagten das Erscheinen ohne alle seine Schuld unmöglich gemacht haben, beyzubringen und sogleich zu bescheinigen sind. q)

In dem Restitutionsurthel muß der Contumazialbescheid ausdrücklich aufgehoben werden, und dagegen finden alle die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. r)

Sollte endlich der Verklagte nicht darüber, daß die in der Klage angeführten Thatsachen in contumaciam für eingeräumt geachtet worden, sondern blos über die darauf gegründete Entscheidung in der Hauptsache sich beschwert finden, so gilt dieses für kein Restitutionsgesuch, sondern für eine wirkliche Appellation, s) und eben dieses ist auch der Fall, wenn der Kläger damit nicht zufrieden ist, daß aus den in contumaciam für richtig angenommenen Thatsachen keine für ihn vortheilhaftere Entscheidung gefolgert worden; t) es bleibt aber, wenn der Verklagte zugleich die Restitution gesucht hat, die Appellation des Klägers so lange ausgesetzt, bis über das Restitutionsgesuch des Verklagten rechtskräftig entschieden worden ist. u)

p) Ger. Ordn. I. 51. §. 303.
q) Ebend. Anhang §. 214.
r) Ebend. I. 16. §. 76.
s) Ebend. §. 78.
t) Ebend. §. 79.
u) Ebend.

§. 98.

Von Nullitätsgesuchen.

Bekanntermaßen theilt man in Sachsen die Nullitäten ein, in heilbare und unheilbare; und hiernach wird insonderheit die Zeitfrist bestimmt, während welcher ein diesfallsiges Gesuch angebracht werden muß; allein die Fälle einer unheilbaren Nullität sind in den sächsischen Gesetzen nirgends vollständig angegeben, und es findet sich auch überhaupt eine große Unbestimmtheit bey diesem Gegenstande.

Im Preußischen beschreiben die Gesetze nicht nur die einzelnen Fälle, wo eine Nichtigkeit eintritt, sehr genau, sondern sie enthalten auch vollständige Vorschriften über das Verfahren dabey.

Die Fälle, wo ein Urthel dergestalt nichtig ist, daß es nie in Rechtskraft übergehen kann, sind nämlich folgende:

1) Wenn es auf den Grund des Inhalts einer falschen Urkunde, oder der Aussagen eines bestochenen Zeugen gesprochen ist. Unter falschen Urkunden versteht man auch unrichtige Charten und Vermessungsregister, denn dieserhalb kann ein Urthel ebenfalls als nichtig angefochten werden, wenn nur nicht etwa die Partheyen, denen sie an Ort und Stelle vorgelegt worden, solche für richtig anerkannt haben. Ein bestochener Zeuge aber ist derjenige, welcher durch Hoffnung eines Gewinnes oder durch Furcht eines ihm bevorstehenden Nachtheils wissentlich ein unrichtiges Zeugniß abgelegt hat. Die bloße, nur aus Irrthum herrührende, Falschheit einer Zeugenaussage, wenn sie auch durch Urkunden und noch so viel Zeugen zu erweisen wäre, begründet hingegen die Nichtigkeitserklärung eines

Urthels keinesweges, sondern es kann deßhalb blos die Restitution, wegen neugefundener Zeugen oder Urkunden gesucht werden.

Auch läßt sich ein Urthel wegen falscher Urkunden oder Zeugen nur dann als nichtig anfechten, wenn dasselbe lediglich oder doch hauptsächlich auf diesen falschen Beweismitteln beruht, nicht aber, wenn es auch auf andere Thatsachen gegründet ist. Und ist eine Urkunde zwar an sich nicht unrichtig, sondern blos über ein anderes Geschäft, als das, worauf sie in dem Urthel angewendet, ausgefertigt worden, so kann man blos in einem neuen Processe sein Recht gegen die andere Parthey suchen, es müßte sich denn eine Verwechselung der Urkunden nachweisen lassen. x)

Ein anderer Grund, ein Urthel als nichtig anzufechten, ist

2) wenn gegen ein klares Gesetz erkannt worden ist, und die ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr statt finden. Es muß aber der Inhalt des Gesetzes dem Ausspruche des Urthels ganz klar und geradezu widersprechen; denn wenn blos behauptet wird, es sey unrichtig erklärt oder angewendet worden, so kann man sich des Nullitätsgesuchs gegen das Urthel nicht bedienen. y)

Ferner ist

3) ein Urthel alsdann nichtig, wenn derjenige, der den Proceß instruirt und das Urthel gesprochen, gar keine richterliche Gewalt gehabt hat. z) Eine bloße Incomperenz des Gerichts, zieht die

x) Ger. Ordn. I. 16. §. 2.
y) Ebendaselbst.
z) Ebendaselbst.
a) Ebendaselbst.

Nichtigkeit des Processes nur dann nach sich, wenn keine Prorogation zulässig wär, a) oder der Fiskus der dadurch verletzte Theil ist. b)

Der

4te Grund der Nichtigkeit eines Urthels kommt vor, wenn der Proceß bey Personen, die eines Vormundes oder Beystandes bedürfen, ohne solchen zuzuziehen, verhandelt worden ist, und diese Personen das Verhandelte nicht hinterher ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget haben. c) Das Gesetz rechnet hierzu auch den Fall, wenn von Seiten einer Frauensperson, an Orten, wo die Geschlechtsvormundschaft eingeführt ist, deren Curator nicht zugezogen worden ist, d) und es läßt sich dieses auch von dem Falle annehmen, wo bey Leuten, die des Schreibens unkundig sind, die Verhandlungen ohne einen glaubwürdigen Mann, e) oder einen besondern Protokollführer oder zwey Schöppen zuzuziehen, f) aufgenommen worden sind. Uebrigens muß die aus Mangel der Form eines Protokolls behauptete Nullität binnen sechs Wochen von der Rechtskraft des Urthels gerügt werden. g)

Eine Nullität entsteht

5) dadurch, wenn die Ladung nicht richtig insinuirt, und hierauf in contumaciam erkannt worden ist. h) Wenn jedoch der Contumazialbe-

b) Ger. Ordn. I. 16. §. 7.
c) Ebend. §. 2.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. Anhang §. 68 flgd.
f) Kabinetsorder v. 20. Juny 1816. Ges. Sammlung n. 367.
g) Ger. Ordn. I. 25. §. 62 a.
h) Ebend. I. 16. §. 2.

scheid der Parthey richtig behändiget wird, so kann sie zwar wegen der unrichtigen Insinuation der Ladung, Restitution suchen, nicht aber hinterher die Nullität geltend machen. i)

Der

6te Fall einer Nullität tritt endlich dann ein, wenn eine Parthey durch Jemanden vertreten worden ist, der entweder gar keine, oder eine falsche und nichtige Vollmacht gehabt hat. k) Daher ist es Vorschrift, daß derjenige, welcher sich als Bevollmächtigter einer Parthey meldet, angehalten werden muß, die diesfallsige Vollmacht sofort beyzubringen, und daß der Gegentheil sich mit einem angeblichen Bevollmächtigten nicht einzulassen braucht, wenn derselbe sich nicht als solcher ausgewiesen hat. l) Auch in diesem Falle ist aber das Nullitätsgesuch nicht zulässig, wenn das Erkenntniß der Parthey selbst behändiget worden ist, und sie binnen vier Wochen keine Restitution gesucht hat, sondern es wird angenommen, daß sie die Verhandlungen des Bevollmächtigten genehmiget habe. m)

In der Regel muß die Nichtigkeitserklärung bey dem Richter gesucht werden, der die Sache, worin sie vorgefallen ist, in erster Instanz geführt hat. n) Natürlich macht es jedoch eine Ausnahme hiervon, wenn der bisherige Richter gar nicht mit richterlicher Gewalt versehen gewesen ist, denn solchen Falls gehört das Nullitätsgesuch vor das Obergericht der Provinz. o)

Die

i) Ger. Ordn. I. 16. §. 2.
k) Ebendaselbst.
l) Ebendaselbst.
m) Ebendas.
n) Ebend. §. 3.
o) Ebend. §. 7.

Die auf das angebrachte Nullitätsgesuch zu verfügende Instruktion beschäftiget sich nur mit Ausmittelung der Gründe der angeblichen Nichtigkeit, p) und das darauf erfolgende Urthel entscheidet auch nur lediglich hierüber. q) Auf die Hauptsache darf dagegen weder die Instruktion noch das Urthel gerichtet werden, sondern die Hauptsache wird erst dann von neuem verhandelt, wenn über die Nullität rechtskräftig entschieden ist. r) Es versteht sich zugleich von selbst, daß die Wirkung der Nullität sich nur auf die Gegenstände erstreckt, wobey sie gesucht und ausgeführt worden ist, und daß hingegen die übrigen Punkte und Verhandlungen bey Kräften bleiben. s)

Die Nullitätsklage kann so lange, als eine jede andere persönliche Klage, d. i. im Preußischen binnen 20 Jahren, t) angestellt werden, u) nur der Fiskus, welcher die Nichtigkeitserklärung eines von einem incompetenten Richter gegen ihn erlassenen Ausspruchs sucht, muß dieses binnen vier Wochen thun. x)

Es hemmt aber das Nullitätsgesuch in der Regel die Vollstreckung des rechtskräftigen Urthels nicht, wogegen es gerichtet ist, y) ausgenommen wenn von dem der für eine Parthey erschienen ist, gar keine Vollmacht sich bey den Akten befindet,

p) Ger. Ordn. I. 16. §. 4.
q) Ebend. §. 5.
r) Ebend. §. 6.
s) Ebend. §. 8. und 9.
t) Landrecht I. 9. §. 620.
u) Ger. Ordn. I. 16. §. 10.
x) Ebend. §. 7.
y) Ebend. §. 10.

denn in diesem Falle muß die Exekution jederzeit ausgesetzt bleiben. z)

Die Strafe in die derjenige verfällt, welcher sich unterfängt ein Urthel, ohne hinlänglichen Grund, als nichtig anzufechten, ist die nämliche, wie bey dem, der unbefugter Weise Restitution sucht. Sie besteht nämlich in dem Ersatze aller Kosten, und einer Geldbuße von 50 bis 300 Thaler, aber wenn dergleichen nicht zu erlangen seyn sollte, in verhältnißmäßigem Gefängnisse oder Strafarbeit, welches daher demjenigen, der das Nullitätsgesuch anbringt, jederzeit bekannt gemacht werden muß. a)

Ist endlich eine Nullität in einer Proceßsache vorgefallen, wo noch ein gewöhnliches Rechtsmittel zulässig ist, so muß man sich dieses, statt des Nullitätsgesuchs bedienen, b) und es hängt sodann von dem Ermessen des Appellations- oder Revisionsrichters ab, ob dem Mangel noch in derselben Sache abgeholfen werden soll, oder ob die bisherige Verhandlung der Sache ganz zu cassiren, und von neuem anzufangen ist. c)

z) Ger. Ordn. I. 16. §. 10.
a) Ebend. §. 29.
b) Ebend. §. 11.
c) Ebendas.

Fünftes Kapitel.
Von den Nebenhandlungen in Processen.

§. 99.

Von der Adcitation und Litisdenunciation.

In der Verbindlichkeit der Richter im Preußischen, die Wahrheit der in einem Processe vorkommenden Thatsachen Amtswegen zu erforschen, liegt schon das Befugniß derselben einem Jeden, von dem sie Aufklärungen über die Sachverhältnisse in einem Processe erwarten zu können glauben, vor sich zu laden, und ihm zum Erscheinen zu nöthigen, jedoch ist dieses auch in den Gesetzen noch ganz ausdrücklich bestimmt, a) und derjenige, welcher einer solchen richterlichen Verfügung nicht Folge leisten will, kann durch Geld- und Gefängnißstrafen dazu genöthigt, oder auch realiter citirt werden. b) Auch findet diese Adcitation in allen Proceßarten statt.

Durch die vom Richter aus eigner Bewegung veranstaltete Adcitation wird aber der Vorgeladene gar nicht in die Sache selbst verwickelt, sondern seine Zuziehung bey der Sache hört auf, sobald er über die vom Richter ihm vorgelegten Umstände gehörige Auskunft gegeben hat. c)

a) Ger. Ordn. I. 10. §. 183. u. I. 17. §. 5.
b) Ebend. I. 17. §. 5.
c) Ebendaselbst.

Eine andere Bewandniß hat es dagegen, wenn die eine Parthey auf die Zuziehung eines Dritten bey dem Processe anträgt, oder von der Anfangs vom Richter Amtswegen zugezogenen Person, Beystand in der Sache verlangt. Dieser Fall tritt besonders dann ein, wenn die Parthey an den Dritten Regreßansprüche zu haben behauptet, und wird bekanntlich Litisdenunciation genannt. d) Ein solches Gesuch muß allemal gerichtlich und ausdrücklich angebracht worden, wenn auch der Litisdenunciat auf andere Art Kenntniß von dem obschwebenden Processe erhalten haben sollte; e) und da derjenige, welcher die Litisdenunciation unterläßt, den Nachtheil davon hat, daß er die Beweismittel, die der Litisdenunciat ihm hätte an die Hand geben können, gegen sich gelten lassen muß, f) so sind die Richter und Justizcommissare bey der Aufnehmung der Klage und deren Beantwortung jederzeit schuldig, die Partheyen hieran zu erinnern, und hierauf aufmerksam zu machen. g) In possessorio summarissimo ist jedoch die Litisdenunciation nicht zulässig.

Die eigentliche Zeit die Litisdenunciation anzubringen ist in der ersten Instanz, jedoch wird sie auch in der zweyten noch zugelassen, nur hat der Gegner solchen Falls das Recht, zu verlangen, daß darüber zuvörderst in erster Instanz erkannt, und die vom Litisdenuncianten eingewendete Appellation inzwischen ausgesetzt werde, h) auch treffen natürlich die Kosten der verspätigten Litisdenunciation die

d) Ger. Ordn. I. 17. §. 7. u. 8.
e) Ebend. §. 9.
f) Ebend. §. 10.
g) Ebendaselbst.
h) Ebend. §. 15.

hierbey säumige Parthey. i) In der dritten Instanz ist hingegen die Litisdenunciation gar nicht mehr zulässig. k)

Auf die angebrachte Litisdenunciation wird dem Litisdenunciaten das bisher in der Sache verhandelte abschriftlich mitgetheilt, l) und der Litisdenunciant muß, wenn der Litisdenunciat nicht unter dem Proceßrichter steht, selbst dafür sorgen, daß diese Bekanntmachung richtig in dessen Hände gelanget. m) Zur Erklärung darauf muß dem Litisdenunciaten eine hinlängliche, sonst aber nicht näher bestimmte, Frist gegeben werden, n) mit der Verwarnung, daß, wenn er dem Litisdenuncianten, den verlangten Beystand nicht leistet, die in der Sache ergehenden Urthel gegen ihn ebenfalls für geltend werden angesehen, und er bey der Regreßnehmung an ihn, mit keinen Gründen und Einwendungen, welche auf die streitig gewesene Hauptsache Bezug haben, weiter werde gehört werden. o) Wegen dieser Verwarnung geht es also nicht an, in einer bey den preußischen Gerichten anhängigen Sache an eine ausländische Behörde, z. B. den sächsischen Fiskus, auf die derselben geschehene Litisdenunciation zu verfügen.

Durch die Litisdenunciation wird aber das Verfahren in der Hauptsache nur dann aufgehalten, wenn der instruirende Richter findet, daß dieses ohne Berücksichtigung derselben nicht gehörig vor sich gehen kann. p)

i) Ger. Ordn. I. 17. §. 15.
k) Ebend. §. 32.
l) Ebend. §. 4.
m) Ebendaselbst.
n) Ebendaselbst.
o) Ebend. §. 19.
p) Ebend. §. 17.

Wenn der Litisdenunciat auf die Vorladung nicht erscheinet, und auch keine Nachsicht sucht, q) oder dem Denuncianten beyzustehen verweigert, so hat dieses die Folge, daß er das in der Hauptsache entschiedene bey der Regreßnehmung gegen sich gelten lassen muß, r) und dieser Nachtheil trifft ihn blos dann nicht, wenn der Denunciant überführt werden kann, daß er, allenfalls auch nur durch Privatäußerungen und Insinuationen, ihn von der Anmeldung beym Richter abgehalten, oder vorsätzlich, und durch eine Collusion mit dem Gegner, von Gründen und Beweismitteln zur Vertheidigung des streitigen Rechts keinen Gebrauch gemacht hat. s)

Erklärt sich aber der Litisdenunciat, daß er dem Litisdenuncianten den verlangten Beystand leisten wolle, so nimmt er an dem Processe in der Art Theil, daß er mit dem Litisdenuncianten für eine Person gilt, daher keiner von ihnen Beyden, wider Willen des Andern, den Eid antragen darf, t) und in der Regel derjenige von ihnen den vom Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten muß, welcher de veritate schwören kann. u) Durch den Beytritt des Denunciaten kommt aber der Denunciant von dem Processe nur dann ganz los, wenn der Denunciat zur alleinigen Fortsetzung des Processes sich erbietet und er hierin williget; denn solchen Falls ist der Kläger schuldig den Proceß mit dem Denunciaten allein zu führen, er behält aber nichts destoweniger seine Rechte in allen Stücken, und folglich

q) Ger. Ordn. I. 17. §. 18.
r) Ebend. §. 22.
s) Ebend. §. 20.
t) Ebend. §. 25.
u) Ebend. §. 26.

auch bey der Exekution, eben so gegen den Denuncianten als gegen den Denunciaten, und das Erkenntniß, das nach der Instruktion abgefaßt wird, muß daher auch gegen Beyde gerichtet werden, x) will aber der Kläger den Proceß mit dem Denunciaten, wider Willen des Denuncianten, allein ausführen, so muß er sich zugleich erklären, den Denuncianten außer allem Anspruch zu lassen. y)

Gegen das erfolgte Urthel steht es beyden Theilen, dem Denuncianten und Denunciaten, frey, ein Rechtsmittel zu ergreifen, und was darin ausgeführt wird, kommt beyden Theilen zu statten. z)

Die vom Denuncianten wider den Denunciaten anzustellende Regreßklage gehört übrigens in allen Fällen vor des letztern eigentliche Obrigkeit, a) es muß aber der Ausgang des Hauptprocesses vorher abgewartet werden, b) dafern nicht etwa der Denunciat den von ihm verlangten Beystand verweigert hat, oder auf den Anruf dazu ausgeblieben ist, denn in diesem Falle findet die Regreßnahme sofort und noch vor dem Ausgange der Hauptsache statt. c) Blos dann bedarf es keiner besondern Regreßklage, sondern die Exekution kann vom Denuncianten gegen den Denunciaten sofort gesucht werden, wenn dieser dem Ausspruche in der Hauptsache ausdrücklich sich unterworfen hat. d)

x) Ger. Ordn. I. 17. §. 28. u. 29.
y) Ebend. §. 30.
z) Ebend. §. 31.
a) Ebend. §. 22.
b) Ebend. §. 23.
c) Ebendaselbst.
d) Ebend. §. 33.

§. 100.

Von der Nomination.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer Litisdenunciation und Nomination besteht bekanntlich darin, daß der Nominan gar kein Recht an der Sache zu haben, sondern daß sie einem Andern gehöre, behauptet.

Sie kommt daher nur dann vor, wenn Jemand eine fremde Sache nicht für sich, sondern im Namen eines andern, z. B. als Pachter, oder Miethsmann, oder Nutznießer besitzt, e oder wenn ein Erbe wegen einer einzelnen im Nachlasse befindlichen Sache belangt wird, die Jemanden vermacht worden ist f)

In einem solchen Falle ist der Verklagte schuldig, spätestens bey der Beantwortung der Klage anzuzeigen, für wen er besitzt, und an wen also der Kläger mit seiner Klage sich zu wenden hat. g) Thut er dieses nicht und verliert den Proceß, so geht zwar das Recht des eigentlichen Herrn der Sache dadurch nicht verloren, er aber verfällt in alle in der Sache entstandene Unkosten. h)

Die Nomination wird, so wie sie einkommt, vom Proceßrichter dem Nominat n, auch wenn er nicht unter seiner Gerichtsbarkeit steht, jedoch in diesem Falle mittelst Requisition seiner eigentlichen Obrigkeit, bekannt gemacht, i) und ihm seine Erklärung darüber, binnen einer gewissen Frist, ab-

e) Ger. Ordn. I. 17. §. 34.
f) Landrecht I. 12. §. 301.
g) Ger. Ordn. I. 17. §. 34.
h) Ebend. §. 35.
i) Ebend. §. 38.

gefordert, mit der Verwarnung, daß, wenn er sich nicht meldet, er dem zwischen dem Kläger und Nominanten ergangenen Urthel, und dessen Vollstreckung sich unterwerfen müsse, und an den Nominanten deshalb keine Ansprüche machen könne k) Zufolge dieser Verwarnung wird auf das Recht des sich nicht meldenden Nominaten sodann weiter keine Rücksicht in der Sache genommen, sondern dem Kläger dasjenige zugesprochen, was den von ihm beygebrachten Thatsachen gemäß ist. l)

Nimmt hingegen der Nominat die Nomination an, und erklärt er sich die Sache mit dem Kläger auszumachen, so darf der Nominant sich weiter in den Proceß nicht einlassen, sondern derselbe wird zwischen dem Kläger und Nominaten allein fortgesetzt, m) wobey es sich von selbst versteht, daß sie, wenn sie nicht vor dem bisherigen Richter gehört, an das competente Gericht gewiesen werden muß. n)

Betrifft endlich der Streit zwar eine fremde Sache, aber einen aus der Handlung des Verklagten, z. B. einem spolio desselben, herrührenden Anspruch, so kann er sich durch eine Nomination nicht aus der Sache ziehen, sondern muß die Folgen seiner Handlung selbst vertreten uud verantworten. o)

§. 101.

Von der Intervention.

In Ansehung der Intervention stimmt das sächsische Recht mit dem preußischen vollkommen über-

k) Ger. Ordn. I. 17. §. 39.
l) Ebend. §. 37.
m) Ebendaselbst.
n) Ebend. §. 38.
o) Ebend. §. 40.

ein. Man theilt sie nämlich hier ebenfalls in principalem und accessoriam ein. p) Die erstere läßt man zu aller Zeit zu, q) und behandelt sie wie eine ganz besondere Sache, die die andere, wobey sie angemeldet worden ist, auf keine Weise hemmen, aufhalten und verändern kann. r) Nur wenn die Intervention auf den nämlichen Grundsätzen beruht, wie die andere Sache, oder sich übersehen läßt, daß der Intervenient durch sein Recht das Recht der einen Parthey ganz ausschließe, so kann dieselbe mit der andern Sache in Verbindung gebracht, und mit derselben zugleich instruirt und entschieden werden. s) Auch kann der, welcher in einer Sache einen Einspruch thut, auf Deposition, Sequestration des streitigen Gegenstandes oder Kautionsbestellung der einen Parthey insofern antragen, als er den Arrestschlag zu suchen berechtiget ist. t)

Ein accessorischer Intervenient hingegen kann sich nur so lange melden, als die Sache, wobey er interveniren will, noch nicht rechtskräftig entschieden ist, u) und muß den Proceß in der Lage annehmen, in welcher er sich zur Zeit der Intervention befindet. x) Bey den Verhandlungen wird er eben so wie der Litisdenunciat zugezogen, y) und wenn er sich erst in der zweyten oder dritten Instanz meldet, so gelten in Ansehung der von ihm beygebrach-

p) Ger. Ord. I. 18. §. 2.
q) Ebend. §. 5.
r) Ebend. §. 4. und 5.
s) Ebend. §. 6.
t) Ebend. §. 5.
u) Ebend. §. 11. u. I. 24. §. 7.
x) Ebend. I. 18. §. 10.
y) Ebend. §. 9.

len neuen Thatsachen oder Beweismittel eben die Grundsätze, wie in dem Falle, wenn eine der Partheyen selbst dergleichen vorbringt. z)

§. 102.

Von der Rekonvention.

Nach der sächsischen Verfassung kann eine Rekonvention nur bey Exekutivprocessen vorkommen. Im Preußischen hingegen läßt man sie auch in den ordentlichen Processen zu.

Der Grund derselben liegt allezeit in einem Gegenanspruche, den der Verklagte an den Kläger zu haben behauptet. a) Rührt dieser Gegenanspruch aus demselben Geschäft her, welches die Convention betrifft, und ist er nicht etwa in einem summarischen Processe zu verhandeln, so wird der Anspruch und Gegenanspruch zugleich, und nur in verschiedenen Protokollen und Akten instruirt, b) in einem und demselben Urthel darüber erkannt, und der Kläger darin, wenn der Betrag der Gegenforderung die von ihm eingeklagte Summe übersteiget, in die Herauszahlung des Ueberschusses verurtheilet. c)

Auch macht es hierbey keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft oder der Handel, aus welchem Forderung und Gegenforderung entspringen, zwischen dem Verklagten und einem Dritten vorgefallen ist, und dieser Dritte sein Recht an den Kläger abgetreten hat, indem der Verklagte, wenn die Cession ohne seine Zustimmung geschehen ist, dem Ces-

z) Ger. Ordn. I. 18. §. 10.
a) Ebend. I. 19. §. 1.
b) Ebend. §. 3. und 5.
c) Ebend. §. 6.

sionar alle die Einwendungen entgegen setzen kann, welche ihm gegen den Cedenten aus dem Handel oder Geschäft zustehen. d) Nur in eine höhere Summe, als die von ihm eingeklagte, kann der Cessionar nicht verurtheilt werden, e) jedoch kann der Verklagte in diesem Falle sich dadurch helfen, daß er noch vor Eintritt des Instruktionstermins den Cedenten mit vorladen lässet, auf welche Art denn der Cedent sowohl als der Cessionar, sich auf die Sache einlassen müssen, und am Ende der Wiederkläger das volle Quantum seiner Gegenforderung, zwar nicht gegen den Cessionar, aber doch gegen den Cedenten, zugesprochen erhält. f)

Betrifft aber der Gegenanspruch des Verklagten ein verschiedenes Geschäft von dem, welches der Klage zum Grunde liegt, oder erfordert der Gegenanspruch eine besondere Art des Processes, so ist alsdann der Fall einer wirklichen Wiederklage vorhanden.

Eine solche Wiederklage, sie mag nun auf ein gleiches höheres oder minderes Quantum, als worauf die Hauptklage lautet, gerichtet seyn, g) darf nur dann in einem Processe mit dieser verhandelt werden, wenn Kläger und Verklagter in laufender Rechnung oder fortgesetztem Verkehr mit einander gestanden haben, und nicht einzelne Posten, sondern ein ganzer Rechnungssaldo eingeklagt wird. h)

Außer diesem Falle wird die Rekonvention durchaus als ein besonderer Proceß behandelt, und

d) Ger. Ordn. I. 19. §. 7.
e) Ebendaselbst.
f) Ebend. §. 8.
g) Ebend. §. 9.
h) Ebend. §. 10.

es kann also weder der Fortgang der Konvention, noch die Vollstreckung des Urthels darin durch die Reconvention aufgehalten werden i); ja es läßt sich sogar der Fall denken, daß der Wiederverklagte an den Wiederkläger in der Reconvention neue Gegenansprüche macht, die eine reconventionem reconventionis nach sich ziehen. k) Auch fällt die Rekonvention, sobald sie einmal angebracht ist, dadurch nicht hinweg, wenn der Kläger die Konvention wieder aufgiebt. l)

Aber nichts destoweniger findet doch insofern eine Verbindung der Rekonvention mit der Konvention statt, daß jene fast in allen Fällen da angestellt werden kann, wo diese anhängig gemacht worden ist, wenn gleich der Wiederverklagte für seine Person einen ganz andern Gerichtsstand hat, m) und daß der Bevollmächtigte in der Konvention keine neue Vollmacht in der Rekonvention bedarf. n)

Soll indeß die Rekonvention die Wirkung haben, den Wiederverklagten zu nöthigen in derselben sich der Entscheidung des Gerichts zu unterwerfen, wo er die Konvention angebracht hat, so muß die Rekonvention spätstens in dem zur Instruktion der Konvention angesetzten Termine angemeldet worden seyn, denn widrigenfalls ist der Wiederkläger mit seinem Gegenanspruche an die ordentliche Obrigkeit des Wiederverklagten zu verweisen. o)

i) Ger. Ordn. I. 19. §. 13.
k) Ebend. §. 14.
l) Ebend. §. 15.
m) Ebend. §. 16.
n) Ebend. I. 3. §. 14.
o) Ebend. I. 19. §. 16.

Außerdem giebt es aber auch verschiedene Fälle, wo die Rekonvention in foro conventionis nicht angestellt werden kann. Ein solcher Fall ist vorhanden:

1) wenn die Konvention in dem persönlichen Gerichtsstande angebracht ist, die Rekonvention aber einen bloßen Realanspruch zum Gegenstande hat, denn in diesem Falle ist sie ad forum rei sitae zu verweisen. Daferne jedoch der Verklagte in der Konvention neben dem Real- auch einen Personalanspruch hat, oder der Realanspruch ein außerhalb Landes gelegenes Grundstück betrifft, so kann die Rekonvention allerdings in foro conventionis angestellt werden, und der Wiederverklagte die Einlassung daselbst nicht ablehnen. p) So wie derselbe auch die Rekonvention in foro rei sitae wegen persönlicher Forderungen annehmen muß, wenn er die auf einen Realanspruch gerichtete Konvention daselbst angebracht hat. q)

Der

2te Fall, wo die Rekonvention nicht vor dem Gerichte der Konvention anzubringen ist, tritt dann ein, wenn diese oder jene nach der Landesverfassung vor ein besonderes Gericht gehört. r) Findet

3) der Richter in der Konvention, daß die Rekonvention in dem ordentlichen Gerichtsstande derselben mit weniger Aufenthalte und Kosten als bey ihm erfolgen könne, so steht es ihm frey den Wiederkläger dahin zu verweisen, sobald als nur der ordent-

p) Ger. Ordn. I. 19. §. 17. n. 1.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 17. n. 2.

liche Gerichtsstand der Sache vor einer inländischen Behörde ist. s)

Endlich ist die Rekonvention überhaupt

4) nur dann in foro conventionis zulässig, wenn der Kläger in eben der Qualität, in welcher er geklagt hat, wieder belangt wird. Mithin kann man sich der Rekonvention nicht bedienen gegen einen Vormund, der Forderungen seines Pflegbefohlnen einklagt, wegen eines Anspruchs, den man an ihn selbst für seine Person hat, oder gegen einzelne Gemeindeglieder wegen Forderungen an dieselben, wenn die ganze Gemeinde Kläger in der Konvention ist, oder gegen einen Handlungsgenossen, der im Namen der Societät geklagt hat, wegen Ansprüchen an ihn allein. t) Auch gegen den Cessionar kann man in der Rekonvention die Ansprüche nicht ausführen, welche man an den Cedenten hat, sondern muß diesen besonders belangen, es müßte denn die Gegenforderung einen gültigen Compensationsanspruch an den Cedenten betreffen, oder dieser ein Ausländer seyn, denn in diesen beyden Fällen muß sich der Cessionar auch auf eine in separato zu verhandelnde Wiederklage gegen den Cedenten in foro conventionis einlassen, und kann auch daselbst, jedoch nur nach Höhe der in der Konvention eingeklagten Summe, verurtheilet werden. u)

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Rekonvention kann übrigens der Richter durch ein blosses Dekret entscheiden, wenn nicht in einem oder dem andern Falle vorher auszumittelnde faktische Umstände dabey eine förmliche Untersuchung und

s) Ger. Ordn. I. 19. §. 17. n. 3.
t) Ebend. §. 18.
u) Ebend. §. 19.

Instruktion nöthig machen, und mithin die Erörterung derselben bey der Instruktion der Hauptsache mit verhandelt werden muß. x)

§. 103.

Von Stillständen der Processe, und Litisreassumtionen.

Es giebt mehrere Fälle, wo ein Stillstand in einem Processe entstehet, und derselbe also nachher wieder in Gang gebracht werden muß. Den Akt, wodurch dieses geschieht, nennt man die Litisreassumtion. Sie kam in Sachsen ebenfalls vor, war aber, wenn Erben oder Nachfolger einer Person den von derselben begonnenen Proceß fortsetzen sollten, mit Förmlichkeiten verbunden, die einen großen Aufenthalt in der Sache verursachten, und oft sogar weitläuftige rechtliche Erörterungen nach sich zogen.

Um die Art und Weise, wie Processe, in denen ein Stillstand sich ereignet hat, im Preußischen wieder in Gang gebracht werden, zu übersehen, ist es nöthig, die Fälle, wie und wodurch der Stillstand eingetreten ist, von einander gehörig zu unterscheiden, und jeden einzeln ins Auge zu fassen.

Ist nämlich 1) der Geschäftsgang einer Gerichtsbehörde durch Krieg oder eine andre Landplage gänzlich unterbrochen, oder doch die Kommunikation zwischen der Parthey und dem Orte des Gerichts eine Zeitlang gehemmt gewesen, so bedarf es, um einen in dieser Zwischenzeit liegen gebliebenen Proceß wieder in Gang zu bringen, gar keiner besondern Handlung, sondern das Gericht ist schuldig nach gehobenem Hindernisse Amtswegen dasjenige zu verfügen, was die Lage der Sache gerade mit sich bringt. y)

x) Ger. Ordn. I. 19 §. 20.

y) Ebend. I. 20. §. 8.

Wenn 2) die eine Proceßführende Parthey in Königlichen Militärdiensten stehet, und bey ausbrechendem Kriege ihr Standquartier verlassen hat, so wird der Proceß zwar so lange mit ihrem Bevollmächtigten fortgesetzet, als derselbe mit Instruktion von ihr versehen ist; sobald sich aber ein Fall ereignet, worüber der Bevollmächtigte eine nähere Information nöthig hat; so kann gegen eine solche Parthey in contumaciam nicht erkannt, sondern der Proceß muß sistirt werden. z) Noch weniger aber geht es an gegen Personen, die Amts- und Berufshalber der Armee folgen müssen, während des Kriegs, wegen Forderungen die vorher entstanden sind, einen neuen Proceß zu beginnen oder eine Ediktalcitation mit der Wirkung der Präklusion zu verfügen, sondern dieses muß ausgesetzt bleiben bis nach wiederhergestelltem Frieden, a) wo eine bloße Anregung von Seiten des Gegners hinreichet, um die Sache wieder in Gang zu bringen. Uebrigens nimmt die Sistirung der Processe in diesem Falle nicht eher ihren Anfang als bis der Krieg wirklich ausgebrochen und die Armee bereits gegen den Feind ausgezogen ist, und die Kantonirungen und Grenzlager verlassen hat, b) erstreckt sich nicht auf die während des Kriegs entstehenden Forderungen, und der Gegenparthey steht es solchenfalls frey durch Protestationen, Verkümmerungen und auf ähnliche Art sich vor den Nachtheilen des Verzugs in soferne zu sichern, als überhaupt ein Arrestschlag in der Sache zulässig ist. c)

z) Ger. Ordn. I. 20 §. 9.
a) Ebend. §. 11.
b) Ebend. §. 12.
c) Ebend. §. 10.

Eben so wie die Proceßsachen der in Krieg gezogenen Militairpersonen während des Kriegs liegen bleiben, muß dieses

3) auch dann geschehen, wenn die eine Parthey in Angelegenheiten des Staats versendet wird. d) Jedoch gilt dieses nur bey Processen, denen zusammengesetzte und weitläuftige Geschäfte zum Grunde liegen, und die zu ihrer zweckmäßigen Entwickelung umständliche Nachrichten erfordern; bey minder wichtigen Processen tritt blos ein Aufschub der Termine und eine Verlängerung der Fristen ein. e) Außerdem bewirkt eine mehr als temporäre Abwesenheit im Dienste des Staates einen Stillstand der gegen den Abwesenden obschwebenden Processe keinesweges, sondern wenn Jemand, z. B. als Gesandter oder Consul, sich im Auslande gleichsam fixiret, so kann er auf diese Wohlthat keinen Anspruch machen. f) Auch fällt sie hinweg, wenn der Abwesende sich ihrer nicht bedienen will, wenn er auf Rückruf seine Zurückkunft verzögert, oder wenn der Gegentheil nachweist, daß er, der Entfernung ungeachtet, Zeit und Gelegenheit hat, seine Angelegenheiten zu besorgen, indem er z. B. andere Processe führt, Güter kauft, und andere Geschäfte unternimmt. g)

Ein zwischen dem Gerichte, wo der Proceß anhängig ist oder angebracht werden soll, mit einem andern Gericht entstehender Jurisdiktionsstreit zieht

4) ebenfalls einen Stillstand der Sache nach sich, welcher jedoch nur so lange dauert, als die Competenz des einen dieser Gerichte nicht anerkannt und entschieden ist. h)

e) Ger. Ordn. I. 20. §. 14,
f) Ebend. §. 15.
g) Ebend. §. 16.
h) Ebend. I. 2. §. 134. u. 135.

Wenn

5) der Kläger für schuldig erklärt wird, eine Kaution zu leisten, oder sich und seinen Bevollmächtigten zu legitimiren, so bewirket seine Zögerung hierbey lauch jederzeit einen Stillstand des Processes selbst. i) Bekanntlich ist man in Sachsen hierin nicht so streng und läßt, der ermangelnden Kaution und Legitimation ungeachtet, den Proceß in der Zwischenzeit fortgehen.

In allen den jetzt gedachten Fällen ist indessen keine förmliche Litisreassumtion erforderlich, sondern der Fortgang des Processes tritt von selbst ein, sobald das Hinderniß gehoben ist.

Wenn aber

6) eine Unterbrechung des Processes dadurch entstehet, daß die Parthey verstirbt, so ist eine Reassumtion auch im Preußischen nothwendig. Sie bestehet aber blos darin, daß der Erbe des Verstorbenen, oder sein successor singularis, zu einer Erklärung über die Fortsetzung der Sache binnen einer gewissen verhältnißmäßigen Frist aufgefordert wird. k) Den Erben kommt hierbey die Ueberlegungsfrist, welche aber im Preußischen nur sechs Wochen, oder wenn der Erbe über 40 Meilen vom Orte des Erblassers wohnt drey Monath dauert, in der Art zu statten, daß sie während derselben zu einer solchen Erklärung nicht genöthiget werden können. l) Uebrigens müssen sie den Proceß in der Lage nehmen, wie ihn der Erblasser verlassen hat, und die Instruktion wird auf den Grund der vom Erb-

i) Ger. Ordn. I. 21. §. 13. u. 16 §. 2 n. 5.
k) Ebend. l. 20. §. 7.
l) Ebend. §. 2. u. Landrecht l. 9. §. 383. flg.

lasser eingezogenen Information auch mit ihnen fortgesetzt. m)

Die Verfügungen an die Erben und den Nachfolger eines Verstorbenen, sich über die Fortstellung eines Processes zu erklären, kann sowohl von der Gegenparthey ausgebracht, als vom Gericht selbst Amtswegen erlassen werden, n) und es ist die Pflicht eines jeden Sachwalters den erfolgten Tod seines Principals sobald er ihn erfährt, dem Gericht anzuzeigen. o) Melden die Erben und der Nachfolger des Verstorbenen in der ihnen bestimmten Frist sich gar nicht, oder unterlassen sie das, was ihnen der Lage der Sache nach zu thun obliegt, so wird, wenn der Verstorbene der Kläger war, die Sache beygelegt, war er aber der Verklagte gegen die Erben und Nachfolger in contumaciam verfahren, hierauf muß also die Verwarnung in der Verfügung an die Erben und Nachfolger jedesmal gerichtet werden.

Sollte aber das Erbrecht streitig oder der präsumtive Erbe und Nachfolger abwesend seyn, so wird im ersten Falle ein Verlassenschaftsvertreter, und im letztern ein Abwesenheitsvormund, an welchen verfüget werden kann, bestellet. p)

Der

7te Fall eines Stillstandes des Processes entstehet endlich durch den freyen Willen des Klägers, wenn derselbe nämlich in dem anberaumten Instruktionstermine sich weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten meldet, noch auch vorher um Pro-

m) Ger. Ordn. I. 20. §. 1.
n) Ebend. §. 5.
o) Ebend. §. 6.
p) Ebend. §. 4.

rogation ansuchet, q) denn gegen den nicht erscheinenden Verklagten wird in contumaciam verfahren. r)

Wenn nun der gedachte Fall, daß der Kläger im Instruktionstermine außenbleibet eintritt, so werden die Akten beygelegt. Sucht er aber innerhalb vier Wochen, unter Anführung wahrscheinlicher Ursachen seines Außenbleibens, um Fortstellung der Sache an, so wird die Sache sofort wieder in Gang gebracht, und der Kläger hat blos die Kosten des fruchtlos abgelaufenen Termins zu erstatten. Meldet er sich aber erst nach vier Wochen, so wird sein Fortstellungsgesuch für eine neue Klage angesehen, und er muß also vorher alle Kosten des vorigen Processes bezahlen und nach Befinden eine Kaution leisten, ehe er zur Fortstellung der Sache gelassen wird. s) Auch steht es dem Verklagten, wenn ihm daran lieget, daß die Sache beendiget werde, frey, selbst darauf anzutragen, daß der Kläger entweder den liegen gelassenen Proceß fortstelle, oder dem geklagten Anspruche ausdrücklich entsage. t)

§. 104.

Von nothwendigen Eiden.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Erfüllungs- oder Reinigungseid statt findet, davon ist bereits oben in §. 79. gehandelt worden, und bedarf also keiner Wiederholung. Aber außer dem Ergänzungs- und Reinigungseide giebt

q) Ger. Ordn. I. 20. §. 19.
r) Ebend. §. 18.
s) Ebend. §. 20.
t) Ebend. §. 21.

es auch noch drey andere Arten von nothwendigen Eiden: den Schätzungseid oder das jusjurandum in litem, den Manifestationseid, und den Eid für Gefährde; von diesen muß also noch etwas weniges gesagt werden.

Das jusjurandum in litem, oder der Schätzungseid, findet in allen Fällen statt, wo der Werth oder Betrag eines Schadens nicht anders ausgemittelt werden kann. u) Diese Fälle bedürfen aber hier keiner nähern Angabe, da sie aus dem gemeinen Rechte bekannt sind. x) Hingegen verdient es einer Erwähnung: daß 1) dergleichen Eid bey Bagatellsachen nicht vorkommen kann, in denen vielmehr ein den Umständen angemessenes Quantum sofort ohne Eidesleistung fest zu setzen ist, y) 2) daß derselbe, wenn nur die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind, ohne Rücksicht auf die übrigen Verhältnisse der Partheyen, und also auch Kindern gegen ihre Eltern und Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nachgelassen werden kann, z) und daß derselbe auch 3) gegen die Erben a) und den Bürgen b) jedoch bey letztern nur in so ferne gilt, als er nicht ein Eid der besondern Vorliebe (jusjurandum affectionis) ist. c)

Wer an der Stelle eines Andern überhaupt zum Eide gelassen wird, wie z. B. Vormünder und Er-

u) Ger. Ordn. I. 22. §. 9. u. 10.

x) Sie sind aber auch in der Gerichtsordnung a. a. O. §. 12. angegeben.

y) Ebend. §. 10.

z) Ebend. §. 13.

a) Ebend. §. 14.

b) Ebend.

c) Ebend.

ben, der kann auch das jusjurandum in litem ablegen, und wenn gleich Jemand unfähig seyn sollte, einen nothwendigen Eid zu leisten, so muß er doch in dem Falle zum jurijurando in litem kommen, wo ein durch Betrug oder Vorsatz des Gegentheils erlittener Schaden von ihm zu schätzen ist. d) Eine Zurückschiebung dieses Eides, oder eine Gewissensvertretung anstatt desselben, e) wird eben so wenig als der Beweis des Meineides oder einer Verletzung f) gestattet.

Geschiehet der Antrag auf den Schätzungseid während des Laufs des Processes, so müssen die darauf Bezug habenden Dinge schon gleich bey der Instruktion mit erörtert, und die Formel des Eides in dem Urthel vorgeschrieben werden g) Hat aber dieses nicht geschehen können, und findet es sich erst bey der Exekution, daß die Sache oder Handlung vom Verklagten nicht mehr geleistet werden kann, so muß nach einer vorgängigen Instruktion mittelst eines besondern Urthels hierüber der Ausspruch geschehen, h) wo denn bey dem hierzu anberaumten Instruktionstermine eben so wenig eine Prorogation, als gegen den hierauf bekannt gemachten Contumazialbescheid ein Rechtsmittel statt findet, daferne das geforderte Interesse nicht etwa die Summe von 100 Thlr. übersteiget. i)

Unter dem Manifestationseide versteht man nicht blos den, welchen ein Verschuldeter über sein Vermögen abzulegen hat, sondern auch jeden

d) Ger. Ordn. I. 22. §. 16.
e) Ebend. §. 17.
f) Ebend. §. 26.
g) Ebend. §. 18. u. 19.
h) Ebend. §. 20. u. 21.
i) Ebend. §. 22. u. 23.

andern Bestärkungseid, den Jemand über Verzeichnisse, Rechnungen, und andere Angaben ablegen muß.

Das Verfahren bey der Frage: ob Jemand einen solchen Eid zu leisten schuldig sey? ist dem Verfahren in Sachsen in dergleichen Fällen ganz analog. Es wird nämlich jederzeit zuvor eine Erörterung der Umstände dazu erfordert, und in den meisten Fällen geht eine förmliche Klage, und ein förmliches Erkenntniß, welches die Verbindlichkeit dazu und die Formel des Eides bestimmt ausspricht, vorher. k) Nur in den Fällen, wo in Sachsen ein sogenannter eigentlicher Manifestationseid vorkommt, kann solcher im Preußischen durch ein bloßes Dekret angeordnet werden. l)

Zu einem Manifestationseide über Rechnungen schreitet man übrigens nicht eher, als bis dieselben dem Gegentheile vorgelegt und er mit seinen Ausstellungen dagegen gehört worden; m) sollte aber Jemand die Ablegung eines solchen Eides hartnäckig verweigern, so kann er durch Geldstrafen, Einlegung eines Exekutors, und durch Personalarrest dazu genöthiget, und wenn alles dieses nichts hilft der Gegentheil zum Schätzungseide des durch diese Verweigerung erleidenden Nachtheils gelassen werden. n)

Die eidliche Bestärkung eines Verzeichnisses oder einer Rechnung dient nie zu einem Beweismittel gegen den darin benannten Schuldner, o) noch für den darin aufgeführten Gläubiger, es müßte

k) Ger. Ordn. I. 22. §. 30.
l) Ebend. §. 31.
m) Ebend. §. 32.
n) Ebend. §. 34. u. 24. §. 48. flgd.
o) Ebend. §. 35.

denn der Anspruch an denjenigen, der den Manifestationseid geleistet hat, selbst statt finden. p)

Anlangend endlich den Eid für Gefährde, so ist es schon oben erwähnt worden, daß das jusjurandum calumniae generale bey Eidesanträgen nicht statt findet. Das jusjurandum calumniae speciale hingegen kommt im Preußischen in allen Fällen wie in Sachsen vor, z. B. wenn Jemand die Edition eines Dokuments an einem Orte und bey einer Person suchet, ohne allen wahrscheinlichen Grund, daß dasselbe daselbst zu finden sey, q) wenn Jemand eine entfernt wohnende Person zu Zeugen benennt, r) oder bey Fristgesuchen und sonst in Verdacht geräth, den Proceß vorsätzlich in die Länge ziehen und die Ausmittelung der Wahrheit erschweren zu wollen. s) Insonderheit muß er aber nothwendig dann geleistet werden, wenn man den andern nicht zur Diffession einer Urkunde lassen, sondern sich der Vergleichung der Handschrift als Gegenbeweis bedienen will. t)

§. 105.

Von den in Processen zu machenden Vorschüssen und Kautionen.

Die sächsischen Gesetze verordnen auch, daß der Kläger dem Verklagten durch einen Vorstand wegen der Proceßkosten Sicherheit leisten solle, und es war daher bekanntlich die exceptio nondum praesti-

p) Ger. Ordn. I. 22. §. 36.
q) Ebend. I. 10. §. 102.
r) Ebend. 174.
s) Ebend. I. 22. §. 37. u. 38.
t) Ebend. I. 10. §. 150.

tae cautionis pro expensis gewöhnlich die erste, und gleichsam die stehende Exception in allen Processen, nichts destoweniger aber hatte diese Vorschrift, und die darauf gegründete Ausflucht nur selten einen Erfolg, besonders um deswillen, weil die Entscheidung darüber erst in dem Urthel geschah, das dießfallsige Verfahren mit dem in der Hauptsache fortlief, und daher auch eben so lange dauerte.

Im Preußischen hat der Kläger in der Regel gleich beym Anfange des Processes einen dreyfachen Vorschuß zu machen: nämlich 1) wegen des Proceßstempels, 2) wegen der Proceßkosten dem Gerichte, und 3) wegen eben derselben dem Gegner.

Was den Vorschuß zu den Kosten des Werthstempels betrifft, so ist man neuerlich hierbey sehr streng, denn das ehemals übliche Reserviren desselben bis zum Urthel ist untersagt u) und er muß vielmehr sofort gleich Anfangs bey Anstellung der Klage vom Kläger eingezogen werden. x)

Sobald nämlich eine Klage einkommt hat der Decernent bey dem Vortrage darüber auch den Betrag des Werthstempels in der Sache, welcher sich bekanntlich nach der Höhe des Streitobjektes richtet, zu bestimmen. Ist der Kläger ein Ausländer oder ein unsichrer Mann, so wird ihm vor allen Dingen die Erlegung des Werthstempels abgefordert, dieses geschiehet durch Vorzeigung oder Mittheilung einer Abschrift des hierüber gefaßten Dekretes, begleitet mit der Verwarnung, daß nicht eher auf die Klage verfügt werden würde, als bis der Betrag des Werthstempels berichtiget sey. Scheint aber der Kläger eine zahlungsfähige Person zu seyn, so kann

u) Rescr. v. 1. Februar 1812.
x) Rescr. v. 17. Septbr. 1813.

vorläufig auf die Klage an den Verklagten verfüget werden, und der Kläger erhält die Auflage wegen des Vorschusses zum Prozeßstempel mit der Bekanntmachung von dieser Verfügung zugleich, unter dem Präjudiz, daß man die Sache beylegen werde, wenn die Berichtigung dieses verlangten Vorschusses zur bestimmten Zeit nicht erfolget.

Natürlich fällt aber dieser Vorschuß bey allen stempelfreyen Processen, und also bey Bagatellsachen und bey Injuriensachen der gemeinen Leute hinweg, auch versteht es sich von selbst, daß man gegen arme Personen, besonders wenn sie ihre Alimente oder ihren Auszug einklagen, hierin nachsichtig seyn muß.

Den zweyten Vorschuß, wegen der eigentlichen Proceßkosten, können nur die Obergerichte und die kollegialisch formirten Untergerichte fordern, und zwar bey sichern Personen blos dann, wenn viele Auslagen vorkommen y) Die Verfügung darauf geschieht in eben der Art wie wegen des Vorschusses zum Proceßstempel, und in Ansehung der Befreyung und Nachsicht finden auch in diesem Falle die nämlichen Regeln wie in jenem statt. Es kann aber nicht blos der Kläger sondern auch der Verklagte zu diesem Vorschusse angehalten werden, sobald als letzterer durch seine Anträge Kosten verursachet, z. B. wenn er Prorogation sucht, litem denuncirt, appelliret, oder eine Beweisaufnahme durch Zeugen Verhör und Besichtigung verlangt. z)

Eine Befreyung hiervon genießen nur diejenigen, welche das Armenrecht erlangt haben. a) Es wird dazu, wie in Sachsen, die Beybringung eines

y) Gebührentaxe, Einleitung §. 11.
z) Ebend.
a) Ger. Ordn. I. 23. §. 35.

Armuthszeugnisses erfordert, außerdem aber mit der deshalb sich meldenden Parthey über ihre Vermögensumstände noch eine genaue Vernehmung gehalten. b) Des Armeneides bedarf es dagegen nur in dem Falle, wenn die Armuth nicht vollständig beygebracht ist, sonst wird dasjenige, wozu der Arme sich in diesem Eide anheischig machen muß, blos mittelst eines Dekretes festgesetzt und an ihn verfüget. c) Von Ausländern kann das Gericht einen Vorschuß der Unkosten halber stets fordern, ehe es etwas auf das angebrachte Gesuch verfügt, es müßte denn die Sache gar keinen Verzug leiden. d)

Anlangend endlich den dritten Fall eines zu leistenden Vorschusses, so stimmt die preußische Verfassung in vielen Stücken mit der sächsischen überein, in einigen weichen sie jedoch auch von einander ab.

Es kann nämlich im Preußischen, wie in Sachsen, die proceßführende Parthey keinen Vorschuß der Unkosten halber von ihrem Gegner verlangen: 1) wenn auf Alimente, Besoldungen, Lohn oder Deputate geklagt wird; 2) in Bagatellsachen; 3) in Wechselsachen; 4) im Exekutivprocesse; 5) bey Klagen aus rechtskräftigen Urtheln; 6) in possessorio summarissimo; 7) in Spoliensachen; 8) in Ehescheidungssachen; 9) in Merkantilsachen, welche während des Marktes oder der Messe ohne Weitläuftigkeiten erörtert werden; und 10) in Konkurssachen, wenn nicht etwa die Forderung eines Gläugers eine weitläuftige Beweisaufnahme erfordert. e)

b) Ger. Ordn. I. 23. §. 32.
c) Ebend. §. 34.
d) Ebend. Anhang §. 147.
e) Ebend. I. 21. §. 2.

Ferner sind folgende Personen von dem, dem Gegner zu leistenden Vorstande der Unkosten halber befreyet: 1) der Fiskus; 2) diejenigen, welche mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, die ihnen selbst, oder zu dem Einbringen ihrer Frauen gehören; 3) Magistrate und Stadtgemeinden; 4) Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere milde Stiftungen; und 5) diejenigen, welche Besoldungen vom Staate geniessen, oder andere bestimmte Hebungen und Einkünfte zu beziehen haben; jedoch diese letzten nur dann, wenn die Besoldungen und Einkünfte von einem der Sache angemessenen Belange sind. f) Bey mehreren Mitinteressenten kommt die Befreyung des Einen den Uebrigen nicht zu statten, sondern diese müssen den Vorstand der Unkosten halber zu ihrem Antheile leisten, wenn sie nicht selbst in die Categorie der hiervon befreyten Personen gehören. g) Den Vorstand der Unkosten halber zu fordern, ist, wie schon gedacht, in Sachsen nicht selten eine folgenlose Handlung, im Preußischen hingegen gehört es zu den nützlichsten praktischen Cautelen, dieses nie zu unterlassen, auch wenn man weiß, daß der Gegner davon frey ist, und man also damit abgewiesen werden muß. Denn wenn man den Kostenvorstand vom Gegner verlangt hat, derselbe aber, weil er mit Grundstücken angesessen, oder sonst von bekannten Vermögen gewesen, davon losgesprochen worden ist, so wird man bey entstehendem Konkurse in Ansehung der zu erstattenden Kosten vorzugsweise in der fünften Klasse, nach dem Dato des Abweisungsdekretes, befriediget. h)

f) Ger. Ordn. I. 21. §. 2.
g) Ebendaselbst.
h) Ebend. I. 50. §. 446.

Aus diesem Grunde sind die Richter und Sachwalter im Preußischen angewiesen, den Punkt wegen des Kostenvorschusses bey der Vernehmung der Partheyen in der Sache nie aus der Acht zu lassen. i)

Wenn die Schuldigkeit der Parthey den von ihr verlangten Kostenvorstand zu erlegen, zweifelhaft ist, so wird dieser Gegenstand bey der Instruktion in der Hauptsache, jedoch in besondern Protokollen, mit erörtert, k) und nachher mittelst eines bloßen Dekretes, wogegen keine Appellation zulässig ist, festgesetzt; l) außerdem aber erfolgt eine solche Festsetzung mittelst Dekretes sogleich auf den diesfallsigen Antrag, und die Vollstreckung desselben wird, unabhängig von der Hauptsache, verfüget, m) und zwar in allen Fällen unmittelbar gegen die schuldige Parthey, weil angenommen wird, es habe dieselbe in Ansehung des Kostenpunktes ihres sonstigen ordentlichen und befreyten Gerichtsstandes sich begeben) n)

Der Betrag des Kostenvorstandes muß natürlich nach der Beschaffenheit der Sache abgemessen, o) und solcher in dem Dekrete bestimmt ausgesprochen werden, jedoch findet auch dessen Erhöhung, eben so wie ein neuer Antrag auf den vorher abgewiesenen Kostenvorstand statt, wenn sich die Umstände ändern, der bisherige Vorstand nicht mehr hinreichet, oder Jemand sein Gut verkauft, sein Amt niederlegt, seinen Wohnsitz innerhalb Lan-

i) Ger. Ordn. I. 21. §. 4.
k) Ebend. §. 7.
l) Ebend. §. 8.
m) Ebend. §. 10.
n) Ebend. §. 3.
o) Ebend. §. 5.

des verläßt, und eine Verſchlimmerung ſeiner Vermögensumſtände augenſcheinlich iſt. p)

Iſt die einer ſolchen Kaution halber veranlaßte Exekution, wegen Ermangelung eines Objektes dazu, fruchtlos abgelaufen, und kann der Schuldige auch keinen Bürgen ſtellen, ſo muß er auf Antrag des Gegners, den Kautionseid, wie ihn das Geſetz vorſchreibt, leiſten, q) und wenn er auch dieſes nicht will, kann er in der Sache kein ferneres rechtliches Gehör verlangen; r) ſollte ſich aber hinterher ergeben, daß er gar falſch geſchworen habe, ſo wird er deshalb mit 6 Monat Veſtungsarbeit beſtrafet. s)

Bey Proceſſen, welche auf ſchriftlichen Urkunden oder andern in der Nähe befindlichen Beweismitteln beruhen, kann übrigens der Verklagte die Einlaſſung auf die Klage um deswillen nicht verweigern, weil der Kläger den Vorſtand der Unkoſten halber noch nicht gemacht hat, auch wenn derſelbe ein Ausländer ſeyn ſollte; ſcheint aber die Sache weit ausſehend zu ſeyn, ſo braucht der Verklagte ſich nicht eher über die Klage zu erklären, als bis ein Vorſtand der Unkoſten halber erlegt iſt, und es erfolgt vielmehr ſolchenfalls die Repoſition des Proceſſes. t) Das nämliche geſchieht auch bey einer Appellation, wo der Appellant, der ſchon ein Erkenntniß wider ſich hat, mit Erlegung des von ihm verlangten Vorſtandes der Unkoſten halber zögert. u)

p) Ger. Ordn. I. 21. §. 9.
q) Ebend. §. 11.
r) Ebend. §. 12.
s) Stengel XIV. S. 281.
t) Ebend. §. 13.
u) Ebendaſelbſt.

Sechstes Kapitel.

Von den in Processen vorkommenden Kosten, Strafen und Schäden.

§. 106.

Von den Proceßkosten im allgemeinen, und wie sie festzusetzen sind.

Es ist schon oben §. 79 bemerkt wroden, daß in dem Urthel jederzeit auch das Nöthige über den Kostenpunkt festgesetzt werden muß, a) und daß wenn derselbe im Urthel übergangen ist, deshalb eine Deklaration gesucht werden kann. b) Zu diesem Ende haben die Partheyen bey dem Schlusse jeder Instanz gehörige Verzeichnisse ihrer Kosten zu den Akten zu geben, damit solche dem Gegentheile noch vor dem Verspruch der Sache zur Erklärung darüber vorgelegt werden können. c)

Das erstere geschah in Sachsen auch, aber eine Erklärung der einen Parthey über das Kostenverzeichniß der andern ward in der Regel nicht erfordert, wiewohl dieses, da meistentheils die Kosten nur in dem Falle zu den Akten verzeichnet werden, wenn man deren Erstattung vom Gegentheile fordert, eine viele Streitigkeiten verhindernde Einrichtung ist.

Hat

a) Ger. Ordn. I. 23. §. 1.
b) Ebend. §. 22.
c) Ebend. §. 26.

Hat die Parthey das Kostenverzeichniß noch vor dem Schlusse der Instanz übergeben, so wird in dem Haupturthel selbst darüber erkannt, und solchen Falls steht die Appellation wegen des Kostenpunktes, dafern es außergerichtliche Kosten sind, und diese die appellable Summe erreichen, d) selbst dann offen, wenn auch in der Hauptsache selbst, z. B. in possessorio summarissimo gegen das Urthel nicht appelliret werden kann. e) Kommt aber das Kostenverzeichniß erst nach dem Urthel ein, so muß es dem Gegner zu seiner Erklärung zugefertiget, und alsdann der Betrag der Kosten mittelst Dekretes, wogegen keine Appellation, sondern blos der Rekurs zulässig ist, festgesetzet werden. f) Wenn aber auch des Kostenpunktes halber ein Rechtsmittel ergriffen wird, so wird dennoch der Ausspruch hierüber als ein Interimisticum angesehen, dergestalt, daß die Kosten gleich nach Bekanntmachung des Urthels nach dessen Bestimmungen eingezogen werden können; nur wenn die eine Parthey das Armenrecht hat, oder die Kostenfreyheit genießt, so darf vor rechtskräftiger Entscheidung von der andern Parthey nicht mehr als ihr Antheil zu den Kosten, und dasjenige, was sie als Extrahent tragen muß, eingefordert werden. g)

§. 107.

Welche Kosten einer jeden Parthey zur Last fallen.

In der Regel muß stets derjenige, der eine richterliche Verfügung sucht, die Kosten derselben

d) Ger. Ordn. l. 14. §. 3. n. 2.
e) Ebend. Anhang §. 215.
f) Ebend. l. 23. §. 28.
g) Ebend. Anhang §. 134.

tragen, h) und sogar vorschießen, i) besonders ist dieses aber der Fall 1) bey den Kosten, welche, wenn sie auch einen ganzen Proceß betreffen, unnütz verursacht worden sind; k) 2) bey den Kosten der eingewendeten Appellation l) und Revision, m) und des ergriffenen Rekurses; n) 3) bey Nullitätsgesuchen; o) 4) bey Litisdenunciationen p) und Interventionen; q) 5) bey Nachbringung neuer Thatsachen und Beweismittel im Schlußtermine, r) und in der zweyten und dritten Instanz; s) 6) bey Aufschubs-, t) Editions-u) und Exekutionsgesuchen, x) und 7) bey Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß. y) Hingegen bey Restitutionsgesuchen der unter Vormundschaft stehenden Personen hängt die Entscheidung, wer die diesfallsigen Kosten tragen soll, von der Entscheidung in der Hauptsache ab. z)

§. 108.

Welche Kosten die Richter und Sachwalter erstatten müssen.

Es wäre vielleicht nicht ohne Nutzen, wenn dem Richter die Kosten auch in dem Falle zur Last

h) Ger. Ordn. I. 24. §. 100.
i) Ebend. §. 105.
k) Landrecht l. 20. §. 85.
l) Ger. Ordn. I. 23. §. 6. u. 25. §. 18.
m) Ebend. l. 23. §. 10.
n) Ebend. I. 25. §. 18.
o) Ebend. I. 23. §. 13.
p) Ebend. §. 17.
q) Ebend. §. 18.
r) Ebend. l. 12. §. 7.
s) Ebend. I. 14. §. 20.
t) Ebend. I. 8. §. 21.
u) Ebend. I. 10. §. 109.
x) Ebend. I. 24. §. 100.
y) Ebend. I. 33. §. 28.
z) Ebend. I. 23. §. 15.

gelegt würden, wo seine Entscheidung in der zweyten und dritten Instanz eine hauptsächliche Abänderung erleidet, und es wäre dieses sogar den Aussprüchen des Rechts gemäß; a) allein gleichwohl werden in diesem Falle die Kosten compensiret, b) und nur dann trifft den Richter die Kostenerstattung an die Parthey, wenn sein Verfahren wegen einer von ihm verhangenen Nullität cassiret werden muß. c) Es haftet aber im Preußischen nicht der Fiskus, oder das ganze Personale eines Gerichts, für die in dem gedachten Falle zu erstattenden Kosten, sondern hierzu sind blos die Individuen des Gerichts verbunden, welche an der vorgefallenen Nullität eine Schuld haben. d) Außerdem verfällt das Gericht auch in die Unkosten, wenn es ohne Grund die Insinuation einer Ladung verweigert, e) oder irgend eine Handlung durch seine Schuld wiederholet werden muß. f)

Die Sachwalter endlich sind verbunden, in allen Fällen die Kosten allein zu tragen, wenn durch ihre Schuld die Instruktion erschwert oder verzögert wird. g)

§. 109.

Wenn die Kosten der obsiegenden Parthey zur Last fallen.

Nicht nur in dem schon vorhin erwähnten allgemeinen Falle, wo Jemand einen unnützen Proceß

a) Landrecht I. 3. §. 23. u. I. 5. 281.
b) Ger. Ordn. I. 23. §. 6.
c) Ebendaselbst.
d) Landr. II. 10. §. 128. fg. u. Ger. Ordn. I. 23. §. 13.
e) Ger. Ordn. I. 23. §. 18.
f) Ebend. I. 10. §. 210 u. 211.
g) Ebend. §. 13 u. 14.

geführt hat, muß derselbe, wenn er auch denselben gewinnt, in die Kosten verurtheilt werden, h) sondern es trifft auch die obsiegende Parthey die Kostenerstattung an den Gegentheil alsdann, wenn sie als Kläger nicht mehr erstreitet, als ihr der Verklagte gleich Anfangs zugestanden hat, i) oder die Entscheidung zuletzt so ausfällt, wie der Vorschlag im Sühnetermine, den sie aber nicht hat annehmen wollen, geschehen ist, k) oder wenn sie ohne rechtlichen Grund die Instruktion eines Incidentpunktes veranlaßt, l) wohin auch ungegründet befundene Einwendungen gegen die Zeugen, m) und die Verhöre von wissentlich benannten verwerflichen Zeugen gehören, n) — oder sie durch Widerruf die Instruktion der Sache verzögert, o) — oder statt des zugeschobenen Eides die Gewissensvertretung unternommen hat, p) — oder blos in der zweyten und dritten Instanz auf von ihr beygebrachte neue Thatsachen und Beweismittel ein obsiegendes Urthel erlanget, q) — oder sie als Litisdenunciant wider den Willen des Denunciaten den Proceß fortgesetzt hat, r) — oder im Diffamationsprocesse ihr Gegner, der Provokat, daß er den Anspruch zu ma-

h) Landrecht I. 20. §. 85.
i) Ger. Ordn. I. 23. §. 5. n. 1.
k) Ebend. n. 2.
l) Ebend. §. 23.
m) Ebendaselbst.
n) Ebend. I. 10. §. 236. u. 237.
o) Ebend. 27 b.
p) Ebend. §. 255.
q) Ebend. I. 23. §. 7.
r) Ebend. §. 17.

chen nicht begehre, sofort erkläret, s) — oder das Urthel wegen einer Nullität, ohne besondere Schuld des Richters oder des Gegentheils, umgestoßen wird, t) — oder in Unterthanenprocessen ein Theil, der ohne Präjudiz erlassenen ersten Ladung keine Folge leistet, und dadurch die Verzögerung der Sache verursachet, u) oder endlich in einer Bagatellsache die Versendung an den Appellationsrichter ausdrücklich von ihr verlangt worden ist. x)

§. 110.

Welche Kosten der unterliegende Theil allein tragen muß.

Wer als Kläger mit seinem Gesuch ganz abgewiesen, oder als Verklagter nach dem Antrage der Gegenparthey verurtheilet wird, dem fallen jedesmal auch die Kosten zur Last. y) Besonders aber zieht jede Verurtheilung in contumaciam die Kostenerstattung nach sich. z)

Außerdem sollen aber die Kosten in der Hauptsache von denen, welche wegen gewisser Nebenumstände erwachsen sind, sorgfältig gesondert, und daher der Parthey, welche um Aufschub eines Termines zu spät angesucht hat, oder auf die Ausmittelung unerheblich bleibender Umstände beharrlich bestanden, oder die Abhörung von mehr als drey Zeugen in Injuriensachen und überhaupt in andern Sa-

s) Ger. Ordn. I. 32. §. 10.
t) Ebend. I. 23. §. 13.
u) Ebend. I. 41. §. 21.
x) Ebend. I. 26. §. 14.
y) Ebend. I. 23. §. 2. u. 23.
z) Ebend. I. 9. §. 44.

chen, ohne daß sich nachher ein Nutzen von der Abhörung so vieler Zeugen ergiebt, verlangt, oder bey Nebenpunkten unnöthige Einwendungen und Weiterungen gemacht, oder durch ihr Außenbleiben die Ausmittelung der Thatsachen erschwert hat, jederzeit die hierdurch entstandenen Kosten allein angesetzt und zur Last gelegt werden. a)

Wenn aber die Rede davon ist, daß ein Theil gewisse Kosten dem andern erstatten soll, so hat man hierbey folgende Punkte zu berücksichtigen. Es gehören nämlich zu denen, dem andern Theile zu erstattenden Kosten, zwar nachstehende: 1) die sämmtlichen Gebühren des Gerichts und der den Partheyen zugeordneten Beystände; 2) die Gebühren auswärtiger Commissarien oder Gerichte, für die auf Verlangen des Proceßgerichts vorgenommenen Handlungen; 3) die bey dem Gerichte vorgefallenen baaren Auslagen; 4) die den abgehörten Zeugen und zugezogenen Sachverständigen auszuzahlenden Reise- und Zehrungskosten; 5) die Reise- und Zehrungskosten der Parthey selbst, wenn sie auswärts her bey der Instruktion auf richterliches Verlangen persönlich hat erscheinen müssen; 6) die Reise- und Zehrungskosten der außer den Rechtsbeyständen zulässigen Bevollmächtigten, und der Geschlechtsvormünder, wenn deren Gegenwart nöthig und von Nutzen gewesen ist; 7) die Gebühren der Justizcommissarien, und deren Reise- und Zehrungskosten, wenn an dem Orte des Gerichts keine Justizcommissare wohnen, und 8) die Kosten, die die Parthey auf die Correspondenz mit ihrem Sachwalter, oder auf die Herbeyschaffung der nöthigen Nachrichten hat verwenden müssen. b)

a) Ger. Ordn. I. 23. §. 23. u. 24.
b) Ebend. §. 25.

Hingegen können der andern Parthey unter den von ihr zu erstattenden Kosten nicht angesetzt werden, 1) die dem Rechtsbeystande gegebene besondere Belohnung; 2) die Kosten für ein eingeholtes rechtliches Gutachten; 3) die Reise- und Zehrungskosten der Parthey selbst, wenn sie nicht persönlich zu erscheinen genöthiget war; 4) die Reise- und Zehrungskosten der unnützen Beystände; 5) die Reise- und Zehrungskosten eines entfernten Rechtsbeystandes, wenn ein näherer zu haben gewesen ist, in diesem Falle sind die Kosten nur nach Verhältniß der mehreren Nähe zu bestimmen; 6) die übrigen Kosten außer denen, welche die obrigkeitliche Approbation zur Anstellung der Klage oder zur Beantwortung derselben verursacht hat, wenn die die Kosten fordernde Parthey unter Vormundschaft stehet; c) 7) die Informations- und Instruktionskosten eines Justizcommissars in seiner eignen Sache, oder wenn er als Vormund handelt, denn einem solchen gebührt blos das Honorar für schriftliche Aufsätze und Ausarbeitungen, d) und eben dieses gilt auch 8) beym Syndikus einer Stadt- oder Dorfgemeinde; e) 9) die Kosten eines Bevollmächtigten oder Rechtsbeystandes dessen sich die Parthey, wenn sie von geringem Stande ist, in Injuriensachen bedient, f) und endlich 10) die bezahlten Kosten in der Possessoriensache, wenn auch die Hauptsache hinterher gewonnen wird. g)

c) Ger. Ordn. I. 23. §. 25.
d) Ebend. Anhang §. 137.
e) Stengel VI. S. 238 u. XV. S. 314.
f) Ger. Ordn. Anh. §. 139.
g) Ebend. I. 31. §. 19.

§. 111.

Wie Streitgenossen zu den gemeinschaftlichen Kosten beytragen.

Daß unter mehrern Streitgenossen jeder Einzelne diejenigen Kosten allein tragen muß, welche er ohne Zuthun der übrigen verursacht hat, fällt von selbst in die Augen. h) Allein nicht so klar ist die Antwort auf die Fragen: wie und nach welchem Verhältnisse Litisconsorten die gemeinschaftlichen und zu den Nutzen aller gereichenden Kosten zusammen zu bringen, und inwiefern sie einander hierbey zu übertragen verbunden sind?

Beyde Fragen findet man in der preußischen Gerichtsordnung entschieden. Es müssen nämlich Streitgenossen an den gemeinschaftlichen Kosten nach Verhältniß ihres Antheils, den sie an der Sache nehmen beytragen, i) und sogar die Kosten eines Rechtsmittels, das einer von ihnen allein ergriffen hat, haben die übrigen Litisconsorten, dafern er ein besseres Urthel erstreitet, ihm nach Verhältniß ihres dadurch erlangten Vortheils zu erstatten, k) hingegen fallen die Kosten des Rechtsmittels dem Appellanten und Revidenten allein zur Last, wenn seine Appellation bey der Revision ohne Erfolg für das gemeinsame Recht bleibt. l)

Tritt ein Litisconsorte während des Processes von der Sache ganz ab, so treffen ihn blos die gemeinschaftlichen Unkosten bis zu dem Zeitpunkte,

h) Ger. Ordn. I. 23. §. 29.
i) Ebendaselbst.
k) Ebend. I. 14. §. 14.
l) Ebendaselbst.

wo er aus der Sache scheidet. m) Sind endlich mehrere Theilnehmer an einem Processe zur Kostenerstattung verurtheilet worden, so kann, wenn unter denselben ein Unvermögender ist, der obsiegende Theil sich an die Uebrigen wegen des ausfallenden Kostenantheils halten, sobald er nur binnen 4 Wochen nach der Feststellung des Kostenbetrags die Exekution gesucht, und hierbey das Unvermögen des einen Mitgenossen sich gefunden hat. n)

Erlangt endlich ein Streitgenosse das Armenrecht, so ist es Regel, daß bey Bestimmung der Kosten dieser gar nicht mitgerechnet wird. Es müssen also die Vermögenden den Kostenantheil des Unvermögenden mit übertragen; wenn jedoch Gebühren vorkommen, auf deren Bestimmung die Personenzahl Einfluß hat, so wird der Arme gar nicht mitgezählt, und wenn ein Objekt, das außerdem in eine niedrige Kolonne der Sporteltaxe gehören würde, blos durch die Theilnahme des Armen in eine höhere Kolonne tritt, so werden die auf den Antheil des Armen kommenden Gebühren, nur nach dem niedrigen Satze berechnet. o)

§. 112.

Von der Kompensation der Kosten.

Es ist im Preußischen eben so wie in Sachsen verordnet, daß die Kosten nicht leichtlich kompensiret werden sollen, p) gleichwohl geht es dort wie hier, es tritt nur zu oft die Kostenkompensation ein,

m) Ger. Ordn. I, 14. §. 14.
n) Ebendaselbst.
o) Ebend. §. 38.
p) Ebend. I, 23. §. 2.

jedoch giebt die Gerichtsordnung selbst so bestimmte Vorschriften in Ansehung der Kompensation, daß nur sehr selten hierüber ein gegründeter Zweifel entstehen kann. Die Kostenkompensation ist nämlich nur dann zulässig:

1) wenn der Kläger bedeutend mehr als ihm zugesprochen wird, oder die Schuld zu frühzeitig und an einem andern Orte als wo sie ihm zukommt, verlangt, q) und der Verklagte nicht etwa dadurch, daß er auch den rechtmäßigen Theil der Forderung verweigert, die aufgelaufenen Kosten hauptsächlich selbst verursacht hat; r)

2) wenn eine Sache aus mehrern Punkten oder Forderungen bestehet, und bey einigen für den Kläger, bey andern aber für den Verklagten entschieden wird, jedoch sind in diesem Falle die Kosten nicht zur Hälfte, sondern nach Verhältniß der bey den einzelnen Posten verursachten Weitläuftigkeiten zu vertheilen; s)

3) wenn der Verklagte wegen einer Thatsache, die nicht seine eigne Handlung, sondern die Handlung eines Dritten, z. B. seines Erblassers, betrifft, und von deren Bewandniß er nicht eher, als während der Instruktion sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt hat, verurtheilt, oder der Kläger aus dem nämlichen Grunde und unter gleichen Umständen abgewiesen wird; t)

4) wenn die Sache nicht anders als nach einem vorgängigen Erfüllungs- oder Reinigungseide hat entschieden werden können, und nicht etwa der

q) Ger. Ordn. I. 23. §. 3. n. 1.
r) Ebendaselbst.
s) Ebend. n. 2.
t) Ebend. n. 3.

Erfüllungseid blos in der eidlichen Bestärkung des Handelsbuches von Seiten eines Kaufmanns bestehet, oder die Sache so beschaffen ist, daß der Gegentheil von dem Grunde oder Ungrunde der Sache aus eigner Wissenschaft hätte unterrichtet seyn können; u)

5) wenn eine solche zweifelhafte Rechtsfrage bey der Sache eintritt, wegen welcher vormals eine Entscheidung der Gesetzcommission einzuholen gewesen wäre; x)

6) wenn eine Theilung des Streitgegenstandes unter den Partheyen angeordnet wird; y)

7) wenn ein Urthel in der zweyten oder dritten Instanz abgeändert wird, ohne daß neue Thatsachen oder Beweismittel nachgebracht worden; z)

8) wenn die Abänderung des Urthels in der zweyten oder dritten Instanz zwar wegen nachgebrachter neuer Thatsachen und Beweismittel erfolgt, keine der Partheyen aber daran Schuld ist, daß diese Thatsachen und Beweismittel nicht gleich Anfangs zur Instruktion gezogen worden sind; a) der bloße Vorbehalt der besondern Ausführung von neuen, bey der Revision beygebrachten Thatsachen, zieht hingegen die Kostenkompensation nie nach sich; b)

9) wenn die Bestätigung eines Urthels in zweyter und dritter Instanz blos die Folge der vom Appellaten oder Revisen nachgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel ist, außerdem aber aus dem

u) Ger. Ordn. I. 23. §. 3. n. 4.
x) Ebend. §. 5.
y) Ebend. I. 13. §. 29.
z) Ebend. I. 23. §. 6. u. 10.
a) Ebend. §. 7.
b) Ebend. I. 15. §. 16.

Urthel sich ergiebt, daß dasselbe hätte abgeändert werden müssen; c)

10) wenn beyde Theile gegen ein Urthel ein Rechtsmittel eingewendet haben; d) und endlich

11) wenn ein Vergleich in der Sache geschlossen wird, ohne der Kosten dabey zu erwähnen; jedoch sollen die Gerichte darauf halten, daß der Kostenpunkt bey Vergleichen nicht übergangen werde. e)

Nicht immer dürfen aber bey der erkannten Kostenkompensation, die Kosten den Partheyen zur Hälfte oder zu gleichen Theilen zugetheilet, sondern es soll hierbey, vorzüglich darauf, daß einem Jeden nur diejenigen Kosten zur Last fallen, welche er entweder allein verursacht, oder wovon er einen besondern Vortheil gehabt hat, gesehen, und hiernach der Beytrag einer jeden Parthey ausgeworfen und festgesetzt werden, auch können die Partheyen auf eine solche Berechnung ihrer Kosten noch besonders antragen. f)

§. 113.

Vom Armenrechte.

Bey der unentgeldlichen Verwaltung der Justiz, wofür sich so viel in der Theorie sagen läßt, finden sich in der Ausführung die größten Schwierigkeiten, daher die Gerichtskosten noch nirgends haben aufgehoben werden können. Auch fällt das Anstößige, welches sie in der Idee haben, bey kaltblütigem Nachdenken alsdann hinweg, wenn solche Einrichtungen getroffen werden, daß die Kosten für eine

c) Ger. Ordn. I. 23. §. 9.
d) Ebend. §. 11.
e) Ebend. §. 21.
f) Ebend. §. 4.

natürliche Strafe der Streitsucht oder der schuldbaren Verabsäumung gesetzlicher Vorschriften gelten können, und zugleich dafür gesorgt wird, daß Niemand wegen seines Unvermögens die Gerichtskosten zu erlegen rechtlos werde.

Was in der ersten Hinsicht für Bestimmungen in der preußischen Gerichtsordnung enthalten sind, davon ist in den vorhergehenden Paragraphen geredet worden, jetzt erfordert nun aber auch der zweyte Punkt unsre Aufmerksamkeit.

Es ist nämlich im Allgemeinen, sowohl in Ansehung der Civil- g) als der Criminalkosten h) verabredet, daß durch deren Einforderung Niemand ruiniret werden soll, daß dem dazu Verpflichteten billige Termine gesetzt, und daß weder dessen Grundstücke noch unentbehrliche Mobilien deshalb angegriffen werden sollen, auch darf, wenn alle andere Grade der Exekution ohne Erfolg geblieben sind, dennoch nie mit dem Personalarrest der Kosten halber verfahren werden. i)

Außerdem wird aber derjenige, welcher weder an liegenden Gründen und Kapitalien so viel besitzet, noch durch sein Amt und Gewerbe so viel verdienen kann, daß nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts für sich und die Seinigen, nach einem ungefähren Ueberschlage, noch etwas zu den Proceßkosten übrig bleibt, mit den Proceßkosten ganz verschonet. k) Man nennt diese Verschonung das Armenrecht, mann kannte es in Sachsen auch, nur

g) Rescr. v. 17. July 1797. Stengel V. S. 311. und Rescr. vom 8. July 1805 in der neuen Ediktensamml. XI. S. 2963.

h) Criminalordn. §. 622.

i) Ger. Ordn. Anh. §. 140.

k) Ebend. I. 23. §. 31.

fehlt es dort an solchen genauen Bestimmungen darüber, wie sich in den preußischen Gesetzen finden.

Die Erlangung des Armenrechts setzt eine vorläufige Untersuchung der Vermögensumstände und Verhältnisse dessen, der darauf anträgt, voraus. l) Der in Sachsen stets nothwendige Armeneid wird hingegen nur dann erfordert, wenn das Vermögen nicht hinlänglich auszumitteln ist. m)

Wer das Armenrecht erlangt hat, dem können von dieser Zeit an keine Kosten weiter abgefordert werden, sondern die Gebühren werden niedergeschlagen, die baaren Verläge aber aus der Salarienkasse bestritten, hingegen erhält der Arme die bereits bezahlten Kosten nicht zurück. n) Gewinnt er durch den Proceß oder durch einen Vergleich etwas über den Betrag von 50 Thlr. so muß er von diesem Ueberschusse, so weit er hinreichet, die ihm nachgelassenen Kosten ganz oder zum Theil bezahlen, und wenn der Gewinn 100 Thlr. übersteigt, auch den Proceßstempel berichtigen; o) zugleich versteht es sich von selbst, daß die Kosten nachgezahlt werden müssen, wenn der Arme nachher in bessere Vermögensumstände kommt, und hierüber soll ihm, dafern er nicht den Armeneid geleistet hat, am Ende des Processes ein Angelöbniß abgenommen werden. p)

Die Zulassung der einen Parthey zum Armenrechte, soll demnächst der andern Parthey nie lästig werden, daher bestimmt die Gerichtsordnung q)

l) Ger. Ordn. I. 23. §. 32.
m) Ebend. §. 34.
n) Ebend. §. 35.
o) Ebend. §. 40.
p) Ebendaselbst.
q) Ebend. §. 36.

sehr umständlich, wie die gemeinschaftlichen Kosten unter den Partheyen, im Fall die eine davon das Armenrecht erlanget hat, vertheilt werden sollen, und selbst bey Vergleichen werden der vermögenden Parthey nur die Kosten der Verfügungen, wobey er Extrahent war, ganz, die übrigen aber nur zur Hälfte angesetzt. r) Wenn jedoch unter mehrern Streitgenossen ein Armer ist, so müssen die übrigen diesen in gewisser Maaße übertragen, s) wie bereits vorhin §. 111 bemerkt worden.

Das erhaltene Armenrecht befreyt übrigens Niemanden von dem Ersatze der Kosten an die Gegenparthey, wenn er dazu verurtheilt werden muß, sondern er wird genöthiget, solche durch Abarbeitung herbeyzuschaffen, t) und kann nach Befinden wegen seiner bewiesenen Streitsucht mit mehrtägigem Gefängnisse bestrafet werden. u)

Sollte aber Jemand überführt werden können, daß er sich des Armenrechts zur Ungebühr angemaßet habe, so treffen ihn nicht nur die Kosten, sondern er wird auch außerdem um Geld oder am Leibe gestraft, und dafern er sogar den Armeneid geleistet hat, gegen ihn, wie gegen einen Meineidigen verfahren. x)

§. 114.

Von der Kostenfreyheit der Soldaten.

Die gemeinen Soldaten und Unterofficiere haben meistentheils außer ihrem Solde kein Ver-

r) Ger. Ordn. Anh. §. 136.
s) Ebend. I. 23. §. 38.
t) Ebend. §. 39.
u) Ebend. §. 37.
x) Ebend. §. 41.

mögen, es ist daher billig, daß ihnen die Kostenfreyheit zukomme. Es haben aber auf diese Kostenfreyheit nicht nur die in Reihe und Glied stehenden gemeinen Soldaten und Unterofficiere mit Einschluß der Feldwebel schon an und für sich, und ohne vorgängige Leistung eines Armeneides, Anspruch, sondern es kommt dieselbe auch den reitenden Feldjägern und Gensd'armen, y) dafern sie nicht Officiersrang haben, z) — den beym Kriegswesen bestellten Bedienten jedes Ranges, a) — den beurlaubten und mit Laufpässen entlassenen Soldaten, b) — und den Ehefrauen und Kindern aller vorgenannten Personen, c) sowohl in Civil- d) als Criminal- e) und Injuriensachen f) zu. Nur Compagniechirurgen genießen keine Kostenbefreyung, g) und bey Ehescheidungen muß der Soldat nach Unterschied der Sachen 1 Thlr. 14 Gr. — oder 3 Thlr. 10 Gr. — an Kosten erlegen. h)

Außerdem fällt die Kostenfreyheit der Militairpersonen hinweg, wenn sie in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten Klagen anstellen oder belangt werden, i) oder wegen ihrer bürgerlichen Nahrung die sie treiben, Processe füh-

y) Ger. Ordn. Anh. §. 143.
z) Kabinetsorder vom 22. März 1798. Stengel XIII. S. 313.
a) Ger. Ordn. I. 23. §. 42.
b) Ebendaselbst.
c) Ebend. §. 43. und Anhang §. 144.
d) Ebend. §. 42.
e) Criminalordnung §. 618.
f) Ger. Ordn. Anhang §. 237.
g) Ebend. Anhang §. 143.
h) Rescr. vom 28. Oktober 1809. Jurist. Monatschrift X. S. 368 und 482.
i) Ger. Ordn. I. 23. §. 44.

führen, k) — oder als Beurlaubte ein Policeyvergehen begehen, l) — oder ihnen die allgemeinen Konkurskosten an ihren Perceptionssummen angerechnet werden müssen. m)

Im übrigen finden bey der Vertheilung der Kosten, und in dem Falle, wenn die Militairperson dem Gegner dieselben zu erstatten hat, ganz die nämlichen Regeln wie bey denen, die das Armenrecht erlangt haben, statt. n)

§. 115.

Von der Kostenfreyheit des Fiskus.

Da die Gerichtskosten in die Staatskasse fließen, und die Mitglieder der Gerichtshöfe vom Staate besoldet werden, so ist nichts natürlicher, als daß dem Fiskus auch die Kostenfreyheit zukommt. Es erstreckt sich dieselbe aber blos auf die Gerichtskosten, nicht aber auf die, welche dem Gegentheile zu erstatten sind, o) und wegen welcher man sich an die den Proceß dirigirende Finanzbehörde zu halten hat, p) jedoch werden solchen Falls die Instruktions- und Urthelsgebühren beyder Theile niedergeschlagen, und der Fiskus hat blos das zu bezahlen, was von seinem die Kosten zurück erhaltenden Gegner bereits bezahlt worden ist. q)

k) Ger. Ordn. I 23. §. 44.
l) Verordn. v. 21. Febr. 1811.
m) Ger. Ordn. I. 50. §. 535.
n) Ebend. I. 23. §. 45.
o) Ebend. I. 35. §. 26.
p) Ebend. §. 31.
q) Ebend. §. 27. u. 28.

Wenn hingegen der Gegner des Fiskus in die Kostenerstattung verurtheilet wird, so hat derselbe dießfalls weiter nichts als die Gebühren für die von der Regierung dem Fiskal zur Anstellung der Beantwortung der Klage ertheilte Autorisation, und die durch den Proceß und die Herbeyschaffung der nöthigen Nachrichten und Urkunden verursachten baaren Auslagen und Kapitalien, zu berichtigen. r) Insonderheit aber können der Privatparthey für die Mittheilung der Klage an die Finanzbehörde nie einige Kosten angesetzt werden. s) Etwas eignes und ganz anomalisches ist es übrigens, daß der Fiskus auch von den allgemeinen Konkurskosten befreyet ist, und daß er hierbey von den übrigen Gläubigern übertragen werden muß. t)

§ 116.

Von der Kostenfreyheit der öffentlichen Institute und milden Stiftungen.

Ganz die nämliche Kostenfreyheit wie der Fiskus, auch bey Concursen, genießen die Bank und die königlichen Salarienkassen. u) Außerdem aber haben auf die gewöhnliche Kostenbefreyung bey Processen, die sie führen, Anspruch, 1) die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt, 2) die Officierwittwenkasse, 3) die Predigerwittwenkasse, 4) die Wittwenkasse des königlichen Orchesters, 5) die Akademie der Wissenschaften, 6) die Landesuniversitäten, 7) das Rettungsinstitut zu Berlin, 8)

r) Ger. Ordn. Anhang §. 241.
s) Ebend. I. 35. §. 12.
t) Ebend. I. 50. §. 531.
u) Ebend.

sämmtliche Armenanstalten, x) 9) die Seehandlungsgesellschaft, y) 10) die Hauptnutz- und Brennholzadministration, z) 11) das Haupteisenkomtoir, 12) die Landgestüteanstalten, 13) die Freyenwalder Gesundbrunnenanstalt, 14) das Laqerhaus, und 15) die Gold- und Silbermanufaktur. a)

§. 117.

Von der Kostenfreyheit der königlichen Familie.

Den zum königlichen Hause gehörigen Prinzen und Prinzessinnen kommt die Kostenfreyheit ebenfalls zu, jedoch nur in persönlichen Sachen, nicht aber wenn der Gegenstand der Sache eine von dem Prinzen inne habende Präbende, oder ein von ihm besessenes Grundstück betrifft. b)

§. 118.

Von den in Processen vorkommenden Strafen.

In allen Fällen, wo gewisse Formen, Fristen und Regeln vorgeschrieben sind, muß das Bestreben, diese Vorschriften zu übertreten durch ein Gegengewicht gehemmt werden, und hierzu dienen bey Processen die darin vorkommenden Strafen. Sie treffen theils die richterlichen Personen, theils die Sachwalter, theils die Partheyen selbst.

Anlangend die Strafen der richterlichen Personen, so haben sie dergleichen bey jeder vorsätzlichen

x) Ger. Ordn. Anhang §. 145.

y) Stengel XIV. S. 222.

z) Kabinetsorder v. 7. Novbr. 1811.

a) Rescr. v. 26. März 1810.

b) Ger. Ordn. Anhang §. 146.

oder schuldbaren Verletzung ihrer Amtspflichten zu gewarten c) Die Größe und Art derselben hängt von der Beschaffenheit der Handlung selbst ab, und die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind darnach eingerichtet d) Es giebt aber richterliche Handlungen, welche, ohne in die Categorie der Verbrechen zu gehören, doch einen nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsgang haben, und von denen kann hier nur die Rede seyn. Es gehören dahin folgende, 1) wenn ein Richter Eingriffe in die Gerichtsbarkeit eines andern thut; e) 2) wenn er ohne zureichenden Grund die Insinuation der Verfügungen eines andern inländischen Gerichts verweigert; f) 3) wenn er die Verfügung auf eine angebrachte Klage verzögert; g) 4) wenn er durch Vergeßlichkeit oder unterlassene Vorbereitung daran Schuld ist, daß ein Termin vereitelt wird, h) 5) wenn er beym Zeugenverhör aus bloßer Neugier ungehörige Fragen den Zeugen vorlegt oder sie über erhebliche Dinge zu befragen verweigert, i) und 6) wenn er bey der Exekution zuviel oder zu wenig thut. Die in allen diesen Fällen den Richter treffende Strafen sind willkührlich, bestehen in dem Ersatze der Kosten und der Schäden, und werden außerdem nach dem Grade seiner Schuld dabey abgemessen, ihre Bestimmung erfolgt jederzeit von dem Vorgesetzten der richterlichen Person.

Die Strafen der Justizkommissare erfolgen hingegen bey einzelnen Processen von dem Proceßge-

c) Ger. Ordn. III. 2. §. 10.
d) Landrecht II. 20. §. 323 bis 408.
e) Ger. Ordn. I. 2. §. 165.
f) Ebend. I. 7. §. 10.
g) Ebend. I. 25. §. 47.
h) Ebend. I. 8. §. 7.
i) Ebend. I. 10. §. 181.

richte, und sie müssen sich denselben unterwerfen, wenn sie auch für ihre Person einen ganz andern Gerichtsstand haben. k) Dergleichen Fälle kommen meistentheils nur bey nicht richtig innen gehaltenen Fristen vor l) und die Strafen bestehen in der Regel in einer verhältnißmäßigen Geldbuße.

Was endlich die Strafen der Proceßführenden Partheyen anbetrifft, so treten dergleichen vorzüglich ein in Fällen, wo Jemand wissentlich falsche Dinge behauptet, die Wahrheit verheimlichet, und einer vorsätzlichen Streitsucht sich schuldig macht. Die Strafen selbst richten sich nach der Lage und dem Gegenstande der Sache, sie sind daher sehr verschieden, und es gehört zu den Pflichten der Richter und Partheyen jedesmal bey Aufnehmung der Klage oder deren Beantwortung dieselben vorzuhalten. m) Wenn nämlich 1) Jemand eine Thatsache leugnet, deren Wahrheit doch in der Folge dargethan wird, so soll er mit dagegen gerichtetem Einwande, wenn er ihn nachher anbringt, nicht zugelassen, n) wenn er ihn aber vorher schon und eventualiter vorgeschützt hat, wenigstens mit einer nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten Geldbuße belegt werden. o)

Wer 2) einen Anspruch oder Einwand wissentauf eine unwahre Thatsache gründet, der wird des Anspruchs oder Einwandes verlustig, wenn er ihn auch aus andern Umständen herleiten könnte. p)

k) Ger. Ordn. I. 2. §. 55.

l) Ebend. I. 6. §. 5. — 14. §. 43. — 35. §. 67.

m) Ebend. I. 5. §. 7. u. 23. §. 51.

n) So ist der Satz negans non excipit im Preußischen klärer und genauer als in Sachsen ausgesprochen.

o) Ger. Ordn. I. 23. §. 52. n. 1. u. 4.

p) Ebend. n. 2.

Hält Jemand 3) vorsätzlich eine Thatsache zurück, so kann dieselbe in dem ganzen Verfolg der Sache weiter keine Rücksicht finden. q)

Und so wie 4) derjenige, welcher durch eine klare und gewissenhafte Darstellung der Sache des Zutrauens des Gerichts sich würdig gemacht hat, vorzugsweise zur Leistung eines nothwendigen Eides zugelassen werden soll, r) also wird im Gegentheile der, welcher eine Unwahrheit sich erlaubt, nicht nur in dem gegenwärtigen, sondern auch in allen folgenden Processen zur Ablegung eines nothwendigen Eides für unfähig erkläret. s)

Wer 5) die Annahme einer richterlichen Verfügung, wäre auch ein Verstoß in Ansehung der Titulatur darin vorgefallen, oder wenn er des Schreibens kundig ist, die Ausstellung eines Empfangsbekenntnisses an die insinuirende Person verweigert, oder wohl gar gegen diese letztere Thätlichkeiten begeht, den trifft dafür eine nach den Umständen größere oder geringere Geld- oder Gefängnißstrafe. t)

Eben dieses ist 6) der Fall bey dem, welcher sich zur Abschwörung einer Urkunde erbietet, deren Richtigkeit nachher erwiesen wird u) ingleichen

7) bey dem, welcher die Ablegung eines Zeugnisses ohne Grund verweigert, x) oder

8) dem Exekutor mit Schimpfworten und Thätlichkeiten sich zu widersetzen unterfängt. y)

q) Ger. Ordn. I. 23. §. 52. n. 3.
r) Ebend. I. 13. §. 24.
s) Ebend. I. 23. §. 52. n. 5.
t) Ebend. I. 7. §. 37. flgd.
u) Ebend. I. 10. §. 148.
x) Ebend. §. 183.
y) Ebend. I. 24. §. 148.

Von den auf Anbringung unbefugter Nullitätsklagen, und Restitutionsgesuche gesetzten Strafen ist schon vorhin §. 97 u. 98. das nöthige gesagt worden.

Ueber die die Partheyen treffenden Strafen, selbst in dem Falle, wenn zwar nicht im Processe, wohl aber bey Gelegenheit des Geschäfts, woraus er entstanden ist, ein Betrug begangen worden, z) muß in dem Proceßurthel mit erkannt und das nöthige festgesetzt werden, a) wo dann gegen diesen Theil des Urthels, so wie bey allen Streiterkenntnissen, kein anderes Rechtsmittel, als ein Milderungsgesuch mittelst Rekurses offen stehet. b)

Der Vorwand, daß die eine Parthey sich in dem Processe einer Strafe schuldig gemacht habe, berechtiget übrigens die andre Parthey eben so wenig die weitere Einlassung mit derselben abzulehnen, als die Instruktion der Sache deshalb unterbrochen werden kann. c)

Zu den die Partheyen bey Processen treffenden Strafen gehören auch die Succumbenzgelder. In Sachsen fanden dergleichen nur statt bey den Appellationen von den Aussprüchen des Handelsgerichts zu Leipzig, im Preußischen hingegen kommen sie überall vor, wo ohne allen Grund gegen das Urthel ein Rechtsmittel ergriffen worden ist. d) Ihr Betrag hängt jederzeit vom richterlichen Ermessen ab, und ist in der Revisionsinstanz höher als bey der Appella-

z) In Sachsen wird in einem solchen Falle die Sache an den Criminalrichter verwiesen.

a) Ger. Ord. I. 23. §. 56.

b) Ebend. I. 14. §. 3. u. 3.

c) Ebend. §. 54.

d) Ebend. §. 49.

tion. Es können aber die Succumbenzgelder in der zweyten Instanz nicht eher eingefordert werden, als bis das Appellationsurthel rechtskräftig, oder in der dritten Instanz ebenfalls entschieden ist, und die Succumbenzgelder der zweyten Instanz fallen weg, wenn das Urthel in dritter Instanz abgeändert wird. e)

Alle in Processen vorkommende Geldstrafen und Succumbenzgelder gehören dem Gerichte, von welchem sie ausgesprochen und aufgeleget worden sind, f) nur in dem Falle wird das Succumbenzgeld zwischen dem das Appellationsurthel abfassenden Gerichte und dem der ersten Instanz zu gleichen Theilen getheilet, wenn das Erstere nicht die vorgesetzte Behörde des Letztern ist, sondern es blos vermöge eines allgemeinen oder besondern Auftrags in der Appellationsinstanz erkennt; g) ein Fall der besonders bey den mit einander, als gegenseitige Appellationsinstanz, in Verbindung gesetzten Obergerichten benachbarter Provinzen vorkommt. h)

§. 119.

Von den in Proceßsachen vorkommenden Schäden, Nutzungen und Zinsen.

Nicht selten kommen bey einem Processe, nächst der Hauptsache, auch zu erstattende Schäden, Nutzungen und Zinsen zur Sprache. Sind die Schäden im Processe selbst vorgefallen, i) oder läßt sich der Betrag der in der Sache selbst liegenden

e) Ger. Ordn. I. 14. §. 49.
f) Ebend. §. 55b.
g) Ebend. §. 49.
h) Siehe oben §. 86.
i) Ger. Ordn. I. 23. §. 60.

Schäden leicht übersehen und beurtheilen, so muß die Instruktion und Entscheidung in der Hauptsache zugleich mit darauf gerichtet werden. k) Scheint hingegen die Ausmittelung des Betrags der Schäden und Nutzungen viel Mühe und Zeit zu erfordern, so wird blos über die Schuldigkeit zu Leistung derselben erkannt, die Ausmittelung ihres Betrags aber zur besondern Instruktion ausgesetzt, und dieser Gegenstand sodann in separato verhandelt. l)

Auf die Zinsen hingegen muß der Richter jederzeit, auch ungebeten, bey Abfassung des Urthels Rücksicht nehmen; m) nur wenn Jemand auf einen gewissen Betrag der Zinsen ausdrücklich angetragen hat, darf der Richter hierüber nicht hinausgehen. n) Sollte aber der Richter den Zinsenpunkt gleichwohl im Urthel aus der Acht gelassen haben, so gilt dieses bey den ausdrücklich geforderten Verzugszinsen als ein Aberkenntniß derselben, o) und man muß also dießfalls gegen das Urthel ein Rechtsmittel einwenden, die versprochenen aber nicht mit geforderten Zinsen hingegen können nachher so lange noch eingeklagt werden, als man das Kapital ohne Vorbehalt noch nicht angenommen hat. p)

k) Ger. Ordn. I. 23. §. 59. u. 63.
l) Ebendaselbst.
m) Ebend. §. 58.
n) Ebendaselbst.
o) Landrecht I. 11. §. 846. u. 848.
p) Ebend. §. 847.

Siebentes Kapitel.
Von der Exekution,

§. 120.

Von der Exekution im Allgemeinen.

Der launige Griebner sagt, in seinem Diskours zur sächsischen erläuterten Proceßordnung, ein Proceß ohne Exekution sey campana sine pistillo, eine Glocke ohne Klöppel; aber auch ohne zu scherzen, kann man die Exekution für die Hauptsache bey einem jeden Processe erklären, weil dessen Tendenz stets und überall auf die Exekution gerichtet ist. Bekanntlich fehlte es bey den ehemaligen Reichsgerichten vorzüglich an der Exekution, und dieser Umstand machte, daß sie die Achtung verloren, die sie in jeder Hinsicht verdienten.

Die Vorschriften bey der Exekution in Sachsen sind an sich sehr zweckmäßig, ein Hauptgebrechen war es aber dabey, daß der Exekutionsakt durch eine Appellation oft mehr als einmal gehemmt werden konnte, auch fehlte es in manchen Punkten und Fällen an hinlänglich vollständigen und genauen Bestimmungen. Im Preußischen läßt sich bekanntlich die Exekution durch keine Appellation hindern und aufhalten, sondern es steht, wenn man sich durch das Exekutionsverfahren beschwert hält, blos der Recurs offen. Eben daher war es aber auch nöthig, daß über alle bey der Exekution vorkommende Fälle,

die genauesten und bestimmtesten Regeln gegeben wurden, damit nie ein Eingriff in Jemandes Rechte, wogegen man sich durch eine Appellation schützen müßte, dabey möglich ist.

Um die preußische Exekutionsordnung vollkommen kennen zu lernen, müssen folgende Punkte erörtert werden: 1) wenn kann und muß die Exekution gesucht werden? 2) bey wem kann und muß sie gesucht werden? 3) wie muß das Exekutionsgesuch beschaffen seyn? 4) gegen wen findet die Exekution statt? 5) welche Einwendungen sind gegen die Exekution zulässig, und wie ist dabey zu verfahren? und 6) welche Maaßregeln sind bey den verschiedenen Exekutionsfällen zu beobachten? Diese sechs Punkte müssen uns also gegenwärtig nach der Reihe beschäftigen.

§. 121.

Wenn kann und muß die Exekution gesucht werden?

Die Exekution setzt in der Regel ein rechtskräftiges Urthel voraus, worin derjenige, gegen den sie gesucht wird, verurtheilt worden ist, a) es mag nun dieses ein förmliches Urthel oder ein Contumazialbescheid seyn; b) indeß giebt es doch verschiedene Fälle, wo die Exekution auch ohne Urthel, oder ohne daß dasselbe in seine Rechtskraft übergegangen ist, statt findet. Es gilt nämlich 1) ein gerichtlich geschlossener Vergleich, c) und ein gerichtliches Anerkenntniß der Schuld, d) einem Urthel gleich, und aus beyden kann die Exekution sofort verfüget werden.

a) Ger. Ordn. I. 24. §. 2.
b) Ebend. §. 3. u. 4.
c) Ebend. §. 11. u. 13.
d) Ebendaselbst.

Wenn ferner 2) nur gegen einen Theil des Urthels, oder nur gegen den Betrag der darin erkannten Summe ein Rechtsmittel eingewendet worden ist, so kann in Ansehung der übrigen im Urthel enthaltenen Punkte, und in Ansehung der mindern Summe, des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet, die Exekution gesucht werden. e)

Daß 3) wegen der Gerichtskosten die Exekution gleich nach der Publikation des Urthels, und ohne dessen Rechtskraft abzuwarten, statt findet, f) ist bereits vorhin §. 106 bemerkt worden, und das nämliche gilt

4) in allen Fällen, wo die Appellation g) und Revision h) keine aufschiebende Kraft hat, sondern das angefochtene Urthel nichts destoweniger als ein Interimistikum angesehen wird.

Außerdem bedarf es, um die Exekution zu verfügen, keines Processes, und also auch keines Urthels in folgenden Fällen:

5) bey regulirten Abgaben und Steuern, i)

6) wenn Jemand das Geld für eine in der Auktion erstandene Sache nicht sofort bezahlt, und diese Sache also auf seine Gefahr und Kosten anderweit versteigert wird, in Ansehung des von demselben einzutreibenden Ausfalls zwischen dem ersten und zweyten Auktionsgebote; k)

7) wegen der rückständigen Zinsen einer hypothekarischen Schuldpost; l)

e) Ger. Ordn. I. 14. §. 10.
f) Anhang §. 134.
g) Siehe oben §. 87.
h) Siehe oben §. 88.
i) Amtsblatt n. 12. §. 64.
k) Ger. Ordn. I. 24. §. 89.
l) Ebend. I. 28. §. 13. u. Anh. §. 196.

8) um die gerichtliche Niederlegung des Dokuments über eine verkümmerte Schuldforderung, m) oder

9) die Ablegung einer unstreitig schuldigen Rechnung zu erlangen; n)

10) um den Besitzer einer Erbschaft zur Herausgabe eines Verlassenschaftsverzeichnisses zu nöthigen; o)

11) wenn in der anderweiten Subhastation um deswillen verfahren werden muß, weil der erste Ersteher die im Adiudikationsscheine gesetzten Termine nicht immer hält; p)

12) wenn eine richterliche Person schuldig ist, Schäden und Kosten zu erstatten; q)

13) wenn ein Vormund in seinen Nutzen verwendete Gelder des Pflegbefohlnen zurückzuzahlen hat, r) oder seinen Kassenbestand dem Gerichte überliefern soll; s) und

14) wenn eine Gerichtsperson Depositengelder an sich genommen, t) oder Jemand dergleichen erborgt hat, u) und solche zur Kasse gebracht werden sollen.

Um die Exekution aus einem rechtskräftigen Urthel, Contumazialbescheide, gerichtlichem Ver-

m) Ger. Ordn. I. 29. §. 54.
n) Ebend. I. 45. §. 4.
o) Ebend. I. 46. §. 7.
p) Ebend. I. 52. §. 62.
q) Ebend. III. 1. §. 23.
r) Landrecht. II. 18. §. 486.
s) Ebend. §. 669.
t) Depositenordn. Tit. I. §. 42.
u) Ebend. §. 52.

gleiche oder Anerkenntnisse zu erlangen, muß man aber binnen Jahresfrist von der Zeit an, wo die Zahlungsverbindlichkeit dadurch eingetreten ist, sich melden, indem eine längere Zögerung einen neuen diesfallsigen Proceß nöthig macht. x) Nur wenn das Urthel dahin lautet, daß Jemand etwas leisten soll, behält es auch nach Jahr und Tage seine volle Wirkung, y) und wenn man nachweisen kann, daß man dem Schuldner gerichtlich oder außergerichtlich Nachsicht gegeben hat, oder die Exekution wegen Mangels des Objektes binnen Jahresfrist nicht hat geschehen können, so nimmt die jährige Frist zur Suchung der Exekution erst von der Zeit an ihren Anfang, wo das Hinderniß gehoben worden, z) und die Nachsicht abgelaufen ist. a)

§. 122.

Wo kann und muß die Exekution gesucht werden?

Nur in einigen wenigen Fällen, z. B. wegen seiner eignen Kosten, b) und wegen der erkannten Strafen, c) — um die Partheyen zur Berichtigung der streitig gewesenen Grenzen zu nöthigen, d) — bey der erkannten Separation der Gemeinheiten, e) — bey Prodigalitätserklärungen, f) — und

x) Ger. Ordn. I. 24. §. 3 u. 4.
y) Ebendaselbst.
z) Ebend. Anhang §. 148.
a) Ebend. I. 24. §. 3.
b) Ebend. Anhang §. 134.
c) Ebend. I. 23. §. 13.
d) Ebend. I. 42. §. 31.
e) Ebend. I. 43. §. 45.
f) Ebend. I. 38. §. 31.

bey Eintreibung der Vergütung für die von den Unthanen zur Ungebühr geleisteten Dienste; g) — ist der Richter die Exekution ungesucht und Amtswegen zu verfügen berechtiget, sonst muß er jederzeit das Gesuch der obsiegenden Parthey hierzu abwarten. h)

Es gebühret aber die Exekution in der Regel dem Richter erster Instanz, i) der damit unmittelbar verfahren kann, wenn auch derjenige, gegen den sie gesucht wird, ihm persönlich gar nicht unterworfen ist, dafern er nur in seinem Gerichtssprengel Vermögen besitzt, worein die Exekution geschehen kann. k) Hat aber der Verurtheilte einen andern Gerichtsstand, und ist die Sache, worein die Exekution gesucht wird, auswärts befindlich, so muß der Proceßrichter der Exekution halber sich mittelst Requisition an den andern Richter wenden, l) und diese Requisition ist besonders zur Vollstreckung eines gegen den Wiederverklagten vom Konventionsrichter gesprochenen Urthels, m) und alsdann nöthig, wenn die Exekution in das Mobiliarvermögen einer Militairperson oder der Angehörigen derselben geschehen soll. n)

Das zur Hülfsvollstreckung requirirte Gericht ist der Requisition nachzukommen schuldig, und darf sich keiner Beurtheilung über die Rechtmäßigkeit des der Exekutionsverfügung zum Grunde liegenden

g) Ger. Ordn. I. 41. §. 60.
h) Ebend. I. 24. §. 21.
i) Ebend. §. 1. und 26.
k) Ebend. §. 26.
l) Ebend. §. 27.
m) Ebend. Anhang §. 151.
n) Ebend. Anhang §. 149. u. 150.

Erkenntnisses anmaaßen, sondern muß den Schuldner, wenn er Einwendungen dagegen vorbringt, damit lediglich an den Proceßrichter verweisen. o)

Auch den Requisitionen ausländischer Behörden, um die Vollstreckung der Hülfe, müssen die inländischen Gerichten sich fügen, jedoch steht ihnen solchenfalls eine Beurtheilung der Sache frey, und sie haben ihr Bedenken jedesmal ihrer vorgesetzten Behörde vorzulegen. p)

§. 123.

Wie das Exekutionsgesuch beschaffen seyn muß.

In Sachsen geht bekanntlich der Exekution ein Schuldberechnungstermin voraus. Dieses ist aber im Preußischen in der Regel nicht nöthig, weil das Urthel alles dasjenige, was der Verurtheilte zu leisten hat, bestimmt entweder in der Summe, oder doch so angeben muß, daß die Berechnung leicht, und nur ein Kalkulatorgeschäft ist. q) Sollte indeß in einzelnen Fällen das Urthel keine solche bestimmte Angabe enthalten, so tritt im Preußischen ebenfalls die Nothwendigkeit, einen Schuldberechnungstermin zu halten, ein; wie dieses insonderheit in Ansehung der vor Abfassung des Urthels nicht zu den Akten gebrachten Kosten vorgeschrieben ist. r)

Weil aber im Preußischen keine Schuldberechnungstermine gehalten werden, so muß das Gesuch um Vollstreckung des Urthels so ausführlich wie möglich seyn. Es ist nämlich die Summe des Kapitals,

o) Ger. Ordn. I. 24. §. 28.
p) Ebend. §. 30.
q) Ebend. §. 22.
r) Ebend. I. 23. §. 26.

pitals, welches man verlangt, mit gehöriger Bestimmung der Münzsorten, darin auszudrücken. Es müssen die Zinsen nach der im Urthel festgesetzten Höhe angegeben, oder nach der erkannten Frist berechnet werden. Und es ist der Betrag der geforderten Kosten nach dem Urthel auszuwerfen, über die nachher aufgelaufenen aber ein Verzeichniß beyzufügen; s) hat aber der Proceß mehrere Punkte, oder gar eine Rechnungsdifferenz zum Gegenstande gehabt, und ist über das Liquidum nicht etwa im Urthel selbst schon erkannt worden, so muß eine förmliche, von einem verpflichteten Kalkulator attestirte Berechnung aller Sätze beygefüget werden. t)

§. 124.

Gegen wen die Exekution statt findet?

So richtig der Satz an sich ist, daß die Exekution nur gegen den verfüget werden könne, welcher im Urthel verurtheilet worden, u) so giebt es doch eine Menge Fälle, wo die Exekution auch gegen einen Dritten, der an dem Processe keinen Antheil genommen hat, und in dem Urthel gar nicht benannt ist, gesuchet werden kann.

Ein solcher Fall tritt ein: 1) bey Erben, denn diese müssen das gegen ihren Erblasser ergangene Urthel, auch gegen sich gelten lassen. x) Die gewöhnliche Ueberlegungsfrist von sechs Wochen, oder wenn er über 40 Meilen entfernt vom Erblasser lebt von drey Monaten, y) kommt dem Erben zwar

s) Ger. Ordn. I. 23. §. 22.
t) Ebend. §. 23.
u) Ebend. I. 24. §. 5.
x) Ebend. §. 6.
y) Landrecht I. 9. §. 386 u. 387.

auch gegen die Exekution zu statten; z) allein nach Verfluß der Frist wird die Exekution in ihrem vollen Umfange gegen ihn verfüget, a) er müßte sich denn der Wohlthat des Inventarii bedienen, b) denn in diesem Falle ist die vorgängige Regulirung des Nachlasses abzuwarten, c) und man kann in der Zwischenzeit blos Sicherheitsverfügungen auswirken. d) Uebrigens sind mehrere Erben den Erbschaftsgläubigern so lange gemeinschaftlich verpflichtet, e) als sie ihre Abtheilung nicht auf die gehörige Art öffentlich bekannt gemacht haben, f)

Eben so wie gegen die Erben findet auch

2) die Exekution gegen den Vermächtnißnehmer statt, wenn dieselbe eine einzelne ihm vermachte und von ihm schon in Besitz genommene Sache betrifft, denn was gegen den Erblasser oder den Erben erkannt wird, muß auch der Legatar gegen sich gelten lassen. g) Bey Lehnsfolgern kommt es hingegen darauf an, ob sie ihr Recht zum Lehne durch die Person des Verstorbenen haben oder nicht. In jenem Falle sind sie nämlich zu allem dem verpflichtet, wozu der Verstorbene verurtheilt worden, im letztern Falle aber richten sich ihre Rechte nach ihrem Besitztitel, und nach der Beschaffenheit des streitig gewesenen Gegenstandes. Ein gleiches gilt auch von Amtsnachfolgern.

z) Ger. Ordn. I. 24. §. 15.
a) Ebend. §. 7.
b) Ebend. §. 20.
c) Ebend. §. 18.
d) Ebend. §. 15.
e) Landrecht I. 17. §. 127.
f) Ebend. §. 137 flg.
g) Ebend. I. 12. §. 298.

Anlangend 3) die Bürgen, so kann gegen diese die Exekution, wegen Forderungen an den Hauptschuldner, nur alsdann sofort verfüget werden, wenn sie entweder zu dem Processe selbst mit zugezogen worden sind, h) oder sie sich erst nach der Verurtheilung des Hauptschuldners für die erkannte Summe verbürget haben, i) oder ein Fall vorhanden ist, wo die Wohlthat der Vorausklage nicht statt findet. Bey andern Gesammtverpflichteten wird eine solidarische Verbindlichkeit schon gesetzlich angenommen, k) daher die Exekution auch gegen Alle oder gegen Einen allein zulässig ist.

4) Kann das Vermögen des Ehemannes wegen Schulden der Frau jederzeit angegriffen werden, wenn er seine Einwilligung dazu gegeben hat, oder sie von der Frau allein zur Erhaltung der Wirthschaft gemacht worden sind. l)

Wenn 5) Jemand einen im Streit befangenen Gegenstand erst nach der Zeit, wo dem bisherigen Inhaber die erste Vorladung im Processe zugestellet worden, an sich bringt, so muß er sich demjenigen unterwerfen, was darüber in dem rechtshängigen Processe entschieden wird, wenn er auch daben nicht zugezogen worden ist, m) und es kann auch die Exekution sofort gegen ihn gesucht werden.

Gegen Intervenienten, Litisdenuncianten und Litisconsorten, findet 6) die Vollstreckung des Urthels nach Verhältniß ihrer Theilnahme an dem

h) Landrecht I. 14. §. 311.
i) Ebend. §. 313.
k) Ebend. I. 5. §. 424.
l) Ebend. II. 1. §. 318 flg.
m) Ger. Ord. I. 24. §. 9.

Processe jederzeit statt, jedoch kommt es hierbey auf den Ausspruch des Urthels an. n)

Wer aber 7) den Proceß nicht für sich, sondern als Vertreter einer andern Person, geführt hat, gegen den kann, wenn er auch namentlich verurtheilt worden, dennoch die Exekution nicht gesucht werden, sondern man muß sich lediglich an die eigentliche Parthey halten. o) Nur wenn Jemand wissentlich einer falschen Vollmacht sich bedienet hat, wird er zur Leistung des im Urthel erkannten für seine Person verbindlich, im Fall das Urthel gegen die Hauptparthey nicht ausführbar ist. p)

§. 125.

Welche Einwendungen sind gegen die Exekution zulässig?

Die Vollstreckung des Urthels kann weder durch Vorschützung einer bey dem Urthel vorgefallenen Nullität, noch durch ein Restitutionsgesuch, q) noch dadurch abgewendet werden, daß man sagt: die Konvention oder Rekonvention sey noch nicht beendiget. r) Hingegen finden im Preußischen, wie in Sachsen, die Einwendungen der Zahlung, der Compensation, des Vergleichs, des Erlasses, und der erhaltenen Nachsicht, auch in terminis executionis statt, s) es mögen diese Einwendungen vor oder nach der Rechtskraft des zu vollstreckenden Urthels entstanden seyn. t) Nur müssen sie, um die

n) Ger. Ordn. l. 24. §. 11. u. 13.
o) Ebend. §. 12.
p) Ebend. §. 10.
q) Ebend. §. 35.
r) Ebend. l. 19. §. 13.
s) Ebend. l. 24. §. 36.
t) Ebend. Anhang §. 152.

Exekution aufzuhalten, einigermaßen bescheiniget werden, indem auf eine unbescheinigte Angabe gar keine Rücksicht zu nehmen ist. u) Darin aber weicht die sächsische Verfassung von der preußischen wesentlich ab, daß nach jener nur klare Brief und Siegel als Beweismittel solcher Einwendungen zugelassen werden, nach dieser aber der Beweis derselben auch durch sogleich zur Stelle gebrachte Zeugen und durch den Eidesantrag geführt werden kann. x)

Die Instruktion bey solchen Einwendungen muß übrigens unverzüglich verfüget und möglichst beschleuniget werden, indem kein Prorogationsgesuch dabey zulässig ist, y) und wenn gegen den hierauf erfolgten Ausspruch des Richters appelliret wird, so hemmt diese Appellation doch nie den Fortgang der Vollstreckung des ersten Urthels. z)

Unter dem Vorwand des Unvermögens, durch Moratorien und Dilationsgesuche, oder durch Anbietung terminlicher Zahlungen, darf endlich die Exekution nicht aufgehalten werden, a) auch ist es ausdrücklich verboten, sich gegen die angeordnete Exekution mit Bittschriften an den König zu wenden, b) und wenn dieses Jemand thut, und dadurch eine Kabinetsorder auswirkt, so ist derselben zwar Folge zu leisten, jedoch die Sache unverzüglich an das Justizministerium einzuberichten. c)

u) Ger. Ordn. I. 24. §. 38.
x) Ebend. I. 24. §. 39. — 27. §. 27. — u. 28. §. 4.
y) Ebend. I. 24. §. 39.
z) Ebend. §. 40.
a) Ebend. §. 42.
b) Ebend. §. 43.
c) Ebend. §. 22.

§. 126.

Von der Vollstreckung der Exekution, was derselben vorhergehet.

Wenn man den Grundsatz: die Mittel müssen dem Zwecke gemäß seyn, stets vor Augen hat, so läßt sich das Verfahren des Richters bey Exekutionen nach Verschiedenheit der Fälle sehr leicht erkennen.

Auf das eingekommene und für richtig anerkannte Exekutionsgesuch, wird nämlich an den Schuldner eine Verfügung erlassen, worin ihm die Vollziehung dessen, wozu er verurtheilt worden ist, binnen einer kurzen Frist von 8 oder 14 Tagen bis höchstens 4 Wochen aufgegeben, und ihm zugleich bekannt gemacht wird, daß im Unterlassungsfalle er unfehlbar die Exekution zu gewarten habe. d) Hiervon erhält der Extrahent nicht nur eine Nachricht, sondern es wird demselben auch der an den Exekutor ausgefertigte Exekutionsbefehl zugestellet, damit er, wenn der Schuldner jener Auflage nicht Folge leistet, davon Gebrauch machen, und ihn dem Exekutor einhändigen kann. e)

Leistet nun der Schuldner innerhalb der bestimmten Frist seiner Schuldigkeit völlige Genüge, so darf der Extrahent den Exekutionsbefehl an den Exekutor nicht abgeben, sonst kann ihn Jener, wegen Schimpfs, Schäden und Unkosten, belangen. f) Im entgegengesetzten Falle aber wird dem Exekutor die Verordnung zugestellt, und dieser verfährt nach dem Inhalte derselben.

d) Ger. Ordn. I. 24. §. 31.
e) Ebend. §. 32.
f) Ebend. §. 33.

Es muß nämlich die Exekutionsverordnung eine genaue Anweisung an den Exekutor, wozu er den schuldigen Theil nöthigen, und auf welche Art dieses geschehen soll, enthalten, g) und von dieser Anweisung darf er eben so wenig abweichen, und weder zu viel noch zu wenig thun, als durch Protestationen, Einwendungen und unbescheinigte Angaben des Schuldners von der Vollstreckung dessen, was ihm anbefohlen ist, sich abhalten lassen. h)

Nach einer neuern Verordnung sollen übrigens da, wo es keine bestellten Exekutoren giebt, Gensd'armen zu Exekutionsvollstreckungen gebraucht werden. i)

Die Kosten der Exekution muß in jedem Falle der Extrahent verlegen und vorschießen. k)

§. 127.

Von den verschiedenen Arten der Exekution.

Die Art, wie das Urthel zu vollstrecken ist, bestimmt sich nach dem Inhalte desselben. l) Es lassen sich dabey folgende Fälle denken; entweder es soll Jemand 1) etwas thun, oder 2) etwas unterlassen, oder 3) etwas herausgeben, oder 4) ein Grundstück räumen, oder endlich 5) eine Summe Geldes bezahlen. Jeder dieser Fälle bedarf einer eignen Erwähnung.

§. 128.

Von der Exekution, wenn Jemand angehalten werden soll, etwas zu thun.

Um den Verurtheilten zu nöthigen, etwas zu thun, was ihm aufgeleget worden ist, wird zuerst ein

g) Ger. Ordn. I. 24. §. 47.
h) Ebend. §. 46.
i) Ges. Samml. 1812. S. 157.
k) Ger. Ordn. I. 24. §. 100. u. 105.
l) Ebend. §. 47.

ein Exekutor 3 bis bis 8 Tage bey ihm eingelegt. m) Wirkt dieses Mittel nicht, so kommt es darauf an, ob die Handlung auch von einem Andern geschehen kann oder nicht. In jenem Falle läßt das Gericht die Handlung ohne Weiteres von einem Andern, auf Kosten des eigentlich Verpflichteten, verrichten, und den Betrag dieser Kosten von demselben eintreiben. n) Ist aber die Handlung so beschaffen, daß sie blos von dem Verpflichteten verrichtet werden kann, so hat der Exekutionsuchende die Wahl, ob er auf der Befolgung des Urthels streng bestehen, oder sofort sein dabey vorwaltendes Interesse fordern will. Thut er das letztere, so wird dieses Interesse, nöthigen Falls durch einen von ihm zu leistenden Schätzungseid o) ausgemittelt, und ihm dazu verholfen. p)

Besteht er aber auf der pünktlichen Befolgung des Urthels, so wird der Verpflichtete mit persönlichem Arreste, oder wenn dieser nicht anwendbar ist, mit von Zeit zu Zeit zu erhöhenden Geldstrafen belegt. q) Läßt er sich aber durch alle diese Mittel nicht bewegen dem Urthel Folge zu leisten, und hat er insonderheit einen dreymonatlichen Arrest deshalb erlitten, so bleibt sodann nichts übrig, als ebenfalls das Interesse auszumitteln, und hierauf die Exekution zu richten. r)

m) Ger. Ordn. I. 24. §. 48.
n) Ebend. §. 49.
o) Ebend. §. 50.
p) Ebend. §. 53.
q) Ebend. §. 51.
r) Ebend. §. 52.

§. 129.

Von der Exekution, wenn Jemand etwas unterlassen soll.

Wenn der Inhalt des Urthels dahin gehet, daß Jemand etwas unterlassen soll, so wird die zu unterlassende Handlung zuerst durch unbedingte Strafbefehle (mandata sine clausula) untersagt, alsdann die erste Strafe verdoppelt, hierauf der Widerspenstige zur Bestellung einer zureichenden Kaution wegen künftiger Befolgung des Urthels angehalten, und zuletzt auf dessen Kosten, eine nach den Umständen statt findende Vorkehrung getroffen, um den obsiegenden Theil gegen fernere Störungen sicher zu stellen. s)

§. 130.

Von der Exekution zur Herausgabe einer Sache.

Soll Jemand dem Andern eine gewisse Sache herausgeben, so erhält der Exekutor zuerst die Weisung, solche dem Verpflichteten wegzunehmen, und dem Andern einzuhändigen. Wird aber die Herausgabe unter dem Anführen, daß die Sache nicht vorhanden sey, verweigert, so kann auf Leistung des Manifestationseides gedrungen, oder das ausgemittelte Interesse bey der Sache gefordert werden. t)

§. 131.

Von der Exmission.

Betrifft der Gegenstand des Urthels die Räumung oder Abtretung eines Grundstücks, so läßt

s) Ger. Ordn. I. 24. §. 54.
t) Ebend. §. 55 u. flgd.

man die Habseligkeit des Verurtheiten aus dem zu räumenden Grundstücke herausschaffen, ihn selbst aber herausführen, und übergiebt das geräumte Grundstück sodann dem obsiegenden Theile; auch werden, wenn das Grundstück Unterthanen, Pachter, Mieths- und Lehnleute hat, diese mit ihren Pflichten an den neuen Besitzer gewiesen. u)

Bey Grundstücken von Wichtigkeit, soll diese Ermission nie dem Exekutor allein überlassen, sondern eine Gerichtsperson, die sie dirigirt, dazu abgeordnet werden. x)

§. 132.

Von der Beytreibung einer schuldigen Summe.

Die am häufigsten vorkommende Exekution, hat die Zahlung einer gewissen Geldsumme zum Gegenstande.

Das Verfahren dabey richtet sich darnach, ob die Schuld eine Personal- oder Realschuld ist, und ob der Schuldige die Erlegung derselben schlechthin versprochen, oder zugleich dem Gefängnißzwange sich unterworfen hat.

Ist die Schuld blos persönlich, so legt man zuerst den Exekutor 3 Tage bey dem Verurtheilten ein, der, wenn die Summe nicht sehr beträchtlich ist, das Geld von ihm annehmen, ihn darüber quittiren, und es sodann dem Exekutionssucher zusenden muß. y) Bey großen Summen aber ist die Art der Zahlung gleich in der Exekutionsverordnung mit anzugeben, wornach sich sowohl der Exekutor als der Schuldner zu achten hat. z)

u) Ger. Ordn. I. 24. §. 60.
x) Ebend. §. 59.
y) Ebend. §. 65.
z) Ebend. §. 66.

Sollte bey Ankunft des Exekutors der Schuldner abwesend seyn, oder verspricht derselbe ungesäumt die Zahlung zu leisten, so kann ihm der Exekutor noch drey Tage Nachsicht geben, er muß aber während dieser Zeit bey ihm liegen bleiben, die gehörigen Vorkehrungen treffen, daß nichts entfernt werde, und nachher ohne Verzug zur Auspfändung schreiten. a)

§. 133.

Von der Auspfändung.

Um zu dieser zu gelangen fordert der Exekutor den Schuldner auf, ihm seine Zimmer und übrigen Behältnisse zu eröffnen. Weigert er sich dessen, oder hat er sich entfernt, und Niemanden zur Wahrnehmung seines Interesses zurückgelassen, so kann sodann der Exekutor Gewalt brauchen, er muß jedoch eine Gerichtsperson, auf dem Lande aber die Dorfgerichten, oder zwey andere glaubwürdige Männer, dabey zuziehen. b) Der Betrag der Schuld bestimmt die Anzahl der dem Schuldner wegzunehmenden Sachen, und mehr als zur Tilgung der Schuld nach einem ungefähren Ueberschlage erforderlich ist, darf nicht abgepfändet werden. c)

Bey der Auspfändung kann zwar der Gläubiger oder ein Bevollmächtigter desselben zugegen seyn, und der Exekutor ist verbunden in Ansehung der abzupfändenden Dinge auf dessen Anträge billige Rücksicht zu nehmen, in das Geschäft der Auspfändung selbst aber darf sich der Gläubiger nicht mengen. d)

a) Ger. Ordn. I. 24. §. 67.
b) Ebend. §. 68.
c) Ebend. §. 70.
d) Ebend. §. 74.

Ueber die abgepfändeten Stücke hat der Exekutor ein Verzeichniß zu entwerfen, und solches vom Schuldner und den zugezogenen Zeugen unterschreiben zu lassen, hierauf aber müssen die Sachen in sichre Verwahrung gebracht werden. e)

Gewisse Dinge eignen sich, weil sie entbehrlich und leicht ins Geld zu setzen sind, am besten zur Auspfändung. Dahin gehören, baares Geld, Kostbarkeiten, Edelsteine, kostbare Kleider, feine Wäsche u. s. w. diese werden also zuerst angegriffen, nachher aber kommt Zinn, Kupfer, Hausgeräthe Meublement, Betten u. s w. an die Reihe. f) Es giebt aber auch einige Dinge, welche bey der Auspfändung nicht angegriffen werden können, oder wobey doch besondere Vorschriften zu beobachten sind.

So kann nämlich 1) das Mobiliar diensthuender oder auf halben Sold stehender Officiere, welches sie in der Garnison oder in der ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Stadt bey sich haben, der Auspfändung nicht unterworfen werden. g) Es müßte denn die Schuld aus einer unerlaubten Handlung entstanden seyn. h) Außenstehende Forderungen, öffentliche Papiere, baares Geld und Kostbarkeiten, welche ein Officier besitzt, sind hingegen von der Auspfändung nicht befreyet, und der Schuldner kann dießfalls zum Manifestationseide angehalten und gelassen werden. i)

Eben so dürfen 2) den im Dienste oder Pension stehenden Civilbeamten die zur Verwaltung des

e) Ger. Ordn. I. 24 §. 72.
f) Ebend. §. 70.
g) Ebend. Anhang §. 155.
h) Ebend. §. 157.
i) Ebend. §. 155.

Dienstes erforderlichen Bücher, ihr Hausgeräthe, Betten, und die anständigen Kleider und Wäsche für sich und ihre Frau und Kinder nicht abgepfändet werden, k) wenn nicht ebenfalls die Schuld aus einer unerlaubten Handlung herrühret. l)

3) Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, können nie ein Gegenstand der Auspfändung seyn. Diese Dinge werden blos in ein Verzeichniß gebracht, und der Schuldner erhält die Weisung bey nachdrücklicher Leibesstrafe nichts davon zu entfernen. m)

Außer dem Fall eines Konkurses bleiben

4) auch das Waarenlager eines Kaufmanns oder Fabrikantens, und die Materialien und Vorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers in der Regel mit der Exekution verschont, und es sollen vielmehr dienliche Vorkehrungen getroffen werden, um den Gläubiger so zu befriedigen, daß der Schuldner doch bey seiner Nahrung erhalten wird. n)

5) Getraide, das noch auf dem Felde ist, kann gar nicht abgepfändet werden, man trifft blos Maaßregeln die Wegholung desselben von Seiten des Schuldners zu verhindern. o) Befindet sich aber das Getraide in der Scheune noch unausgedroschen, so läßt man die Scheune versiegeln, und das Getraide nachher unter Aufsicht der Dorfgerichten ausdreschen. p) Getraidevorräthe auf den Böden endlich

k) Ger. Ordn. Anhang §. 156.
l) Ebend. §. 157.
m) Ebend. I. 24. §. 71.
n) Ebend. Anhang §. 158.
o) Ebend. I. 29. §. 13.
p) Ebend. I. 24. §. 94.

werden mit des Schuldners Gespann nach der nächsten Marktstadt geschafft, und daselbst nach dem Marktpreise verkaufet. q)

Wenn 6) der Schuldner kein anderes Vermögen, als sein unentbehrliches Handwerkszeug besitzt, so muß eine Einrichtung getroffen werden, daß der Gläubiger nach und nach seine Befriedigung durch das Verdienst des Schuldners erhält; r) das Handwerkszeug selbst aber kann nur dann weggenommen und verkauft werden, wenn der Schuldner die ihm gesetzten Termine nicht innen hält, oder das Handwerkszeug zu veräußern anfängt. s) Sollte aber gar keine Möglichkeit seyn, daß der Gläubiger vom Verdienst des Schuldners befriediget werden könnte, wenn z. B. dasselbe nicht einmal zur Tilgung der Zinsen hinreicht, so treten sodann die übrigen Grade der Exekution ein, und es kann insonderheit mit Personalarrest verfahren werden. t)

Die Exekution in das Vieh- und Feldinventarium eines Grundstücks, und in das darauf befindliche Brod- Saamen- und Futtergetraide muß endlich

7) jederzeit ein Gerichtsbeysitzer dirigiren u) und derselbe hat, nach Befinden mit Zuziehung eines Wirthschaftsverständigen, zu untersuchen, ob und wieviel von diesen Gegenständen ohne Nachtheil der Wirthschaft weggenommen und verkaufet werden kann. Zeigt sich nun aber, daß entweder gar nichts oder doch viel zu wenig zur Befriedigung des Gläubigers angewendet werden könne, so schreitet man

q) Ger. Ordn. I. 24. §. 93.
r) Ebend. §. 95.
s) Ebend. §. 96.
t) Ebend. Anhang §. 159.
u) Ebend. I. 24. §. 98.

zu den andern Graden der Exekution, und belegt zuletzt den Schuldner wohl gar mit Personalarrest. x)

Nicht selten kommt bey Auspfändungen der Fall vor, daß eine dritte Person, besonders die Ehefrau des Schuldners, Eigenthumsansprüche an eine oder einige abgepfändete Sachen macht. Wenn dieses geschiehet, so ist der Exekutor schuldig, diese Sachen zu übergehen und andere anzugreifen. Sind hingegen andere zureichende Exekutionsobjekte nicht vorhanden, so fährt er mit der Auspfändung fort, y) meldet jedoch den geschehenen Einspruch dem Gerichte, bey dem die Person, die das Eigenthum an jenen Sachen behauptet, ihre Intervention fortzustellen und ihr Recht beyzubringen hat. z) Es hängt sodann von den Umständen und von dem Ermessen des Gerichts ab, ob die abgepfändeten Sachen bis nach Austrag der Sache liegen bleiben, oder mit Vorbehalt des Rechts des Intervenienten an der gelösten Summe ins Geld gesetzt werden sollen. a)

§. 134.

Von der Auktion.

Das Mittel die abgepfändeten Sachen ins Geld zu setzen, ist die Auktion. Beträgt die beyzutreibende Summe nicht über 50 Thlr., so verrichtet der Exekutor die Auktion selbst, b) mit Zuziehung einer Gerichtsperson, oder auf dem Lande der Dorfgerichte, c) und die Bekanntmachung geschieht ohne alle

x) Ger. Ordn. I. 24. §. 99.
y) Ebend. §. 75.
z) Ebend. §. 76.
a) Ebend. §. 77.
b) Ebend. §. 78.
c) Ebend. §. 80.

Formalitäten mit möglichster Kostenersparung durch Ausruf oder Zusammenlauten der Gemeinde. d)

Uebersteigt hingegen die beyzutreibende Summe 50 Thlr., so geschieht die Auktion der abgepfändeten Sachen vom Gerichtshofe, e) oder einem ein für allemal bestellten Auktionator. f) Zur Gültigkeit derselben wird erfordert, daß

1) eine Abschätzung der zu versteigernden Sachen vorhergehe, g) daß 2) die Auktion 14 Tage zuvor mittelst Anschlags, durch das Intelligenzblatt, und auf andere Art bekannt gemacht werde, h) und daß 3) der Ausruf nach der Ordnung wie die Sachen verzeichnet sind, der Zuschlag aber an den Meistbiethenden geschehe. i) Finden sich unter den abgepfändeten Sachen Juwelen von beträchtlichem Werthe, und andere Kostbarkeiten, so sind die Förmlichkeiten wie bey der Versteigerung von Grundstücken zu beobachten. k)

Uebrigens darf der Kommissarius und Ausrufer bey der Auktion nie mit bieten, l) wohl aber steht dieses dem Gläubiger, wie jedem Andern, dem Schuldner hingegen nur bey so fortiger baarer Zahlung frey. m) Auch kann es dem Schuldner in keinem Falle verwehrt werden, der Auktionshandlung beyzuwohnen, darüber ein Nebenprotokoll zu halten,

d) Ger. Ordn. I. 24. §. 79.
e) Ebend. §. 83.
f) Ebend. 92.
g) Ebend. §. 84. u. Landrecht I. 11. §. 348.
h) Ebend. §. 85.
i) Ebend. §. 86.
k) Ebend. §. 82.
l) Ebend. §. 88.
m) Landrecht I. 20. §. 42.

und wenn er findet, daß die beyzutreibende Summe zusammen ist, die Einstellung der fernern Versteigerung zu verlangen. n)

Daß endlich die rückständigen Auktionsgelder, oder der Ausfall, wenn die unbezahlte Sache anderweit versteigert werden muß, von dem Ersteher durch sofortige Exekution beygetrieben werden kann, o) ist bereits oben §. 121 bemerkt worden.

§. 135.

Von der Exekution in außenstehende Kapitale.

Ist es dem Gläubiger bekannt, daß der Schuldner außenstehende Forderungen hat, so kann er sofort auf die Beschlagnehmung derselben antragen, wo denn das Schulddokument in gerichtliche Verwahrung genommen, demjenigen aber, der daraus zu zu zahlen hat, die gerichtliche Zahlung anbefohlen wird. p) Hat man hingegen blos die Vermuthung, daß der Schuldner außenstehende Forderungen besitzen möge, oder finden sich bey der Auspfändung nicht gnügliche Exekutionsobjekte, so kann man den Schuldner auch zur Leistung eines Manifestationseides hierüber nöthigen lassen. q)

Nach der Beschlagnehmung der außenstehenden Forderungen, bleibt die Einklagung derselben noch immer die Sache des Schuldners, wozu er auf Verlangen des Gläubigers sogar durch Personalarrest angehalten werden kann, r) jedoch geht es auch an,

n) Ger. Ordn. I. 24. §. 87.
o) Ebend. §. 89.
p) Ebend. §. 101.
q) Ebend. §. 102.
r) Ebend. §§. 103. u. 104.

daß dem Gläubiger die Beytreibung der Forderung von dem Schuldner seines Schuldners überlassen werde. s)

§. 136.

Von der Exekution in Besoldungen und Pensionen.

Da die Besoldungen und Pensionen zu dem Lebensunterhalt derer gehören, die dem Staate dienen oder gedient haben, und durch deren gänzliche Beschlagnehmung der Staatsdienst leicht leiden, oder doch die Subsistenz des Besoldeten und mit Pension Versehenen in Gefahr kommen könnte, so haben die Gesetze in Ansehung der Exekution in Besoldungen und Pensionen verschiedene Einschränkungen gemacht.

Es können nämlich 1) die aus den Wittwenkassen zu zahlenden Pensionen nur dann zum Objekte der Exekution angegeben werden, wenn Jemand Vorschüsse zur Erlangung dieser Pensionen gemacht hat, und diese zu berichtigen sind. t)

Ferner findet 2) eine Beschlagnehmung der Diensteinkünfte eines Staatsbedienten vom Civilstande, wohin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Beamten, ingleichen die Justizkommissare gehören, u) nur insoweit statt, daß einem Jeden 400 Thlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte freybleiben muß, wenn aber die Besoldung nur 400 Thlr. oder weniger beträgt, so kann gar keine Beschlagnehmung derselben verfüget werden. x)

s) Ger. Ordn. I. 24. §. 105.
t) Ebend. §. 109.
u) Ebend. Anhang §. 161.
x) Ebend. Anhang §. 160.

Eine gleiche Befreyung von der Beschlagnehmung genießen 3) auch die Pensionen, welche Jemand aus einer Staatskasse erhält, jedoch erstreckt sich dieselbe nur auf die Hälfte des Ueberschusses über 200 Thlr. y)

In Ansehung 4) der Staabsofficiere und Kompagnieinhaber gelten die nämlichen Grundsätze, wie bey den Civilbeamten, es müssen ihnen auch 400 Thlr. und die Hälfte des Ueberschusses von ihrem Traktamente gelassen werden, z) ihre Tafelgelder und sonstigen Zulagen hingegen bleiben ganz unangetastet. a)

Eben dieses findet 5) auch bey Officieren, die auf Wartegeld, Pension, oder halben Sold gesetzt sind, statt. b)

Hingegen können 6) einem wirklich dienstthuenden Subalternofficiere, wenn er Fähndrich und Unterlieutenant ist, bey der Infanterie monatlich überhaupt nur zwey Thlr., bey der Kavallerie aber monatlich nur drey Thlr., und einem Oberlieutenant bey der Infanterie ebenfalls nur drey Thlr., bey der Kavallerie aber nur vier Thlr. abgezogen werden, c) und das Servisgeld bleibt auch ihnen jederzeit frey. d) Vom Solde der Unterofficiere und gemeinen Soldaten endlich kann nie ein Abzug wegen Schulden gemacht werden, wenn dieselben auch die Alimente ihrer unehelichen Kinder betreffen. e)

y) Ger. Ordn. Anhang 162.
z) Ebend. Anhang §. 165. n. 1.
a) Ebend. Anh. §. 167.
b) Ebend. Anh. §. 165. n. 2.
c) Ebend. n. 3.
d) Ebend. Anh. §. 167.
e) Landrecht Anhang §. 83.

Außerdem gehen 7) die Abzüge zur Deckung und Wiedererstattung der aus den Bataillonskassen den Officieren gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagengelder allen andern Schulden vor, und werden vorzugsweise berichtiget. f) Und sobald das Militair auf Feldetat gesetzt und mobil gemacht wird, hören alle Traktamentsabzüge augenblicklich ganz auf. g)

Eine Verzichtleistung auf diese jetzt angegebenen Exekutionsbefreyungen ist 8) sowohl beym Militair als beym Civil nicht zulässig, h) und die Kasse, woraus die Besoldung oder Pension bezahlt wird, kann nie mit der unmittelbaren Zahlung der Abzüge an die Gläubiger beschwert werden, sondern ist blos schuldig dieselben zur Distribution unter die Gläubiger an das Gericht oder eine hierzu bestellte Person abzuliefern. i)

Nächstdem fallen aber 9) die vorgedachten Exekutionsbefreyungen bey Schulden aus unerlaubten Handlungen z. B. wegen Strafe und Schadenersatz ganz hinweg, indem dießfalls die ganze Besoldung oder Pension in Beschlag genommen werden kann, k) und wenn 10) die Schuld zu zahlende Alimente betrifft, so wird die ganze Hälfte der Besoldung oder Pension dazu verwendet, ohne dem Schuldner 400 Thlr. im voraus davon frey zu lassen. l)

Wenn endlich 11) bey Besoldungen und Pensionen kurrente Abgaben mit andern Schulden, weshalb schon vorher eine Beschlagnehmung derselben

f) Ger. Ordn. Anh. §. 166.
g) Befehl v. 25. April 1812.
h) Ger. Ordn. Anhang §. 163.
i) Ebend. Anhang §. 164.
k) Ebend. Anhang §. 169.
l) Ebend. Anhang §. 168.

verfüget worden, in Collision kommen, so müssen die Abzüge derzestalt getheilt werden, daß die eine Hälfte davon zur Berichtigung der Abgaben verwendet wird, die andere Hälfte aber die Gläubiger bekommen. m)

§. 137.

Von der Exekution in die Einkünfte eines Grundstücks.

Die Wahl des Exekutionsobjektes hängt im Preußischen nicht immer vom Gläubiger ab. Insonderheit aber müssen die andern Grade der Exekution fruchtlos versucht worden seyn n) oder die Schuld muß aus einem Realanspruche herrühren, o) wenn Jemand ein Grundstück des Schuldners seiner Forderung halber angreifen will. Jedoch bedarf es, um sich bey der Exekution gleich anfangs an ein Grundstück halten zu können nicht der Bestellung einer gerichtlichen Hypothek, sondern die bloße Erklärung in der Schuldverschreibung, daß das Grundstück als Pfand für die Forderung haften solle, reicht schon hin, mit Uebergehung der Zwischengrade, die Exekution sogleich in dasselbe zu suchen. p)

In allen Fällen gehet aber die Beschlagnehmung der Einkünfte des Grundstücks voraus, ehe man die Substanz desselben selbst angreifen kann, und nur dann geschieht dieses letztere, wenn durch die Beschlagnehmung der Einkünfte des Grundstücks die Schuld binnen Jahresfrist nicht getilget worden ist, q)

m) Ger. Ordn. Anhang. §. 170.
n) Ger. Ordn. I. 24. §. 110.
o) Ebend. §. 111.
p) Landrecht I. 20. §. 413.
q) Ger. Ordn. I. 24. §. 112.

oder sich gleich anfangs übersehen läßt, daß die Einkünfte zur Befriedigung in dieser Frist nicht hinreichen. r)

Ist das Grundstück verpachtet oder vermiethet, so erfolgt die Beschlagnehmung der Einkünfte desselben durch eine Verfügung an den Pachter und die Miethsleute, ihre Zinsen nicht an den Schuldner, sondern zum gerichtlichen Depositum zu zahlen. s) Wird hingegen das Grundstück vom Schuldner selbst besessen und administriret, so entsetzt man ihn des Besitzes und der Administration nicht sogleich, sondern man bestellt blos einen Aufseher, der die Erhebung und Ablieferung der Einkünfte besorgt. t) Erst dann, wenn diese Art der Beschlagnehmung der Einkünfte zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend ist, oder er sich an die Substanz des Grundstücks selbst halten kann, wird die Sequestration angeordnet. u)

§. 138.

Von der Sequestration.

Die Vorschriften bey der Sequestration stimmen in beynahe allen Stücken mit denen in Sachsen geltenden überein. Es findet nämlich die Immission des Gläubigers für eigne Rechnung hier, wie dort, nicht statt, x) wohl aber kann dem Gläubiger die Führung der Wirthschaft, wenn er die gehörigen Eigenschaften dazu hat, gegen Rechnung

r) Ger. Ordn. Anhang §. 171.
s) Ebend. §. 113.
t) Ebend. §. 114.
u) Ebend. §. 116.
x) Ger. Ordn. I. 24. §. 117.

überlassen werden, er hat aber alsdann alle Verbindlichkeiten eines andern Sequesters. y) Ferner darf der Schuldner nach angelegter Sequestration in die Wirthschaftsführung sich nicht weiter mischen, wenn er jedoch von ihm wahrgenommene Fehler dabey den Gerichten anzeiget, so muß auf diese Anzeige eine billige Rücksicht genommen werden. z) Endlich geht auch der Sequestration eine Abschätzung des Grundstücks und besonders des dabey befindlichen dem Sequester zu übergebenden Beylasses voraus. a) Nur darin weicht die preußische Verfassung von der sächsischen ab, daß wenn das zu versteigernde Gut zu einem Kreditsysteme gehört, b) und Pfandbriefe darauf eingetragen sind, c) die Sequestration desselben nicht vom Gerichte selbst angeleget werden kann, sondern der Direktion des Kreditsystems überlassen werden muß. Uebrigens aber enthält die preußische Gerichtsordnung sehr vollständige Regeln über das Verfahren bey Anlegung von Sequestrationen, d) welche zwar in Sachsen auch beobachtet zu werden pflegen, aber doch nicht so bestimmt daselbst ausgesprochen sind.

§. 139.

Wenn die Exekution in die Substanz eines Grundstücks statt findet.

Wenn entweder gleich Anfangs sich übersehen läßt, e) oder bey der ein Jahr lang fortgesetzten

y) Ger. Ordn. I. 24. §. 120.
z) Ebend. §. 125.
a) Ebend. §. 122.
b) Ebend. §. 128. u. 140.
c) Ebend. Anhang §. 171.
d) Ebend. §. 121. flg.
e) Ebend. Anhang. 173.

Sequestration sich ergiebt, f) daß dieselbe kein Mittel sey, den Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen, und zugleich den Schuldner beym Besitze des Grundstücks zu erhalten, oder wenn die Forderung mit einer Hypothek versehen und so beschaffen ist, daß man sich deshalb mit Uebergehung der Zwischengrade sofort an die Substanz des Grundstücks halten kann; so steht es dem Gläubiger frey, die Subhastation zu verlangen.

Das Verfahren dabey weicht im Preußischen in vielen Stücken von dem ab, welches in Sachsen statt findet. Die Gerichtsordnung beschreibt dasselbe im 52sten Tit. des ersten Theils, und es wird weiterhin ausführlich davon die Rede seyn, denn hier bey der Exekution, kann es nicht füglich erschöpfend dargestellt werden.

§. 140.

Von der Exekution gegen die Person des Schuldners.

In Ermangelung jedes andern Objekts zur Befriedigung des Gläubigers tritt zuletzt die Exekution gegen die Person des Schuldners ein. Er wird nämlich solchen Falls genöthiget den Betrag der Forderung durch, seinen Kenntnissen und Kräften angemessene, Arbeiten zu verdienen und herbeyzuschaffen, g) jedoch kann der Gläubiger ohne den Erfolg hiervon abzuwarten, besonders aber wenn der Schuldner die Termine nicht richtig innen hält, auch auf persönliche Verhaftung desselben antragen; h) rührt aber die Forderung aus einem Wech-

f) Ger. Ordn. I. 24. §. 141.
g) Ebend. §. 142.
h) Ebend. §. 143.

sel her, so wird mit dem Personalarreste bey der Exekution sogleich der Anfang gemacht. i)

In der Regel kann die Realexekution mit der gegen die Person des Schuldners nicht verbunden werden, und selbst bey Wechseln hängt es zwar von der Wahl des Gläubigers ab, ob er das Vermögen seines Gläubigers angreifen, oder ihn zum Arrest bringen lassen will, es muß aber, wenn er jenes wählt, immittelst das Verfahren gegen die Person des Schuldners ausgesetzt werden, k) und der Gläubiger ist sogar, wenn er die Verhaftung seines Wechselschuldners verlangt, das Pfand, welches er nebenbey in Händen hat, herauszugeben verbunden. l) Nur wenn die Grundstücke des Schuldners so verschuldet sind, daß der Gläubiger keine Hoffnung hat, daraus seine Befriedigung zu erhalten, so steht es dem letztern frey, mit dem Antrage auf Subhastation zugleich die persönliche Verhaftung des Schuldners zu verlangen, und beyde Arten der Exekution müssen sodann zugleich angewendet werden. m)

Gegen die im Dienste des Staats oder auf Wartegeld und Pension stehenden Militair- und Civilbeamten findet aber überall kein Personalarrest wegen Schulden statt, es müßten denn dieselben die Wechselfähigkeit erlangt haben, und die Forderung aus einem Wechsel herrühren. n)

Wenn der Gläubiger es verlangt, so muß der mit Personalarrest zu belegende Schuldner in das gewöhnliche Civilgefängniß gebracht werden, und

i) Ger. Ordn. I. 24. §. 144. u. I. 29. §. 45.
k) Ebend. I. 29. §. 46.
l) Ebend. Anhang §. 188.
m) Ebend. Anhang §. 173.
n) Ebend. Anhang §. 174.

man darf es wider seinen Willen bey einem bloßen Hausarreste nicht bewenden lassen. o)

In dem Gefängnisse kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit, wodurch er seinen Unterhalt verdienet, angehalten werde, p) jedoch muß er selbst ihm die Mittel dazu verschaffen, indem dieses nicht die Sache der Gefangenanstalt ist. q) Außerdem, und wenn der Schuldner unfähig ist, im Arreste durch Arbeit sich seinen Unterhalt zu verschaffen, liegt dem Gläubiger ob, ein vom Gericht bestimmtes Alimentationsquantum für denselben wöchentlich in voraus zu erlegen, und der Schuldner wird der Haft sofort entlassen, wenn der Gläubiger hierin säumig ist. r) Zu diesen Alimenten gehören auch die Kosten für die Heitzung und Reinigung des Gfängnisses, nicht aber die Aufwartungsgebühren des Gefangenwärters, die Ein- und Ausschreibe- und Sitzgebühren, s) als welche von der Gefangenanstalt selbst übertragen werden müssen. Uebrigens kann die Verpflichtung des Gläubigers zur Alimentation des Schuldners nie auf den Unterhalt der Familie desselben ausgedehnet werden. t)

Hat der Personalarrest des Schuldners ein Jahr lang gedauert, so kann er auf seine Entlassung antragen. Hierbey ist aber der Gläubiger jederzeit zu hören, ob er nämlich eine Wahrscheinlichkeit seiner Befriedigung durch fortgesetzten Arrest nachzu-

o) Ger. Ordn. Anh. §. 187
p) Ebend. I. 24. §. 143.
q) Ebend. Anh. §. 175.
r) Ebend. I. 24. §. 143.
s) Ebend. Anh. §. 177.
t) Ebend. Anh. §. 176.

weisen, oder dem Schuldner, daß er sich seinen verschuldeten Zustand durch unmoralisches Verhalten zugezogen habe, zu überführen im Stande ist. Das Gericht entscheidet sodann in der Sache mittelst einer bloßen Resolution, wogegen keine Appellation, sondern blos der Rekurs offen stehet. u) Die vom Gläubiger aufgestellte Vermuthung, daß der Schuldner sich wahrscheinlich entfernen werde, rechtfertiget die längere Fortsetzung des Arrestes keinesweges, x) es müssen die vorgedachten Umstände schlechterdings vorhanden seyn. Vom Wechselarreste kann hingegen der Schuldner nur allein dadurch loskommen, wenn er das beneficium cessionis bonorum sucht und erhält. y)

§. 141.

Von der Exekution durch Militair.

Die Exekutionen geschehen gemeiniglich durch Civilbediente, jedoch können und sollen die Gensd'armen hierbey in der Regel gebraucht werden. z) Wenn aber, wegen zu besorgender Widersetzlichkeit, militairische Hülfe zu suchen ist, so muß das Gericht solches vorher androhen, und wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, hierüber bey der vorgesetzten Justizbehörde anfragen; a) die Kreisdirektoren der Gensd'armerie hingegen können ohne weiteres den Beystand des Militairs bey Executionen verlangen. b)

u) Ger. Ordn. I. 24. §. 146.
x) Ebend. Anh. §. 178.
y) Ebend. §. 147.
z) Gesetzsamml. 1812. S. 151 flg.
a) Ger. Ordn. Anhang §. 179.
b) Gesetzsammlung a. a. O. S. 158.

Ein Reſcript v. 8. November 1804 bewilliget bey militairiſchem Exekutionskommando dem Mann 8 Gr. für die Meile, und außerdem den Kapitains täglich 4 Thlr., den andern Oberofficieren 2 Thlr., dem Unterofficier 5 Gr. und jedem Gemeinen 3 Gr. bey freyer Koſt, ſonſt für dieſe noch 1 Gr. mehr, und am dritten Tage muß das doppelte dieſer Gebühren bezahlt werden. c)

§. 142.

Von der Exekution gegen den Fiskus, gegen Stadt- und Dorfcommunen, und gegen ganze Volksklaſſen, ingleichen gegen öffentliche Inſtitute.

Es geht nicht an, daß bey Exekutionen gegen den Fiskus ſo wie gegen Privatleute verfahren werde. Man muß ſich alſo, wenn man eine Forderung an den Fiskus erſtritten hat, wegen der Bezahlung an die vorgeſetzte Finanzbehörde wenden, und wenn man daſelbſt nicht befriediget wird, eine Berichterſtattung an das Juſtizminiſterium veranlaſſen. d)

Bey Stadt- und Dorfcommunen gegen ganze Volksklaſſen und gegen öffentliche Inſtitute kann die Exekution nur nach vorgängiger Rückſprache mit der Provinzialregierung verfüget werden, und dieſe hat zu unterſuchen, wie ſolche ohne gänzlichen Ruin des Schuldners ins Werk zu ſetzen ſey. e)

Sind aber ganze Gemeinden und Volksklaſſen ad faciendum zu nöthigen, ſo ſoll die Direktion der Exekution einem, mit beſonderer Rückſicht auf

c) Amelangs Archiv III. S. 495.
d) Ger. Ordn. I. 35. §. 33.
e) Ebend. Anh. §. 153.

seine Persönlichkeit gewählten, Commissar aufgetragen werden. f)

§. 143.

Schluß.

Da dasjenige, was nach dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift über den Gang des ordentlichen Processes zu sagen ist, hier zu Ende gehet, und nunmehr die summarischen Proceßarten zu betrachten sind; so scheint es nicht unschicklich zu seyn, einen Abschnitt zu machen, den ersten Theil hier zu beendigen, und das Uebrige im zweyten Theile zusammen zu fassen.

f) Juristische Monatschrift 1811. S. 198.

Ende des ersten Theils.

Verbesserungen.

Seite 60. Note h) ist ganz invertirt, denn in der fünften Zeile nach dem Worte hat muß es heißen: „allein „nach §. 34 des Anhangs zur Gerichtsordnung muß „der Ausländer, der Vermögen im Lande besitzt, „auch wegen persönlicher Forderungen in foro rei „sitae Recht nehmen.“

-- 61. Note m) Z. 2. statt: S. 12. lies: S. 203.

-- 69. Z. 8. von unten st. schrieb l. schreibt.

-- 79. Z. 3. v. u. st. des (;) l. ein (,).

-- 101. Z. 5. v. u. nach dem Worte anwesend ist einzuschalten: „ingleichen dem Pachter und Administrator;“

-- 113. Z. 4. st. als l. oder.

-- 144. Z. 20. st. die nur l. nur die.

-- 149. Z. 6. v. u. statt des (:) l. ein (,)

-- 155. Z. 7. st. förmliche l. sinnliche.

-- 159. Z. 1. st. den Andern l. die Andern.

-- 220. Note p) l. Ger. Ordn. Anhang §. 303.

-- 233. Z. 7. st. vor dem l. vor den.

-- 264. Z. 5. v. u. st. bey der l. oder.

-- 276. Z. 11. st. Streiterkenntniß l. Strafererkenntniß.

-- 280. Z. 17. st. Appellationsinstanz l. Revisionsinstanz.

-- 281. Z. 17. nach geforderten schalte ein: und.

-- 290. Z. 1. st. gegen die l. bey der.

Verbesserungen.

Seite 60. Note h) ist ganz invertirt, denn in der fünften Zeile nach dem Worte hat muß es heißen: „allein „nach §. 34 des Anhangs zur Gerichtsordnung muß „der Ausländer, der Vermögen im Lande besitzt, „auch wegen persönlicher Forderungen in foro rei „sitae Recht nehmen.“

-- 61. Note m) Z. 2. statt: S. 12. lies: S. 203.
-- 69. Z. 8. von unten st. schrieb l. schreibt.
-- 79. Z. 3. v. u. st. des (;) l. ein (,).
-- 101. Z. 5. v. u. nach dem Worte anwesend ist einzuschalten: „ingleichen dem Pachter und Administrator;“
-- 113. Z. 4. st. als l. oder.
-- 144. Z. 20. st. die nur l. nur die.
-- 149. Z. 6. v. u. statt des (:) l. ein (,)
-- 155. Z. 7. st. förmliche l. sinnliche.
-- 159. Z. 1. st. den Andern l. die Andern.
-- 220. Note p) l. Ger. Ordn. Anhang §. 303.
-- 233. Z. 7. st. vor dem l. vor den.
-- 264. Z. 5. v. u. st. bey der l. oder.
-- 276. Z. 11. st. Streiterkenntniß l. Strafererkenntniß.
-- 280. Z. 17. st. Appellationsinstanz l. Revisionsinstanz.
-- 281. Z. 17. nach geforderten schalte ein: und.
-- 290. Z. 1. st. gegen die l. bey der.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bielitz, Gustav Alexander, 1748-1841

Die preußische Justizverfassungin ihren Eigenthümlichkeiten verglichen mit der sächsischen eine Anleitung für die aus dem sächsischen in den preuß ischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen
Bd.: 1

Halle (1817)

J.pract. 22 lh-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553841-0